GVV Hohenloher Ebene

6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Teilflächennutzungsplan Thema Wind genehmigte Planfassung

Begründung mit Potenzialanalyse

genehmigt am 22.06.2018

Stand: 22.06.2018



Standort Öhringen Altstadt 36 74613 Öhringen Tel. +49 7941 9241-0

www.bit-ingenieure.de



04GVH16124

GVV Hohenloher Ebene

6. Fortschreibung Flächennutzungsplan

(Teilflächennutzungsplan Thema Wind)

- Begründung, Potenzialanalyse –

Genehmigte Planfassung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen zur Historie des Flächennutzungsplanes					
	1.1	Standor	tanalyse für Windenergieanlagen 2012	8		
	1.2	Artensc	hutzprüfung in den Jahren 2012 und 2013	11		
	1.3	Bürgerb	eteiligung im Zuge der Standortanalyse für Windenergieanlagen	12		
2	Anlas	ss und Ziel	der Planung	12		
3	Verfa	hrensberi	icht	13		
	3.1	Frühzeit	tige Beteiligung	13		
	3.2	Öffentli	che Auslegung	14		
	3.3	Stellung	nahmen der Anwälte der Windanlagenbetreiber	16		
4	Berü	cksichtigu	ng der Beschlüsse des GVV Hohenloher Ebene im FNP-Entwurf	19		
	4.1	Vorlage	des 1. FNP Entwurfes im Zuge der öffentlichen Auslegung	19		
	4.2	Vorlage	des 2. FNP Entwurf im Zuge der 1. erneuten öffentlichen Auslegung	19		
		4.2.1	Erster Beschluss zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung am 28.01.2016	19		
		4.2.2	zweiter Beschluss zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung am 21.03.2017	20		
	4.3	Beschlu	ss zur 2. erneuten und verkürzten Auslegung am 03.08.2017	21		
5	Rege	lungsinhal	lt / Geltungsbereich	22		
6	Planı	ungskonze	pt, Flächenfindung	22		
	6.1	Allgeme	eines	22		
	6.2	Methodik zur Ermittlung der Konzentrationsflächen				
	6.3	Harte und weiche Ausschlusskriterien				
	6.4	Stufe I allgemeine Ausschlusskriterien ("harte Tabuflächen")				
	6.5	Stufe II kommunale Ausschlusskriterien ("weiche Tabuflächen")25				
	6.6	Stufe III Vorbehaltskriterien (Prüfkriterien)2				
	6.7	Stufe IV Abwägung der Vorbehalte einzelner Potenzialflächen				
7	Begr	ündung de	er allgemeinen Ausschlusskriterien ("harte" Tabuflächen)	26		
	7.1	Siedlung	g (Stufe I)	26		
		7.1.1	Aussiedlerhöfe und Wohnplätze	26		
		7.1.2	Abstände zu Siedlungsflächen	26		



	7.1.3	Wohnbauflächen (Prüfschritt 1)	30			
	7.1.4	Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich (Prüfschritt 1)	30			
	7.1.5	Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete (Prüfschritt 1)	31			
	7.1.6	Sondergebiet Schule in Hohebuch mit Internat (Übernachtung)	31			
	7.1.7	Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen (Prüfschritt 1)	32			
	7.1.8	Gewerbliche Bauflächen, SO großflächiger Einzelhandel (Prüfschritt 1)	32			
	7.1.9	Siedlungsflächen in benachbarten Gemeinden	33			
7.2	Infrastru	ktur, Flug- und Landplätze, militärische Belange (Stufe I)	33			
	7.2.1	Bundesautobahnen	33			
	7.2.2	Landes- und Bundesstraßen	34			
	7.2.3	Kreisstraßen	34			
	7.2.4	Eisenbahnstrecken	35			
	7.2.5	Freileitungen mit 20 KV und 110 KV	35			
	7.2.6	Freileitungen mit 220 KV und 380 KV	36			
	7.2.7	Militärische Nachttiefflugübungsstrecken für Hubschrauber, Flugplatz Niederstetten	37			
	7.2.8	Verkehrslandplatz Schwäbisch Hall – Hessental (keine Änderung)	38			
	7.2.9	Hubschraubersonderlandeplatz Obersöllbach	38			
	7.2.10	Richtfunkstrecken (behördlicher und privater Richtfunk)	39			
7.3	Wasserhaushalt (Stufe I)					
	7.3.1	Alle oberirdischen Gewässer (stehend und fließend)	39			
	7.3.2	Wasserschutzgebiete, Zone I	40			
	7.3.3	Wasserschutzgebiete, Zone II	40			
7.4	Natur- u	Natur- und Landschaftsschutz (Stufe I)				
	7.4.1	Naturschutzgebiete	41			
	7.4.2	Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von windempfindlichen Vogelarten	42			
	7.4.3	Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald)	42			
7.5	Regional	planung (Stufe I)	43			
	7.5.1	Allgemeine Vorbemerkungen	43			
	7.5.2	Klarstellung zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung	44			
	7.5.3	Grünzäsuren (PS 3.1.2)	44			
	7.5.4	Vorranggebiet für Erholung (PS 3.2.6.1)	45			
	7.5.5	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)	46			
	7.5.6	Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Plansatz 3.5.1)	47			
	7.5.7	Vorranggebiet für Forstwirtschaft	47			
	7.5.8	Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)	49			



	7.6	Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen ("harten") Ausschlusskriterien entstehen				
8	Begri	ündung de	er kommunalen Ausschlusskriterien ("WEICHE" TABUZONEN")	56		
	8.1	Rechtsp	rechung zu den kommunalen Ausschlusskriterien	56		
	8.2	Siedlun	Siedlungsbedingte (erweiterte) Vorsorgeabstände aus Lärmschutzgründen			
		8.2.1	Interimsverfahren als Begründung für (erweiterte) Vorsorgeabstände	57		
		8.2.2	Erweiterte Vorsorgeabstände zu Bauflächen der rechtskräftigen F-Pläne	58		
		8.2.3	Vorsorgeabstände zu Bauflächen der nicht rechtskräftigen F-Pläne	59		
		8.2.4	Zusammenfassende Begründung des (erweiterten) Vorsorgeabstandes	60		
	8.3		gsbedingte zusätzliche Vorsorgeabstände zum Schutz des Menschen, die über den nutz hinausgehen (im Falle der gemischten Bauflächen)	61		
		8.3.1	Optisch bedrängende Wirkung als Begründung bei den gemischten Bauflächen und Wohnstätten im Außenbereich	61		
	8.4	Wirtsch	aftlichkeit, Bündelung/Flächengröße, Höhenbegrenzung (Stufe II)	62		
		8.4.1	Mindestwindhöffigkeit	62		
		8.4.2	Bündelung/Flächengröße	64		
		8.4.3	Höhenbegrenzung	64		
	8.5	Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen ("harten") und kommunalen ("weichen") Ausschlusskriterien entstehen				
	8.6	Verbleik	pende Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien	66		
9	Begri	ündung de	er Vorbehaltskriterien	69		
	9.1	9.1 Infrastruktur, Flug- und Landplätze, Militärische Belange (Stufe III)				
		9.1.1	Radarerfassung von Luftverteidigungsanlagen	69		
		9.1.2	Nachttiefflugsystem für Jets	70		
		9.1.3	Nähe zu Heeresflugplatz Niederstetten	70		
		9.1.4	RMZ Schwäbisch Hall (Weckrieden und Hessental)	71		
	9.2	Wasserl	haushalt (Stufe III)	71		
		9.2.1	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha	71		
		9.2.2	Überschwemmungsgebiete	72		
		9.2.3	Wasserschutzgebiete, Zone III	72		
	9.3	Regiona	alplanung (Stufe III)	73		
		9.3.1	Klarstellung zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung	73		
		9.3.2	Vorranggebiet für Forstwirtschaft – Ausnahme möglich	73		
		9.3.3	Regionaler Grünzug (PS 3.1.1) – Ausnahme möglich	75		
		9.3.4	Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Regionalplan)	83		
		9.3.5	Vorbehaltsgebiete für Erholung (Regionalplan)	83		



		9.3.6	Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan)	84			
		9.3.7	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Regionalplan)	84			
	9.4	Natur- ur	nd Landschaftsschutz (Stufe III)	85			
		9.4.1	FFH-Gebiete (Schutzgebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG, "Flora - Fauna- Habitat - Richtlinie")	85			
		9.4.2	Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten	85			
		9.4.3	Habitate streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarte	n.96			
		9.4.4	Landschaftsschutzgebiete	96			
		9.4.5	Naturpark	97			
		9.4.6	Naturdenkmale	98			
		9.4.7	Gesetzlich geschützte Biotope	98			
		9.4.8	Schutz landschaftsbildprägender Schichtstufenränder	99			
		9.4.9	Schutz landschaftlich sensibler bzw. landschaftsprägender Hauptflusstäler	99			
	9.5	Denkmal	Denkmalschutz				
		9.5.1	Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung	. 100			
	9.6	Forstwirt	schaft	. 101			
		9.6.1	Bodenschutzwald	. 101			
		9.6.2	Erholungswald	. 101			
		9.6.3	Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen	. 102			
		9.6.4	Generalwildwegeplan (Wald und Offenland)	. 102			
	9.7	Überlage	rung der nach Abzug der "harten" und kommunalen ("weichen) Ausschlusskriterien übr	ig			
		_	n Potenzialflächen mit den Vorbehaltskriterien				
10	Abwä	ägung der Potenzialflächen104					
	10.1	Vorbeme	rkungen	. 104			
	10.2	Vorbehal	te bei den einzelnen Potenzialflächen	. 105			
		10.2.1	Potenzialfläche N6 "Allmend" (VFo5, Alternative 2)	. 105			
		10.2.2	Potenzialfläche W1 "Alter Hau" (VFo2)	. 106			
		10.2.3	Potenzialfläche W1a "Sand" (gz25)	. 107			
		10.2.4	Potenzialfläche W1b "Mühlberg" (gz30)	. 108			
		10.2.5	Potenzialfläche W2 "Engertschlag" (VFo3, Alternative 1)	. 109			
		10.2.6	Potenzialfläche W3 "Brämich" (VFo 4, Alternative 2)	. 110			
		10.2.7	Potenzialfläche K15 "Helle Platten, Großer Buchenwald"	. 111			
	10.3	Abwägun	g der Potenzialflächen durch den GVV Hohenloher Ebene	. 112			
		10.3.1	Vorbemerkungen	. 112			
		10.3.2	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 "Allmend"	. 112			
		10.3.3	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 "Alter Hau"	.119			



		10.3.4	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 a "Sand"	128
		10.3.5	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 b "Mühlberg"	136
		10.3.6	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 "Engertschlag"	144
		10.3.7	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 "Brämich"	154
		10.3.8	Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 "Helle Platten, Holz"	165
		10.3.9	Folgen der kommunalen Abwägung auf die 8 verbliebenen Potenzialflächen	169
11	Ergeb	nis der Pot	tentialanalyse nach Abwägung der Vorbehalte der Potentialflächen	170
12	Besch	reibung de	er verbleibenden Konzentrationszone	171
13	Fläche	enbilanz ur	nd substanzieller Raum	177
	13.1	Substanz	ieller Raum und derzeitige Rechtsprechung	177
	13.2	Flächenb	ilanz aufgrund der derzeitigen Abwägung des Verbands	177
		13.2.1	Relation ausgewiesene Potenzialflächen zu möglichen Potenzialflächen nach Abzug de harten Ausschlusskriterien	
		13.2.2	Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Planungsgebiet	179
14	Berüc	ksichtigun	g der Belange der Windkraft	180
15	Berüc	ksichtigun	g der Belange des Klimaschutzes (Klimaschutz BW)	184
16	Berüc	ksichtigun	g der Belange des Denkmalschutzes bei den Flächen W1 und W1a	185
17	Berüc	ksichtigun	g der Belange der Wasserwirtschaft bei Fläche W1 im BImSch-Verfahren	186
18	Hinwe	eise der Fo	rstwirtschaft zur Waldinanspruchnahme	187
19			tenzialanalyse und Einschätzung durch den Verwaltungsverband	
20			Ausweisung einer K-Zone im Flächennutzungsplan	
21			hnis	
		sverzeich		
	_		en, die aufgrund der Anwendung der "harten" Ausschlusskriterien) entstehen	
			ngen des Interimsverfahren auf die Siedlungsabstände (unmaßstäblich)	
	_		splan zur Windhöffigkeit im Verbandsgebiet auf einer Höhe von 100 m ü.Gen en, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen ("harten") Ausschlusskriterien (Stufe	
ADDIIC	aurig 4.		munalen ("weichen") Ausschlusskriterien entstehen.	-
Abbild	dung 5:		flächen und Vorbehaltskriterien (Abwägung der Vorbehalte)	
Abbild	dung 6:	Lage der \	WEA des BImSch-Antrages Windpark Laurach zu den Potentialflächen W1, W1a, W1b	181
Abbild	dung 7:	Lageplan	der randlich betroffenen archäologischen Prüfflächen (Flächen W1 und W1a)	186
Tabe	llenve	erzeichni	s	
Tabell	e 1: Üb	erblick üb	er die Ergebnisse der Potenzialanalyse 2012	9
Tabell	e 2: Au	swertung	der Bedenken und Anregungen der Bürger im Verbandsgebiet	13
		_	der Bedenken und Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung	
Tabell	e 4: wi	chtige Anr	egungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge aus der öffentlichen Auslegung	15



Tabelle 5: Anregungen im Zuge der Rückstellung der BimSch-Antrage zum Entwurf der erneuten Auslegung	16
Tabelle 6: Nacht-Immissionsrichtwerte der TA Lärm und Orientierungswerte der DIN 18005	27
Tabelle 7: beispielhafte Immissionsprognosen für 1, 3 und 5 Windenergieanlagen gemäß LUBW	28
Tabelle 8: Mindestabstandswerte gemäß TA Lärm (nach DIN 9613-2 –alternatives Verfahren)	29
Tabelle 9: Ausscheidung aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbands (hartes Kriterium)	48
Tabelle 10: Ausscheidung aufgrund weiterer harter Kriterien oder Stellungnahme RVHNF	51
Tabelle 11: Potenzialflächen nach Abzug der allgemeinen "Harten" Ausschlusskriterien (Stufe 1)	55
Tabelle 12: festgelegte Vorsorgeabstände in Abhängigkeit der Rechtsverbindlichkeit der F-Planung	60
Tabelle 13: Reduzierung der Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien (hart, weich) auf Stufe 2	67
Tabelle 14: Anteil des Flächenverlustes an Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche	68
Tabelle 15: Anteil der verbliebenen Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche	68
Tabelle 16: Potentialflächen im Vorranggebiet für Forst Einzelfallprüfung	75
Tabelle 17: Ausweisung im Regionalen Grünzug gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes möglich	77
Tabelle 18: Verbleibende Flächen im Regionalen Grünzug nach der Abwägung und Flächenwahl des GVV	82
Tabelle 19: Überprüfung der Potenzialfläche W1 im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)	91
Tabelle 20: Überprüfung der Potenzialfläche W1a im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)	92
Tabelle 21: Überprüfung der Potenzialfläche W1b im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)	93
Tabelle 22: Überprüfung der Potenzialfläche K15 im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)	94
Tabelle 23: Vorbehalte Potenzialfläche N6 "Allmend"	105
Tabelle 24: Vorbehalte Potenzialfläche W1 "Alter Hau"	106
Tabelle 25: Vorbehalte Potenzialfläche W1a "Sand"	107
Tabelle 26: Vorbehalte Potenzialfläche W1b "Mühlberg"	108
Tabelle 27: Vorbehalte Potenzialfläche W2 "Engertschlag"	109
Tabelle 28: Vorbehalte Potenzialfläche W3 "Brämich"	110
Tabelle 29: Vorbehalte Potenzialfläche K15 "Helle Platten, Großer Buchenwald"	111
Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene	112
Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene	119
Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene	128
Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene	136
Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene	144
Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene	154
Tabelle 36: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene	165
Tabelle 37: Folgen der kommunalen Abwägung sowie Einzelfallprüfung auf die Potenzialflächen (Stufe 3)	169
Tabelle 38: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 "Alter Hau"	171
Tabelle 39: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a "Sand"	174
Tabelle 40: Datengrundlage für die Flächenbilanz	177
Tabelle 41: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum	178
Tabelle 42: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum	180
Tabelle 43: Flächen mit aktuellen und künftigen Planungen im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene	181
Tabelle 44: Begründung für den Entfall von Potentialfläche	182



Anlagenverzeichnis

Anlagen Teil A

Siehe Inhaltsverzeichnis im Ordner

Anlagen Teil B wichtige Stellungnahmen zum Verfahren

B01	Stellungnahme Wehbereichsverwaltung Süd vom 07.12.2012
B02	Stellungnahme Oberstleutnant Vogel vom 14.06.2012
B03	Stellungnahme LRA Hohenlohekreis vom 12.05.2015
B04	Anfrage BIT bei Oberstleutnant Vogt (Niederstetten) vom 20.01.2015
B05	Stellungnahme Oberstleutnant Göhringer (Niederstetten) vom 22.01.2015
B06	Anschreiben BAUIDBw im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 25.03.2015
B07	Antwort Regionalverband zur Lage des Tieffluggebietes vom 09.06.2017
B08	Stellungnahme Luftfahrtamt der Bundeswehr vom 21.03.2017 (Teil 1)
B09	Stellungnahme Luftfahrtamt der Bundeswehr vom 21.03.2017 (Teil 2)
B10	Mail Luftfahrtamt der Bundeswehr mit Bitte um förmliche Anfrage bei BAIUDBw vom 19.04.2017
B11	Erste förmliche Anfrage durch BIT-Ingenieure vor erneuter öffentlichen Auslegung (20.04.2017)
B12	Zweite Anfrage durch BIT-Ingenieure bei der BAIUDBw vom 12.06.2017)
B13	Dritte Anfrage durch BIT-Ingenieure bei der BAIUDBw vom26.06.2017
B14	Mail der BAIUDBw an BIT-Ingenieure vorgegebene Frist ist nicht einhaltbar vom 27.06.2017
B15	Stellungnahme RP Stuttgart Referat 46.2 zum Anflug VLP Hessental vom 10.04.2017
B16	Stellungnahme RP Stuttgart Referat 46.2 zum Anflug VLP Hessental vom 13.04.2017
B17	Stellungnahme der DFS zu WEA im Anflugbereich VLP Hessental vom 06.04.2016
B18	Schreiben RP Stuttgart Referat 46.2 zum Thema WEA im Anflug VLP 12.04.2016
B19	Stellungnahme RP Stuttgart, Referat 55 zum Thema NSG vom 14.06.2016
B20	Stellungnahme Regionalverband Ausnahmeprüfung Grünzug und VRG Forst vom 07.11.2016
B21	Stellungnahme Regionalverband Ausnahmeprüfung Grünzug vom 28.05.2015
B22	Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 21.06.2017
B23	Stellungnahme Regionalverband zum Thema Ausnahmeprüfung W1b, W2, W3 und N6 vom 23.06.2017
B24	Stellungnahme Naturpark frühzeitige Behördenbeteiligung vom 05.12.2012
B25	Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis frühzeitige Behördenbeteiligung vom 11.12.2012

Anlagen Teil B weitere wichtige Stellungnahmen zum Verfahren aus dem Jahr 2017

B26	Vorabstellungnahme der BAIUDBw vom 13.07.2017
B27	Stellungnahme der BAIUDBw im Zuge der 1. Erneuten Auslegung vom 27.07.20172
B28	Stellungnahme Regionalverband Ausnahmeprüfung zur Fläche Gz29 vom 03.11.2017
B29	Stellungnahme Landratsamt Hohenlohekreis zur Abgrenzung des LSG vom 27.10.2017
B30	Stellungnahme LRA Hohenlohekreis zum Thema Dichtezentrum K15 und K16 vom 24.10.2017
B31	Stellungnahme LRA Hohenlohekreis zur Anwendung der Rotmilan-Daten in 2017 vom 09.11.2017



1 Vorbemerkungen zur Historie des Flächennutzungsplanes

1.1 Standortanalyse für Windenergieanlagen 2012

Im Jahre 2012 beauftragte der GVV Hohenloher Ebene die Mörgenthaler Ingenieure Planungsgesellschaft mbH zur Erstellung einer Standortanalyse für Windenergieanlagen /1/. Diese wurde nach den Vorgaben des Windenergieerlasses erstellt. Dabei wurde unterschieden nach den verschiedenen Kriterien des Windenergieerlasses. In den Plänen und im Gutachten wurden folgende Kriterien unterschieden: Tabukriterien, Flächen mit Zielabweichungsverfahren, Flächen mit Einzelfallprüfung und Flächen, die der gemeindlichen Abwägung obliegen. Eine Unterscheidung nach harten und weichen Kriterien fand hierbei noch nicht bzw. nur indirekt statt. Eine direkte Zuordnung zu harten und weichen Kriterien erfolgte noch nicht. Jedoch ließen sich die in der Potenzialanalyse von 2012 aufgeführten Kriterien leicht den harten und weichen Kriterien zuordnen. Da die Rechtsprechung [BVerwG 4 Az.: CN 1.11 vom 13.12.12 /2/] eine Zuordnung von harten und weichen Kriterien zwingend verlangt, musste daher die Potenzialanalyse im Zuge des Flächennutzungsplanentwurfes überarbeitet werden.

Die in der Potenzialanalyse 2012 /1/ festgelegten Ausschlusskriterien entsprechen im Wesentlichen den harten Kriterien. Die Flächen mit Zielabweichungsverfahren sind weitestgehend den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen. Dabei handelt es sich um folgende Vorrangflächen nach den Vorgaben der Regionalplanung: VRG Forstwirtschaft, VRG Erholung; VRG Regionaler Grünzug, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege und VRG Rohstoffe. Bis auf die Flächen im Regionalen Grünzug und innerhalb der VRG Forstwirtschaft sind diese Flächen den harten Ausschlusskriterien zuzuordnen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potenzialanalyse /1/ waren die Vorranggebiete für Forst und der Regionale Grünzug der Windkraft nicht zugängig. Erst später kam die Öffnung der Regionalen Grünzuge und der Vorranggebiete für Forstwirtschaft für die Windkraft. Nach der neuesten Entwicklung der Regionalplanung sind Ausnahmen für Potenzialflächen innerhalb der VRG für Forstwirtschaft und VRG Regionaler Grünzug vorgesehen. Damals galt, dass bis zur Rechtskraft des Regionalplanes Wind /3/ Potenzialflächen innerhalb der Regionalen Grünzuge und VRG für Forst weiterhin nur im Zuge eines Zielabweichungsverfahren möglich sind. Da inzwischen der Regionalplan Wind seit 09.10.2015 rechtskräftig ist und Ausnahmen im Falle der VRG Forst und Regionalen Grünzügen zulässt, ist die pauschale Zuordnung der Windpotenzialanalyse von 2012 /1/ nicht mehr richtig. Denn der rechtskräftige Regionalplan beinhaltet das Instrument der Ausnahme. Das bedeutet, dass in Einzelfällen nach einer Ausnahmeprüfung durch den Regionalverband Konzentrationszonen im Regionalen Grünzügen und VRG für Forst möglich sind. Über die Ausnahmemöglichkeit entscheidet jedoch abschließend das Regierungspräsidium. Eine Ausnahmevorprüfung erfolgte durch den Regionalverband.

Bezüglich der Abstände zu den Siedlungen orientierte sich das Gutachten aus dem Jahre 2012 an die Vorgaben der TA-Lärm /4/. Auf Grundlage einer überschlägigen Immissionsberechnung zu den heute in der Praxis üblichen Anlagen ergaben sich folgende Abstände zu den Siedlungen: Wohngebiet 700 m, Mischgebiet, Aussiedler- und Wohnplätze im Außenbereich 500 m und zu den Gewerbeflächen 250 m. Diese Abstände wurden als Ausschlusskriterium festgelegt. Durch die Anwendung der Vorgaben der TA-Lärm /4/, die auch im BImSch-Verfahren angewendet werden muss, wurde der Windkraft in substanzieller Weise Raum gegeben. Erweiterte Vorsorgeabstände zu den Siedlungen sind in der Potenzialanalyse von 2012 zunächst nicht festgelegt worden.

Ergebnis der Potenzialanalyse 2012: Im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene konnten insgesamt 93 mögliche potenzielle Teilflächen für Windkraftstandorte festgestellt werden (Kupferzell 50, Neuenstein 24 und Waldenburg 19). Diese weisen unterschiedliche Restriktionen auf. Dies zeigt die nachfolgende Tabelle. Die 359,6 ha der Windpotenzialanalyse 2012 /1/ (ohne Berücksichtigung des Artenschutzes) konnte als der Windkraft tatsächlich verfügbare Raum (also nach Abzug der harten Kriterien) gleichgesetzt werden.



Tabelle 1: Überblick über die Ergebnisse der Potenzialanalyse 2012

Gemeinde	Teilflächen	Teilflächen 2. Wahl	Teilflächen	Summe Teilflächen
	1. Wahl	(Ziele Regionalplan/	3. Wahl	
		Hubschraubertief-	(Keuperstufe)	
		fluggebiet)		
Kupferzell	18 (194,8 ha)	26 (385,5 ha)	6 (57,2 ha)	50 (637,5 ha)
Neuenstein	7 (45,6 ha)	11 (140,8 ha)	6 (152,5 ha)	24 (338,9 ha)
Waldenburg	3 (119,2 ha)	12 (440,7 ha)	4 (71,5 ha)	19 (631,4 ha)
GVV	28 (359,6 ha)	50 (967,0 ha)	15 (281,2 ha)	93 (1.607,8 ha)

Vorrangflächen (Flächen erster Wahl) geeignet zur Ausweisung im FNP (grün):

Im Verbandsgebiet verblieben 28 Potenzialflächen (Teilflächen) erster Wahl mit beherrschbaren Restriktionen im Umfang von 359,6 ha, die vorbehaltlich der Aussagen zum Artenschutz, in den Flächennutzungsplan ausgewiesen werden können. Das waren getrennt nach den einzelnen Kommunen des GVV Hohenloher Ebene folgende Teilflächen:

Kupferzell:

Nr.Po	Nr.FNP			
5a-c	entfallen (saP)	Kleiner und Großer Buchenwald	77,2 ha	3 Teilflächen
6	K1	Stein	1,3 ha	1 Teilfläche
7	K2	Lerchenfeld	7,5 ha	1 Teilfläche
8 a-b	K4	Vogelsang, Mühlrain	29,5 ha	2 Teilflächen
10b		Breitholz	1,8 ha	1 Teilfläche
11 a	K5	Ried, Zimmern	5,8 ha	1 Teilfläche
23a-b	К9	Blindholz	14,6 ha	2 Teilflächen
25a-c	entfallen (saP)	Auberg	31,5 ha	3 Teilflächen
26	K10	Eschelbach	14,6 ha	1 Teilfläche
28		Gewatenäcker	1,1 ha	1 Teilfläche
29a-b	K11	Sallbusch	9,9 ha	2 Teilflächen
11 Fläche	en		194,8 ha	18 Teilflächen
Neuenste	<u>ein:</u>			
3	entfallen (saP)	Rötel, Stöckich	20,2 ha	1 Teilfläche
4 a-c	N1	Renzenbrunnen, See	13,6 ha	3 Teilflächen
8		Kleinod	2,4 ha	1 Teilfläche
11 a		Greut	1,5 ha	1 Teilfläche
<u>15</u>		Rappenäcker	7,9 ha	1 Teilfläche
5 Flächer	1		45,7 ha	7 Teilflächen
Waldenb	urg:			
7	<u>- 11 </u>	Kuchenschlag	13,0 ha	1 Teilfläche
8		Großerlenhau	1,4 ha	1 Teilfläche
9 a		Engertschlag	104,8 ha.	1 Teilfläche
3 Flächer	1		119,2 ha	3 Teilflächen
Gesamtsı	umme GVV:			
19 Fläche			359,6 ha	28 Teilflächen



Flächen mit Zielkonflikten mit der Regionalplanung und Lage im Hubschraubertieffluggebiet (Flächen 2. Wahl):

Die 50 Standorte mit Zielkonflikten mit der Regionalplanung und/oder Lage im Hubschraubertieffluggebiet wurden dem Regionalverband Heilbronn Franken bzw. der Wehrbereichsverwaltung IV zur Stellungnahme zugesandt. Es wurde von der Verbandsversammlung beschlossen, alle Flächen der 2. Wahl im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung der Teilfortschreibung Flächennutzungsplan zur Stellungnahme zu geben.

Flächen im Bereich des Keuperstufenrandes

Im Verbandsgebiet kommen 15 Teilflächen im Keuperstufenrand zum Liegen und fallen gemäß dem Beschluss des GVV Hohenloher Ebene zur Schonung des Landschaftsbildes in die Kategorie 3. Es wurde von der Verbandsversammlung beschlossen alle Flächen der 3. Wahl im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung der Teilfortschreibung Flächennutzungsplan ebenso zur Stellungnahme zu geben.

Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes

Bei der Verbandsversammlung am 19.07.2012 wurde beschlossen, dass zunächst mit allen möglichen Potenzialflächen (1. Wahl, 2. Wahl und 3. Wahl) in die frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung gegangen wird. Anschließend werden die eingegangenen Stellungnahmen zu den einzelnen Potenzialflächen abgewogen. Eine Flächenauswahl durch den GVV Hohenloher Ebene und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden erfolgt erst nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung. Fazit: Eine endgültige Flächenauswahl wird erst nach Vorliegen der Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen von den Gemeinderäten und dem GVV durchgeführt.

Flächenbilanz Potenzialanalyse 2012

Gemäß der Potenzialanalyse von 2012 /1/ standen der Windkraft ohne Berücksichtigung eines erweiterten Vorsorgeabstandes zu den Siedlungsflächen und ohne Berücksichtigung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung Potenzialflächen im Umfang von 359,6 ha zur Verfügung (Flächen 1. Wahl).

Dies ist der der Windkraft zur Verfügung stehende Raum, welcher nach Abzug aller harten Kriterien tatsächlich zur Verfügung steht. Die Flächenpotenzialanalyse aus dem Jahre 2012 liegt den Trägern öffentlicher Belange digital und teilweise auch in Papierform vor und wird daher nicht mehr als Anlage beigefügt. Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde auf Grundlage der Windpotenzialanalyse 2012 /1/ durchgeführt.



1.2 Artenschutzprüfung in den Jahren 2012 und 2013

Der GVV Hohenloher Ebene hat sich dazu entschlossen, auf Grundlage der in der Potenzialanalyse von 2012 /1/ festgestellten Potenzialflächen 1. Wahl einzelne Flächen artenschutzrechtlich überprüfen zu lassen. Hierzu wurde das Büro Grünwerk aus Ludwigsburg beauftragt. Die Erhebungen fanden vom Frühjahr 2012 bis in den Herbst 2013 statt. Die Flächennummern im Kapitel 1.2 und in den Artenschutzgutachten beziehen sich auf die Flächennummern der Potenzialanalyse 2012 /1/.

In Kupferzell wurden folgende Flächen 1. Wahl aus der Potenzialanalyse 2012 artenschutzrechtlich untersucht: 5, 10, 25, 26. Weiterhin wurde im Nachgang auch noch die Fläche in Künsbach (Fläche 16) artenschutzrechtlich untersucht, da eine Ausweisung der Fläche im FNP in Betracht kam.

In Neuenstein wurden die Flächen 3, 4, 15 und 17 artenschutzrechtlich und in Waldenburg die Flächen 9 und 10 untersucht. Die Untersuchung beschränkte sich auf die windkraftrelevanten Vogel- und Fledermausarten. Die Ergebnisse wurden in 4 Gutachten zusammengefasst. Die Gutachten werden im Anhang beigefügt.

Es liegen folgende Gutachten vor:	Artenschutzgutachten	Kupferzell	vom	17.01.2013	/5/
	Artenschutzgutachten	Neuenstein	vom	17.01.2013	/ <mark>6</mark> /
	Artenschutzgutachten	Waldenburg	vom	18.12.2013	/ 7/
	Artenschutzgutachten F	Fläche Künsba	ch v. 18	3.12.2013 / <mark>8</mark> /.	

Details sind den beigefügten Gutachten im Anhang zu entnehmen. Durch die 4 Artenschutzgutachten ergaben sich weitere harte Ausschlusskriterien, die in der Potenzialanalyse aus dem Jahre 2012 noch nicht berücksichtigt waren. Dies führte zu einer weiteren Reduzierung der Potenzialflächen, die somit der Windkraft nicht mehr zu Verfügung stehen.

Folgen der Ergebnisse der Artenschutzgutachten für die Potenzialflächen:

Auf den einzelnen Gemarkungen sind aufgrund harter Ausschlusskriterien folgende Flächen entfallen bzw. in Ihrem Umfang reduziert worden (Nachweis belegte Brutplätze von windkraftrelevanten Vogelarten und Lebensraum Fledermäuse):

Kupferzell:	Fläche 5 bei Goggenbach	→ komplett entfallen wegen Rotmilan,
		Wanderfalke (Nachweis Brutstätte).
		→ Waldrandbereiche, Wald Fledermäuse
	Fläche 16 Künsbach	→ komplett entfallen wegen Schwarzmilan
		→ Waldrandbereiche, Wald Fledermäuse
	Fläche 25 Auberg	→ komplett entfallen wegen Rotmilan
		→ Waldrandbereiche, Wald Fledermäuse
	Fläche 26 Eschelbach	→ Reduzierung wegen Tabuzone Horst Rotmilan
Neuenstein:	Fläche 3 Rötel, Stöckich	→ Reduzierung wegen Horst Rotmilan.
Waldenburg:	Fläche 10 Brämich	→ Reduzierung wegen Jagdgebiet entlang Ge wässer für Fledermäuse.
	Fläche 6 Alter Hau	→ Reduzierung wegen Tabuzone Horst Rotmilan (gemäß Artenschutzgutachten GÖG 2014 /9/)

Die Tabubereiche wurden in der Begründung zum Flächennutzungsplan 2015 und der dazugehörigen Potenzialanalyse berücksichtigt. Es gehen ca. 46,6 ha aufgrund des Artenschutzes verloren.

Aufgrund der Stellungnahmen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen sind, musste die Planung überarbeitet werden. Die Lebensstätten von geschützten windkraftempfindlichen Arten einschließlich des Schutzradius von einem km obliegen der Einzelfallprüfung und führen nicht sofort zum generellen Flächenausschluss. Insofern sind die Aussagen von damals überholt. Außerdem waren die überarbeiteten



LUBW-Hinweise vom 01.07.2015 ("Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen") in der weiteren Planung zu berücksichtigen (z.B. Thema Dichtezentrum).

1.3 Bürgerbeteiligung im Zuge der Standortanalyse für Windenergieanlagen

Im Zuge der Standortanalyse 2012 wurden die Bürger bereits im Zuge mehrerer Bürgerversammlungen beteiligt. Es wurden Versammlungen in Mangoldsall (12.06.2012), Waldenburg (14.06.2012) und Neuenstein (12.07.2012) durchgeführt. Es zeigte sich, dass die Bürger erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Siedlungsabstände zu den Wohngebieten, Mischgebieten, Aussiedlerhöfen und Wohnplätzen im Außenbereich haben. Es organisierten sich schon während der Erstellung der Standortanalyse für Windenergie mehrere Bürgerinitiativen, die einen Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten, Mischgebieten, Aussiedlerhöfen und Wohnplätzen im Außenbereich forderten. Der Widerstand in der Bevölkerung war zu diesem Zeitpunkt schon erheblich.

2 Anlass und Ziel der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene weist für das Verwaltungsgebiet keine entsprechenden Flächen für die Windenergienutzung aus. Gleichzeitig drohte mit Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) /10/ im Jahr 2013 ein Wildwuchs von WEA nach Inkrafttreten des novellierten LPIG auf dem Verbandsgebiet. Auch im Regionalplan 2020 Heilbronn-Franken sind für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene bisher keine Vorrangflächen für WEA ausgewiesen. Somit bestand nach damaligem Recht (LPIG aktuell) kein Regelungsbedarf, da das gesamte Verbandsgebiet Ausschlussgebiet war.

Mit Einführung des novellierten LPIG Baden-Württemberg zum 01.01.2013 wäre auf Ebene der Vorhabenszulassung die Errichtung von WEA derzeit – ungeachtet sonstiger fachgesetzlicher Vorgaben und artenschutzrechtlichen Anforderungen – an zahlreichen Einzelstandorten im Verbandsgebiet grundsätzlich genehmigungsfähig und baurechtlich privilegiert. Vor diesem Hintergrund sieht es der Gemeindeverwaltungsverband als erforderlich an, dies selber zu steuern und der sich im Rahmen der Regionalplanung abzeichnenden "Lücke" durch eine Flächennutzungsplanung zu begegnen. Soweit durch die Darstellung von Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung zugunsten der WEA an definierten Standorten
erfolgt, setzt sich die Privilegierung an nicht ausgewiesenen Standorten nicht durch. Die Darstellungen im
Flächennutzungsplan erlangen somit einerseits eine Konzentrationswirkung für die Nutzung von Windenergie auf den dargestellten Konzentrationsflächen und andererseits eine Ausschlusswirkung auf den nicht
dargestellten Flächen (übriges Verbandsgebiet). Um eine solche Steuerungsmöglichkeit des Gemeindeverwaltungsverbandes zu eröffnen, ist es allerdings erforderlich, zunächst das gesamte Verbandsgebiet im
Hinblick auf geeignete Standortbereiche zu untersuchen und anschließend in der Flächennutzungsplanung
Raum für WEA einzuräumen.

Das Ziel des vorliegenden Flächennutzungsplanes ist, im Sinne eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes, potenzielle Vorrangflächen innerhalb des Verbandsgebietes des GVV Hohenloher Ebene zu ermitteln, die aus rechtlicher und tatsächlicher sowie aus städtebaulicher Sicht und Umweltsicht geeignet sind. Die aus den Ergebnissen der Standortanalyse abgeleiteten Vorrangflächen sollen anschließend als Konzentrationsflächen für WEA in den Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene aufgenommen werden.



3 Verfahrensbericht

3.1 Frühzeitige Beteiligung

In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der GVV Hohenloher Ebene den Aufstellungsbeschluss zur 6. Fortschreibung Flächennutzungsplan Thema Wind gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 15.11.2012 in Neuenstein in Form von einer Bürgerversammlung durchgeführt. Zusätzlich konnten die Bürger Stellungnahmen bis 14.12.2012 abgeben. Die Bürger forderten in ihren Stellungnahmen überwiegend einen 1.000 m Abstand zu den Siedlungsflächen, in denen gewohnt wird. Die weiteren Bedenken und Anregungen werden in der nachfolgenden Tabelle 2 stichwortartig zusammengefasst. Alle Stellungnahmen der Bürger wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung den TÖBs digital zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden sämtliche im Zuge der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen in Papierform als umweltrelevante Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Auslegung in den Rathäusern öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden sämtliche Stellungnahmen inhaltlich und statistisch ausgewertet. Die Auswertung wird den Stellungnahmen als Überblick beigelegt.

Tabelle 2: Auswertung der Bedenken und Anregungen der Bürger im Verbandsgebiet

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Anzahl
Anregungen Bürger Gesamt GVV Hohenloher Ebene Rangfolge	855
Abstand 1000 m - 2000 m, 10 x Nabenhöhe (bei WKA > 100 m)	718
Infraschall	707
Lärmbeeinträchtigung, Nachbarschutz	617
Schattenschlag, Befeuerung	453
Wertminderung Gebäude, Einschränkung Entwicklung landw. Betrieb	289
Beeinträchtigung Landschaftsbild, Landschaftsschutz	201
Eiswurf	113
Hinweis auf geschützte Arten	109
Keuperstufe bei Fläche Lauracher Höhe	106
keine Anlagen in wertvollen Naturräumen und Erholungsgebieten	106
Zu nahe Abstände blockieren Dorfentwicklung	70
Talkessellagen Reflexionen, Keine Einkesselung von Ortschaften	9
Vorbelastung Steinbruch Rüblingen	7
Beeinträchtigung LSG, NSG, Naturpark, Goldbachtal, Naturschutz	1
Abstand zu Laurach nur 400 m	1
Fläche nördlich von Rüblingen aufnehmen trotz Hubschraubertieffluggebiet	1

Mit Schreiben vom 26.10.2012 wurden die berührten Träger öffentlicher Belange über die Aufstellung benachrichtigt und um Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung gebeten. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind zahlreiche und teilweise sehr umfangreiche Stellungnahmen sowohl von den Trägern öffentlicher Belange als auch von den Bürgern vorgebracht worden. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Bedenken wurden im vorliegenden Entwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan berücksichtigt. Sämtliche Stellungnahmen werden den Behörden digital im Anhang zur Verfügung gestellt. Der Öffentlichkeit werden sämtliche Stellungnahmen der Bürger und Behörden in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Stellungnahme wurden alle im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung mit ausgelegt.



3.2 Öffentliche Auslegung

Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind zahlreiche Stellungnahmen von Bürger eingegangen. Unter anderem sind auch Stellungnahmen von potentiellen Betreibern von Windenergieanlagen sowie von Bürgern, die ein privates Interesse an der Windkraftnutzung haben, eingegangen. Nachfolgend werden die wichtigsten Anregungen der Investoren aufgeführt:

Tabelle 3: Auswertung der Bedenken und Anregungen der Bürger im Zuge der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Bürgern eingegangen:	Berücksichtigung
Rücknahme des harten Ausschlusskriterium 1.000 m Abstand Rotmilan	ja
Aufnahme der Flächen 5,7,8,11,16, 25 und 26 auf Gemarkung Kupferzell und der	nein
Fläche 3 auf Gemarkung Neuenstein der Windpotentialanalyse (2012). Größten-	(da die Flächen
teils Eigentümer der Flächen, die Fläche an Windkraftbetreibern verpachten wol-	größtenteils entfal-
len und der Betreiber selbst	len aufgrund der
	derzeit festgelegten
	weichen Aus-
	schlusskriterien zu
	Siedlungsflächen)
Rücknahme des erweiterten Vorsorgeabstandes von 500 m zu Weilern, Aussied-	Ja
lerhöfen und Mischgebieten	(jetzt 200 m)
Rücknahme des harten Ausschlusskriteriums für Regionale Grünzüge	teilweise
	Nur nach Ausnah-
	meprüfung Auswei-
	sung möglich. An-
	sonsten weiterhin
	hart
Abstand von 200 m zu 20 KV und 110 kV-Leitungen zurücknehmen	nein
Unzulässiger Ausschluss der Fläche W3 Brämich, Fläche aufnehmen	Prüfen
Hinweise auf Horste im Gemeindegebiet Waldenburg	Prüfen
Hinweise auf windkraftrelevante Vogelarten im Gemeindegebiet Waldenburg	Prüfen
Aufnahme der Fläche W3 Brämich und W2 Engertschlag	Prüfen
Aufnahme der möglichen Potentialflächen im Regionalen Grünzug nach Vorliegen	Ja
der Ergebnisse der Ausnahmevorprüfung	
Aufnahme der Fläche K16 Etzlinsweiler, W2 Engertschlag und W3 Brämich	Prüfen
Prüfung der Abstände zur Hangkante und zu NSG was zu einem Flächenaus-	Prüfung
schluss führt. [Hinweis: Hangkante ist ein abwägbares Kriterium, der 200 m Ab-	(Stellungnahme
stand zum NSG ist in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 55 festzulegen)	Abstand NSG liegt
	vor, ist zu berück-
	sichtigen)
1.000 m Abstand zum Campingplatz einhalten	Ja
Anflug VLP Hessental ist kein hartes Kriterium, muss Einzelfallprüfung sein	Nein
	(Stellungnahme der
	DFS und RPS)
Unzulässiger Abstand von 1.000 m zu Siedlungsflächen von Laurach. Zum Teil	teilweise
wurde sogar die Einhaltung der Mindestabstände für Laurach gefordert. Dies	(Vorsorgeabstand
wurde jedoch vom Gemeinderat der Stadt Waldenburg abgelehnt.	jetzt 700 m)

Nachfolgend werden noch die wichtigen Anregungen der Träger öffentlicher Belange, die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangen sind, aufgeführt:



Tabelle 4: wichtige Anregungen der Träger öffentlicher Belange im Zuge aus der öffentlichen Auslegung

Folgende Anregungen für das GVV Gebiet sind von Behörden eingegangen:	Berücksichtigung
Durch WEA können Richtfunkstrecken beeinträchtigt werden. Die Betreiber von Richtfunkstrecken sind zu beteiligen.	ja
Berücksichtigung der Bahnstromleitung Nr. 488.	ja
Harte Tabukriterien sind sorgfältig zu ermitteln. Sie sind noch einmal zu prüfen	Ja (Prüfung)
Der Abstand zu Eisenbahnstrecken ist zu prüfen. Der Eisabwurf stellt kein Grund	Ja
für ein hartes Ausschlusskriterium dar; kann technisch geregelt werden.	(Prüfung)
Es liegen neue Streckenfestsetzungen zum Hubschraubertieffluggebiet vor. Diese sind zu berücksichtigen bzw. mit der Bandeswehr abzustimmen.	ja
Brutreviere windkraftrelevanter Vogelarten sind nicht als hartes Kriterium auszuweisen. Gemäß den Hinweisen der LUBW ist dies im Zuge einer Einzelfallprüfung zu klären. Neu auch das Thema Dichtzentrum im Falle des Rotmilans.	ja
Habitate von windkraftempfindlichen Fledermausarten sind kein hartes Ausschlusskriterium. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Somit Einzelfallprüfung	Ja
Flächen im Regionalen Grünzug sind nicht pauschal auszuschließen. Dies ist erst nach einer Ausnahmevorprüfung möglich. Flächen, die die Ausnahmevoraussetzung erfüllen, unterliegen der Einzelfallprüfung.	Ja
Für Flächen im VRG Forst ist ebenso die Ausnahmevoraussetzung durch den Regionalverband zu prüfen. Liegt diese vor, kann die Gemeinde im Zuge der Einzelfallprüfung über eine Ausweisung entscheiden.	Ja
Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbands erfüllt die Fläche W1 die Ausnahmevoraussetzung bezüglich der Lage im VRG für Forst	Ja
Die Ausnahmevoraussetzung von Flächen im Regionalen Grünzug wurde vom Regionalverband im Zuge der Öffentlichen Auslegung für die Flächen in Neuenstein und Kupferzell überprüft. Die Ergebnisse sind der Stellungnahme zu entnehmen	Ja
Gemäß Schreiben des MLR kann ein Mindestabstand von 700 m zu Wohngebieten als hartes Kriterium aus Immissionsschutzgründen angesetzt werden	Ja
Gemäß Schreiben des MLR kann ein Mindestabstand von ca. 450 m zu Mischgebieten, Aussiedlerhöfen und Wohnplätze im Außenbereich als hartes Kriterium aus Immissionsschutzgründen angesetzt werden	Ja
Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Ausweisung eines pauschalen Vorsorgeabstandes zu allen Siedlungsflächen. Gemäß dem Urteil des VGH München vom 21.01.2013, AZ 22 CS12.2297 müssen diese nach der Art der baulichen Nutzung differenziert festgesetzt werden.	Ja
Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist der 200 m Schutzabstand zu Natur-	Ja
schutzgebieten von der zuständigen Behörde zu überprüfen. Eine Stellungnahme ist hierzu einzuholen.	(Stellungnahme von RPS, Referat 55)
Die Aussagen zum substanziellen Raum reichen derzeit nicht aus und sind zu ergänzen (Belange der Windkraft, Hinweis auf Klimaschutz und Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg)	Ja
Die Zuordnung zu den harten Ausschlusskriterien sind nochmal kritisch zu prüfen	Prüfung
Rotmilankartierung 2014 ist auch im größeren Umkreis zu berücksichtigen	Ja
forstwirtschaftlicher Ausgleich nicht auf landwirtschaftlichen hochwertigen Flä-	Ja
chen	(BImSch-Verfahren)
Eingriffe in Wald (z.B. Kranaufstellfläche, Arbeitsflächen, Rodungen i.Z. der Zuwe-	Ja
gung etc.) sind zu minimieren → weniger Ausgleich	(BImSch-Verfahren)
Berücksichtigung des Klimaschutzgesetztes Baden-Württemberg	Ja



3.3 Stellungnahmen der Anwälte der Windanlagenbetreiber

Der GVV Hohenloher Ebene stellte für mehrere beim Landratsamt Hohenlohekreis eingereichte BImSch-Anträge Rückstellungsanträge nach § 15 Abs. 3 BauGB. Zu diesen Rückstellungsanträgen gingen Stellungnahmen der Anwälte von zwei potentiellen Windanlagenbetreibern ein. Die wichtigsten Punkte dieser Stellungnahmen werden nachfolgend aufgeführt. Grundlage für die Stellungnahmen der Anwälte war der überarbeitete Entwurf für die erneute Auslegung, der weiterhin den pauschalen Abstand von 1.000 m enthielt. Gemäß dem Wunsch des GVV Hohenloher Ebene wurde der pauschale Abstand von 1.000 m zu allen Gebietskategorien mit dem Urteil des VGH Hessen begründet (Beschluss vom 28.01.2016 zur erneuten Auslegung). Das Büro BIT-Ingenieure hat daher die Begründung dahingehend geändert. Die Stellungnahmen zu den Rückstellungsanträgen nahmen Bezug auf den damaligen Stand der Begründung (09.03.2016) zur erneuten Auslegung.

Tabelle 5: Anregungen im Zuge der Rückstellung der BImSch-Anträge zum Entwurf der erneuten Auslegung

Folgende Anregungen im Zuge der Ruckstellung der BimSch-A Folgende Anregungen gingen von den beiden Anwaltskanz-	М	В	Berücksichtigung	Grund
leien ein:	141	-	Deracksterringung	Stellungnahme
				Stellulighailille
Stufe I (harte Ausschlusskriterien)				
Siedlung (hart)				
700 m Abstand zu WA ist kein hartes Kriterium, sondern	Х	Х	nein	Gemäß Stellungnahme
weich				des RP Stuttgart mög-
			_	lich
500 m Mindestabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhö-	Х	Х	nein	Kann gemäß Schreiben
fen ist zulässig.				des Ministeriums für
				Umwelt vom
				31.08.2016 mitgetra-
Les M/CC considerations Abertanda est Accessed to the Standard				gen werden.
Im WEE werden keine Abstände zu Aussiedlerhöfen und		Х	nein	In TA-Lärm M gleichge-
Wohnplätzen im Außenbereich genannt				setzt
Infrastruktur (hart) Abstände Straßen: Bei allen klassifizierten Straßen ist nur	х	х	noin	In Abetimmung mit IDA
die Anbauverbotszone ein hartes Ausschlusskriterium. Die	_ X	_ X	nein	In Abstimmung mit LRA HOK Verweis auf WEE
				Ziffer 5.6.4.6
Anbaubeschränkungszone jedoch nicht Abstände Bahnanlagen: kein hartes Kriterium. Allenfalls 300	Х	х	i.	Reduktion auf Min-
m hart und 100 m weich	^	^	ja	destabstand von 50 m
in hart und 100 in weich				gemäß WEE
Abstand zu Freileitungen: Pauschaler Abstand von 200 m zu	Х	х	nein	In Abstimmung mit LRA
allen Freileitungen ist fehlerhaft. Verweis auf DIN EN 50342-	^	^	lielli	HOK gemäß den aktu-
2-4				ellen Normen der DIN
2 4				EN 50341-3-4 1 x Ro-
				torØ (m.S.)
Hubschrauberlandplatz Obersöllbach wird als hartes Krite-		х	ja	Kriterium wurde ange-
rium festgesetzt, VLP Hessental jedoch als Prüfkriterium			,-	passt (beide jetzt hart)
(Widerspruch)				, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Regionale Grünzüge: Flächen in Grünzügen sind nicht hart.	Х	Х	Teilweise	Die Ausnahmevorprü-
				fung des RVHNF liegt
				vor. Fläche die die Aus-
				nahmevoraussetzung
				nicht erfüllen sind hart.
				Die übrigen unterliegen
Parks have Tabulatanian sind attractor follows	· ·	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	4-111	der Einzelfallprüfung.
Fazit: harte Tabukriterien sind teilweise fehlerhaft	Х	Х	teilweise	Harte Kriterien wer-
bestimmt. Der Kriterienkatalog ist somit rechtswidrig.				den geprüft und
Eine Heilung des Mangels ist nicht möglich, da die				angepasst.
harten Kriterien nicht abwägbar sind.				



Noch Tab 5: Anregungen im Zuge der Rückstellung der BImSch-Anträge zum Entwurf der erneuten Auslegung

Folgende Anregungen gingen von den beiden An-	М	В	Berücksichtigung	Grund
waltskanzleien ein:	141		Deracksiertigang	
				Stellungnahme
Stufe II: kommunale Ausschlusskriterien				
Vorsorgeabstand Schutzgut Mensch (Lärm)				
Siedlungsabstand (Pauschaler Vorsorgeabstand) von	Х	Х	ja	Abschichtung ge-
1000 m zu allen Gebietskategorien ist rechtswidrig				mäß Urteil VGH
				München
Erweiterter Vorsorgeabstand zu Campingplätzen 500-	X		nein	In der TA-Lärm gibt
1000 m: Grenzwerte kommen in TA-Lärm nicht vor				es keinen Grenz- wert. Jedoch in der
				DIN18.005 (Bau-
				I
Claightfallung von gamischten Dauflächen und Wohn	х		:-	leitplanung)
Gleichstellung von gemischten Bauflächen und Wohngebieten nicht zulässig. Abstände ergeben sich nicht	Α		ja	Vorsorgeabstand wird abgestuft
				nach der Schutz-
nach der tatsächlichen Nutzung, sondern nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Gleichstellung ist				bedürftigkeit ge-
fehlerhaft				mäß VGH Mün-
Tellierilait				chen
Aussiedlerhöfe und Wohnplätze werden bei den har-	Х		Ja	In Abstimmung mit
ten Kriterien anders behandelt wie bei den weichen	^		Ja	LRA HOK
Kriterien				LIVATION
2. Vorsorgeabstand Mensch (optisch bedrängende				
Wirkung, Lichtreflex und Infraschall				
Der erweiterte pauschale Vorsorgeabstand von 1000	Х			
m zu allen Gebietsnutzungen wird begründet mit				Infraschall wird als
a) Infraschall: Gemäß heutigen Stand der Wissen-			ja	Begründung her-
schaft entstehen keine gesundheitlichen Auswirkun-			-	ausgenommen
gen (LUBW-Studie). Begründung ist fehlerhaft. Wenn				
keine Auswirkungen entstehen ist auch kein Vorsor-				Lichtreflexe wer-
geabstand erforderlich.				den als Begrün-
				dung herausge-
b) Lichtreflexe: Gemäß 5.6.2.1 WEE stellen Lichtrefle-			ja	nommen
xe wegen matter Beschichtung kein Problem dar.				
Wenn keine Auswirkungen auftreten darf auch kein				Schattenwurf wird
erweiterter Vorsorgeabstand zum Schutz des Men-				als Begründung
schen festgelegt werden.				herausgenommen
a) Cabattamunum baraitat kaina Duablama da Cabat			:-	
c.) Schattenwurf: bereitet keine Probleme, da Schattenahrschaltungen möglich sind. Keine sachliche Be			ja	Pogründung über
tenabschaltungen möglich sind. Keine sachliche Be- gründung für erweiterten Vorsorgeabstand				Begründung über VGH Hessen Urteil
grundung für erweiterten vorsorgeabstand				entfällt
d.) Begründung pauschaler 1000 m Abstand über				Cittant
Urteil VGH Hessen: Dieses Urteil ist nicht anwendbar,			ja	
Urteil betraf Raumordnungsverfahren und Landes-			,-	
entwicklungsplan. Der Plangeber blendet Unterschied				
zwischen Bauleitplanung und Raumordnung aus. Die				
Vorschriften des Landes BaWü sind zu berücksichti-				
gen.				
Begründung pauschaler 1.000 m Abstand gemäß VGH	Х		Ja	Wird aus Begrün-
Hessen Urteil sowie über Infraschall, Lichtreflexe und				dung herausge-
Schattenwurf ist fehlerhaft und damit die Planung				nommen
rechtswidrig.				



Noch Tab 5: Anregungen im Zuge der Rückstellung der BImSch-Anträge zum Entwurf der erneuten Auslegung

Folgende Anregungen gingen von den beiden Anwalts-	М	В	Berücksichtigung	Grund
kanzleien ein:				Stellungnahme
Stufe III: Vorbehaltskriterien (abwägbar)				- Committee of the Comm
Militärische Belange, Luftfahrt				
VLP Schwäbisch Hall Hessental: Die Stadtwerke haben	х	Х	ja	Wird wie schon
eine Anfrage bei der DFS durchgeführt bezüglich Anlagen	^	'`	٠,٠	bei der letzten
im Anflugbereich des VLP. Wegen Höhenbegrenzungen				öffentlichen
können in weiten Teilen keine WEA errichtet werden. Die				Auslegung als
Fläche im Anflugbereich wurde jedoch im FNP ausgewie-				hartes Kriteri-
sen (Einzelfallprüfung). Rund 49 ha der Konzentrations-				um festgesetzt
zone "Alter Hau" stehen aufgrund der Höhenbegrenzung				gemäß der
der Windkraft nicht zur Verfügung. Einer Planung, die				Stellungnahme
sich nicht umsetzen lässt, fehlt es an der städtebaulichen				der Deutschen
Erforderlichkeit. Die ausgewiesene Fläche innerhalb des				Flugsicherung,
Anflugbereiches des VLP Hessental ist nicht realisierbar.				die WEA im
Fazit der Anwälte: Einordnung als Prüfkriterium ist feh-				Anflugbereich
lerhaft. Bauleitplan ist nichtig wegen fehlender Erfor-				nicht zustimmt.
derlichkeit.				
Erneute Überprüfung des Substanziellen Raumes				
Bei der Ermittlung der harten und weichen Kriterien sind	Х	х	ja	Wird neu ermit-
Fehler unterlaufen, die auf die Berechnungen zum sub-			,	telt in Abstim-
stantiellen Raum durchschlagen. Gravierend wirkt sich				mung mit dem
die fehlerhafte Behandlung der geplanten südlichen Er-				LRA HOK nach
weiterung der Fläche "Alter Hau" im Bereich des VLP				Anpassung der
Hessental aus.				Kriterienliste
Fazit: Die Planung ist nicht substantiell. Derzeit kann die				
Kontrolle nicht durchgeführt werden, da bei der Ermitt-				
lung der harten und weichen Kriterien Fehler unterlau-				
fen sind. <u>Planung ist derzeit rechtswidrig</u> . Die Überprü-				
fung muss erneut durchgeführt werden nach Änderung				
der Kriterienliste.				
Ergebnis, Schlussfolgerung der Anwälte gemäß Entwurf zu	ır erne	uten	Auslegung vom 09.	03.2016
auf Grundlage Urteil VGH Hessen				
Schlüssiges Planungskonzept				
- Das Planungskonzept Stand 09.03.2016 (1000 m Abstand	Х	Х	ja	Planungskonzept
pauschal) leidet unter grundsätzlich nicht heilbaren Män-				wird noch einmal
geln				im Hinblick auf
- Ein sicherungsfähiges Konzept liegt nicht vor, weil die An-				die Schlüssigkeit
forderungen an ein schlüssiges Konzept mit Unterscheidung				geprüft.
zwischen harten und weichen Tabukriterien nicht eingehalten wurden.				
- FNP ist materiell rechtswidrig.				
The Bulletine lectics with grant and the state of the sta				

Die Stellungnahmen der beiden Anwaltskanzleien, die im Zuge der Rückstellung der BImSch-Anträge eingegangen sind, wurden ausgewertet und überprüft. Anschließend fand eine Besprechung beim Landratsamt Hohenlohekreis am 27.10.2016 statt. Ein Protokoll zu dieser Besprechung liegt vor. Als Ergebnis wurde Folgendes festgehalten:

- 1. Der Entwurf zur erneuten Auslegung ist komplett zu überarbeiten. Ein erneuter Beschluss zu zweiten Öffentlichen Auslegung ist erforderlich.
- 2. Der pauschale 1.000 m Abstand zu allen Gebietskategorien ist zu überdenken
- 3. Das Thema Anflugbereich zum VLP Hessental ist abschließend zu klären (hart oder weich).
- 4. Der substantielle Raum ist nach Änderung der harten und weichen Kriterien neu zu ermitteln



4 Berücksichtigung der Beschlüsse des GVV Hohenloher Ebene im FNP-Entwurf

4.1 Vorlage des 1. FNP Entwurfes im Zuge der öffentlichen Auslegung

Auf Grundlage der im Zuge der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen fasste der GVV Hohenloher Ebene in mehreren Verbandsversammlungen Beschlüsse, die Grundlage für den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes sind. Bei den Beschlüssen handelt es sich um kommunale Entscheidungen (Abwägungen), die vom Planer verbindlich im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zu berücksichtigen waren. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Beschlüsse und Abwägungen des Gemeindeverwaltungsverbandes aufgeführt, die den Flächennutzungsplanentwurf und somit den der Windkraft zur Verfügung stehenden Raum maßgeblich beeinflussten:

- Die Forderung der Bürger, einen Abstand von 1000 m zu Wohngebieten einzuhalten, wurde aufgenommen (erweiterter Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen=kommunales Ausschlusskriterium). Der GVV macht von seinem Recht Gebrauch, erweiterte Vorsorgeabstände aus städtebaulichen Gründen festzulegen. Diese müssen jedoch vom GVV begründet werden.
- Die Anregung des Landratsamtes Hohenlohekreis, einen Abstand von 200 m zur Hangkante des Keuperstufenrandes aufzunehmen, wurde berücksichtigt (Abwägung Landschaftsbild).
- Die Anregung des Landratsamtes, einen Radius von 2.000 m um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg zur Schonung der Silhouette des nördlichen Keuperstufenrandes aufzunehmen, wurde berücksichtigt (Abwägung Landschaftsbild).
- Es wurde beschlossen, die Flächen Brämich und Engertschlag zur Schonung der Silhouette der Stadt Waldenburg herauszunehmen (Abwägung Landschaftsbild).
- Der Forderung, den Abstand zu Laurach auf nur 400 m zu reduzieren, wurde nicht stattgegeben (Begründung Gleichbehandlungsgrundsatz).

<u>Folge:</u> Die oben genannten Beschlüsse des GVV Hohenloher Ebene sind im Entwurf der 6. Fortschreibung zwingend zu berücksichtigen. Es handelt sich um kommunale Abwägungen, die teilweise zu Gunsten und teilweise zu Ungunsten der Windkraft getroffen wurden.

4.2 Vorlage des 2. FNP Entwurf im Zuge der 1. erneuten öffentlichen Auslegung

4.2.1 Erster Beschluss zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung am 28.01.2016

Am 09.11.2015 teilte der Verbandsvorsitzende Schaaf mit, dass ein Urteil des VGH Hessen vorliege, in dem klar zum Ausdruck komme, dass ein pauschaler Siedlungsabstand von 1.000 m zu allen Siedlungsflächen möglich ist. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher beschlossen, an dem pauschalen 1.000 m Abstand unter Bezugnahmen auf das Urteil des VGH Hessen festzuhalten. Am 28.01.2016 fasste das Gremium des GVV Hohenlohe Ebene den ersten Beschluss zu erneuten Auslegung. Folgende Punkte waren Grundlage des Beschlusses:

- Abstand zur Hangkante von 200 m bei W1 "Alter Hau" wird nicht berücksichtigt
- Beibehaltung des 1000 m Kriterium unter Bezug auf das VGH Hessen Urteil 09/2015
- Anflugsektor VLP Hessental nicht mehr tabu, sondern Einzelfallprüfung im BImSch-Verfahren
- Aufnahme der Fläche K 16 Etzlinsweiler
- Nichtausweisung der Fläche K15 östlich von Goggenbach wegen Lage im LSG und wegen Artenschutzgründen



- Aufnahme der Fläche W1 sowie die Flächenanteile innerhalb des Anflugbereiches VLP Hessental
- Belegte Horste sind nicht tabu, darüber entscheidet die Brutdichte in 3 km Radius um die Vorrangfläche (Einzelfallprüfung)
- Die Aufnahme der Fläche W2 "Engertschlag", W3 "Brämich" und N6 "Allmend" standen ebenso zu Abstimmung

Bei der GVV Versammlung am 28.01.2016 kamen 3 Planfälle zur Abstimmung:

Fall 1: Aufnahme W1, W1a und K16

Fall 2: Aufnahme W1, W1a, W2 und K16

Fall 3: Aufnahme W1, W1a, W2, W3 und K16

Bei der GVV Sitzung am 28.01.2016 hat sich der GVV Hohenloher Ebene für den Planfall 1 entschieden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

W1 Alter Hau 79,9 ha

W1a Alter Hau Grünzug 17,0 ha

K16 Künsbach 8,1 ha

Summe Flächen 105,0 ha

Bei Ausweisung der Flächen W1, W1 a und K16 beträgt der Anteil der Potentialflächen am Plangebiet 0,78 % und liegt im Bereich der Spanne von 0,51% bis >1,2 %, der gemäß obergerichtlicher Urteile noch substantiell ist.

Der Planentwurf für die erneute Auslegung (Beschluss vom 28.01.2016) war auch Grundlage für die eingereichten Rückstellungsanträge beim Landratsamt Hohenlohekreis. Die Begründung und der Kriterienkatalog wurden gemäß dem Beschluss im Januar 2016 von BIT Ingenieure angepasst und der Entwurf vom 09.03.2016 wurde an das Landratsamt sowie an die beiden möglichen Investoren von Windenergieanlagen versandt. Daraufhin gingen von den Anwaltskanzleien der beiden möglichen Windanlagenbetreiber Stellungnahmen beim Landratsamt Hohenlohekreis ein. Der Inhalt der Stellungnahmen ist in Kapitel 3.3 aufgeführt. In Abstimmung mit dem Landratsamt (Termin am 27.10.2016) wurden diese Stellungnahmen geprüft und weitestgehend berücksichtigt (siehe Kapitel 3.3). Aufgrund der Stellungnahmen der beiden Anwaltskanzleien und der Besprechung beim Landratsamt Hohenlohekreis musste der Beschluss zur erneuten Auslegung erneut erfolgen, da der Beschluss vom 28.01.2016 zu einer rechtswidrigen Planung führen würde (Details siehe Kapitel 4.2.2).

4.2.2 zweiter Beschluss zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung am 21.03.2017

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gingen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Bürgern und Investoren für geplante Windparkanlagen Stellungnahmen ein. Diese Stellungnahmen waren so bedeutend, dass die Planung in Frage gestellt war und der FNP-Entwurf überarbeitet werden musste.

Auch der Beschluss zur erneuten Auslegung vom 28.01.2016, der auf Grundlage des VGH-Hessen-Urteil, weiterhin am pauschalen Abstand von 1.000 m zu allen Siedlungsflächen festhielt, war abzuändern. Insbesondere die Stellungnahmen der Anwälte der beiden Antragsteller für den Betrieb von Windkraftanlagen im Zuge des BImSch-Verfahrens und die Einholung von Rechtsrat durch den GVV führten dazu, dass dieser Beschluss vom 28.01.2016 aufgehoben werden musste.



Eine erneute Überarbeitung des Entwurfes war somit notwendig, weil sowohl der damals vorgelegte Entwurf des Flächennutzungsplanes als auch der am 28.01.2016 beschlossene Plan zu erneuten Auslegung nicht genehmigungsfähig war.

Aufgrund der im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und der im Zuge des Rückstellungsantrages eingegangenen Stellungnahmen von 2 Anwaltskanzleien mussten neue kommunale Entscheidungen (Abwägungen) getroffen werden, die vom Planer verbindlich im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf zu berücksichtigen waren. Nachfolgend werden nur die wichtigsten Beschlüsse und Abwägungen des Gemeindeverwaltungsverbandes aufgeführt, die den Flächennutzungsplanentwurf und somit den der Windkraft zur Verfügung stehenden Raum erheblich beeinflussten:

- Gemäß dem Urteil des VGH München müssen die erweiterten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen entsprechend ihrer Gebietsnutzung abgestuft werden. Der pauschale Abstand von 1000 m zu allen Gebietsnutzungen ist rechtswidrig und wurde daher zurückgenommen. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher einen Abstand von insgesamt 1.000 m zu Wohngebieten sowie Campingplätze und 700 m zu gemischten Bauflächen, Aussiedlerhöfen als kommunales Ausschlusskriterium (weiches Ausschlusskriterium) festgelegt.
- Berücksichtigung der neuen Vorgaben für geschützte windkraftrelevante Vogelarten (Thema Dichtzentrum bei Rotmilan etc.). Brutplätze mit Schutzradius von 1000 m stellen nicht automatisch einen Tabubereich dar. Sondern sind im Zuge einer Einzelfallprüfung zu klären.
- Habitate von windkraftempfindlichen Fledermausarten werden nicht mehr als hartes Kriterium festgesetzt.
- Aufnahme der Kleinflächenregelung: Flächen < 10 ha werden nach Prüfung, ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht, ausgeschieden (kommunales Ausschlusskriterium). Ist ein räumlicher Zusammenhang erkennbar, ohne dass sich die Windkraftanlagen gegenseitig behindern, können diese als eine "mehrkernige Konzentrationszone" ausgewiesen werden.
- Aufnahme einer Höhenbegrenzung auf eine Höhe von 200 m (kommunales Ausschlusskriterium).
- Berücksichtigung der neuen Flugstrecken des Hubschraubertieffluggebietes gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis. Wurde im Vorfeld überprüft und mit der Bundeswehr abgestimmt.
- Berücksichtigung des Anflugbereiches Flugplatz Hessental als hartes Ausschlusskriterium gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart, Luftfahrtbehörde und des Deutschen Flugsicherung.

4.3 Beschluss zur 2. erneuten und verkürzten Auslegung am 03.08.2017

Nachdem die Vorabstellungnahme der BAIUDBw am 13.07.2017 bezüglich der Betroffenheit militärischer Belange erst nach Veröffentlichung Ortsüblichen Bekanntmachung am 10.07.2017 eingegangen ist, konnte diese im Entwurf zur ersten erneuten Auslegung nicht berücksichtigt werden. Diese lang versprochene Stellungnahme enthielt wichtige Aussagen zur Lage des Sicherheitskorridors des Hubschraubertieffluggebietes im Raum Kupferzell. Insbesondere die Aussagen zu den Potentialflächen K15, K16 und GZ29 waren von entscheidender Bedeutung, denn diese Flächen wurden aufgrund der Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (Herr Oberstleutnant Hahn) aufgrund der Lage innerhalb eines dargestellten Sicherheitskorridors für das Hubschraubertieffluggebietes ausgeschieden (siehe Anlage B8 bis B10).

Die Vorabstellungnahme der BAIUBw vom 13.07.2017, die als einzige Behörde die Interessen der Bundeswehr nach außen vertritt, bestätigte die Stellungnahme zum Flächenausschluss der oben genannten Flächen durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr nicht. Die Flächen können nach der Vorabstellungnahme der BAIUDBw nicht mehr aus Gründen der Landesverteidigung unter Anwendung des harten Kriteriums Hubschraubertieffluggebiet ausgeschlossen werden, da diese nicht innerhalb dem aktuellen Sicherheitskorridor



der Hubschraubertiefflugstrecke liegen. Die Flächen müssen somit wieder in die Planung aufgenommen werden und im weiteren Verfahren bezüglich der dort vorliegenden einzelnen Kriterien überprüft werden. Insbesondere der Artenschutz und die Belange der Raumplanung sind bei den genannten Flächen von besonderer Bedeutung und sind zu prüfen gewesen. Es wurde daher am 03.08.2017 der Beschluss zur zweiten erneuten Auslegung durch den GVV Hohenloher Ebene notwendig.

5 Regelungsinhalt / Geltungsbereich

Der vorliegende sachliche Teilflächennutzungsplan trifft entsprechend seiner Zielsetzung im Sinne von § 5 Abs. 2b) BauGB /11/ ausschließlich Darstellungen zu Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Außenbereich. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene bleibt im Übrigen unberührt. Die Darstellungen erfolgen als sog. überlagernde Darstellungen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan umfasst das gesamte Gebiet des GVV Hohenloher Ebene. In den ausgewiesenen Konzentrationszonen sind Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig und entsprechend ihrer Privilegierung eine Ansiedlung städtebaulich erwünscht. In den übrigen Bereichen stehen öffentliche Belange der Ansiedlung von Windkraftanlagen hingegen in der Regel entgegen, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ("Ausschlusswirkung"). Der GVV Hohenloher Ebene macht damit von der Möglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch, im Flächennutzungsplan geeignete Gebiete im Außenbereich der 3 Verbandsgemeinden als Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung darzustellen, in denen Windkraftanlagen explizit zulässig sind. Damit wird ausdrücklich bezweckt, dass außerhalb dieser Flächen Windkraftanlagen nicht zulässig sind.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Wind erfasst Windkraftanlagen ab einer Höhe von > 50 m im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Steuerungswirkung betrifft somit nur die raumbedeutsamen Windkraftanlagen und Windparks, die auch Gegenstand der Regionalplanung sein können.

Kleineren Anlagen (Anlagen kleiner 50 m Höhe) sollen einer Steuerung durch die Darstellung von Konzentrationsflächen nicht unterworfen werden. Diese werden im Zuge eines Baurechtsverfahrens genehmigt. Im Zuge dieses Verfahrens müssen jedoch die Vorgaben der TA-Lärm /4/ ebenso berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass kleinere Anlagen im Außenbereich unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm zugelassen sind. Eine Ausschlusswirkung für kleinere Anlagen hat somit dieser sachliche Teilflächennutzungsplan nicht.

6 Planungskonzept, Flächenfindung

6.1 Allgemeines

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans wurden für die Windkraftnutzung aus technischen und ökonomischen Gründen geeignete, windgünstige Standorte im Außenbereich gesucht, um so mit Konzentrationszonen die Nutzung der Windkraft als umweltfreundliche Energiequelle zu fördern. Da andererseits von der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen jedoch auch Beeinträchtigungen verschiedener Belange ausgehen können, dient die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan im Hinblick auf potenzielle Konfliktlagen dazu, gezielt nach möglichst konfliktarmen Eignungsflächen zu suchen und in konfliktträchtigen Gebieten die Errichtung von Windkraftanlagen auszuschließen. Ziel ist es, die Belange der Förderung regenerativer Energiequellen mit den Belangen von Siedlungsentwicklung, (Nah-) Erholung und Fremdenverkehr, Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Verkehr, Infrastruktur etc. in Einklang zu bringen.



In anlagentechnischer Hinsicht geht die Planung konzeptionell von Windkraftanlagen aus, die dem heutigen Stand der Anlagentechnik entsprechen. Derzeit werden vorrangig Anlagen mit Nabenhöhen von 100 – 140 m errichtet. Diese Anlagen erreichen Gesamthöhen von bis zu ca. 200 m über Grund.

Auch wenn die kleineren Anlagen nicht im Außenbereich ausgeschlossen werden, verfolgt der GVV Hohenloher Ebene die städtebauliche Zielsetzung, unter Berücksichtigung einer nachhaltigen, am Allgemeinwohl orientierten städtebaulichen Entwicklung konzentriert Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen, um so städtebauliche Konflikte zu verhindern, die Umwelt zu schützen und das Orts- und Landschaftsbild vor untragbaren Beeinträchtigungen zu bewahren.

Der GVV Hohenloher Ebene hat sich entschieden keine maximale zulässige Gesamthöhe für den zu betrachtenden Planungsraum als kommunales Ausschlusskriterium festzusetzen. Höhenbeschränkungen sind weiterhin ebenso zu beachten, sofern sich etwa aus Gründen der Luftverkehrssicherheit eine Notwendigkeit ergibt, vgl. insbesondere § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) /12/.

Zur Standortfindung von Konzentrationszonen wurde das gesamte Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene (Abgrenzung siehe Planzeichnung) untersucht und nach einheitlichen Kriterien beurteilt.

Diese Kriterien basieren auf den Vorgaben der einschlägigen Fachgesetze und ergeben sich auch aus Vorgaben, die sich aus der Rechtsprechung zur Gesamtthematik "Windkraftnutzung und Konzentrationsflächenplanung" ableiten.

Eine wichtige Leitlinienfunktion kommt auch dem Windenergieerlass Baden-Württemberg /13/ vom 9.Mai 2012 zu. Darüber hinaus werden alle wesentlichen Planungsvorgaben berücksichtigt, die sich aus den verschiedenen Rahmen- und Fachplanungen sowie untergesetzlichen Regelwerken ergeben (z.B. Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bauleitpläne, Landschaftspläne, behördliche Verordnungen, Schutzgebietsfestlegungen). Entsprechendes gilt für die nutzungsrelevanten Parameter wie u. a. Windhöffigkeit und Netzanbindungsmöglichkeiten. Für die Konzentrationszonen wurde zudem u.a. geprüft, inwieweit sie in absehbarer Zeit für andere, sich nach der Lage der städtebaulichen Entwicklung abzeichnende Nutzungen zur Entwicklung der 3 Verbandsgemeinden des GVV Hohenloher Ebene benötigt werden und deshalb von der Windkraftnutzung oder ihren Auswirkungen freigehalten werden sollen.

Die maßgeblichen Regelungen sowie die angelegten Kriterien und Maßstäbe und ihre jeweiligen Auswirkungen auf die Darstellung von Konzentrationsflächen bzw. deren Auswahl werden in den Kapiteln 2 bis 4 dieser Begründung näher erläutert.

Durch die vorliegende Planung sollen die verschiedensten öffentlichen wie privaten Belange und Nutzungsansprüche an den Freiraum angemessen berücksichtigt werden. Nach der städtebaulichen Zielsetzung soll dabei einerseits der Windkraftnutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits soll aber zugleich eine unkontrollierte Entwicklung der Windkraftnutzung im Verbandsgebiet ausgeschlossen werden. Mit dieser Steuerung soll mithin eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen und damit einer dem Allgemeinwohl dienenden sozialgerechten Bodennutzung gewährleistet werden. Durch die Konzentration von Windkraftanlagen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzepts wird vor allem auch eine menschenwürdige, lebenswerte, die natürlichen Lebensgrundlagen schützende Entwicklung gesamten Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sichergestellt und das Orts- und Landschaftsbild bestmöglich geschützt. Gleichzeitig werden mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen entsprechend der gesetzgeberischen und raumplanerischen Zielsetzung Entwicklungsräume für die Windkraft bereitgestellt und damit erneuerbare Energien gefördert.



Städtebauliche Zielsetzung ist dabei insbesondere auch die Schaffung und Erhaltung eines kommunalen Flächennetzwerkes zum Erhalt und zur Steigerung der Erholungsfunktion, des Natur- und Landschaftserlebnisses sowie des Natur- und Kulturgenusses. Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst verhindert werden. Ein Fokus liegt auf der Sicherung der Naherholungsfunktion von Außenbereichsflächen für die heimische Bevölkerung sowie der Sicherung und Steigerung der touristischen Attraktivität einschließlich der touristischen Wertschöpfung im Hinblick auf die privilegierte Lage des Verbandsgebietes in der Hohenloher Ebene und den Waldenburger Bergen.

6.2 Methodik zur Ermittlung der Konzentrationsflächen

Das gesamte Gebiet des GVV Hohenloher Ebene mit Stadtteilen und Ortschaften wurde kartografisch umgrenzt; die Außengrenze des Untersuchungsgebietes ist somit die Grenze des Gebiets der 3 Verbandsgemeinden. Die Planung erfolgte in mehreren Schritten und orientierte sich an den Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11. April 2013; Az.: 4 CN 2/12 /14/; Urt. v. 13. Dezember 2012, Az.: 4 CN 1/11/2/; Beschl. v. 15. September 2009 – 4 BN 25/09/14/15/, Urteil vom 17. Dezember 2002; Az.: 4 C 15/01/16/).

In einem ersten Arbeitsschritt (Stufe I) sind diejenigen Bereiche als "Tabuzonen" zu ermitteln, die für die Nutzung durch Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen (Allgemeine Ausschlusskriterien oder auch "harte Ausschlusskriterien").

In einem zweiten Arbeitsschritt (Stufe II) werden die kommunalen Ausschlusskriterien festgelegt. Es handelt sich dabei um "weiche Ausschlusskriterien". Grundlage für diese Einteilung ist ein Urteil des BVerwG. Gemäß diesem Urteil wird unterschieden in "Allgemeine Ausschlusskriterien" (BVerwG: "harte Tabukriterien") und "Kommunale Ausschlusskriterien" (BVerwG: "weiche Tabukriterien"), wobei die kommunalen Ausschlusskriterien der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Die kommunalen Ausschlusskriterien müssen jedoch begründet werden (siehe Kapitel 8). Nach Abzug der allgemeinen (harten) und kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien bleiben die sogenannten "Potenzialflächen" übrig.

In einem dritten Arbeitsschritt (Stufe III) werden die sogenannten "Vorbehaltskriterien" geprüft. Bei diesem Schritt werden durch Abzug der kommunalen und allgemeinen Ausschlusskriterien ermittelten Potenzialflächen aus der Stufe I und II grafisch mit den Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert. Als Ergebnis entsteht eine Karte, die als Grundlage für die in der Stufe IV durchzuführenden Abwägung wichtige Hinweise geben kann. Auf Grundlage dieser Karte kann begründet werden, warum eine Potenzialfläche nicht oder nur in einem kleineren Umfang ausgewiesen wurde.

In der vierten Stufe erfolgt die Abwägung der Potenzialflächen auf Grundlage der Vorbehaltskriterien der Stufe III. Dabei werden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche stehen mit dem Anliegen der Windenergie unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der verschiedenen Beteiligungsverfahren abgewogen. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie entsprechend ihrer Privilegierung im Außenbereich, in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt werden muss.

Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Wurden bei der Abwägung zu wenig Flächen ermittelt, muss der Gemeindeverwaltungsverband den Kriterienkatalog nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern.



6.3 Harte und weiche Ausschlusskriterien

Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in dem Urteil vom 15. September 2009 "harte" und "weiche" Tabukriterien /15/ definiert. Demnach lassen sich die Tabuflächen in zwei Kategorien einteilen. Zum einen in Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind ("harte" Tabuflächen). Zum anderen in Flächen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Kommune/Gemeindeverwaltungsverband anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche" Tabuflächen).

Wenn der Windenergie letztlich nicht "in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde", ist eine erneute Überprüfung und ggf. Modifizierung der "weichen" Tabukriterien notwendig.

6.4 Stufe I allgemeine Ausschlusskriterien ("harte Tabuflächen")

In der Stufe I werden mit Hilfe von Ausschlusskriterien die Bereiche im Untersuchungsgebiet als "Tabuflächen" ermittelt, die aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.

6.5 Stufe II kommunale Ausschlusskriterien ("weiche Tabuflächen")

In der Stufe II werden gemäß Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger – Kommentar zum Baugesetzbuch Rn 18c zu § 5 BauGB /17 /, BVerwG Az.: 4 C 15.01 /16/, BVerwG Az.: 4 C 7.09 /18/, OVG Lüneburg Az.: 1 LB 133/04 /19 /, OVG Münster Az.: 7 A 3368/02 /20 /, OVG Bautzen Az.: 1 C 40/11 /21 / mit Hilfe von Ausschlusskriterien die Bereiche im Plangebiet als "Tabuflächen" ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Kommune/Gemeindeverwaltungsverband anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen ("weiche" Tabuflächen).

6.6 Stufe III Vorbehaltskriterien (Prüfkriterien)

Die Vorbehaltskriterien beschreiben Vorbehalte gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen grundsätzlich eine Windenergienutzung möglich ist. Allerdings sind diese Flächen mit einem rechtlichen und tatsächlichen Vorbehalt belegt. Für die Beurteilung
des Vorbehalts sind in der Regel Einzelfallzustimmungen notwendig. Dabei wird im konkreten Fall geprüft,
ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen
oder ob Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Methodisch werden die Potenzialflächen, die nach der Anwendung der Stufe I und II weiterhin für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten, mit den
Vorbehaltskriterien der Stufe III überlagert. Im Rahmen der Bewertung der einzelnen Potenzialflächen können sich dann Einschränkungen bzw. Rücknahmen der Potenzialflächen ergeben.

6.7 Stufe IV Abwägung der Vorbehalte einzelner Potenzialflächen

In dieser Stufe werden die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien übrig gebliebenen Potenzialflächen hinsichtlich möglicher Vorbehalte der Stufe III abgewogen. Hierbei handelt es sich um eine kommunale Abwägung. Dabei werden die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung einer Konzentrationsfläche stehen mit dem Anliegen der Windenergie abgewogen. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Windenergie entsprechend ihrer Privilegierung im Außenbereich, in substanzieller Weise Raum zur Verfügung gestellt werden muss.



Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Wurden bei der Abwägung zu wenig Flächen ermittelt, muss der Gemeindeverwaltungsverband den Kriterienkatalog nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern.

7 Begründung der allgemeinen Ausschlusskriterien ("harte" Tabuflächen)

Die allgemeinen Ausschlusskriterien beschreiben Bereiche, Flächen oder Zonen, in denen aus tatsächlichen Gründen (weil es dort aufgrund der Nutzung der Fläche z.B. baulich nicht möglich ist) und / oder rechtlichen Gründen (weil eine Rechtsvorschrift die Errichtung innerhalb dieser Fläche nicht zulässt) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien bestehen jeweils aus der Nennung der Fläche selbst, die zum Ausschluss führt (Flächenfreihaltung) und dem zusätzlichen Abstand zu der Fläche, in dem ebenfalls die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Die Ausschlusskriterien sind in unterschiedliche Bereiche, die ihren Wesensmerkmalen entsprechen, untergliedert.

7.1 Siedlung (Stufe I)

Da bei der Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Ansiedlung von Windenergieanlagen ausschließlich der Außenbereich betrachtet wird, sind alle Siedlungs- und sonstige Funktionsflächen im Innenbereich generell nicht Gegenstand der hier verfolgen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen und deshalb auch nicht Bestandteil der überplanten Gebietskulisse.

7.1.1 Aussiedlerhöfe und Wohnplätze

Vorgabe im Windenergieerlass (WEE): Flächenfreihaltung

Festsetzung im Flächennutzungsplan: Flächenfreihaltung

Beurteilung: Festsetzung entspricht WEE

Plandarstellung siehe Unterlage 2

Begründung:

Aussiedlerhöfe und Wohnplätze dienen der Wohnnutzung und der Unterbringung von anderen Nutzungen, die vorzugsweise im planerischen Außenbereich angesiedelt sein sollten. Der Vollständigkeit halber wird hier die Flächenfreihaltung unter den harten Kriterien aufgeführt, da Windenergieanlagen natürlich nicht im Bereich bestehender Siedlungsflächen errichtet werden können.

7.1.2 Abstände zu Siedlungsflächen

Als Grundlage für die einzuhaltenden Mindestabstände zu Siedlungsflächen werden die rechtskräftige 3te und 4te Fortschreibung sowie die rechtskräftige 1. Änderung der 4. Fortschreibung herangezogen. Die Bauflächen der in Aufstellung befindlichen 7. Fortschreibung und 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene werden auf der Stufe 1 (Mindestabstand zu bestehenden Baugebieten) nicht berücksichtigt. Auch die maximal mögliche Ausdehnung des Gewerbeparks der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene werden auf der Stufe 1 (Mindestabstand zu bestehenden Baugebieten) nicht berücksichtigt. In den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen sind ernsthaft vorgesehene kommunale Siedlungsabsichten dargestellt, die in der Planung zwingend zu berücksichtigen sind. Die Bauflächen der 3ten, 4ten Fortschreibung des FNPs und der 1. Änderung der 4. Fortschreibung sind nahezu alle inzwischen auch durch verbindliche Bauleitpläne rechtlich gesichert. Dies rechtfertigt damit auch die Festlegung eines harten Ausschlusskriteriums aus Gründen der Siedlungsentwicklung bei den Bauflächen der oben genannten rechtskräftigen Flächennutzungsplanungen (siehe dazu Anlage 18 im Anhang).



Bei der Bemessung der Siedlungsabstände müssen in der derzeitigen Phase der Bauleitplanung Annäherungswerte zugrunde gelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt weder Anlagentyp noch genauer Standort sowie die Anzahl der zukünftig zu errichtenden Anlagen bekannt sind. Das Immissionsschutzrecht kennt keine verbindlichen Mindestabstände. Die TA Lärm /4/ definiert in Ausführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, abhängig von den Baugebietskategorien, Grenzwerte für die Lärmbelastung (Tabelle 6). Ihre Einhaltung ist auch für den Betrieb von WEA maßgeblich und durch die Festlegung eines ausreichenden Schutzabstandes zwischen emittierender Windenergieanlage und schützenswerter Nutzung zu gewährleisten. Die Herleitung der entsprechend einzuhaltenden Abstände wird im Folgenden dargestellt.

Tabelle 6: Nacht-Immissionsrichtwerte der TA Lärm und Orientierungswerte der DIN 18005

	Immissionsrichtwerte/Orientierungswerte		
Gebietsausweisung bzw. Nutzung	TA-Lärm	DIN 18005 (Gewerbe-/ Freizeitlärm)	
Industriegebiet	70 dB(A)	keine Angabe	
Gewerbegebiet	50 dB(A)	50 dB(A)	
Kerngebiete	45 dB(A)	50 dB(A)	
Dorfgebiet, Mischgebiet, Außenbereich	45 dB(A)	45 dB(A)	
Allgemeines Wohngebiet (WA)	40 dB(A)	40 dB(A)	
Sondergebiet Campingplatz	Keine Angabe	40 dB(A)	
Reines Wohngebiet (WR)	35 dB(A)	35 dB(A)	
SO Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	Keine Angabe	35 dB(A)	
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	35 dB(A)	35-65 dB(A) (ist je nach Nutzungsart festzulegen)	
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	Keine Angabe	35-65 dB(A) (ist je nach Nutzungsart festzulegen)	

Für die Flächennutzungsplanung sind die Nacht-Immissionsrichtwerte zugrunde zu legen, da WEA i.d.R. tageszeitenunabhängig in Betrieb sind. Die Erfahrungen zeigen, dass nur ein geringer Zusammenhang zwischen der Nennleistung einer Anlage und ihren Geräuschemissionen besteht. Die Schallleistungspegel durch Windgeräusche am sich drehenden Rotor liegen üblicherweise zwischen 98 und 109 dB(A), bei 2 bis 2,5 MW-Anlagen um ca. 105 dB(A).

Grundlage für die Herleitung der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen sind 4 beispielhafte Immissionsprognosen der LUBW, die auf der Seite der LUBW veröffentlicht wurden sowie das Schreiben des MLR vom 11.03.2014 (Aktenzeichen: 62-8881.59) bezüglich der einzuhaltenden Abständen zu Siedlungsgebieten.

Zunächst werden die vier beispielhaften Immissionsprognosen der LUBW und die sich daraus ergebenden Abstände zu unterschiedlichen Siedlungsgebieten tabellarisch zusammengefasst. Die Schallausbreitungsberechnungen wurden gemäß DIN 9613-2 (alternatives Verfahren) erstellt (Details siehe Anlage B19).

In die Prognose gehen als wichtigste Parameter die Nabenhöhe und der (maximale) Schalleistungspegel der einzelnen Windenergieanlagen ein. In den folgenden Beispielen wurden eine Nabenhöhe von 140 m und ein Schalleistungspegel von 105 dB(A) verwendet.

Dabei wurden für folgende Konstellationen Immissionsprognosen erstellt:

Beispiel 1 (Bsp.1): Schallimmissionsprognose für 1 Windenergieanlage (WEA) → siehe Anlage B19

Beispiel 2 (Bsp.2): Schallimmissionsprognose für einen Windpark aus 3 WEA im Dreieck → s. Anlage B19.

Beispiel 3 (Bsp.3): Schallimmissionsprognose für einen Windpark aus 3 WEA in Reihe → s. Anlage B19

Beispiel 4 Bsp.4): Schallimmissionsprognose für einen Windpark aus 5 WEA → Details siehe Anlage B19.



In der nachfolgenden Tabelle 7 werden die Ergebnisse Schallimmissionsprognose der 4 Beispiele der LUBW zusammengefasst.

Tabelle 7: beispielhafte Immissionsprognosen für 1, 3 und 5 Windenergieanlagen gemäß LUBW

		1 WEA	3 Windenergieanlagen				5 V	VEA
		Bsp.1	Im Dreieck Bsp.2				Bsį	o. 4
Gebietsausweisung	Immissions- richtwert nachts in [dB(A)]	Abstand	Abstand 1	Abstand 2	Abstand 1	Abstand 2	Abstand 1	Abstand 2
Reines Wohngebiet	35	835 m	1.075 m	965 m	1.120 m	915 m	1.220 m	1.010 m
Allgemeines Wohngebiet	40	575 m	685 m	620 m	700 m	600 m	760 m	640 m
Mischgebiet	45	340 m	410 m	365 m	410 m	355 m	435 m	375 m
Gewerbegebiet	50	160 m	170 m	170 m	180 m	165 m	195 m	175 m

Gemäß dem Schreiben des MLR vom 11.03.2014 kann zu Wohngebieten ein Mindestabstand von 700 m als hartes Tabukriterium zu Grunde gelegt werden.

Weiterhin kann gemäß dem Schreiben des MLR für Mischgebiete, für die nach der TA-Lärm ein nächtlicher Immissionswert von 45 dB(A) vorgeschrieben ist, im Zuge der Typisierung ein aus Gründen des Immissionsschutzes gebotener Abstand von rund 450 m angesetzt werden. Dieser kann auch als hartes Tabukriterium angesetzt werden.

Hinsichtlich des Abstandes für Wohnbebauungen im Außenbereich sowie Aussiedlerhöfen wird in dem Schreiben vom 11.03.2014 des MLR dargestellt, dass in der TA-Lärm für den Außenbereich keine konkreten Vorgaben enthalten sind. In vielen Fällen werden im Außenbereich das Schutzniveau entsprechend der Misch bzw. Dorfgebiete beigemessen, für die nachts ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) vorgeschrieben sei. Der zur Einhaltung dieses Richtwertes erforderliche Abstand lasse sich durch "Rückwärtsschritt unter bestimmten Annahmen grob ermitteln. Ausgehend hiervon kann ein Mindestabstand von rund 450 m zwischen den geplanten Windenergieanlagen und einer Außenbereichsbebauung empfohlen werden.

Um die in der TA-Lärm /4/ definierten Grenzwerte zu unterschreiten, ergeben sich unter Berücksichtigung ermittelten Abstände zu den einzelnen Siedlungstypen gemäß den 4 Fallbeispielen der LUBW und den Ausführungen zum Mindestabstand zu Siedlungsflächen gemäß dem Schreiben des MLR vom 11.03.2014 im Ergebnis somit näherungsweise die in Tabelle 8 angegebenen Mindestabstände zwischen emittierenden WEA und schützenswerten Nutzungen. Dabei ist zu beachten, dass der Mindestabstand bereits den einzuhaltenden Abstand von 3-5 Windenergieanlagen berücksichtigt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Abstände auf Grundlage von Schallausbreitungsberechnungen gemäß DIN 9613-2 (alternatives Verfahren) ermittelt wurden. Das alternative Verfahren darf seit 22.12.2017 in Baden-Württemberg nicht mehr angewendet werden. Denn mit Schreiben vom 22.12.2017 des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an die unteren Immissionsschutzbehörden ist das sogenannte Interimsverfahren als neues Prognoseverfahren für die Schallimmissionen von Windkraftanlagen auch in Baden-Württemberg anzuwenden. Das im Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012) in Ziffer 5.6.1.1, Absatz 4 genannte Verfahren (alternative Verfahren gemäß DIN 9613-



2 ist nicht mehr anzuwenden. Das neue Verfahren hat Auswirkungen auf die Abstände zu den Siedlungsflächen. Diese werden sich erhöhen, da u.a. die Bodendämpfung nicht mehr berücksichtigt wird. Bezüglich der einzuhaltenden Mindestabständen hält der GVV Hohenloher Ebene an den Vorgaben des MLR fest.

Der GVV setzt folgende Abstände zu den unterschiedlichen Gebietsnutzungen fest.

Tabelle 8: Mindestabstandswerte gemäß TA Lärm (nach DIN 9613-2 –alternatives Verfahren)

Gebietsausweisung im FNP	Immissionsricht- wert nachts in [dB(A)]	Abstandswerte	Begründung
Wohnbauflächen (W)	40	ca. 700 m	TA-Lärm, WE-Erlass BW (Kap.4.3)
SO Campingplätze (entspricht W)	40	ca. 700 m	DIN 18005
SO Schule Hohebuch (entspricht W)	40	ca. 700 m	DIN 18005
SO Wochenend- u. Ferienhausgebiet (entspricht Wohnbaufläche W)	40	ca. 700 m	Gemäß DIN 18005 eigentlich wie WR anzusetzen. Der GVV setzt jedoch als Immissionswert die Richtwerte eines WA an.
Gemischte Bauflächen (M) Gemeinbedarfsflächen	45	ca. 500 m	TA-Lärm, WE-Erlass BW (Kap.4.3)
Einzelgehöfte und Wohnplätze im Außenbereich	45	ca. 500 m	TA-Lärm, WE-Erlass BW (Kap.4.3)
Gewerbliche Bauflächen (G) SO großflächiger Einzelhandel SO Munitionsdepot	50	ca. 250 m	TA-Lärm, WE-Erlass BW (Kap.4.3)

Da hier Ermittlungen und Berechnungen zu konkreten planerisch anzustrebenden Abstandserfordernissen geführt haben, wurden die pauschalen Abstandsempfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg /13/, welche einen Orientierungsrahmen in Höhe eines Abstands von 700 m ("Vorsorgeabstand") zu Wohngebieten vorsehen, nicht in die vorliegende Planung übernommen. Bei den oben ermittelten Abstandwerten handelt es sich um einen Mindestabstand, der auf Grundlagen der 4 Fallbeispiele der LUBW und den Vorgaben des Schreibens des MLR vom 11.03.2014 (Aktenzeichen: 62-8881.59) zu Grunde gelegt wurde. Dieser Mindestabstand bezieht sich dabei auf einen Abstand der bei 3-5 Windenergieanlagen zu den einzelnen Gebietstypisierungen einzuhalten ist.

Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. der Immissionsbelastung der Bevölkerung in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Übrigen im Detail geprüft.



7.1.3 Wohnbauflächen (Prüfschritt 1)

Windenergieerlass (WEE): 700 m (Wohngebiete)

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 700 m (Prüfschritt 1) als Mindestabstand

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Die TA Lärm /4/ sieht für allgemeine Wohngebiete Pegelwerte von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose ist hier daher ein Bereich von 700 m um allgemeine Wohngebiete von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieser Abstand berücksichtigt nur bestehende Wohnbauflächen und derzeit in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen dargestellte Wohnbauflächen. Es werden dabei nur die geplanten Wohnbauflächen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne des GVV Hohenloher Ebene berücksichtigt. Die geplanten Wohnbauflächen der in Aufstellung befindlichen 7. und 8. Fortschreibung erhalten somit kein Mindestabstand, da diese Planungen noch im Fluss sind. Da es sich bei diesen Planungen um ernsthafte städtebauliche Entwicklungsabsichten handelt, werden diese Bauflächen auf der Stufe 2 berücksichtigt. Sie erhalten dort einen kommunalen Vorsorgeabstand von insgesamt 1.000 m (näheres siehe dort).

Im Falle der Wohnbauflächen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne ist Abstand als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von mehreren Windkraftanlagen berechnet wurde (4 Fallbeispiele der LUBW). Bei den gewählten Abständen werden die Abstände für einen Windpark aus 3-5 Windenergieanlagen eingehalten. Die Abstände wurden dabei nach dem inzwischen nicht mehr anzuwenden alternativen Verfahren gemäß DIN 9613.2 ermittelt.

7.1.4 Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich (Prüfschritt 1)

Windenergieerlass: 700 m (Wohngebiete)

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 500 m (Prüfschritt 1) als Mindestabstand.

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Für diesen Gebietstyp werden in der TA Lärm /4/ keine Richtwerte genannt. Da dieser Nutzungstyp bzgl. der Schutzwürdigkeit am ehesten den gemischten Bauflächen (vgl. Nr. 6.1 TA Lärm) entspricht, soll er hier subsumiert werden. Die TA Lärm /4/sieht für gemischte Bauflächen Pegelwerte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose ist hier daher ebenfalls ein Bereich von 500 m um die schutzbedürftigen Nutzungen von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten. Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von mehreren Windkraftanlagen berechnet wurde (4 Fallbeispiele der LUBW). Bei den gewählten Abständen werden die Abstände für einen Windpark aus 3-5 Windenergieanlagen eingehalten. Die Abstände wurden dabei nach dem inzwischen nicht mehr anzuwenden alternativen Verfahren gemäß DIN 9613.2 ermittelt.



7.1.5 Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete (Prüfschritt 1)

Windenergieerlass (WEE): keine Vorgabe

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 700 m (nach DIN 18005) als Mindestabstand

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplätze dienen als Sondergebiete (SO) der Erholung. In der TA-Lärm sind keine Immissionsrichtwerte für die genannten Gebietsnutzungen angegeben. In der DIN 18005, die für die Bauleitplanung anzuwenden ist, sind Orientierungswerte angegeben. Für Wochenendhausgebiete, reine Wohngebiete und Ferienhausgebiete sind Orientierungswerte von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts angegeben. Somit haben dies Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete denselben Schutzstatus wie ein reines Wohngebiet.

Für Campingplatzgebiete und Allgemeine Wohngebiete sind in der DIN 18005 Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts angegeben. Campingplätze haben somit den gleichen Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet.

Der einzuhaltende Abstand zu Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete wird vom GVV Hohenloher Ebene auf 700 m festgelegt. Dies entspricht dem gleichen Abstand der für Wohnbauflächen festgelegt
wurde und entspricht auch der Zuordnung in der DIN 18005. Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von mehreren Windkraftanlagen berechnet
wurde (4 Fallbeispiele der LUBW). Bei den gewählten Abständen werden die Abstände für einen Windpark
aus 3-5 Windenergieanlagen eingehalten. Die Abstände wurden dabei nach dem inzwischen nicht mehr anzuwenden alternativen Verfahren gemäß DIN 9613.2 ermittelt.

7.1.6 Sondergebiet Schule in Hohebuch mit Internat (Übernachtung)

Windenergieerlass (WEE): keine Vorgabe

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 700 m (nach DIN 18005) als Mindestabstand

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Der Heimvolkshochschule in Hohebuch ist ein Internat angegliedert. Im Flächennutzungsplan ist die Heimvolkshochschule als Sondergebiet Schule ausgewiesen. Aufgrund der angegliederten Übernachtungsmöglichkeit erfüllt das Sondergebiet denselben Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet. In der TA-Lärm sind keine Immissionsrichtwerte für ein Sondergebiet Schule angegeben. In der DIN 18005, die für die Bauleitplanung anzuwenden ist, sind Orientierungswerte für sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind angegeben. Es werden Tagewerte von 45 bis 65 dB(A) und als Nachtwert 35 bis 65 dB(A) angegeben. Aufgrund des angeschlossen Internates mit Überachtungsmöglichkeit kann aus Sicht des GVV Hohenlohe der Schutzanspruch für ein allgemeines Wohngebiet angesetzt werden. Es werden daher für das Sondergebiet Schule Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) bei Nacht angesetzt. Das Sondergebiet Schule hat somit den gleichen Schutzstatus wie ein Allgemeines Wohngebiet. Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von mehreren Windkraftanlagen berechnet wurde (4 Fallbeispiele der LUBW). Bei den gewählten Abständen werden die Abstände für einen Windpark aus 3-5 Windenergieanlagen eingehalten. Die Abstände wurden dabei nach dem inzwischen nicht mehr anzuwenden alternativen Verfahren gemäß DIN 9613.2 ermittelt.



7.1.7 Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen (Prüfschritt 1)

Windenergieerlass: keine Vorgabe (aber: 700 m Wohngebiete)

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 500 m (nach TA-Lärm) als Mindestabstand

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Während für gemischte Bauflächen Immissionsrichtwerte in der TA Lärm /4/ genannt werden, sind für Gemeinbedarfsflächen dort keine Richtwerte vorhanden. Da dieser Nutzungstyp bzgl. der Schutzwürdigkeit am ehesten den gemischten Bauflächen entspricht, soll er hierunter subsumiert werden.

Die TA Lärm /4/ sieht für gemischte Bauflächen Pegelwerte von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts vor. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose für eine Windkraftanlage ist hier daher ein Bereich von 500 m um die schutzbedürftigen Nutzungen von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieser Abstand berücksichtigt nur bestehende gemischte Bauflächen und derzeit in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen bekannte geplante gemischte Bauflächen. Es werden dabei nur die geplanten gemischten Bauflächen der rechtskräftigen Flächennutzungspläne des GVV Hohenloher Ebene berücksichtigt. Die gemischten Bauflächen der in Aufstellung befindlichen 7. und 8. Fortschreibung erhalten somit kein Mindestabstand, da diese Planungen noch im Fluss sind. Da es sich bei diesen Planungen um ernsthafte städtebauliche Entwicklungsabsichten handelt, werden diese Bauflächen auf der Stufe 2 berücksichtigt. Sie erhalten dort einen erweiterten Vorsorgeabstand von 700 m (näheres siehe dort).

Der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von mehreren Windkraftanlagen berechnet wurde (4 Fallbeispiele der LUBW). Bei den gewählten Abständen werden die Abstände für einen Windpark aus 3-5 Windenergieanlagen eingehalten. Die Abstände wurden dabei nach dem inzwischen nicht mehr anzuwenden alternativen Verfahren gemäß DIN 9613.2 ermittelt.

7.1.8 Gewerbliche Bauflächen, SO großflächiger Einzelhandel (Prüfschritt 1)

Windenergieerlass (WEE): keine Vorgabe

Immissionsschutzbedingter Schutzabstand: 250 m als Mindestabstand gemäß TA-Lärm

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Die TA Lärm /4/ sieht für Gewerbegebiete Pegelwerte von 65 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts vor.

Die Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel werden wie die gewerblichen Flächen behandelt. Unter Zugrundelegung der Berechnungen aus der überschlägigen Immissionsprognose ist hier daher ein Bereich von ca. 250 m um Gewerbegebiete und Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel von der Ansiedlung von Windkraftanlagen freizuhalten. Dieser Abstand berücksichtigt nur bestehende gewerbliche Bauflächen und bestehende Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel und derzeit in den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen bekannte geplante gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen für großflächigen Einzelhandel. Die gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen Einzelhandel der in Aufstellung befindlichen 7. und 8. Fortschreibung erhalten somit keinen Mindestabstand, da diese Planungen noch im Fluss sind. Da es sich bei diesen Planungen um ernsthafte städtebauliche Entwicklungsabsichten handelt, werden diese Bauflächen auf der Stufe 2 berücksichtigt. Sie erhalten dort einen Vorsorgeabstand von 250 m (näheres siehe dort). Im Falle der gewerblichen Flächen und Sonderbauflächen Einzelhandel der rechtskräftigen Flächennutzungspläne ist der Abstand ist als Mindestabstand zu verstehen, der auf Grundlage der entstehenden Lärmimmissionen von mehreren Windkraftanlagen berechnet wurde (4 Fallbeispiele der



LUBW). Bei den gewählten Abständen werden die Abstände für einen Windpark aus 3-5 Windenergieanlagen eingehalten. Die Abstände wurden dabei nach dem inzwischen nicht mehr anzuwenden alternativen Verfahren gemäß DIN 9613-2 ermittelt.

7.1.9 Siedlungsflächen in benachbarten Gemeinden

Windenergieerlass (WEE): 700 m (Wohngebiete)

Schutzabstand: 700 m Wohngebiet, 500 m Mischgebiet, 250 m Gewerbegebiet

Plandarstellung: siehe Unterlage 2

Begründung:

Zu den Siedlungsflächen in direkt benachbarten Gemeinden müssen im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften Mindestabstände eingehalten werden.

Um den verschiedenen Gebietstypen der betroffenen Siedlungsgebiete gerecht zu werden, soll hier der immissionsschutzbedingte Schutzabstand gemäß der TA-Lärm /4/, als Abstandswert Anwendung finden. Diese Abstände wurden in Kapitel 7.1.2 hergeleitet. In den benachbarten Gemeinden gelten somit die gleichen Mindestabstände wie im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene.

7.2 Infrastruktur, Flug- und Landplätze, militärische Belange (Stufe I)

7.2.1 Bundesautobahnen

Windenergieerlass (WEE): Mindestabstand: 100 m zuzüglich des halben Rotordurchmesser

Festsetzung im FNP: Mindestabstand: 100 m zuzüglich des halben RotorØ (50 m) = **150 m**

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg /13/ weist auf eine entsprechende Vorgabe des Fernstraßengesetzes und des Straßengesetzes hin. Danach ist die Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG /22 /) und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG) von Windenergieanlagen einschließlich des Rotors freizuhalten. Die Anbauverbotszone beträgt 40 m, die Anbaubeschränkungszone beträgt 100 m. Zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden Windkraftanlagen auch in der Anbaubeschränkungszone ausgeschlossen. Insgesamt ist also ein Schutzabstand von 100 m einzuhalten (siehe auch WE-Erlass BW Kap. 5.6.4.6). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rotor in der ungünstigsten Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen darf. In der vorliegenden Planung wurde ein Rotordurchmesser von 100 m angesetzt. Das bedeutet, dass der Mast der WEA zusätzlich noch 50 m von der äußerten Grenze der Anbaubeschränkungszone entfernt sein muss. In der Plandarstellung (siehe Unterlage 3) wurde daher ein Abstand von 150 m zum äußeren Fahrbahnrand dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Flügelspitze nicht in die Anbaubeschränkungszone von 100 m hineinragt. [Anmerkung: Durch den Wegfall der Höhenbegrenzung können Windenergieanlagen bis zu 240 m Höhe gebaut werden. Dies sind Anlagen, die derzeit Stand der Technik sind. So hat z.B. Die VESTAS V150 einen Rotordurchmesser von 150 m. Würde man sich an dem Stand der Technik orientieren könnten sogar ein Halbdurchmesser von 75 m angesetzt werden. Um im vorliegenden Flächennutzungsplan der Windkraft entgegen zu kommen wurde jedoch auf eine Berücksichtigung des Stands der Technik verzichtet].



7.2.2 Landes- und Bundesstraßen

Windenergieerlass (WEE): Mindestabstand: 40 m zuzüglich des halben Rotordurchmesser

Festsetzung im FNP Mindestabstand: 40 m zuzüglich des halben RotorØ (50 m) = **90 m**

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg /13/weist auf eine entsprechende Vorgabe des Fernstraßengesetzes /22 / und des Straßengesetzes /23 / hin. Danach ist die Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG und § 22 Abs.1 StrG BW) und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG und § 22 Abs.1 StrG BW) von Windenergieanlagen einschließlich des Rotors freizuhalten. Die Anbauverbotszone beträgt 20 m, die Anbaubeschränkungszone beträgt 40 m. Zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs werden Windkraftanlagen auch in der Anbaubeschränkungszone ausgeschlossen (siehe auch WE-Erlass BW Kap. 5.6.4.6). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rotor in der ungünstigsten Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen darf. In der vorliegenden Planung wurde ein Rotordurchmesser von 100 m angesetzt. Das bedeutet, dass der Mast der WEA zusätzlich noch 50 m von der äußerten Grenze der Anbaubeschränkungszone entfernt sein muss. In der Plandarstellung (siehe Unterlagen 3) wurde daher ein Abstand von 90 m zum äußeren Fahrbahnrand dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Flügelspitze nicht in die Anbaubeschränkungszone von 40 m hineinragt. [Anmerkung: Durch den Wegfall der Höhenbegrenzung können Windenergieanlagen bis zu 240 m Höhe gebaut werden. Dies sind Anlagen, die derzeit Stand der Technik sind. So hat z.B. Die VESTAS V150 einen Rotordurchmesser von 150 m. Würde man sich an dem Stand der Technik orientieren könnten sogar ein Halbdurchmesser von 75 m angesetzt werden. Um im vorliegenden Flächennutzungsplan der Windkraft entgegen zu kommen, wurde jedoch auf eine Berücksichtigung des Stands der Technik verzichtet].

7.2.3 Kreisstraßen

Windenergieerlass (WEE): Mindestabstand: 30 m zuzüglich des halben Rotordurchmesser

Festsetzung im FNP Mindestabstand: 30 m zuzüglich des halben RotorØ (50 m) = **80 m**

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg /13/ weist auf eine entsprechende Vorgabe des Fernstraßengesetzes /22/ und des Straßengesetzes hin. Danach ist die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone (§ 22 Abs.1 StrG BW /23/) von Windenergieanlagen einschließlich des Rotors freizuhalten. Die Anbauverbotszone beträgt 15 m, die Anbaubeschränkungszone beträgt 30 m (siehe auch WE-Erlass BW Kap. 5.6.4.6). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Rotor in der ungünstigsten Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen darf. In der vorliegenden Planung wurde ein Rotordurchmesser von 100 m angesetzt. Das bedeutet, dass der Mast der WEA zusätzlich noch 50 m von der äußerten Grenze der Anbaubeschränkungszone entfernt sein muss. In der Plandarstellung wurde daher ein Abstand von 80 m zum äußeren Fahrbahnrand dargestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Flügelspitze nicht in die Anbaubeschränkungszone von 30 m hineinragt. [Anmerkung: Durch den Wegfall der Höhenbegrenzung können Windenergieanlagen bis zu 240 m Höhe gebaut werden. Dies sind Anlagen, die derzeit Stand der Technik sind. So hat z.B. Die VESTAS V150 einen Rotordurchmesser von 150 m. Würde man sich an dem Stand der Technik orientieren könnten sogar ein Halbdurchmesser von 75 m angesetzt werden. Um im vorliegenden Flächennutzungsplan der Windkraft entgegen zu kommen wurde jedoch auf eine Berücksichtigung des Stands der Technik verzichtet].



7.2.4 Eisenbahnstrecken

Windenergieerlass (WEE): gerade Strecken 50 m, Bögen bis zu 500 m

Festsetzung im FNP Schutzabstand: 50 m als Mindestabstand

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) /24/ und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) /25/ ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicheren Zustand zu halten.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Hohenlohekreis wurde ein Mindestabstand zu Eisenbahnstrecken von 50 m festgelegt.

7.2.5 Freileitungen mit 20 KV und 110 KV

Windenergieerlass: 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil

(Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen); sonst 3 x Durchmesser

Festsetzung im FNP: Flächenfreihaltung einschließlich Schutzabstand: 200 m

(Abstand von Leitungsachse [Mast] bis zum Mast WEA)

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 13.04.2015 (siehe Anhang) ist bei der Ausweisung von Potenzialflächen für Windkraftanlagen folgender Sicherheitsabstand zu Freileitungen zwingend einzuhalten: 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil (Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen); sonst 3 x Durchmesser.

Bei Leitungen mit Schwingungsschutz ergibt sich bei angenommenem Rotordurchmesser von 127 m ein Schutzabstand von 127 m. Bei der Festlegung der Lage des äußeren Leitungsseils zur Leitungsachse wird ein Abstand von 20 m angesetzt. Gemäß der Formel der Deutschen Bahn ergibt dies:

Lmin = b + A + D/2 = 20 m + 127 m + 63.5 m = 210.5 m

b =die halbe Traversenbreite b. d.h. der Abstand des äußeren ruhenden Leiterseils von der Leitungsachse, wird mit 20 m angenommen.

A = Abstand für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

D=Rotordurchmesser

Entsprechend der unten dargestellten Grafik muss demzufolge ein Abstand zwischen der Achse der Freileitung und dem Mastmittelpunkt der WEA mindestens 210 m betragen. Für die vorliegende Planung wird daher ein Mindestabstand von 200 m festgelegt (abgerundet).

Hinweis zu zusätzlichen Schutzabständen / Anmerkungen:

Bei Leitungen ohne Schwingungsschutz ist bei angenommenem Rotordurchmesser von 127 m ein Abstand von 381 m vom äußeren Leitungsseil einzuhalten oder der Verursacher muss die Kosten für Schwingungsschutzmaßnahmen tragen.



7.2.6 Freileitungen mit 220 KV und 380 KV

Windenergieerlass: 1 x Rotordurchmesser von Rotorblattspitze bis äußerstes Leitungsseil

(Leitung mit Schwingungsschutzmaßnahmen); sonst 3 x Durchmesser

Festsetzung im FNP: Flächenfreihaltung einschließlich Schutzabstand 200 m

(Abstand von Leitungsachse [Mast] bis zum Mast WEA)

Plandarstellung: siehe Unterlage 3

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen über AC 45 kV (AC= Wechselstrom, engl. alternating current) sowie die Erforderlichkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen sind in den DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-12) und DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-3) geregelt. Der Abstandswert für Leitungen ergibt sich aus dem horizontalen Mindestabstand zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter für Freileitungen. Bei Leitungen mit Schwingungsschutz ergibt sich bei angenommenem Rotordurchmesser von 127 m ein Schutzabstand von 127 m. Bei der Festlegung der Lage des äußeren Leiterseils zur Leitungsachse wird ein Abstand von 20 m angesetzt. Gemäß der Formel der DB ergibt dies:

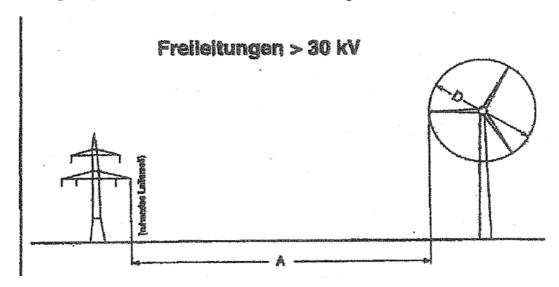
$$L_{min} = b + A + D/2 = 20 \text{ m} + 127 \text{ m} + 63.5 \text{ m} = 210.5 \text{ m}$$

b = die halbe Traversenbreite **b**. d.h. der Abstand des äußeren ruhenden Leiterseils von der Leitungsachse, wird mit 20 m angenommen.

A = Abstand für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Entsprechend der unten dargestellten Grafik muss demzufolge ein Abstand zwischen der Achse der Freileitung und dem Mastmittelpunkt der WEA mindestens 210 m betragen. Für die vorliegende Planung wird daher ein Mindestabstand von 200 m festgelegt (abgerundet).

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



Die so festgelegten Abstände entsprechen auch der Empfehlung des Windenergieerlasses (Ziff. 5.6.4.8).

Hinweis zu zusätzlichen Schutzabständen / Anmerkungen:

Bei Leitungen ohne Schwingungsschutz ist bei angenommenem Rotordurchmesser von 127 m ein Abstand von 381 m vom äußeren Leitungsseil einzuhalten oder der Verursacher muss die Kosten für Schwingungsschutzmaßnahmen tragen.



7.2.7 Militärische Nachttiefflugübungsstrecken für Hubschrauber, Flugplatz Niederstetten

Schutzabstand: 1.500 m beidseitig der Flugachse

Plandarstellung: siehe Unterlage 4 (unterliegt der militärischen Geheimhaltung)

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der damals zuständigen Wehrbereichsverwaltung Süd vom 07.12.2012 (siehe Anlage B1) sowie der ergänzenden Stellungnahme von Herrn Oberstleutnant Vogel (Heeresflugplatz Niederstetten) vom 14.06.2012 (siehe Anlage B2) sind Hubschraubertiefflugstrecken für Nachttiefflüge im Bereich eines Schutzkorridors von je 1500 m beiderseits der Flugachse frei von Hindernissen zu halten. 2012 wurde der Büro Mörgenthaler Planungsgesellschaft GmbH diese Flugstrecke zugesandt und auch in den Plänen zum FNP (Stand Öffentliche Auslegung) dargestellt.

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 12.05.2015 (Anlage B3) hat sich das Tieffluggebiet im Bereich der Planung geändert. Nach der Kenntnis des Landratsamtes gibt es zwischenzeitlich neue Streckenfestsetzungen. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat daher empfohlen zu überprüfen, ob die damalige genannte Flugachse heute noch Bestand hat.

Es liegen inzwischen zwei Stellungnahmen der BAIUDBw aus dem Jahre 2017 zur aktuellen Lage des Hubschraubertieffluggebiets vor. Die zu spät eingegangene Vorabstellungnahme der BAIUDBw vom 13.07.2017 (s. Anlage B26.1 und B26.2) und die offizielle Stellungnahme der BAIUDBw im Zuge der ersten erneuten Auslegung vom 27.07.2017 (s. Anlage B27). Die Stellungnahmen des Luftfahrtamtes vom 21.03.2017 (siehe Anlage B8 und B9) wurde in dieser Stellungnahme der BAIUDBw nicht bestätigt. Dies hat eine erneute öffentliche Auslegung notwendig gemacht.

Aufgrund der Vorabstellungnahme (Anlage B26.1) und der beigefügten Anlage (Anlage B26.2) hat sich der Hubschraubertiefflugsperrkorridor im Bereich der Potentialfläche K15 tatsächlich geändert. Der östliche Teil der Potentialfläche K15 liegt innerhalb dem bestehenden rechtskräftigen Korridor. Gemäß der Anlage zur Vorabstellungnahme der BAIUDBw sind Windenergieanlagen im östlichen Teil nicht zulässig, bzw. es kann der Errichtung von WEA werden (s. Anlage B26.2). Die Potentialfläche K16 grenzt an den Korridor des Hubschraubertieffluggebietes an, liegt jedoch nicht innerhalb dem Sperrkorridor.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen und Informationen ist eine Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Sperrkorridor des Hubschraubertieffluggebietes somit nicht möglich. Belange der Landesverteidigung stehen einer Ansiedlung damit dauerhaft entgegen, vgl. auch § 30 LuftVG (Luftverkehrsgesetz /12/).



7.2.8 Verkehrslandplatz Schwäbisch Hall – Hessental (keine Änderung)

Freihaltung: Freihalten des Anflugbereiches zum Flugplatz Hessental

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Begründung:

Für den Flugplatz Hessental liegt ein Hindernisbegrenzungsflächenplan vor. Der Anflugbereich zum Flugplatz ist gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart und des Flugplatzes Hessental freizuhalten. Nach einer erneuten Anfrage bei der Luftfahrtbehörde des RP Stuttgart wurde dies mit den Mails vom 10.04.2017 (siehe Anlage B15) und 13.04.2017 (Anlage B16) bestätigt.

Weiterhin liegt eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) vor (siehe Anlage B17). Grundlage für diese Stellungnahmen war eine Anfrage der Stadtwerke, die konkrete Standorte für Windenergieanlagen in den Hindernisinformationsbereich hineingelegt hatten. In der Stellungnahme der DFS konnte den Anlagen nicht zugestimmt werden. Das Ergebnis der Anfrage wurde vom RP Stuttgart, Referat 46.2 mit Schreiben vom 12.04.2016 den Stadtwerken mitgeteilt (siehe Anlage B18). Näheres ist auch im WE-Erlass BW Kapitel 4.6.4.11. zu entnehmen.

7.2.9 Hubschraubersonderlandeplatz Obersöllbach

Freihaltung: Freihalten des Anflug- und Abflugbereiches sowie der Platzrunde

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart vom 18.01.2013 sind bei allen Flugplätzen die An- und Abflugfläche, bestehende Platzrunden und die erforderliche Hindernisfreiheitsisometrie zu berücksichtigen. Die An- und Abflugstrecken sowie die Platzrunden wurden beim RP Stuttgart erhoben. Gemäß der Mail vom 10.02.2015 des Referates 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt beträgt die Abflugstrecke bei einer Neigung von 4,5% 3.333 m (Annahme: Ausfall eines Triebwerkes) vom Flugplatzbezugspunkt. Für sichere An- und Abflüge ist ein Korridor von 500 m zu beiden Seiten zu berücksichtigen. Dieser Bereich muss frei von Hindernissen sein und ist somit Tabu. Weiterhin darf auch kein Hindernis vor dem ausgewiesenen Korridor stehen.

Der Bauschutzbereich des Hubschraubersonderlandeplatz Obersöllbach wurde entsprechend der "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtbetrieb vom 03.08.2012" basierend auf der genehmigten Platzrunde, die vom Regierungspräsidium als unterer Luftfahrtbehörde übergeben wurde, mit 400 m Abstand zur Platzrunde im Bereich parallel zu Start- und Landebahn und mit 850 m Abstand im Bereich von Start und Landung abgegrenzt. Dieser Bereich muss ebenso frei von Hindernissen sein.



7.2.10 Richtfunkstrecken (behördlicher und privater Richtfunk)

Schutzabstand: kein weiterer Schutzabstand

Begründung:

Bei der Bearbeitung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie ist gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg darauf zu achten, dass keine behördlichen oder privaten Richtfunkstrecken beeinträchtigt werden. Dazu sind entsprechende Anfragen bei der autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (bzgl. behördlichem Richtfunk) sowie bei der Bundesnetzagentur (bzgl. privatem Richtfunk) zu stellen. Für die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken ist die genaue Lage der Masten der Windkraftanlagen notwendig. Dies kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden. Die Überprüfung von Richtfunkstrecken muss daher auf Ebene des BImSch-Verfahrens erfolgen.

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Aus Gründen der Geheimhaltung vieler Richtfunkstrecken wird auf eine Darstellung von Richtfunkstrecken mit einem Schutzabstand im Planwerk verzichtet. Die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Richtfunkstrecken werden als Linie weiterhin dargestellt. Ein Schutzstreifen wird jedoch nicht dargestellt. Richtfunkstrecken stellen somit kein hartes Tabukriterium dar. Die Betroffenheit von behördlichen und privaten Richtfunkstrecken ist somit auf Ebene des BImSch-Verfahrens abzuprüfen, da viele Betreiber erst eine Auskunft geben können, wenn die konkrete Lage des Maststandortes vorliegt.

7.3 Wasserhaushalt (Stufe I)

7.3.1 Alle oberirdischen Gewässer (stehend und fließend)

Vorgabe im Windenergieerlass: Mindestabstand zu Uferstreifen: 10 m

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung inkl. Schutzabstand von 10 m (zur Uferkante)

Beurteilung: Festsetzung mit WEE konform

Begründung:

Gemäß §68 b Abs. 2, Abs. 4 Nr. 3 WG BW (Wassergesetz Baden-Württemberg) /26/ ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m von Bebauung freizuhalten, Ausnahmetatbestände für die Ansiedlung einer Windkraftanlage kommen nicht in Betracht (siehe auch WE-Erlass BW Kap. 5.6.4.4).

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Ein zusätzlicher Abstand in Bezug auf § 61 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) /27/ und § 55 NatSchG BW (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) /28/ ist unter Stufe II aufgeführt und begründet.



7.3.2 Wasserschutzgebiete, Zone I

Vorgabe WEE: Flächenfreihaltung

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform.

Begründung:

Gemäß §§ 51 und 52 WHG /29/ bzw. § 24 WG BW /26/ in Verbindung mit den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ist eine Bebauung der Wasserschutzgebietszone I nicht erlaubt (siehe auch WE-Erlass BW Kap. 5.6.4.4).

7.3.3 Wasserschutzgebiete, Zone II

Vorgabe WEE BW: Flächenfreihaltung

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform.

Begründung:

Gemäß der §§ 51, 52 WHG /29 / können Wasserschutzgebiete durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. In diesen Rechtsverordnungen werden die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Verbote genannt. Die Verordnungen werden speziell auf die jeweiligen Wasserschutzgebiete mit ihren spezifischen Untergrundverhältnissen abgestimmt, sodass für den gesamten Geltungsbereich keine allgemeingültige Vorgabe zu Nutzungsbeschränkungen und Verboten vorhanden ist.

In der Regel sind jedoch erhebliche Verletzungen der Deckschichten und die Bebauung untersagt.

Eine Befreiung ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 17.12.2012 kommt eine Darstellung von Flächen in der Wasserschutzzone II nicht in Betracht (siehe Ziffer 4.4 WEE BW). Nach Auffassung des Landratsamtes handelt es sich demnach um eine harte Tabuzone. Eine Befreiung hat das Landratsamt nicht in Aussicht gestellt.



7.4 Natur- und Landschaftsschutz (Stufe I)

7.4.1 Naturschutzgebiete

Vorgabe WEE: Flächenfreihaltung einschließlich Mindestabstand von 200 m

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung einschließlich Mindestabstand von 200 m

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Gemäß § 26 NatSchG BW (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg) /28/ bzw. § 23 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) /27/ in Verbindung mit den jeweiligen, geltenden Schutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, verboten. Infolge der besonderen Schutzfunktion der auf dem Gebiet des GVV Hohenloher Ebene liegenden Naturschutzgebiete, welche auch durch die jeweils geltenden Schutzgebietsverordnungen zum Ausdruck kommt, stellen Windkraftanlagen einen störenden Unruhekörper dar (vgl. auch Windenergieerlass, Ziff. 4.2.1). Die Ansiedlung von Windkraftanlagen erscheint daher weder aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses im Einzelfall möglich noch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, sodass § 67 BNatSchG (Befreiungen) keine Anwendung findet. Für den Fall, dass dieses Kriterium entgegen der Annahme des GVV Hohenloher Ebene wegen des vorgenannten Befreiungstatbestands auch als weiches Tabukriterium angesehen werden könnte, wird klargestellt, dass auch im Rahmen einer dann angezeigten planerischen Abwägung von diesem Kriterium in gleicher Weise zum Ausschluss von Windkraftanlagen Gebrauch gemacht werden würde, um den eingangs zu dieser Begründung beschriebenen besonderen städtebaulichen Zielsetzungen dieses Teilflächennutzungsplans gerecht zu werden.

Gemäß Ziffer 4.2.2 des Windenergieerlasses (Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten) kann ein Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich (RP Stuttgart, Referat 55 und 56), nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden. Es wurde daher eine Stellungnahme zu dem im Plangebiet vorkommenden Naturschutzgebieten beim RP Stuttgart eingeholt. Mit Mail vom 14.06.2016 (siehe Anlage B12) kam das Referat 55 Naturschutz, Recht des RP Stuttgart zu dem Schluss, dass bei allen im Plangebiet vorkommenden Naturschutzgebieten ein Vorsorgeabstand von 200 m zu berücksichtigen ist. Aufgrund der durchgeführten Einzelfallprüfung durch das RP Stuttgart sind somit alle im Plangebiet vorkommenden NSG einschließlich eines 200 m Vorsorgeabstand als Ausschlussflächen zu betrachten. Die Begründung ist der Stellungnahme des RP Stuttgart zu entnehmen, die als Anlage (siehe Anlage B19) beigefügt wurde.



7.4.2 Vogelschutzgebiet mit Vorkommen von windempfindlichen Vogelarten

Vorgabe WEE: Flächenfreihaltung (WEE Kap. 4.2.1 und 4.2.3.2)

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG /27/ sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahmen sind gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG /27/ möglich. Windkraftanlagen sind daher nach diesen Regelungen nicht schlechthin in Vogelschutzgebieten unzulässig.

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten führen. Gemäß Kapitel 4.2.1 des WEE sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windempfindlicher Vogelarten (insbesondere solche Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05.02.2010 (GBI. S. 37) Gefahrenquellen darstellen), es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG bzw. nach § 1a Abs.4 BauGB jeweils i.V.m. § 34 BNatSchG im Rahmen der Regional- bzw. Bauleitplanung ausgeschlossen werden (z.B. wenn nachgewiesen wird, dass der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist). Im Plangebiet kommen Vogelschutzgebiete (VSG) vor. Derzeit sind keine VSG indirekt oder direkt durch die ausgewiesenen Potentialflächen betroffen.

7.4.3 Waldschutzgebiete (Bannwald, Schonwald)

Vorgabe WEE: Flächenfreihaltung einschließlich Mindestabstand von 200 m

Festsetzung im FNP im Plangebiet nicht relevant, da nicht vorkommend

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Rechtsgrundlage der Einrichtung und des Schutzes von Bann- und Schonwäldern ist § 32 LWaldG BW (Landeswaldgesetz Baden-Württemberg) /30/ sowie die jeweils für die Gebiete erlassene Rechtsverordnung. Windkraftanlagen widersprechen Schutzzweck und Regelungsgehalt von § 32 LWaldG BW sowie der entsprechend erlassenen Rechtsverordnung. Sie sind daher in diesen Gebieten schlechthin unzulässig (vgl. auch Windenergieerlass, Ziff. 4.2.1).

Im Falle der Bannwälder soll der Schutz einer unbeeinflussten Entwicklung der Waldflächen im Zuge der natürlichen Sukzession dienen. Es sollen hier jegliche Eingriffe unterbleiben. In Schonwäldern soll ein bestimmter Wald-(nutzungs)typ erhalten bzw. gefördert werden. Auch hier sind alle Handlungen untersagt, die diesem Ziel nicht förderlich sind.

Fazit: Da Bann- und Schonwälder im Plangebiet nicht relevant sind, ist bezüglich eines Vorsorgeabstandes von 200 m zu diesen Gebieten auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Abstand festzulegen. Es ist daher auch keine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich. Da keine Bann- und Schonwaldflächen im Plangebiet vorkommen, die bei einem eventuell zu berücksichtigenden Vorsorgeabstand auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen führen würden, ist das Thema nicht relevant bzw. der substantielle Raum wird nicht beeinträchtigt.



7.5 Regionalplanung (Stufe I)

7.5.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Der Windenergieerlass enthält keine Vorgaben zum Umgang mit den Flächen der Regionalplanung. Dennoch sind die Vorgaben der übergeordneten Planung in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 /31/ und die Teilfortschreibung Windenergie /3/, die seit dem 09.10.2015 rechtskräftig ist, sind in der Flächennutzungsplanung als übergeordnete Planung zu berücksichtigen. Der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Heilbronn-Franken (rechtskräftig seit dem 09.10.2015), stellt innerhalb des Bereichs des GVV Hohenloher Ebene kein "Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" dar. Eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung besteht für den GVV Hohenloher Ebene in dieser Hinsicht nicht, eine Übernahme von "Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist somit nicht erforderlich.

Für die Potenzialflächen, die der GVV Hohenloher Ebene darüber hinaus ausweisen will, sind die Ziele der Raumordnung, wie sie im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 formuliert sind, verbindlich zu beachten.

Während die Vorbehaltsgebiete Naturschutz, Erholung und Landwirtschaft seitens der Kommunen abgewogen werden können und dabei das öffentliche Interesse an der Windenergienutzung mit entsprechend hohen Gewicht eingestellt werden muss, ist die kommunale Planung an die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung anzupassen, wenn und soweit die Windenergienutzung mit dem Ziel nicht vereinbar ist.

Unstrittig als hartes Ausschlusskriterium sind, da räumlich eng begrenzt und/oder durch weitere Ausschlusskriterien zusätzlich belegt die Grünzäsuren (PS 3.1.2) sowie die Vorranggebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) und für den oberflächennahen Rohstoffabbau (PS 3.5.1). Auch die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind aufgrund ihrer Kleinflächigkeit bezüglich ihrer ausschließenden Wirkung unstrittig. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene nicht vorhanden.

Im Zuge der beiden parallelen Verfahren abzustimmen sind aber die raumgreifenden Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1) und die Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (PS 3.2.4), in denen aufgrund der regionalplanerischen Zielformulierung Windenergieanlagen de facto generell ausgeschlossen sind. Allerdings ist in der Teilfortschreibung Windenergie vom Regionalverband zumindest eine Öffnungsklausel geplant, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise und nur bei vertretbaren Wirkungen ermöglicht. Über diese Einzelfälle muss im Zuge der beiden parallelen Verfahren Einigkeit erzielt werden.

Für die Potentialflächen, die in einem Regionalen Grünzug oder in einem Vorranggebiet für Forst zum Liegen kommen wurde die Ausnahmevoraussetzung durch den Regionalverband bereits geprüft. In den Fällen, in denen der Regionalverband zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden, fallen die Potentialflächen heraus, da diese mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (hartes Ausschlusskriterium). In den Fällen in denen eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes möglich ist, können die Flächen ausgewiesen werden (Einzelfallprüfung durch den GVV Hohenloher Ebene). Diese Flächen werden in der 3. Stufe durch den GVV abgewogen. Eine Ausnahmemöglichkeit dieser Flächen wurde vom Regionalverband in Aussicht gestellt, vorbehaltlich der Berücksichtigung dem erweiterten Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten (kommunales Ausschlusskriterium). Die Flächen die somit gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes auch innerhalb des regionalen Grünzugs im Zuge der Einzelfallprüfung durch den GVV Hohenloher Ebene ausgewiesen werden könnten, können unter Umstände durch den erweiterten Vorsorgeabstand zu den einzelnen Gebietsnutzungen auf der 2. Stufe entfallen. Eine Einzelfallprüfung ist dann nicht mehr erforderlich, da diese möglichen Potentialflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges auf Grund kommunaler Ausscheidegründe bereits auf der 2 Stufe ausgeschlossen werden.



7.5.2 Klarstellung zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung

In der Regionalplanung wird zwischen den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung (Raumordnung) unterschieden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und sämtlichen im Regionalplan vorkommenden Vorranggebiete als nicht abwägungsfähige Ziele der Raumordnung anzusehen sind. Dagegen sind die Vorbehaltsgebiete als der kommunalen Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung anzusehen.

7.5.3 Grünzäsuren (PS 3.1.2)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung
Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Die als regionalplanerische Vorranggebiete ausgewiesenen Grünzäsuren sollen gemäß der Zielfestlegung Ziff. 3.1.2 (1) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ der Gliederung nahe zusammenliegender Siedlungsgebiete, zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und zur Erhaltung siedlungsnaher Ausgleichs- und Erholungsfunktionen dienen. Sie sollen den regionalen Freiraumverbund insbesondere im Bereich der Regionalen Grünzüge ergänzen und konkretisieren.

Im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene ist eine Grünzäsur gemäß Plansatz 3.1.2 südlich von Kupferzell/Gaisbach festgelegt. Landschaftlich ist das Kuhbachtal betroffen. Als wichtigste Funktion sind der Luftaustausch und der Naturschutz und die Landschaftspflege zu nennen.

Gemäß der Zielfestlegung Ziff. 3.1.2 (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/sind Grünzäsuren von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Sie sollen als kleinräumige Bereiche vor allem siedlungsnahe ökologische, erholungsrelevante und/oder landschaftsästhetische Funktionen sowie die Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete übernehmen, um eine bandartige Entwicklung zu verhindern. Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz Ziff. 3.1.2 (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 soll eine Ausformung und Sicherung der Grünzäsuren auf Basis von Landschafts- oder Grünordnungsplänen auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen.

Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene sind die Grünzäsuren (PS 3.1.2) als kleinräumig wichtige Abstandspuffer zur Vermeidung von Siedlungsbändern oder zur Verhinderung der Bebauung wichtige Freihaltebereiche und damit als Ausschlussflächen zu behandeln.



7.5.4 Vorranggebiet für Erholung (PS 3.2.6.1)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung, bei Vorliegen weiterer Kriterien

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene kommt konkret folgendes VRG für Erholung vor:

- Neumühlsee

Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Natur- und erholungsbezogene Nutzungen haben Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Raumnutzungen sind auf die Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung und die Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihren baulichen und landschaftlichen Denkmalen auszurichten. Dabei bestimmen insbesondere die als Zielfestlegung ausgestalteten raumordnerischen Festlegungen, dass die Nutzbarkeit für Zwecke der Erholung in diesen Bereichen zu verbessern ist. Zudem sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Erholungszwecken nicht vereinbar sind.

Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene rechtfertigen die Vorranggebiete für Erholung (PS 3.2.6.1) nicht von vornherein den Ausschluss der Windenergienutzung. Nur beim Hinzukommen weiterer entgegenstehender Belange ist summarisch ein Ausschluss zu rechtfertigen.

Das einzige Vorranggebiet für Erholung im GVV Hohenloher Ebene ist der Neumühlsee. Dieser ist nach Landeswaldgesetz auch als Erholungsschwerpunkt ausgewiesen. Weiterhin ist der Neumühlsee Bestandteil des LSG 1.26.027 Landschaftsteile im Raum Waldenburg (3 Teilgebiete). Zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet und dem Erholungsschwerpunkt nach Landeswaldgesetz resultiert hier summarisch ein Ausschluss für die Windenergienutzung.

Bestätigt wurde diese Auffassung des GVV Hohenloher Ebene auch durch die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 28.05.2015. Der Regionalverband weist daraufhin, dass bei den Vorranggebieten für Erholung kein kommunaler Abwägungsspielraum besteht und somit ein hartes Ausschlusskriterium besteht.



7.5.5 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung, bei Vorliegen weiterer Kriterien

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Die regionalplanerischen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen entsprechend der regionalplanerischen Festlegungen in Ziff. 3.2.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ der Erhaltung des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Sie wurden in Ergänzung zum landesweiten Schutzgebietssystem und zum europäischen Schutzgebietsnetz NATURA 2000 ausgewiesen.

In diesen Gebieten sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt zu erhalten und ggf. zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Bestehende Belastungen sollen zurückgeführt werden, die Flächen sollen vor einer Intensivierung der Raumnutzung bewahrt werden.

Andere Nutzungen, die mit den Funktionen nicht vereinbar sind, sind auszuschließen. Es kommen 3 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene vor. Im Einzelnen sind dies folgende Bereiche im Verbandsgebiet:

- Der Bereich östlich von Eschental entlang dem Eschentaler Bach, Markung Kupferzell
- Bereich NO Bauersbach im Gewann Aspen, Markung Kupferzell
- Bereich östlich Goggenbach im Gewann "Kleiner Buchenwald", Markung Kupferzell

Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene rechtfertigen die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) nicht von vornherein den Ausschluss der Windenergienutzung. Nur beim Hinzukommen weiterer entgegenstehender Belange ist summarisch ein Ausschluss zu rechtfertigen.

- Der Waldbereich im Bereich des Eschentaler Baches östlich von Eschental ist auch als Bodenschutzwald nach Landeswaldgesetz und als Vorranggebiet für Forst ausgewiesen. Zudem liegt die Fläche innerhalb dem LSG 1.26.014 Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern. Zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet, dem Bodenschutzwald nach Landeswaldgesetz und dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft resultiert hier summarisch ein Ausschluss.
- 2. Der Kleine Buchenwald östlich von Goggenbach ist auch als Bodenschutzwald nach Landeswaldgesetz und als Vorranggebiet für Forst ausgewiesen. Zudem liegt die Fläche innerhalb des LSG 1.26.014 Kochertal zwischen Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern. Zusammen mit dem Landschaftsschutzgebiet, dem Bodenschutzwald nach Landeswaldgesetz und dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft resultiert hier summarisch ein Ausschluss.
- 3. Das Wäldchen NO von Bauersbach im Gewann Aspen liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Kupfer (Zone III). Aufgrund der Lage innerhalb des VRG für Naturschutz und Landschaftspflege zusammen mit dem WSG Kupfer resultiert hier summarisch ein Ausschluss.

Bestätigt wurde diese Auffassung des GVV Hohenloher Ebene auch durch die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 28.05.2015. Der Regionalverband weist daraufhin, dass bei den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege kein kommunaler Abwägungsspielraum besteht und somit ein hartes Ausschlusskriterium besteht.



7.5.6 Vorranggebiet für den oberflächennahen Rohstoffabbau (Plansatz 3.5.1)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Gemäß Ziff. 3.5.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 /31/ werden Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für den Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung dieser Rohstoffe vor konkurrierenden Flächenansprüchen geschützt. In diesen Gebieten sind die Nutzungsmöglichkeiten für einen Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung vorrangig. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind. Im Plangebiet sind folgende Bereiche als Vorranggebiete ausgewiesen:

- Neuenstein, südlich des Schloss Neuenstein (Lettenkeupersandstein [> 5 ha]
- Kupferzell-Rüblingen (Muschelkalk) [> 5 ha]

Zwar sind damit im Hinblick auf die Regelung raumbedeutsamer Nutzungen etwaige raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht schlechthin mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in einem festgelegten Vorranggebiet unvereinbar.

Aus Sicht des GVV Hohenloher Ebene sind die Vorranggebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau (PS 3.5.1) als aktive Abbaustellen und sind somit auch aus betriebstechnischen Gründen Ausschlussflächen (harte Tabufläche).

7.5.7 Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes

(hartes Ausschlusskriterium, nach Ausnahmeprüfung durch

den Regionalverband)

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum zu verschaffen hat der GVV Hohenloher Ebene sich entschlossen, die Vorranggebiete für Forstwirtschaft nicht generell auszuschließen, da vom Land Baden-Württemberg signalisiert wurde, dass Waldflächen keine generellen Tabuflächen für die Windenergie darstellen sollen. Vor diesem Hintergrund wurde der Regionalverband angewiesen, bezüglich der Vorranggebiete für Forstwirtschaft eine Öffnung in den inzwischen rechtskräftigen Regionalplan Wind aufzunehmen.

Es sind somit im Zuge der beiden parallelen Verfahren (Regionalplan Teilfortschreibung Wind, der seit dem 09.10.2015 rechtskräftig ist und Teilfortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene – Thema Wind) die raumgreifenden Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (PS 3.2.4), in denen aufgrund der regionalplanerischen Zielformulierung Windenergieanlagen de facto generell ausgeschlossen sind, abzustimmen.



Denn der rechtskräftige Regionalplan Teilfortschreibung Windenergie beinhaltet eine Öffnungsklausel, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise und nur bei vertretbaren Wirkungen ermöglicht. Über diese Einzelfälle muss im Zuge der beiden parallelen Verfahren Einigkeit erzielt werden.

Der Regionalverband Heilbronn Franken hat die Potentialflächen, die in einem Vorranggebiet für Forst zum Liegen kommen, hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit in seinen Stellungnahmen vom 07.11.2016 (Anlage B20) und 30.06.2017 (Anlage B23) bereits geprüft. Flächen, die die Ausnahmevoraussetzung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes nicht erfüllen und somit ausgeschieden werden müssen (hartes Kriterium) werden in der nachfolgenden Tabelle 9 aufgeführt.

Tabelle 9: Ausscheidung aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbands (hartes Kriterium)

Nr. FNP	Nr. Stand- ortanalyse	Fläche in ha	Ausscheidegrund aufgrund der Stellungnahmen des Regionalverbandes (hartes Ausschlusskriterium)	Auswei- sung
Stadt W	aldenburg		Stellungnahmen vom 07.11.2016 und 30.06.2017 des Regionalverbandes bezüglich der Ausnahmemöglichkeit liegen vor	
VFo1	Wal 5	20,1	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die Fläche die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor dem Hintergrund der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes, der Nähe zum Vorranggebiet für Erholung und der Lage im näheren Umfeld mehrerer erholungsrelevanter Seen nicht. Die Potentialfläche befindet sich größtenteils innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (hartes AK).	Nein
VF03 W2 Alternative 1	WA9	37,29	Im nördlichen Teil ist die Potentialfläche als Vorranggebiet für Forst festgelegt. Östlich der Potentialfläche befindet sich im Umfeld des Neumühlsee ein Vorranggebiet für Erholung, der nördliche Teil liegt in einer Entfernung von 3 km zum Schloss Waldendburg. Grundsätzlich steht einer Ausweisung nicht entgegen. Aufgrund der hohen Sensibilität des regionalen Kulturdenkmales und des hohen Konfliktpotentials für den Neumühlsee (auch durch kumulative Wirkungen mit den Flächen W1 und W1a) sollte eine Ausweisung die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung der Denkmalbelange und der Auswirkungen auf den freizeitschwerpunkt Neumühlsee berücksichtigen. Die Ausweisung wird als kritisch im Hinblick auf die Erholungs- und Landschaftsbildbelange angesehen)> Landschaftsbildanalyse (mit Berücksichtigung kumulativer Effekte W1). Ergebnis der abschließenden Ausnahmeprüfung: Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 30.06.2017 (Details siehe Anlage B23) erfüllt die Fläche die Bedingungen der Ausnahme nicht. Fläche entfällt (hartes Ausschlusskriterium)	Nein
VFo4 W3 Alternative 2	WA10	19,55	Die Potentialfläche W3 ist Teil eines Standortkomplexes. Nach Westen schließt sich die Potentialfläche N6 an, nach Süden die Potentialfläche Nr.7 im Verwaltungsraum Öhringen. Einer Ausweisung der Fläche W3 kann nur dann zugstimmt werden, wenn eine Ausweisung mit den Denkmalbelangen vereinbar ist, wenn sich der Standort im Vergleich mit der Potentialfläche W2 als freiraumschonende Alternative erweist, wenn die Erholungsbelange berücksichtigt werden können (Hauptwanderweg) und wenn aus der Ausweisung keine landschaftliche Überlastung resultiert (Alternativfläche 2 als Teil eines Standortkomplexes zu W2)> Landschaftsbildanalyse erforderlich (mit Berücksichtigung kumulativer Effekte W1). Ergebnis der abschließenden Ausnahmeprüfung: Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 30.06.2017 (siehe Anlage B23) erfüllt die Fläche die Bedingungen der Ausnahme nicht. Fläche entfällt (hartes Ausschlusskriterium)	Nein



Noch Tabelle 9: Ausscheidung aufgrund Stellungnahme des Regionalverbands (hartes Kriterium)

Nr. Nr. Stand- Fläche		Fläche	Ausscheidegrund aufgrund der Stellungnahmen des Regional-	Auswei-
FNP	ortanalyse	in ha	verbandes (hartes Ausschlusskriterium)	sung
Stadt Neuenstein			Stellungnahmen vom 07.11.2016 und 30.06.2017 des Regionalverbandes bezüglich der Ausnahmemöglichkeit liegen vor	
VFo5 N6 Alter- native 2	NE7	11,0	Die Potentialfläche N6 ist Teil eines Standortkomplexes. Nach Osten schließt sich die Potentialfläche W3 an, nach Süden die Potentialfläche Nr.7 im Verwaltungsraum Öhringen. Einer Ausweisung der Fläche N6 kann nur dann zugstimmt werden, wenn eine Ausweisung mit den Denkmalbelangen vereinbar ist (unter Einbeziehung kumulativer Wirkungen mit W1), wenn sich der Standort im Vergleich mit der Potentialfläche W2 als freiraumschonendere Alternative erweist, wenn die Erholungsbelange berücksichtigt werden können (Hauptwanderweg) und wenn aus der Ausweisung keine landschaftliche Überlastung resultiert (Alternativfläche 2 als Teil eines Standortkomplexes zu Potentialfläche W2 (Alternative 1). Ergebnis der Ausnahmeprüfung (Einzelfallprüfung): Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 30.06.2017 (siehe Anlage B23) erfüllt die Fläche die Bedingungen der Ausnahme nicht. Fläche entfällt (hartes Ausschlusskriterium)	nein

7.5.8 Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung, wenn gemäß der Stellungnahme des

Regionalverbandes keine Ausnahme möglich.

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung

Der Regionalplan 2020/31/weist entlang der Landesentwicklungsachse Eppingen – Schwaigern – Leingarten – Heilbronn – Weinsberg – Obersulm – Bretzfeld – Öhringen – Neuenstein/Waldenburg/Kupferzell – Untermünkheim – Schwäbisch Hall – Ilshofen - Crailsheim – (Feuchtwangen) einen Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 aus. Zudem befindet sich ein Regionaler Grünzug entlang der regionalen Entwicklungsachse Kupferzell – Künzelsau – Dörzbach - Bad Mergentheim. Der Regionale Grünzug heißt gemäß Tabelle 3 des Regionalplanes Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld.

Gemäß den Zielfestlegungen Ziff. 3.1.1 (1) und (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten. Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz Ziff. 3.1.1 (3) soll eine Ausformung der Funktionen der Regionalen Grünzüge unter anderem in der Bauleitplanung erfolgen.

Anders als im Regionalplan ausgewiesen (Ziele der Raumordnung), sind die Regionalen Grünzüge im Windenergieerlass nicht als Ausschlussflächen aufgeführt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Freiraumziele (darunter fallen auch die



Regionalen Grünzüge) hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen. In der rechtskräftigen Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind ist eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden für Potenzialflächen in Regionalen Grünzügen. Im Augenblick gestaltet sich die Ausnahmeregelung dergestalt, dass das RP Stuttgart unter Beteiligung des Regionalverbands im Einzelfall über die Anwendung der Ausnahme nach bestimmten Kriterien entscheidet. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher alle möglichen Potenzialflächen, die nicht bereits durch andere harte Ausschlusskriterium ausgeschieden wurden, vom Regionalverband Heilbronn Franken bezüglich der Ausnahmemöglichkeit vorab prüfen lassen.

Die Ergebnisse der Vorabprüfung liegen inzwischen für alle möglichen Potenzialflächen vor. Für die Flächen in Kupferzell und Neuenstein hat der Regionalverband Heilbronn-Franken im Zuge der öffentlichen Auslegung die Ausnahmevoraussetzung bereits überprüft (Stellungnahme vom 28.05.2015 siehe Anlage B14). Für die Flächen auf Gemarkung Waldenburg ist die Ausnahmeprüfung bereits 2012 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgt. Diese Stellungnahme musste 2016 noch einmal geprüft werden, da sich seit 2012 die rechtlichen Vorgaben geändert haben. Seit 07.11 2016 liegen für alle Flächen (Stand: Stellungnahme 28.05.2015 [siehe Anlage B21] und 07.11.2016 [siehe Anlage B20]) die Ergebnisse der Vorprüfung vor. Weiterhin liegt seit 03.11.2017 auch das Ergebnis der Ausnahmevorprüfung für die Fläche Grünzug 29 (GZ29) vor. Gemäß dieser Stellungnahme erfüllt die Fläche GZ29 die Ausnahmevoraussetzungen nicht. Flächen, bei denen eine Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden konnte, kommen für eine Ausweisung nicht infrage (weiterhin hartes Ausschlusskriterium). Flächen, für die eine Ausnahme in Aussicht gestellt wurde, können im FNP als Potenzialfläche aufgenommen werden. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes können diese im FNP ausgewiesen werden, vorbehaltlich der Prüfung des kommunalen Vorsorgeabstandes von 1000 zu Wohnbauflächen und Campingplätzen sowie 700 m zu Mischgebietsflächen und Aussiedlerhöfen. Flächen die die Ausnahmevoraussetzung erfüllen, werden in Kapitel 9.3.2 tabellarisch aufgeführt. Diese Flächen obliegen der Einzelfallprüfung und können vom GVV Hohenloher Ebene abgewogen werden. Flächen, die die Ausnahmevoraussetzung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes nicht erfüllen und somit ausgeschieden werden müssen (hartes Kriterium) und Grünzugflächen, die aufgrund des Vorliegens weiterer harter Kriterien ausgeschieden werden müssen, werden in der nachfolgenden Tabelle 10 aufgeführt. In der Tabelle ist dies wie folgt farbig gekennzeichnet:

Rot: Ausschluss wegen weiterer harter Tabukriterien (meist Hubschraubertieffluggebiet) Orange: Ausschluss aufgrund der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn Franken. Diese Flächen erfüllen die Ausnahmevoraussetzungen nicht und sind somit auszuscheiden (hartes AK)

Die Potenzialflächen, die aufgrund weiterer harter Ausschlusskriterien ausgeschieden werden, sind in Unterlage 2 und 5.2 nicht dargestellt. Es werden in der Unterlage 2 und 5.2 nur die Flächen dargestellt, die aufgrund der Stellungnahme der Behörden und weichen Ausschlusskriterien ausgeschieden werden. Diese werden mit der Nr. GZ gekennzeichnet (z.B. GZ1



Tabelle 10: Ausscheidung aufgrund weiterer harter Kriterien oder Stellungnahme RVHNF

Nr.	Nr. Stand-	Fläche	Ausscheidegrund aufgrund weiterer Ausschlusskriterien (AK)	Auswei-
FNP	ortanalyse	in ha	oder aufgrund der Stellungnahmen des Regionalverbandes	sung
Gemeinde Kupferzell			Stellungnahmen vom 28.05.2015 und 07.11.2016 des	
	_		Regionalverbandes bezüglich der Ausnahme liegen vor	
	Kup 8 c	12,1	Liegt innerhalb von Vorranggebiet für Naturschutz und	Nein
			Landschaftspflege (hartes AK), bei Summation)	
GZ 2	Kup 12	3,7	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte	
			gestrichen werden (hart). Fläche liegt zudem innerhalb	
			Hubschraubertieffluggebiet (hartes AK)	
	Kup 13 b	2,8	Innerhalb Hubschraubertieffluggebiet (hartes AK)	Nein
GZ 3	Kup 13 b	9,0	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte	
			gestrichen werden (hart). Fläche liegt zudem innerhalb	
			Hubschraubertieffluggebiet (hartes AK)	
	Kup 14	35,8	Innerhalb Hubschraubertieffluggebiet daher tabu (hart)	Nein
	Kup 15	2,6	Innerhalb Hubschraubertieffluggebiet daher tabu (hart)	Nein
	Kup 16 c	40,3	Innerhalb Hubschraubertieffluggebiet daher tabu (hart)	Nein
GZ 4	Kup 17	9,4	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte	
			gestrichen werden (hart).	
	Kup 19	4,8	Innerhalb Hubschraubertieffluggebiet daher tabu (hart)	Nein
	Kup 20	2,1	Innerhalb Hubschraubertieffluggebiet daher tabu (hart)	Nein
GZ 5	Kup 22	2,9	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte	
			gestrichen werden (hartes AK).	
GZ 7	Кир 29 с	8,9	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte	
			gestrichen werden (hartes AK).	
GZ 8	Kup 30	5,1	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte	
			gestrichen werden (hart).	
GZ 9	Kup 34	3,8	Gemäß Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die Fläche	Nein
			die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht, da die	
			Fläche < 10 ha ist (hart).	



Tabelle 10: Ausscheidung aufgrund weiterer harter Kriterien oder Stellungnahme Regionalverband

Nr. FNP	Nr. Stand- ortanalyse	- Fläche in ha	Ausscheidegrund aufgrund weiterer Ausschlusskriterien (AK) oder Stellungnahme des Regionalverbandes	Auswei- sung
	nde Kupferzel		(Any ower stemanghamme des negionalverbandes	Julig
GZ 10	Kup 35	13,5	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 ist nicht mit	Nein
0_ 10	1.0.6.00	20,0	einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen aus-	
			zugehen wegen der großflächigen Lage innerhalb Boden-	
			schutzwälder, Lage am Traufbereich des Schichtstufen-	
			randes und der Lage im näheren Umfeld mehrerer erho-	
			lungsrelevanter Seen (hartes AK)	
GZ 11	Kup 36	27,2	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 ist nicht mit	Nein
02 11	Kup 30	27,2	einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen aus-	IVCIII
			zugehen wegen der großflächigen Lage innerhalb Boden-	
			schutzwälder, Lage am Traufbereich des Schichtstufen-	
			randes und der Lage im näheren Umfeld mehrerer erho-	
			lungsrelevanter Seen (hartes AK)	
GZ 12	Kup 37	14,2	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 ist nicht mit	Nein
GZ 12	Kup 57	14,2	einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen auszu-	iveiii
			gehen wegen der großflächigen Lage innerhalb Boden-	
			schutzwälder, Lage am Traufbereich des Schichtstufen-	
			randes und der Lage im näheren Umfeld mehrerer erho-	
GZ 13	Vun 20	10.0	lungsrelevanter Seen (hartes AK) Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die	Nois
GZ 13	Kup 38	19,8		Nein
	Kup 39		Fläche die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor dem	
	Kup 40		Hintergrund der Lage am Traufbereich des Schichtstufen-	
			randes und der Lage im näheren Umfeld mehrerer erho-	
			lungsrelevanter Seen nicht (hartes AK).	
GZ 29		15,6	Gemäß der Stellungnahme vom 03.11.2017 (s. Anl. B28)	Nein
			erfüllt die Fläche die Voraussetzungen für eine Ausnahme	
			vor dem Hintergrund des dort vorliegenden Dichtzentrums	
			und aufgrund seiner Flächengröße nicht (hartes AK). Ent-	
			scheidungsgrundlage waren die Darstellungen in Anlage 17.1	
Vunfor	ralli Summa I	- Iächo Aussa	und 17.2. die gemeinsam mit dem LRA HOK erstellt wurden. heidung aufgrund weiterer harten Gründe (in ha)	128,8
			heidung aufgrund Stellungnahmen Regionalverband	104,8
	leuenstein	idelie Adose	Teldung dangrand Stellunghammen Regionalverband	104,0
GZ 14	NEU 4 d	0,7	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche die	Nein
021.	1120 14	0,7	Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte gestri-	140
			chen werden (hart).	
GZ 15	NEU 5	4,2	Gemäß Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die Fläche die	Nein
		,,_	Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht, da die Fläche <	
			10 ha ist (hart).	
GZ 16	NEU 6	7,9	Gemäß Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die Fläche die	Nein
		,	Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht, da die Fläche <	
			10 ha ist (hart).	
GZ 17	NEU 7	69,4	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 ist nicht mit	Nein
			einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen auszuge-	
			hen wegen der großflächigen Lage innerhalb Bodenschutz-	
			wälder und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenran-	
			des (hartes AK)	
GZ 18	NEU 9	10,5	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche die	Nein
			Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte gestri-	
			chen werden (hart).	
67.24	NEU 13	1,7	Gemäß Stellungnahme vom 28.05.2015 erfüllt die Fläche die	Nein
GZ 21	I		Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte gestri-	
GZ 21				
			chen werden (hart).	
Neuen			chen werden (hart). Scheidung aufgrund weiterer harten Gründe (in ha) Scheidung aufgrund Stellungnahmen Regionalverbandes	0,0



Tabelle 10: Ausscheidung aufgrund weiterer harter Kriterien oder Stellungnahme Regionalverband

Nr. FNP	Nr. Stand-	Fläche in ha	Ausscheidegrund aufgrund weiterer Ausschlusskriterien	Auswei-
	ortanalyse /aldenburg	III IId	(AK) oder Stellungnahme des Regionalverbandes	sung
GZ 23	Wal 1	11,0	Gemäß Stellungnahme vom 23.10.2012 erfüllt die Fläche die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht und sollte gestrichen werden (hart).	Nein
GZ 24	Wal 2	5,8	Gemäß Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die Fläche die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht, da die Fläche < 10 ha ist (hart).	Nein
GZ 26	Wal 6	24,7	Innerhalb Hindernisbegrenzungsbereich VLP Hessental (hartes AK). Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 geht der Regionalverband davon aus, dass die Fläche nicht mehr als relevant angesehen wird.	Nein
GZ27	Wal 10	43,8	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 ist nicht mit einer Vereinbarkeit mit den Ausnahmeregelungen auszugehen, da Fläche mit Bodenschutzwäldern in Steilhangbereichen und der Lage wegen der großflächigen Lage innerhalb Bodenschutzwälder und der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes (hartes AK)	Nein
Gz28	Wal 4	27,5	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 erfüllt die Fläche die Voraussetzungen für eine Ausnahme vor dem Hintergrund der Lage am Traufbereich des Schichtstufenrandes und der Lage im näheren Umfeld mehrerer erholungsrelevanter Seen nicht (hartes AK).	Nein
Waldenburg: Summe Fläche Ausscheidung aufgrund weiterer harter Gründe (in ha)				
Waldenburg: Summe Fläche Ausscheidung aufgrund Stellungnahmen Regionalverband				88,1
GVV-Gebiet: Summe Fläche Ausscheidung aufgrund weiterer harter Gründe (in ha)				
GVV-Ge	ebiet: Summe F	läche Aussc	heidung aufgrund Stellungnahmen Regionalverband	298,6
RVHNF)			elächen gesamt (weitere harte Kriterien + Stellungnahme	436,9

[Anmerkung zur Tabelle 10: Im Falle des zusätzlichen Ausscheidens aufgrund der Lage im Hubschraubertieffluggebiet ist zu beachten, dass die Flächen aus militärischen Gründen und nicht aus Gründen der Regionalplanung ausscheiden]

7.6 Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen ("harten") Ausschlusskriterien entstehen

In der folgenden Abbildung 1 wurden für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene alle Ausschlussflächen ("harte" Tabuflächen) eingeblendet und überlagert dargestellt. Diese Abbildung dient lediglich einem ersten groben Überblick, eine detaillierte Darstellung dieser Planzeichnung mit Legende ist der Anlage 11 zu entnehmen.



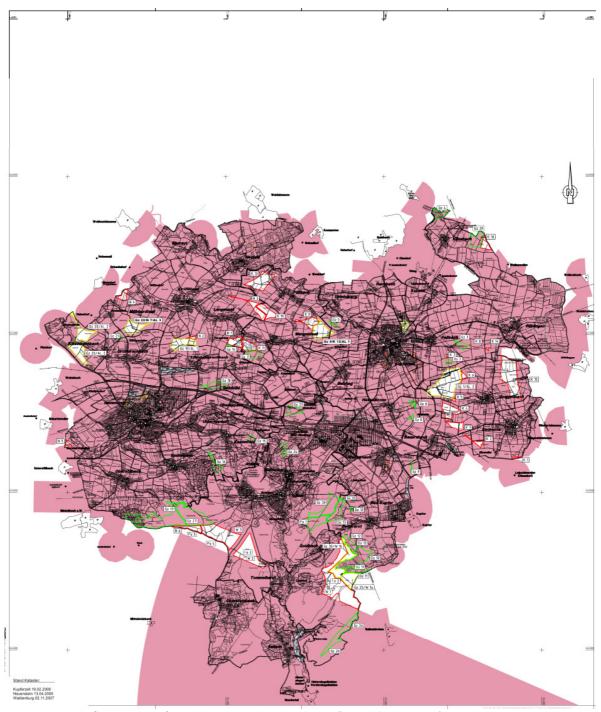


Abbildung 1: Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der "harten" Ausschlusskriterien) entstehen

Nach Abzug der harten Tabuflächen verbleiben insgesamt 25 Potenzialflächen. Diese sind in der Anlage 11 und der Abbildung 1 weiß dargestellt.

Somit verbleiben nach Abzug der harten (allgemeinen) Kriterien inklusive der ausgeschiedenen Flächen innerhalb des Grünzuges (ebenso hart) 25 Potenzialflächen mit einer Fläche von 399,74 ha übrig. Die nach Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien ausgeschiedenen Flächen stehen der Windkraft aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Diese Flächengröße ist für die Flächenbilanz, ob der Windkraft in substanzieller Weise Raum gegeben wird von entscheidender Bedeutung. Diese Flächengröße obliegt der Alternativenprüfung. Die nach Abzug der harten Ausschlusskriterien übrig gebliebenen Potenzialflächen werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.



Tabelle 11: Potenzialflächen nach Abzug der allgemeinen "Harten" Ausschlusskriterien (Stufe 1)

			der allgemeinen "Harten" Au lächen nach Abzug der harten Krit		. (638.75 = 7
Nr. FNP	Nr. Potenzi- alanalyse	Fläche in ha	Flächenname Bemerkungen	Windhöffigkeit	
	2012			m/s	Bewertung
Kupferzell	ı				
K1	KU 6	1,34	Stein	5,25-5,5	niedrig
K2	KU 7	5,49	Lerchenfeld	5,5-5,75	mittel
K3	KU 8 a	11,01	Vogelsang, Mühlrain	5,25-5,5	niedrig
K4	KU 8 a + b	18,24	Mühlrain, Eichel	5,25-5,5	niedrig
K5	KU 11 a (S)	1,23	Ried	5,25-5,5	niedrig
K6	KU 11 a (N) nicht vorh.	3,74	Zimmer	5,25-5,5	niedrig
K7	KU 13 a	0,38	Breite	5,5-5,75	mittel
K8 K9	Ku 23 a+b	5,13 14,28	Treubel Blindholz	5,5-5,75 5,75-6,00	mittel
K10	Ku 26	14,23	Eschelbach	5,75-6,00	hoch hoch
K11	Ku 29 a +b	13,34	Sallbach, Sallbusch	5,5-5,75	mittel
K12 (Gz6)	Kup 23 c	24,59	Gutwiesen der GVV hat auf	5,5-5,75	mittel
(Altern. 2)	Kup 23 C	24,33	Stufe III die Alt. 2 gewählt	3,3-3,73	illictei
K13	Kup 25 a-c	30,42	Auberg	5,75-6,00	hoch
K14	Kup 10	0,88	Breitholz	5,5-5,75	mittel
K15	Kup 5a-d	57,46	Helle Platten, Großer Buchen-	5,5-5,75	mittel
	<u> </u>		wald		
K16	Ku 16	8,21	Stehler	5,5-5,75	mittel
Gz1 (Altern. 1)		63,18	Bachrain, Fläche entfällt, da bei der Abwägung auf Stufe III die Alt. 2 gewählt wurde (somit hart)		
Gz29	Ku 16 c	15,65	Stehler gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 03.11.2017 erfüllt die Fläche die Bedingungen für eine Ausnahme nicht (Hartes Kriterium))	5,5-5,75	mittel
∑ Kupferzell	I	209,97	Additional management (market kinteriami))		
Neuenstein					
N1	NE 4a bis c	13,16	Roggen-, Renzen-brunnen, See und Sallbrunnen	5,25-5,5	niedrig
N2	NE 11 a	2,78	Greut	5,5-5,75	mittel
N3	NE 14	14,83	See, Stolzenäcker	5,5-5,75	mittel
N4	NE 15	7,53	Rappenäcker	5,5-5,75	mittel
N5	NE 8	2,39	Kleinod	5,25-5,5	niedrig
N6 (Fo5) (Fo Altn. 2)	NE 7	11,02	Allmend gemäß der Stellungnahme des RVHNF erfüllt die Fläche die Bedingungen für eine Ausnahme nicht (Hartes Kriterium)	5,75-6,00	hoch
N7 (Gz 22) (Gz Altn. 3)	NE 14	19,28	See, Stolzenäcker, der GVV hat auf Stufe III die Alt. 3 gewählt	5,5-5,75	mittel
Gz19 (Gz Altn. 1)	NE 11 b	18,22	Heuklinge Fläche entfällt, da bei der Abwägung auf Stufe III die Alt. 3 gewählt wurde (hart)		
Gz20 (Gz Altn. 2)	NE 12	40,71	Farzenfeld, Eulenrain Fläche entfällt, da bei der Abwägung auf Stufe III die Alt. 3 gewählt wurde (somit hart)		
∑ Neuenstein	ı	59,97	(22		
Waldenburg		/			
W1 (Fo2)	WA 6	90,05	Alter Hau	5,75-6,00	hoch
W1a (Gz25)	WA 6	28,13	Sand	5,5-5,75	mittel
W1b (Gz30)	WA 6	11,62	Mühlberg	5,75-6,00	hoch
W2 (Fo3) (Fo Altn. 1)	WA 9	46,42	Engertschlag gemäß der Stellung- nahme des RVHNF erfüllt die Fläche die Bedingungen für eine Ausnahme nicht (Hartes Kriterium)	5,5-5,75	mittel
W3 (Fo4) (Fo Altn. 2)	WA 10	51,00	Brämich gemäß der Stellungnahme des RVHNF erfüllt die Fläche die Bedingungen für eine Ausnahme nicht (Hartes Kriterium))	5,75-6,00	hoch
∑ Waldenburg		129,80			
∑ Verbandsgeb	iet	399,74			



Fazit Stufe I Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien: Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind eine Vielzahl von harten Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Neben den nach der TA-Lärm zwingend einzuhaltenden Abständen zu den Siedlungen (s Unterlage 2) und den Infrastruktureinrichtungen (siehe Unterlage 3), sorgt der Regionale Grünzug (s. Unterlage 5) und das Hubschraubertieffluggebiet der Bundeswehr (siehe Unterlage 4) für einen massiven Flächenverlust. Die Regionalen Grünzüge sind prinzipiell für die Errichtung von WEA tabu. Es sind jedoch Ausnahmen möglich. Es liegen die Ergebnisse der Ausnahmevorprüfung durch den Regionalverband vor. Flächen, bei denen eine Ausnahmemöglichkeit in Aussicht gestellt wurde, wurden in der Bilanz berücksichtigt. Die Flächen, bei denen keine Ausnahme möglich war, bleiben weiterhin tabu. Auch für die Flächen im VRG Forst ist die Ausnahmevoraussetzung zu prüfen. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes sind die Flächen N6, W2 und W3 entfallen, da sie die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllen (Flächenverlust 108,44 ha). Nach Abzug aller harten "Ausschlusskriterien" verbleiben 399,74 ha an Potenzialflächen im GVV Hohenloher Ebene übrig. Insofern ist das GVV-Gebiet durch rechtsverbindliche Ausschlusskriterien erheblich benachteiligt. Das Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene hat eine Gesamtfläche von 13.368 ha. Durch die Berücksichtigung der harten Ausschlusskriterien gehen der Windkraft ca. 12.968,26 ha verloren. Somit stehen ca. 97,01 % der Fläche des GVV Hohenloher Ebene aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Lediglich 2,99% der Verbandsgebietsfläche stehen für die Ausweisung für Windkraftpotenzialflächen zur Verfügung. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung, ob der Windkraft in substanzieller Weise Raum gegeben wird, von entscheidender Bedeutung.

8 Begründung der kommunalen Ausschlusskriterien ("WEICHE" TABUZONEN")

8.1 Rechtsprechung zu den kommunalen Ausschlusskriterien

Weiche Tabuzonen gehören also zum Abwägungsspielraum des Plangebers und müssen daher begründet und gerechtfertigt werden [BVerwG 4 CN 2.11 /2/]. Der Plangeber ist dabei nicht auf die Umsetzung von fachgesetzlichen Anforderungen beschränkt, sondern kann weitergehende, vorsorgende Aspekte einbeziehen, die allerdings stets städtebaulich begründet sein müssen [EZBK Rn 18c zu § 5 BauGB /17/, BVerwG Az.: 4 C 15.01 /16/, BVerwG Az.: 4 C 7.09 /18/, OVG Lüneburg Az.: 1 LB 133/04 /19/, OVG Münster Az.: 7 A3368/02 /20 /, OVG Bautzen Az.: 1 C 40/11 /21/]. Weiche Tabuzonen können, müssen aber nicht in diesem Bearbeitungsschritt flächenhaft ausgeschlossen werden.

Wichtig ist, dass sich der Plangeber den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen verdeutlicht und so klar erkennen kann, welche Ausschlussbereiche seiner eigenen Abwägung unterliegen. Daher sollte das auf differenzierten harten und weichen Tabuzonen basierende Planungskonzept unbedingt vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden, denn allein diese Unterlagen, nicht jedoch "nachgeschobene" Erläuterungen, werden im Rahmen einer eventuellen gerichtlichen Überprüfung herangezogen.

Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen und die Bemessung der Flächen ist in der Praxis mit Problemen verbunden. Dies spiegelt sich auch in der differierenden Rechtsprechung wieder. Am Beispiel des Immissionsschutzes wird erläutert, dass der Abstand, der erforderlich ist, um die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten, ein hartes Tabukriterium ist, während ein darüber hinausgehender Vorsorgeabstand ein weiches Kriterium ist [OVG Berlin-Brandenburg; Az.: 2 A 2.09 /32 /, OVG Lüneburg Az.: 12 LA 49/12 /33/, OVG Münster Az.: 2 D 46/12.NE /38/]. Die Zuordnung der erweiterten Vorsorgeabstände zu den weichen Tabuzonen entspricht somit der geltenden Rechtsprechung. Die Begründung der erweiterten Vorsorgeabstände erfolgt in dem nachfolgenden Kapitel 8.2.



8.2 Siedlungsbedingte (erweiterte) Vorsorgeabstände aus Lärmschutzgründen

8.2.1 Interimsverfahren als Begründung für (erweiterte) Vorsorgeabstände

Wie bereits in Kapitel 7.1.2 erwähnt ist seit dem 22.12.2017 gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg an die Unteren Immissionsschutzbehörden auch in Baden-Württemberg das Interimsverfahren anzuwenden. Die festgelegten Mindestabstände zu den einzelnen Siedlungstypen wurden gemäß dem bisher anzuwendenden sogenannten alternativen Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 berechnet. Dieses wurde durch das Interimsverfahren ersetzt. Gemäß dem Interimsverfahren ergeben sich größere Abstände zu den einzelnen Siedlungstypen.

Bislang erfolgte die Schallimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm vom 26.08.1998/ DIN ISO 9613-2. Das Prognosemodell der DIN ISO 9613-2 wurde für bodennahe Schallquellen mit einer Höhe von maximal 30 m entwickelt. In der Realität erreichen moderne Windkraftanlagen aber mittlerweile Nabenhöhe von 140 m und mehr.

Bis zur Schaffung einer, der Entwicklung angepassten DIN-Norm, zielt die Interimslösung des sogenannten Interimsverfahren der LAI darauf ab, diesen Regelungsrückstand den Interessen des Immissionsschutzes entsprechend, zu überbrücken.

Bei Wegfall des Bodendämpfungsfaktors ist gemäß den Berechnungen des TÜV Nord /34/ mit um bis zu 3 dB(A) höheren Immissionspegeln zu rechnen, was den bisherigen Mindestabstand nach TA-Lärm um mindestens 200 m erhöhen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nach DIN ISO 9613-2 berechneten Pegel bis zu einer Entfernung von 500 m realistisch sind. Ab einer Entfernung von 800 m treten jedoch Differenzen von 2-3 dB(A) auf. Dies ist deshalb der Fall, weil mit zunehmender Entfernung vom Schallobjekt der Wegfall der Bodendämpfung immer mehr zur Wirkung kommt. Dies zeigt auch die nachfolgende vergleichende Immissionsberechnung des TÜV Nord für das alternative Verfahren und das Interimsverfahren.

AUSWIRKUNGEN DES INTERIMSVERFAHRENS (BSP. AUS DER PRAXIS)

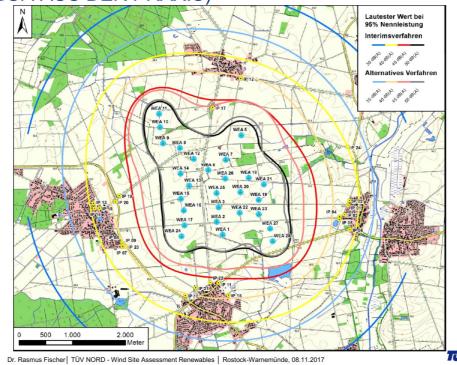


Abbildung 2: Auswirkungen des Interimsverfahren auf die Siedlungsabstände (unmaßstäblich)



Die obige vergleichende Darstellung der Isophonenlinien für das nicht mehr anzuwendende alternative Verfahren und dem Interimsverfahren führt zu folgenden erhöhten Abständen:

1. <u>Isophonenlinien für 35 dB(A) (Reines Wohngebiet)</u>

Bei Anwendung des Interimsverfahren erhöhen sich die Abstände um ca. 700 – 800 m.

2. Isophonenlinien für 40 dB(A) (Allgemeines Wohngebiet)

Bei Anwendung des Interimsverfahren erhöhen sich die Abstände um ca. 200 – 400 m.

3. Isophonenlinien für 45 dB(A) (Mischgebiete und Wohngebäude im Außenbereich)

Bei Anwendung des Interimsverfahren erhöhen sich die Abstände um ca. 150 – 250 m.

4. <u>Isophonenlinien für 50 dB(A) (Gewerbegebiete)</u>

Bei Anwendung des Interimsverfahren wirkt sich der Wegfall der Bodendämpfung nicht aus. Es ergeben sich im Nahbereich der Windenergieanlagen somit keine weiteren Abstände.

Der GVV Hohenloher Ebene kommt seiner Verpflichtung nach, auch das Wohl der Allgemeinheit sowie das Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit in seiner Planung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Hier steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Der gewählte Abstand dient dem vorsorglichen Schutz der Wohnbevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Gesundheitsschäden, welche durch kontinuierlich auftretende akustische Beeinträchtigungen auftreten können, sollen möglichst von vornherein vermieden werden. Der GVV Hohenlohe Ebene reagiert damit auf die geänderten gesetzlichen Vorgaben, die nach Anwendung des Interimsverfahren entstehen. Gemäß den oben dargestellten erhöhten Abständen zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß dem Interimsverfahren legt der GVV folgende Vorsorgeabstände fest. Dabei sind zwei Fälle Unterscheiden:

Fall 1: erweiterte Vorsorgeabstände zu Bauflächen der rechtskräftigen FNP Fortschreibungen

Fall 2: Vorsorgeabstand zu Bauflächen der im Verfahren befindlichen FNP Fortschreibungen

8.2.2 Erweiterte Vorsorgeabstände zu Bauflächen der rechtskräftigen F-Pläne

Bei den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen werden zusätzlich zu den auf Stufe 1 festgelegten Mindestabständen, die nach dem alternativen Verfahren ermittelt wurden folgende erweiterte Vorsorgeabstände festgelegt. Grundlage für die Festlegungen sind die in Kapitel 8.2.1 gemachten Ausführungen bezüglich der Auswirkungen des Interimsverfahren auf die einzuhaltenden Abstände zu den einzelnen Siedlungstypen.

Wohnbauflächen + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m SO Campingplätze + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m

SO Wochenend- und Ferienhausgebiete + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m

SO Schule mit Internat Hohebuch + 300 m zum Mindestabstand auf insgesamt 1.000 m

Gemischte Bauflächen + 200 m zum Mindestabstand auf insgesamt 700 m

Aussiedler und Wohnplätze im Außenbereich + 200 m zum Mindestabstand auf insgesamt 700 m.

Gewerbliche Flächen kein weiterer Abstand SO Einzelhandel kein weiterer Abstand SO Munitionsdepot kein weiterer Abstand

Als Grundlage für die einzuhaltenden erweiterten Abstände zu Siedlungsflächen werden die rechtskräftige 3. und 4. Fortschreibung sowie die rechtskräftige 1. Änderung der 4. Fortschreibung herangezogen. Die Bauflächen dieser rechtskräftigen F-Planungen sind in Anlage 18 alle mit den dazugehörigen Abständen aus Lärmschutzgründen aufgeführt.



8.2.3 Vorsorgeabstände zu Bauflächen der nicht rechtskräftigen F-Pläne

Die geplanten Bauflächen der 5ten, 7ten und 8ten Fortschreibung sind auf der Stufe 1 nicht mit einem einzuhaltenden Mindestabstand (hartes Ausschlusskriterium) berücksichtigt worden, da diese Fortschreibungen noch nicht rechtskräftig sind. Bei diesen Bauflächen handelt es sich dennoch um ernsthafte Siedlungsabsichten des GVV Hohenloher Ebene. Diese Absicht wird auch durch die Aufnahme der geplanten Bauflächen in die verschiedenen FNP Fortschreibungen deutlich dokumentiert.

Gemäß der Rechtsprechung kann ein Vorsorgeabstand auch mit konkreten Plänen bezüglich einer Siedlungserweiterung begründet werden. So hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30.11.2001, Az. /A 4857/00 ausgeführt: Gemäß der Rechtsprechung kann ein Vorsorgeabstand auch mit konkreten Plänen bezüglich einer Siedlungsentwicklung begründet werden. So hat das OVG NRW in dem oben genannten Urteil vom 30.11.2001 ausgeführt: "Keinen Bedenken unterliegt ferner, dass die Beigeladene auch "potenzielle Wohngebietserweiterungsflächen über die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans hinaus" mitberücksichtigt hat. Es ist ein legitimes Anliegen einer planenden Gemeinde, sich bei der Ausweisung von Vorrang- oder Konzentrationszonen für Windenergieanlagen künftige Entwicklungs-möglichkeiten, die jedenfalls der Sache nach naheliegen, nicht von vornherein durch die Ausweisung von Vorrangzonen im Wortsinn zu "verbauen".

Die Bauflächen dieser noch nicht rechtskräftigen Fortschreibungen erhalten somit ebenso einen kommunalen Vorsorgeabstand gemäß Ihrer Gebietstypologie.

Da im Falle der im Verfahren befindlichen FNP-Fortschreibungen kein Mindestabstand zu den einzelnen Baugebietstypen festgelegt werden kann, wird somit der einzuhaltende Abstand zu den einzelnen Bauflächen gemäß dem Interimsverfahren als Vorsorgeabstand festgelegt. Bei den gewerblichen Flächen ergeben sich keine großen Unterschiede zwischen den beiden Verfahren. Es wird daher ein Vorsorgeabstand von 250 m festgelegt. Es ergeben sich gemäß dem Interimsverfahren folgende Vorsorgeabstände zu einzelnen Siedlungstypen:

Wohnbauflächen insgesamt 1.000 m
SO Campingplatz insgesamt 1.000 m
Gemischte Bauflächen insgesamt 700 m
Aussiedler und Wohnplätze im Außenbereich insgesamt 700 m.
Gewerbliche Flächen insgesamt 250 m
SO Einzelhandel insgesamt 250

Als Grundlage für die einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen werden die in Aufstellung befindliche 5. Fortschreibung, 7. Fortschreibung und 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene herangezogen. Die Bauflächen dieser im Verfahren befindlichen F-Planungen sind in Anlage 18 alle mit den dazugehörigen Abständen aus Lärmschutzgründen aufgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Fortschreibung des FNP wurde im Dezember 2016 beschlossen. Weiterhin wird die maximal mögliche Ausdehnung des Gewerbeparks der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes GVV Hohenloher Ebene berücksichtigt. Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Fortschreibung des FNP wurde bereits am 03.02.2009 beschlossen. Die frühzeitige Behörden- und Bürgerbeteiligung wurde vom Dezember 2013 bis Januar 2014 durchgeführt. Das Verfahren ruht derzeit, da für die Ausweisung der Fläche eine Regionalplanänderung erforderlich wird. In diesen Flächennutzungsplänen sind ernsthaft vorgesehene kommunale Siedlungsabsichten dargestellt, die in der Planung zwingend zu berücksichtigen sind.



8.2.4 Zusammenfassende Begründung des (erweiterten) Vorsorgeabstandes

- Kommunale Vorsorgeabstände werden nur zu konkreten geplanten baulichen Entwicklungen aus den verschiedenen FNP Fortschreibungen (rechtskräftig/im Verfahren befindlich) festgelegt. Die Vorsorgeabstände werden somit ausschließlich durch konkrete städtebaulichen Planungen begründet. Dies ist gemäß dem Urteil des OVG NRW vom 30.11.2001 rechtlich zulässig. Die Bauflächen der verschiedenen Fortschreibungen mit den festgelegten einzuhaltenden Abständen sind in den Anlagen A18 im Anhang alle aufgeführt.
- Die erweiterten Vorsorgeabstände werden mit dem Interimsverfahren begründet. Gemäß diesem ergeben sich höhere Abstände zu den einzelnen Gebietstypologien im Vergleich zu dem früher anzuwenden Alternativen Verfahren (siehe Kapitel 8.2.1).
- Zu den Bauflächen der im Verfahren befindlichen FNP Fortschreibungen wird nur ein kommunaler Siedlungsabstand gemäß dem Interimsverfahren zu den einzelnen Gebietstypen festgelegt.
- Zu den Bauflächen der <u>rechtskräftigen FNP Fortschreibungen</u> wird zusätzlich zu dem einzuhalten Mindestabstand gemäß dem Alternativen Verfahren ein erweiterter Vorsorgeabstand festgelegt. Dieser erweiterte Vorsorgeabstand wird wie bereits oben ausgeführt (siehe Kapitel 8.2.1) mit dem nun auch in Baden-Württemberg anzuwendenden Interimsverfahren begründet.

Bezüglich der verschiedenen Flächennutzungsplan-Fortschreibungen werden im Verbandsgebiet somit folgende Abstände zu den unterschiedlichen Typen von Bauflächen festgelegt:

Tabelle 12: festgelegte Vorsorgeabstände in Abhängigkeit der Rechtsverbindlichkeit der F-Planung

Gebietstypologie	Mindestabstand gemäß	Vorsorgeabstand gemäß	Gesamtabstand					
	Kapitel 7.1.2	Kapitel 8.2.2/8.2.3						
Bauflächen der rechtskräftigen FNP Fortschreibungen (Mindestabstand u. erweiterter Vorsorgeabstand)								
Wohnbaufläche	700 m	300 m	1.000 m					
SO Campingplätze	700 m	300 m	1.000 m					
SO Schule Hohebuch	700 m	300 m	1.000 m					
SO Wochenendgebiet	700 m	300 m	1.000 m					
Gemischte Bauflächen	500 m	200 m	700 m					
Wohnen Außenbereich	500 m	200 m	700 m					
Gewerbliche Flächen	250 m	Keiner	250 m					
SO Einzelhandel	250 m	Keiner	250 m					
Bauflächen der im Verfah	ren befindlichen FNP Fortsc	hreibungen (nur Vorsorgea	bstand)					
Wohnbaufläche	Keiner	1.000 m	1.000 m					
Gemischte Bauflächen	Keiner	700 m	700 m					
Gemeinbedarfsflächen								
Wohnen Außenbereich	Keiner	700 m	700 m					
Gewerbliche Flächen	Keiner	250 m	250 m					
SO Einzelhandel	Keiner	250 m	250 m					



8.3 Siedlungsbedingte zusätzliche Vorsorgeabstände zum Schutz des Menschen, die über den Lärmschutz hinausgehen (im Falle der gemischten Bauflächen)

8.3.1 Optisch bedrängende Wirkung als Begründung bei den gemischten Bauflächen und Wohnstätten im Außenbereich

Das Schutzgut Mensch hat für den GVV Hohenloher Ebene eine besondere Bedeutung. Gemäß Artikel 2 (2) des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Durch den Bau von Windkraftanlagen sind Beeinträchtigungen für den Menschen zu befürchten, die über den Lärmschutz im Sinne der TA-Lärm bzw. einschlägiger DIN-Normen hinausgehen. Der GVV Hohenloher Ebene kommt seiner Verpflichtung nach, auch das Wohl der Allgemeinheit sowie das Recht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit in seiner Planung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Hier steht der Vorsorgegedanke im Vordergrund. Der gewählte Abstand dient dem vorsorglichen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Gesundheitsschäden, welche durch kontinuierlich optische Beeinträchtigungen (optische bedrängende Wirkung) auftreten können, sollen möglichst von vornherein vermieden werden. Diese kontinuierlichen optischen Beeinträchtigungen können für die Anwohner zu einer spürbaren Belastung führen, vor welcher der GVV die Anwohner von vornherein schützen will, um lebenswerte und attraktive Wohnverhältnisse zu erhalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich daher entschieden, abgestufte Vorsorgeabstand gemäß den Gebietsnutzungen aus Gründen der gesundheitlichen Vorsorge festzulegen. Dadurch sollen von vornherein bestimmte Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen erst gar nicht entstehen. Die Begründung des erweiterten Vorsorgeabstandes über die Verhinderung der Bedrängungswirkung gilt ausschließlich für die gemischten Bauflächen und Wohngebäude einschließlich Aussiedlerhöfe im Außenbereich. Natürlich dient er auch der Verhinderung von Lärmbelastungen (siehe Kapitel 8.2). Gemäß BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 F 4 C 15.01 F, BVerwGE 117, 287 (301) ist der Bauleitplanung nicht verwehrt größere Abstände festzulegen, solange sie aus Vorsorgegesichtspunkten erfolgen.

Als weiteres Argument für die Begründung der zusätzlichen Vorsorgeabstände, die über den Lärmschutz hinausgehen wird ausschließlich die optisch bedrängende Wirkung im Falle der gemischten Bauflächen und Wohngebäude einschließlich Aussiedlerhöfe im Außenbereich herangezogen:

Optische bedrängende Wirkung:

Von einer "optischen Bedrängung" kann dann ausgegangen werden, wenn der Abstand zu einem Wohnhaus geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt, wobei dies richterlich nicht abschließend geklärt ist. Das OVG Lüneburg (Niedersachsen) geht in seinem Leitsatz zum Beschluss vom 20.07.2012 (12 ME 75/12) /35/ von Folgendem aus: "Beträgt der Abstand zwischen bestehender Wohnbebauung und geplanter Windenergieanlage weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, muss intensiv geprüft werden, ob von der geplanten Windenergieanlage eine optische bedrängende Wirkung auf die vorhandenen Wohnbebauung ausgeht." Ob das Gebot der Rücksichtnahme jedoch verletzt ist, lässt sich nicht nach allgemeingültigen Maßstäben beurteilen. Nimmt man die Anlagenhöhe der derzeit üblichen Anlagen als Maßstab für die Beurteilung des Kriteriums optische bedrängende Wirkung ist eine Gesamthöhe von 240 m anzusetzen. Diese Anlagen werden in der Regel auch gestellt (z.B. Vestas V 150 166 m Nabenhöhe + 75 m Rotorradius = 241 m Gesamthöhe). Bei einer Gesamthöhe von 241 m wäre bei einem Abstand von < 723 m intensiv zu prüfen, ob von den Windenergieanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht.



Dies hängt vom jeweiligen Einzelfall (z. B. Lage der schützenswerten Räume) ab. Für die Mischgebiete, in denen ebenso Menschen wohnen, wurde ein Vorsorgeabstand von 700 m festgelegt. Auch bei diesem Abstand kann davon ausgegangen werden, dass auf das Schutzgut Mensch keine gesundheitlich störenden Effekte durch eine optisch bedrängende Wirkung entstehen. Bei einem Abstand von < 723 m ist intensiv zu prüfen, ob von der geplanten WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf die Bebauung ausgeht. Insofern dient bei den gemischten Bauflächen der Vorsorgeabstand auch der Vermeidung von gesundheitlichen Schäden durch eine optisch bedrängende Wirkung.

Mit den festgelegten Vorsorgeabständen wird eine optisch bedrängende Wirkung von vornherein ausgeschlossen. Im Übrigen wird mit Festlegung der Vorsorgeabstände eine räumliche Trennung zwischen besiedelten Gebieten und potenziellen Flächen für Windenergieanlagen geschaffen. Hierdurch werden die Ortsbilder der Mitgliedsgemeinden des GVV und deren Silhouetten vor einer Beeinträchtigung durch die Windkraftanlagen geschützt.

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Für die zusätzlichen Vorsorgeabstände zu den einzelnen Gebietsnutzungen gelten in den Nachbargemeinden ebenso dieselben Abstände wie im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene

8.4 Wirtschaftlichkeit, Bündelung/Flächengröße, Höhenbegrenzung (Stufe II)

8.4.1 Mindestwindhöffigkeit

Flächenfreihaltung von Standorten unterhalb der Ertragsschwelle von 60 % des Referenzertrages gemäß Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) /36/ mit einer für den jeweiligen Standort ermittelten durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von unter 5,3 m/s in 100 m über Grund.

Begründung:

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg definiert als Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die für eine wirtschaftlich tragfähige Windenergienutzung erforderlich ist, einen sogenannten Referenzertrag von 60 %. Ein Referenzertrag von 60 % soll demnach bei einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erreicht werden.

Dieser Wert des Windenergieerlass Baden-Württemberg /13/ wird als Entscheidungskriterium vom GVV Hohenloher Ebene festgesetzt.

Anmerkungen:

Die Flächen, die auf dieses Kriterium hin überprüft werden, ergeben sich erst als Restflächen nach der Anwendung der Ausschlusskriterien aus den Kapiteln 7 und 8 sowie der Vorbehaltskriterien aus dem Kapitel 9.

Einen Überblick zur Windhöffigkeit des Plangebietes bietet die Abbildung 2.



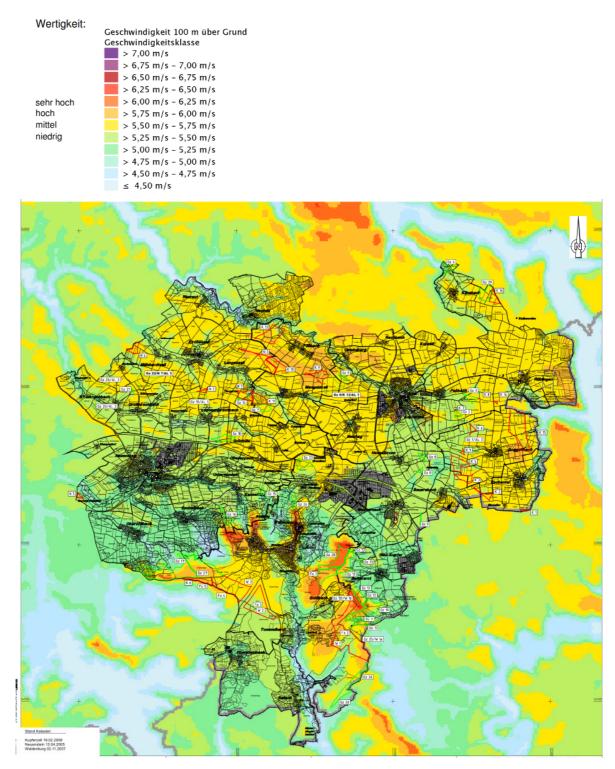


Abbildung 3: Übersichtsplan zur Windhöffigkeit im Verbandsgebiet auf einer Höhe von 100 m ü.G.



8.4.2 Bündelung/Flächengröße

Mindestflächengröße: Flächen < 10 ha werden ausgeschieden

Begründung:

Eine Mindestanzahl an Windenergieanlagen pro Konzentrationszone und somit eine Mindestflächengröße pro Zone ist rechtlich nicht gefordert, sofern der Windenergie im Gebiet der 3 Verbandsgemeinden insgesamt genug Raum gegeben wird. Es sind also auch Konzentrationszonen zulässig, in denen voraussichtlich nur zwei oder drei Anlagen gestellt werden können [Berkemann /37/]. Das OVG Lüneburg streicht sogar die Vorteile vieler kleiner Konzentrationszonen gegenüber einer oder wenigen großen heraus [OVG Lüneburg Az.: 1 LB 133/04 /19/]. Ebenso ist die Ausweisung und Sicherung von Einzelstandorten in der gemeindlichen Planung möglich [OVG Münster Az.: 8 A 2716/10 /38/]. Die neuere Rechtsprechung, nach der Mindestflächengrößen in der Größe, wie sie für mindestens drei WEA erforderlich wären, kein hartes Tabukriterium sind, belegt ebenfalls, dass auch Konzentrationszonen mit weniger als drei WEA nicht nur zulässig, sondern ggf. sogar gefordert sind, um der Windenergie genügend Raum zu geben [OVG NRW 2 D 46/12.NE /39/]. Insbesondere für Städte mit geringerem Außenbereichsanteil oder kleinteiliger Struktur kann ein Planungskonzept, das auf mehreren kleinen Bereichen anstatt wenigen großräumigen Zonen für die Windenergie basiert, sinnvoll sein und der Windenergie in Summe aller Zonen genügend Raum schaffen [OVG NRW 7 A3368/02 /40/].

Mitunter verbleiben auch im Außenbereich ländlicher Gemeinden bei Belegung aller Kriterien mit pauschalen Abstandsradien nur kleine Flächen, die aber oft in direkter räumlicher Nähe zueinander liegen und z.B. nur durch ein Einzelwohnhaus oder einen Vogelfundort getrennt sind. Hier kann es sinnvoll sein, die nahe beieinanderliegenden Teilflächen zu einer großen Zone zusammenzufassen – es ist nicht generell verboten, dass schützenswerte Objekte (Häuser, Vogelfundorte, Straßen, Richtfunkstrecken, Leitungstrassen usw.) innerhalb von Konzentrationszonen liegen, derartige Zonen existieren und wurden durch Rechtsprechung bestätigt (neuerdings wurde für derartige Zonen der Begriff "mehrkernige Konzentrationszonen" geprägt). Generell kann durch die Planung nie sichergestellt werden, dass in einer Zone an jedem Ort eine WEA errichtet werden kann, da stets bekannte kleinteilige Restriktionen (Wirtschaftswege, Gräben, Hecken usw.) und unbekannte Faktoren (Verfügbarkeit von Grundstücken, Eignung von Baugrund usw.) in der Zone vorhanden sind. Es muss lediglich absehbar sein, dass die in der Zone verbleibenden Restriktionen die Nutzung des Gebiets nicht grundsätzlich infrage stellen, sondern z.B. im Rahmen einer angepassten Parkplanung zu bewältigen sind [OVG Greifswald 4 K 24/11 /41 /, OVG Saarlouis 2 R 11/06 /42/].

Umgang mit Kleinflächen im Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene:

Der GVV Hohenloher Ebene verfolgt das Ziel, die Windenergieanlagen möglichst auf großen Potentialflächen zu bündeln, um eine Verspargelung der gesamten Landschaft im Plangebiet zu verhindern. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher beschlossen, Flächen < 10 ha nicht auszuweisen. Gemäß den oben genannten Urteilen wird jedoch bei kleinen Flächen vorab geprüft (siehe Kapitel 8.6), ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht. Ist ein räumlicher Zusammenhang erkennbar, ohne dass sich die Windkraftanlagen gegenseitig behindern, können diese als eine "mehrkernige Konzentrationszone" ausgewiesen werden. Im GVV-Gebiet wurden jedoch keine mehrkernigen Konzentrationszonen ausgewiesen.

Aufgrund der gegenseitigen Beeinträchtigung geht man davon aus, dass eine Windkraftanlage einen Platzbedarf von 7 ha hat. Wenn die Fläche in Nord-Süd-Richtung orientiert ist, können die Anlagen enger stehen (da sie dann senkrecht zur Hauptwindrichtung stehen; Mindestabstand ca. 3-facher Rotordurchmesser). Liegt die Fläche in West-Ost-Richtung, sind größere Abstände der Anlagen untereinander zur Vermeidung von Turbulenzen notwendig (Mindestabstand ca. 5-facher Rotordurchmesser).

8.4.3 Höhenbegrenzung

Die Höhenbegrenzung auf 200 m Gesamthöhe wurde herausgenommen.



8.5 Übersicht der Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen ("harten") und kommunalen ("weichen") Ausschlusskriterien entstehen

In der folgenden Abbildung 2 wurden für das Gebiet des GVV Hohenloher Ebene alle allgemeinen Ausschlussflächen ("harte" Tabuflächen) und kommunalen Ausschlussflächen ("weiche" Tabuflächen) eingeblendet und überlagert dargestellt. Diese Abbildung dient lediglich einem ersten groben Überblick. Eine detaillierte Darstellung dieser Planzeichnung mit Legende ist der Anlage 12 zu entnehmen. Die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien übrig gebliebenen Flächen stehen der Windkraft potenziell zur Verfügung (Potenzialflächen). Die verbliebenen Potenzialflächen werden in Kapitel 8.5 aufgeführt. Den verbliebenen Potenzialflächen werden in der nächsten Stufe (Stufe III) die Vorbehaltskriterien hinterlegt. Die Vorbehaltskriterien werden in Kapitel 9 zunächst begründet. Die innerhalb der übrig gebliebenen Potenzialflächen vorkommenden Vorbehalte (Prüfkriterien) werden in Kapitel 10.2 tabellarisch aufgeführt und in nächsten Schritt in Kapitel 10.3 vom GVV Hohenloher Ebene abgewogen.

ـ د د د د د د

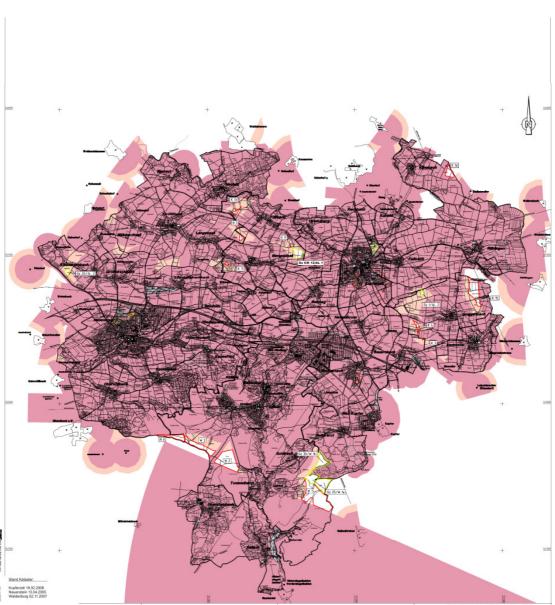


Abbildung 4: Tabuflächen, die aufgrund der Anwendung der allgemeinen ("harten") Ausschlusskriterien (Stufe I) und kommunalen ("weichen") Ausschlusskriterien entstehen.



8.6 Verbleibende Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Flächen, die nach Abzug der harten Kriterien übriggeblieben sind und wie diese durch Abzug der weichen Ausschlusskriterien beschnitten werden. In der letzten Spalte werden die Flächen, die kleiner 10 ha sind aufgrund der Kleinflächenregelung gestrichen werden, farbig markiert und gestrichen. Zuvor wurde jedoch bei kleinen Flächen (< 10 ha) geprüft, ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht. Ist ein räumlicher Zusammenhang erkennbar, ohne dass sich die Windkraftanlagen gegenseitig behindern, können diese als eine "mehrkernige Konzentrationszone" ausgewiesen werden.

Die Prüfung der ausgeschiedenen Kleinflächen hat ergeben, dass in einem Fall ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Kleinflächen besteht. Dieser wird nachfolgend geprüft. Bei den übrigen Kleinflächen besteht ein solcher Zusammenhang nicht. Die übrigen Kleinflächen < 10 ha können somit ausgeschieden werden.

Überprüfung einer möglichen mehrkernigen Konzentrationszone westlich von Goggenbach:

Die Potentialflächen K3, K4, K5, K6 und GZ1 könnten als mehrkernige Konzentrationszone betrachtet werden. Die Potentialfläche Gz1 darf jedoch nicht berücksichtigt werden, da es sich bei dieser Fläche um eine Alternativfläche (Alternative 1) handelt, die zwar die Ausnahmevoraussetzungen gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes erfüllt, aber vom GVV Hohenloher Ebene nicht weiterverfolgt wurde. Der GVV hat sich für die Berücksichtigung der zweiten Alternative K12 (gz6) entschieden und die Fläche GZ1 ist somit entfallen. Denn gemäß der Stellungnahme des RVHNF kann nur eine Fläche von diesen beiden Flächen ausgewiesen werden.

Nach Abzug der harten Kriterien habe die oben genannten Potentialflächen ohne Berücksichtigung der Grünzugfläche GZ1 (Alternative 1) folgende Flächengrößen:

K3= 11,01 ha, K4=18,24 ha, K5=1,23 ha und K6=3,74. In der Summe ergibt dies eine Fläche von 34,22 ha.

Da der GVV Hohenloher Ebene an den festgesetzten kommunalen Vorsorgeabständen festhalten wird, ist das Kriterium der mehrkernigen Konzentrationszone erst nach Abzug der erweiterten Siedlungsabstände zu beurteilen. Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien (erweiterter Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen) haben die genannten Flächen folgende Flächengrößen: <u>K3= 0,36 ha, K4=4,0 ha</u>, K5=0,00 ha, und K6=0,00.

Fazit der Überprüfung

Aufgrund des erweiterten Vorsorgeabstandes zu Siedlungsflächen sind die Potentialflächen K5 und K6 entfallen. Somit verbleiben nur die Flächen K3 mit einer Fläche von 0,36 ha und die Fläche K4 mit einer Fläche von 4,0 ha. Der Abstand in Nord-Süd Richtung ist größer 300 m. Dies entspricht dem Mindestabstand der zwischen 2 WEA in Nord-Süd Richtung aufweisen muss ohne dass sich die beiden Anlagen gegenseitig beeinträchtigen (3-facher Rotordurchmesser in Nord-Südrichtung). Insofern besteht zwischen der Potentialfläche K3 und K4 ein räumlicher Zusammenhang.

Bei den derzeit üblichen Anlagentypen ist pro Windenergieanlage von ca. 0,5 ha dauerhaftem Flächenverlust für Fundament, Kranaufstellfläche und den Ausbau der Erschließungswege sowie von weiteren 0,3-0,5 ha pro Anlage für vorübergehende Flächeninanspruchnahmen für Lager- und Montageflächen auszugehen. Da die Potentialfläche K3 nur eine Flächengröße von 0,36 ha aufweist, reicht die Fläche nicht aus um eine Windkraftanlage bauen zu können. Somit ist die Fläche für die Errichtung einer WEA ungeeignet.

Da die Fläche K3 nicht die Mindestflächengröße für 1 Windenergieanlage mit einem Flächenbedarf von 0,5 ha für dauerhafte baulichen Anlagen erfüllt entfällt die Fläche.

Somit verbleibt nur die Fläche K4 mit einer Fläche von 4,0 ha. Das Thema mehrkernige Konzentrationszone ist somit hinfällig (nur eine Fläche bleibt übrig) und die Fläche K4 entfällt als Einzelfläche aufgrund der Kleinflächenregelung, da die Fläche mit 4,0 ha < 10 ha ist.



Tabelle 13: Reduzierung der Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskriterien (hart, weich) auf Stufe 2

Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien		Übernahme zur Potenzialfläche		Potenzialflächen nach Abzug aller Ausschlusskri- terien.		
Nr. FNP	Nr. in der Poten- zial-Analyse 2012	Fläche in ha	ja, nein, teilw.	Grund der Reduzierung oder des Wegfalls	Nr.	Fläche in ha
Kupferze		,				
K1	KU 6	1,34	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	-
K2	KU 7	5,49	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	- 0.26
K3 K4	KU 8 a + b	11,01 18,24	nein nein	 Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m 	K3 K4	0,36 4,00
K5	KU 11 a (S)	1,23	nein		-	-
K6		·				
K7	KU 11 a nicht vorh.	3,74 0,38	nein nein	 Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m 	-	-
K8	KU 13 a	5,13	nein	 Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m 	-	-
К9	Ku 23 a+b	14,28	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	К9	0,59
K10	Ku 26	14,23	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	-
K11	Ku 29 a +b	13,34	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	K11	1,50
K12 Gz6 K_Alt2	Kup 23 c	24,59	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	K12	9,61
K13	Kup 25 a-c	30,42	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	K13	2,93
K14	Kup 10	0,88	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	-
K15	Kup 5a-d	57,46-	Teilw.	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	25,83
K16	Ku 16	8,21	-	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	K16	7,98
Gz1 K_Alt1		63,18		Fläche entfallen da bei Abwägung auf Stufe III die Alt. 2 (K12) gewählt wurde (somit hart)	-	-
Gz29	Ku 16 c	15,65	nein	Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 03.11.2017 erfüllt die Fläche die Bedingungen für eine Ausnahme nicht (Hartes Kriterium)) gz29 bereits auf Stufe I entfallen	gz29	2,78
∑ Kupferz		209,97		Citation	-	25,83
Neuenste		12.16		. Varranza hatara d W 4000 AA A 700 as	Γ	1
N1 N2	NE 4a bis c NE 11 a	13,16 2,78	nein nein	 Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m 	-	-
N3	NE 14	14,83	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	N3	2,99
N4	NE 15	7,53	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	-
N5	NE 8	2,39	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	-
N6 Fo5, Al2	NE 7	11,02	nein	die Fläche N6 in Kombination mit W3 und W1 ist mit den Zielen des VRG Forst nicht vereinbar (freiraumbe- lastend nach NW u. NO)→ hart, Stufe I entfallen		11,02
N7 Gz 22 N_Alt3	NE 14	19,28	nein	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m	-	-
Gz19 N_Alt1	NE 11b	18,22	nein	Fläche entfallen da bei Abwägung auf Stufe III die Alt. 3 (N7) gewählt wurde (somit hart)	-	-
Gz20 N_Alt2	NE 12	40,71	nein	Fläche entfallen da bei Abwägung auf Stufe III die Alt. 3 (N7) gewählt wurde (somit hart)	Gz20	3,16
∑ Neuens Waldenb		59,97		1	-	0,00
Waldenb W1 (Fo2)	WA 6	90,05	Teilw.	 Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m (Ausnahme möglich somit nicht tabu) 	W1	52,55
W1a (gz25)	WA 6	28,13	Teilw.	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m (Ausnahme möglich somit nicht tabu)	W1a	25,93
W1b (gz30)	WA 6	11,62	Teilw.	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m (Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes (23.06.17) keine Ausnahme möglich, hart)	W1b	10,14
W2 Fo3, Al1	WA 9	46,42	Teilw.	 Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m (Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes (23.06.17) keine Ausnahme möglich, hart) 	W2	37,29
W3 Fo4, Al2	WA 10	51,00	Teilw.	Vorsorgeabstand W 1000, M+A 700 m (Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes (23.06.17) keine Ausnahme möglich, hart)	W3	19,55
∑ Walder	nburg	129,80			-	88,62
∑ GVV-G	ebiet	399,74				114,45



Fazit Stufe II Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien:

Nach Abzug aller Ausschlusskriterien (harte und weiche Ausschlusskriterien) bleiben auf der Gemarkung Waldenburg drei Flächen im Umfang von 88,62 ha übrig. Es handelt sich um die Flächen W1 "Alter Hau", W1a "Sand" und W1b "Mühlberg". Die beiden Flächen W1 a und W1b befinden sich innerhalb des Regionalen Grünzugs, erfüllen nach den Kriterien des Regionalverbandes die Ausnahmevoraussetzungen und sind somit mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Auf der Gemarkung der Stadt Neuenstein bleiben nach Abzug der harten und weichen Kriterien keine Flächen übrig. In Kupferzell bleiben nach Abzug der harten und weichen Kriterien eine Fläche im Umfang von 25,83 ha übrig. Es handelt sich um die Fläche K15 "Helle Platten, Kleiner Buchenwald". In Neuenstein, Kupferzell und Waldenburg scheiden aufgrund der erweiterten Siedlungsabstände (weiches Ausschlusskriterium) und der Kleinflächenregelung somit ca. 285,29 ha an Potenzialflächen aus.

Die Flächen W1, W1 a und W1b in Waldenburg werden durch den erweiterten Vorsorgeabstand zum Campingplatz Neumühlsee erheblich reduziert (- 41,18 ha Reduktion).

Das Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene hat eine Gesamtfläche von 13.368 ha. Durch die Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien gehen der Windkraft insgesamt ca. 13.253,55 ha verloren. Somit stehen nach Abzug der kommunalen (weichen) und harten Ausschlusskriterien ca. 99,14 % der Fläche des GVV Hohenloher Ebene der Windkraft nicht zur Verfügung. Lediglich 0,86% der Verbandsgebietsfläche stehen für die Ausweisung für Potenzialflächen zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung der weichen Ausschlusskriterien hat sich die Fläche der für die Windkraft zur Verfügung stehenden Potenzialflächen von rd. 399 auf rd. 114 ha reduziert. Bezogen auf die Gesamtfläche des Verwaltungsgebiets hat sich der Anteil der Potenzialflächen, die der Windkraft zur Verfügung stehen, am Gebiet des GVV Hohenloher Ebene, unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien von 2,99% (nur hart) auf 0,86% (hart und weich) reduziert. Der Flächenverlust erhöht sich dadurch nur um 2,13%. Dies zeigt, dass der weitere Flächenverlust in Höhe von ca. 285 ha aufgrund der Berücksichtigung der weichen Kriterien Ausschlusskriterien prozentual nur verschwindend gering ist im Vergleich zum Flächenverlust, der bei Berücksichtigung ausschließlich der harten Kriterien entsteht (12.968,26 ha). Die Berücksichtigung des weichen kommunalen Ausschlusskriteriums (abgestufter erweiterter Vorsorgeabstand und Kleinflächenreglung) spielt somit insgesamt gesehen nur eine geringe Rolle, da der Großteil der potenziellen Flächen für die Windkraft schon aufgrund der verbindlichen (harten) Ausschlusskriterien ausgeschieden wurde. Dies zeigen die beiden nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 14: Anteil des Flächenverlustes an Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche

Kriterium	Fläche in ha	Prozent des GVV-Gebiets
Gesamtfläche GVV Gebiet	13.368	100,0
Flächenverlust durch harte Ausschlusskrite-	12.968,26	97,01
rien		
Flächenverlust durch harte und weiche Aus-	13.253,55	99,14
schlusskriterien		
Differenz nur hart zu hart und weich	285,29	2,13%
		(Erhöhung Verlust)

Tabelle 15: Anteil der verbliebenen Potenzialflächen bezogen auf die Verbandsgebietsfläche

Kriterium	Fläche in ha	Prozent des GVV-Gebiets
Gesamtfläche GVV Gebiet	13.368	100,0
Verbliebene Potenzialflächen nach Abzug der	399,74	2,99
harten Ausschlusskriterien		
Verbliebene Potenzialflächen nach Abzug der	114,45	0,86
harten und weichen Ausschlusskriterien		
Differenz nur hart zu hart und weich	285,29	2,13%
		(Erhöhung Reduzierung)



9 Begründung der Vorbehaltskriterien

9.1 Infrastruktur, Flug- und Landplätze, Militärische Belange (Stufe III)

9.1.1 Radarerfassung von Luftverteidigungsanlagen

Vorgabe im WEE: Prüfkriterium (Einzelfallprüfung), Abstimmung mit der BAIUDBw

Festsetzung im FNP: Einzelfallprüfung, gesamtes Verbandsgebiet

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Beurteilung: Festsetzung mit Vorgabe WEE konform

Begründung:

Die Wehrbereichsverwaltung Süd hat in ihrer Stellungnahme (siehe Anlage B01) zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 07.12.2012 dargelegt, dass, falls die Gesamtbauhöhe der zu errichtenden Windkraftanlagen in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen hineinragt, eine Einzelfallentscheidung erforderlich ist.

Alle Planungsgebiete liegen im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen. Der Dienstbetrieb wird jedoch nicht beeinträchtigt, wenn folgende Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden:

469,3 m ü.NN im Entfernungsbereich von 30 km bis 35 km

495,0 m ü.NN im Entfernungsbereich von 35 km bis 40 km

523,9 m ü.NN im Entfernungsbereich von 40 km bis 45 km.

Inzwischen liegt auch eine aktuelle Stellungnahme der BAIUDBw aus dem Jahre 2017 vor. Aufgrund der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) liegen alle Planungsgebiete im Erfassungsgebiet der der Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda-Königshofen. In dieser Stellungnahme wurden einzelne Potentialflächen noch einmal vertieft geprüft.

Bei der Fläche GZ4 bestehen in der Regel keine Bedenken bis zu einer maximalen Bauhöhe von 447 m üNN.

Die Potentialflächen GZ29, K16, GZ3, K8, K14, K15, K17, GZ1 und K6 liegen im Bereich mit einer maximalen Bauhöhe bis 469 m üNN in denen in der Regel <u>keine Bedenken</u> bestehen.

Die Potentialflächen N6, W3, W2, GZ30/W1b, GZ25/W1a und W1 liegen im Bereich mit einer maximalen Bauhöhe bis 524 m üNN in denen in der Regel keine Bedenken bestehen.

Sollten die Windenergieanlagen auf den Potentialflächen diese Bauhöhe überschreiten, kann eine abschließende Entscheidung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung im entsprechenden Genehmigungsverfahren getroffen werden. Eine Einzelfallprüfung setzt das Vorliegen aller Parameter zur Errichtung von Windenergie voraus.

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Das Kriterium wird im Planwerk nicht dargestellt. Das Gebiet des GVV liegt komplett innerhalb des Bereiches der Bauhöhenbeschränkung. Es ist daher bei jedem Standort die Bauhöhenbeschränkung im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Insbesondere die Hochflächen der Waldenburger Berge sind kritisch zu prüfen.



9.1.2 Nachttiefflugsystem für Jets

Vorgabe im WEE: Prüfkriterium (Einzelfallprüfung), Abstimmung mit der BAIUDBw

Festsetzung im FNP: Flächenfreihaltung bei einer Bauhöhenbeschränkung von 827 m ü.NN und

Höhenbeschränkung von Windenergie bis zu einer Höhe von 213 m

Prüfung im Einzelfall

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Beurteilung: Festsetzung mit Vorgabe WEE konform

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd vom 12.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt Neuenstein und Kupferzell im Bereich eines Nachtiefflugsystems für Jets. Es ist grundsätzlich eine Bauhöhenbeschränkung von 827 m ü.NN einzuhalten. Um den Bau von Windkraftanlagen zu ermöglichen, wird diese Bauhöhenbeschränkung im Bedarfsfall angehoben. Die entsprechende Überprüfung kann jedoch gemäß der Stellungnahme erst anhand des konkreten Einzelfalls geprüft werden.

Inzwischen liegt auch eine aktuelle Stellungnahme der BAIUDBw aus dem Jahre 2017 vor. Aufgrund der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) liegen die Potentialflächen Gz4, Gz29 und K16 im Bereich eines Jettiefflugkorridors einer Jettiefflugstrecke. Bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund bestehen keine Bedenken. Sollten größerer Windenergie anlagen geplant werden, ist auch hier eine abschließende Stellungnahme erst im Rahmen der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren möglich.

Berücksichtigt man die von der BAIUDBw vorgegebene Bauhöhenbeschränkung von 213 m Gesamthöhe ist jedoch bei den aktuellen größten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m auf jeden Fall eine Einzelfallprüfung durchzuführen bzw. bei Anlagen mit einer Höhe von 240 m bestehen Bedenken von Seiten der BAIUDBw im Falle der Flächen Gz3, Gz29 und K16.

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Gemäß der topografischen Karte bewegen sich die Geländehöhen im Bereich des Gebietes zwischen 320 und 400 m. Die größten Windkraftanlagen haben Gesamthöhen von ca. 240 m. Die Bauhöhe liegt in diesem Bereich somit zwischen 560 und 640 m ü.NN. Die Bauhöhenbeschränkung des Tieffluggebietes mit einer Höhe von 827 m ü.NN wird daher deutlich unterschritten. Das Kriterium wird im Planwerk daher nicht dargestellt.

9.1.3 Nähe zu Heeresflugplatz Niederstetten

Vorgabe im WEE: Prüfkriterium (Einzelfallprüfung), Abstimmung mit der BAIUDBw

Festsetzung im FNP: Prüfung im Einzelfall im Genehmigungsverfahren

Plandarstellung: siehe Unterlage 4 (nicht dargestellt)

Beurteilung: Festsetzung mit Vorgabe WEE konform

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (siehe Anlage B27) ist die Nähe des Herresflugplatzes Niederstetten ebenso zu berücksichtigen. Die Flächen Gz4, Gz29, K16, Gz3, K8, K14, K15, Gz2, K17; Gz1 und K6 liegen in der Nähe des oben genannten Flugplatzes. Dies hat eine Bauhöhenbeschränkung von 614 m NN für die Gebiete GZ29 und K16 sowie 675 m NN für das Gebiet K15 zur Folge hat.

Auch die Nähe zum Flugplatz Niederstetten sind bei den genannten Flächen im späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG Einzelfallprüfungen für eine abschließende Entscheidung erforderlich.



9.1.4 RMZ Schwäbisch Hall (Weckrieden und Hessental)

Vorgabe im WEE: Prüfkriterium (Einzelfallprüfung), Abstimmung Luftfahrtbehörde

Festsetzung im FNP: Einzelfallprüfung, im Bereich des dargestellten Bereiches Kollisionsrisiko

mit Windkraftanlagen

Plandarstellung: siehe Unterlage 4

Beurteilung: Festsetzung mit Vorgabe WEE konform

Begründung:

Für den VLP Schwäbisch Hall sind sowohl die Instrumentenregeln als auch die Sichtflugregeln relevant. Für den Sichtflug ist die Sichtflugkarte (ICAO) relevant. Der Luftraum des VLP Schwäbisch Hall Hessental (EDTY 1311 AMSL) und des Sonderlandeplatzes Weckrieden (EDTY 1311 AMSL) war bisher (gilt noch bis April 2015) dem Luftraum F(HX) zugeordnet. Im engeren Bereich galten für den Luftraum F(HX) dabei Höhen von Boden (Ground) bis 2500 Fuß über NN (Above Ground Lewel-AGL). Im weiteren Bereich galten für diesen Luftraum dabei Höhen von 1.500 Fuß über NN (Above Ground Lewel-AGL) bis 2.500 Fuß über NN (Above Ground Lewel-AGL) bis 2.50

Zusätzliche Schutzabstände / Anmerkungen:

Das Kriterium wird in Anlage 4 dargestellt. Dabei wird nur der Bereich von Ground bis 1.500 ft der RMZ zeichnerisch dargestellt. Im Luftraum E mit einer Flughöhe von 1000 ft AGL bis FL100 stellen Windkraftanlagen kein Risiko für die Luftfahrt dar. Dieser wird daher nicht dargestellt.

9.2 Wasserhaushalt (Stufe III)

9.2.1 Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer > 1 ha

Vorgabe im WEE: keine Angabe

Festsetzung im FNP: Zusätzlicher Abstand: 50 m (zur Uferkante)

Beurteilung: Festsetzung geht über Vorgabe des WEE hinaus

Begründung:

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG /27/ dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern > 1 ha im Abstand von 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Dieser Schutzstreifen dient der Sicherung der Erholungsfunktionen an diesen Gewässern. Grundsätzlich sind Ausnahmen von diesen Verboten gesetzlich möglich, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen und keine erheblichen Beeinträchtigungen der gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Erholungsinteressen der Bevölkerung zu erwarten sind (vgl. §§ 55 Abs. 2 NatSchG BW, 61 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).



Fließgewässer 1. Ordnung und Bundeswasserstraßen sowie Gewässer > 1 ha sind im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes des GVV Hohenloher Ebene ein wichtiges Teilelement des kommunalen Flächennetzwerkes zum Erhalt und zur Steigerung der Erholungsfunktion, des Natur- und Landschaftserlebnisses sowie des Naturgenusses. Sie tragen damit zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Da der GVV Hohenloher Ebene diesen Aspekten einen außerordentlich hohen Stellenwert einräumt, ist ein Schutzabstand von 50 m zur Sicherstellung dieser Zielsetzungen städtebaulich geboten. Insgesamt – unter Einbeziehung des als hartes Tabukriterium zu klassifizierenden Gewässerrandstreifens – ist also ein Schutzabstand von 50 m einzuhalten.

9.2.2 Überschwemmungsgebiete

Vorgabe im WEE: Prüfung im Einzelfall, abwägbar

Festsetzung im FNP: Einzelfallprüfung, Flächenfreihaltung

Beurteilung: Festsetzung mit den Vorgaben des WEE konform

Begründung:

Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) /29/ sind in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 des Baugesetzbuches /11/ sowie die Ausweisung von neuen Baugebieten untersagt. Die zuständige Behörde kann aber gemäß § 78 Abs.2, Abs. 3 WHG ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen die Ausweisung von Baugebieten oder die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen zulassen, sodass Windkraftanlagen nicht schlechthin nach diesen Regelungen unzulässig sind.

9.2.3 Wasserschutzgebiete, Zone III

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, **Abwägung** (WEE 4.4)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall, Abwägung

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE.

Begründung:

Gemäß §§ 51 und 52 WHG /43/ bzw. § 24 WG BW /26/ in Verbindung mit den jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen ist eine Bebauung der Wasserschutzgebietszone III möglich.

Gemäß Ziffer 4.4 WEE sollten bei der Festlegung von Standorten für die Windkraftanlagen - vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöffigkeit – Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden (siehe auch WE-Erlass BW Kap. 4.4).



9.3 Regionalplanung (Stufe III)

9.3.1 Klarstellung zur Berücksichtigung der Belange der Regionalplanung

In der Regionalplanung wird zwischen den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung unterschieden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und sämtlichen im Regionalplan vorkommenden Vorranggebiete als nicht abwägungsfähige Ziele der Raumordnung anzusehen sind. Dagegen sind die Vorbehaltsgebiete als der kommunalen Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung anzusehen.

Bei den nachfolgend aufgelisteten Vorbehaltskriterien handelt es sich um überregional raumbedeutsame Grundsätze der Regionalplanung, die im Regionalplan "Heilbronn – Franken 2020" /31/ definiert sind. Sie sind der kommunalen Abwägung zugänglich. Voraussetzung hierzu ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen den Grundsätzen des Regionalplanes nicht entgegensteht.

Weiterhin sind hier die Flächen aufgeführt die im Regionalen Grünzug oder im Vorranggebiet Forst liegen bei denen eine Ausnahmevorprüfung durch den Regionalverband durchgeführt wurde und gemäß den Stellungnahmen des Regionalverbandes eine Ausnahme möglich. Diese Flächen stehen somit nicht mit den Zielen der Raumordnung im Widerspruch und obliegen somit der kommunalen Abwägung, da im Zuge der Einzelfallprüfung durch den Regionalverband festgestellt wurde, dass diese Flächen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

9.3.2 Vorranggebiet für Forstwirtschaft – Ausnahme möglich

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Ausnahme möglich gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes

Heilbronn-Franken vom 07.11.2016 (Einzelfallprüfung, abwägbar)

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum zu verschaffen hat der GVV Hohenloher Ebene sich entschlossen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft nicht generell auszuschließen, da vom Land Baden-Württemberg signalisiert wurde, dass Waldflächen keine generellen Tabuflächen für die Windenergie darstellen sollen. Vor diesem Hintergrund wurde der Regionalverband angewiesenen bezüglich der Vorranggebiete für Forstwirtschaft eine Öffnung im Zuge der Regionalplanänderung Wind aufzunehmen.

Es sind somit im Zuge der beiden parallelen Verfahren (Regionalplan Teilfortschreibung Wind, die seit dem 09.10.2015 rechtskräftig ist und Teilfortschreibung FNP GVV Hohenloher Ebene – Thema Wind) die raumgreifenden Vorranggebiete für die Forstwirtschaft (PS 3.2.4), in denen aufgrund der regionalplanerischen Zielformulierung Windenergieanlagen de facto generell ausgeschlossen sind, abzustimmen. Denn es ist in der Teilfortschreibung Windenergie vom Regionalverband zumindest eine Öffnungsklausel geplant, die die Errichtung von Windenergieanlagen nach Einzelfallprüfung ausnahmsweise und nur bei vertretbaren Wirkungen ermöglicht. Über diese Einzelfälle muss im Zuge der beiden parallelen Verfahren Einigkeit erzielt werden.

Der Regionalverband Heilbronn Franken hat die Potentialflächen, die in einem Vorranggebiet für Forst zum Liegen kommen, hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit in seiner Stellungnahme vom 07.11.2016 bereits geprüft (siehe Anlage B20). Flächen, für die eine Ausnahme in Aussicht gestellt wurde, können im FNP als



Potenzialfläche aufgenommen werden. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes können diese im FNP ausgewiesen werden, vorbehaltlich der Prüfung des kommunalen Vorsorgeabstandes von 1000 m zu Wohnbauflächen und Campingplätzen sowie 700 m zu Mischgebietsflächen und Aussiedlerhöfen.

Flächen, die die Ausnahmevoraussetzung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes erfüllen und somit im Zuge der Einzelfallprüfung der kommunalen Abwägung obliegen, werden in der nachfolgenden Tabelle 11 aufgeführt.

Die Stellungnahme des Regionalverbandes übernimmt der GVV Hohenloher Ebene als Grundlage für seine eigene Abwägungsentscheidung. Die zu prüfenden Belange werden im Zuge einer Sichtbarkeitsanalyse geprüft. Derr GVV Hohenloher Ebene entscheidet nach Vorliegen des Gutachtens, in dem neben den Landschaftsbildbelangen auch die Denkmalbelange berücksichtigt werden, im Zuge der Abwägung, welche Flächen ausgewiesen werden. Gemäß der Stellungnahme sind unter Berücksichtigung kumulativer Effekte folgende Kombinationen für die Ausweisung möglich:

Fall 1: Ausweisung W1 und W2

Fall2: Ausweisung W1 und Standortkomplex (N6, W3) unter Berücksichtigung der Potentialfläche WEA Nr. 7 im Verwaltungsraum Öhringen.

Aus regionaler Sicht wird im Fazit höchstens die Ausweisung <u>eines</u> Potentialstandortes (W2 oder W3 als Teil eines Standortkomplexes) als vereinbar mit den regionalplanerischen Zielsatzungen angesehen. Einer Ausweisung der Flächen W3/N6 kann nur dann zugestimmt werden, wenn sich der Standort W3/N6 im Vergleich mit der Potentialfläche W2 als freiraumschonendere Alternative erweist.

Nachdem im Juni 2017 die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz bezüglich der möglichen Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales von besonderer Bedeutung "Stadt und Schloß Waldenburg" (Umgebungsschutz) beim GVV Hohenloher Ebene und beim RVHNF eingegangen war und auch die Karten der Landschaftsbildanalyse vorlagen, verfasste der Regionalverband Heilbronn Franken eine weitere Stellungnahme bezüglich der Ausnahmevoraussetzungen für 3 Potentialflächen im Vorranggebiet für Forst (siehe Anlage B23). Grundlage für die Stellungnahme war die Stellungnahme vom November 2016. Die Prüfung der Bedingungen für die Ausnahmemöglichkeit für die Potentialflächen N6, W2 und W3 in Waldenburg, die alle im VRG für Forst liegen, ergab gemäß der Stellungnahme vom 30.06.2017 (siehe Anlage B13) des Regionalverbandes Heilbronn-Franken folgendes Ergebnis:

Potentialfläche	Ergebnis der Ausnahmeprüfung Juni 2017	Folge
Standortkomplex W3/N6	Der RVHNF sieht – auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Kumulationswirkung, der Windgeschwindigkeit im Bereich des Potentialstandorts und der Lage im VBG für Erholung - die Bedingungen für eine Ausnahme im VRG Forst für nicht erfüllt an	Standortkomplex W3/N6 entfällt (Hartes Ausschlusskriterium)
Potentialfläche W2	Der RVHNF sieht – auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Kumulationswirkung, der Windgeschwindigkeit im Bereich des Potentialstandorts und der Lage im VBG für Erholung - die Bedingungen für eine Ausnahme im VRG Forst für nicht erfüllt an	Potentialfläche W2 entfällt (hartes Aus- schlusskriterium)



Ebenso wurden im Juni 2017 vom Regionalverband Heilbronn Franken die Ausnahmevoraussetzungen der Flächen W1 bezüglich der Lage im VRG für Forstwirtschaft abschließend geprüft. Grundlage hierfür waren die Fotosimulationen zur möglichen Beeinträchtigung des Regionalbedeutsamen Kulturdenkmales Schloss Waldenburg und das Gutachten zur Landschaftsbildanalyse von BIT Ingenieure AG aus dem Jahre 2017 (abschließende Stellungnahme siehe Anlage B23).

Tabelle 16: Potentialflächen im Vorranggebiet für Forst Einzelfallprüfung

Nr. FNP	Nr. Stand- ortanalyse	Fläche in ha	Ausweisung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes möglich	Ausweisung
Stadt W	aldenburg			
VFo2 W1	WA6	52,55	Stellungnahme vom 30.06.2017 RVHNF: Bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung (Lärm und Schattenwurf) durch den Planungsträger und soweit eine Beeinträchtigung innerhalb des Potentialstandorts verlaufender Bodenschutzwaldstreifen vermeiden werden kann, sieht der Regionalverband – auch unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit im Bereich des Potentialstandorts und der Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung – die Bedingungen für eine Ausnahme im Vorranggebiet für Forstwirtschaft noch als erfüllt an. Fazit: Ausnahmebedingungen noch erfüllt	möglich (Prüfung Stufe III)
Waldenl	burg: Summe Flä	che Ausnahm	ne möglich Einzelfallprüfung (in ha)	52,55
GVV-Ge	GVV-Gebiet: Summe Fläche Ausnahme möglich Einzelfallprüfung (in ha) 52,55		52,55	

9.3.3 Regionaler Grünzug (PS 3.1.1) – Ausnahme möglich

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung, wenn gemäß der Stellungnahme des Regionalver-

bandes eine Ausnahme möglich (siehe Anlage B13 und B14)

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung

Der Regionalplan 2020/31/weist entlang der Landesentwicklungsachse Eppingen – Schwaigern – Leingarten – Heilbronn – Weinsberg – Obersulm – Bretzfeld – Öhringen – Neuenstein/Waldenburg/Kupferzell – Untermünkheim – Schwäbisch Hall – Ilshofen - Crailsheim – (Feuchtwangen) einen Regionalen Grünzug gemäß PS 3.1.1 aus. Zudem befindet sich ein Regionaler Grünzug entlang der regionalen Entwicklungsachse Kupferzell – Künzelsau – Dörzbach - Bad Mergentheim. Der Regionale Grünzug heißt gemäß Tabelle 3 des Regionalplanes Öhringer Ebene einschließlich Bretzfeld.

Gemäß den Zielfestlegungen Ziff. 3.1.1 (1) und (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten.

Gemäß dem raumordnerischen Grundsatz Ziff. 3.1.1 (3) soll eine Ausformung der Funktionen der Regionalen Grünzüge unter anderem in der Bauleitplanung erfolgen.



Anders als im Regionalplan ausgewiesen (Ziele der Raumordnung), sind die Regionalen Grünzüge im Windenergieerlass nicht als Ausschlussflächen aufgeführt. Der Regionalverband Heilbronn-Franken wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) aufgefordert, die Freiraumziele (darunter fallen auch die Regionalen Grünzüge) hinsichtlich ihrer Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu überprüfen. In der rechtskräftigen Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind ist eine Ausnahmeregelung aufgenommen worden für Potenzialflächen in Regionalen Grünzügen. Im Augenblick gestaltet sich die Ausnahmeregelung dergestalt, dass das RP Stuttgart unter Beteiligung des Regionalverbands im Einzelfall über die Anwendung der Ausnahme nach bestimmten Kriterien entscheidet. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher alle möglichen Potenzialflächen, die nicht bereits durch andere harte Ausschlusskriterium ausgeschieden wurden, vom Regionalverband Heilbronn Franken bezüglich der Ausnahmemöglichkeit vorab prüfen lassen.

Die Ergebnisse der Vorabprüfung liegen inzwischen für alle möglichen Potenzialflächen vor (Stellungnahme im Zuge der öffentlichen Auslegung vom 28.05.2015). Für die Flächen auf Gemarkung Waldenburg ist die Ausnahmeprüfung bereits 2012 im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgt. Diese Stellungnahme musste 2016 noch einmal geprüft werden, da sich seit 2012 die rechtlichen Vorgaben geändert haben. Seit 07.11. 2016 liegen für alle Flächen (Stand: Stellungnahme 28.05.2015 und 07.11.2016) die Ergebnisse der Vorprüfung vor (siehe Anlage B13 und B14).

Am 30.06.2017 ging eine ergänzende und abschließende Stellungnahme des Regionalverbandes bezüglich der Ausnahmemöglichkeit bei den Flächen W1a (Gz25) und W1b (Gz30) ein (siehe Anlage B23). Im Falle der Flächen Gz25 und Gz30 wurden die Fotosimulationen zur möglichen Beeinträchtigung des Schloss Waldenburg und die Karten der Landschaftsbildanalyse berücksichtigt (siehe Anlage B23). Eine weitere abschließende Stellungnahme zur Ausnahmeprüfung ging zur Fläche Gz29 bei Etzlinsweiler am 03.11.2017 ein (siehe Anlage B28). Grundlage für diese Stellungnahme waren die Datenerhebungen zu belegten Rotmilanhorsten im Jahre 2017. Im Jahre 2017 wurden alle bekannten Rotmilandaten von mehreren Jahren wurden für die Fläche K16 und Gz29 zusammengestellt und gemeinsam mit dem Landratsamt Hohenlohekreis ausgewertet. Als Ergebnis wurde unter fachlicher Beratung mit dem Landratsamt festgestellt, dass auf der Fläche K16 ein vollflächiges Rotmilandichtezentrum vorliegt auf Grundlage der Daten aus dem Jahr 2017 (siehe Anlagen A17.1 und A17.2).

Flächen, bei denen eine Ausnahme nicht in Aussicht gestellt werden konnte, kommen für eine Ausweisung nicht infrage (weiterhin hartes Ausschlusskriterium). Flächen für die eine Ausnahme in Aussicht gestellt wurde, können im FNP als Potenzialfläche aufgenommen werden. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes können diese im FNP ausgewiesen werden, vorbehaltlich der Prüfung des kommunalen Vorsorgeabstandes von 1000 zu Wohnbauflächen und Campingplätzen sowie 700 m zu Mischgebietsflächen und Aussiedlerhöfen. Die Ergebnisse der Vorprüfung des Regionalverbandes übernimmt der GVV Hohenloher ebene als eigene Abwägungsgrundlage für die Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges, die die Ausnahmevoraussetzung erfüllen. Die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Regionalverband wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt und in der Tabelle 17 aufgeführt.



Tabelle 17: Ausweisung im Regionalen Grünzug gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes möglich

Nr. FNP	Nr. Standort-	Fläche	Ausweisung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes	Auswei-
	analyse	in ha	möglich (im Zuge der Einzelfallprüfung abwägbar)	sung
Gemeinde Kupferzell Stellungnahmen vom 28.05.2015 und 07.11.2016 des Reg		Stellungnahmen vom 28.05.2015 und 07.11.2016 des Regionalver-		
			bandes bezüglich der Ausnahmeliegen vor	
GZ 1	KUP 11 b	63,2 ha	Ausnahme gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom	Möglich
Alt. 1			28.05.2015 möglich (Alternative 1). Auf eine Aufnahme der Waldbe-	(Prüfung
			reiche ist zu verzichten. Auf Gemarkung Kupferzell <u>nur einen</u> Stand-	Stufe III)
			ort ausweisen (alternativ GZ6)	
GZ 6	Kup 23 c	24,6	Ausnahme gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom	Möglich
Alt.2			28.05.2015.2015 wird nur dann erreicht, wenn eine Vereinbarkeit	(Prüfung
			mit den Artenschutzbelangen (Rotmilan) absehbar ist und im Um-	Stufe III)
			feld von Kupferzell die Beschränkung auf einen Konzentrations- standort erfolgt (Alternativfläche zu GZ1).	
Kunferze	ll: Summa Fläche	Grünzug Ausr	nahme möglich (Einzelfallprüfung)	87,8 ha
Stadt Nei		Grunzug Ausi	lanne mognen (Emzenanprurung)	67,6 Ha
GZ 19	NEU 11 b	18,2	Gemäß der Stellungnahme vom 28.05.2015 ist eine Ausnahme	möglich
Alt.1	1420 11 0	10,2	möglich. Es handelt sich um eine Alternativfläche (Alternative 1).	(Prüfung
,			Einzelfallprüfung des GVV. In Neuenstein <u>nur 1</u> Standort ausweisen	Stufe III)
GZ 20	NEU 12	40,7	Gemäß der Stellungnahme vom 28.05.2015 ist eine Ausnahme	Möglich
Alt.2			möglich. Es handelt sich um eine Alternativfläche (Alternative 2).	(Prüfung
			Einzelfallprüfung des GVV. In Neuenstein <u>nur 1</u> Standort ausweisen	Stufe III)
GZ 22	NEU 14	19,3	Gemäß der Stellungnahme vom 28.05.2015 ist eine Ausnahme	möglich
Alt3			möglich. Es handelt sich um eine Alternativfläche (Alternative 3).	(Prüfung
Vorzug			Gemäß der Stellungnahme ist die Fläche GZ 22 zu bevorzugen.	Stufe III)
			Einzelfallprüfung des GVV. In Neuenstein <u>nur 1</u> Standort ausweisen	
		ne Grünzug Au	snahme möglich (Einzelfallprüfung)	78,2
	ldenburg	1		
GZ 25	WAL 6	25,93	Stellungnahme vom 30.06.2017 RVHNF (siehe Anlage B23): "Bei	möglich
W 1a			Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Bio-	(Prüfung
			topschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung (Lärm und	Stufe III)
			Schattenwurf) durch den Planungsträger und soweit eine Beein-	
			trächtigung innerhalb des Potentialstandorts verlaufender Bo-	
			denschutzwaldstreifen vermeiden werden kann, sieht der Regi-	
			onalverband – auch unter Berücksichtigung der Windgeschwin-	
			digkeit im Bereich des Potentialstandorts und der Lage im Vor-	
			behaltsgebiet für Erholung – die Bedingungen für eine Ausnah-	
			me im Vorranggebiet für Forstwirtschaft noch als erfüllt an."	
GZ 30	WAL 6	10.14	Fazit: Ausnahmebedingungen noch erfüllt Stellungnahme vom 30.06.2017 RVHNF (siehe Anlage B23):	möglich
W 1b	WALO	10,14		(Prüfung
VV ID			"Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit im Bereich der Potentialfläche W1b und der Lage im Vorbehaltsgebiet für	Stufe III)
			Erholung - bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des	Jeans III,
			Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erho-	
			lung (Lärm und Schattenwurf) durch den Planungsträger sieht	
			der Regionalverband – die Bedingungen für eine Ausnahme im	
			Regionalen Grünzug noch als erfüllt an. Jedoch sehen wir wei-	
			terhin auch Beeinträchtigungen des Regionalbedeutsamen	
			Kulturdenkmales Stadtbefestigung und Schloss Waldenburg.	
			Dahingehend sollten die vorgenannten Belange mit einem ho-	
			hen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden".	
			Fazit: Ausnahmebedingungen noch erfüllt	
Waldenh	urg: Summe Fläc	he Ausnahme	möglich (Einzelfallprüfung)	36,07
			g Ausnahme möglich (Einzelfallprüfung)	202,07
	-03		0	_0_,0,



Flächenwahl und Abwägung der alternativen Grünzugflächen bei denen eine Ausnahme möglich ist

Auf Gemarkung Kupferzell stehen 2 Alternativflächen zur Abwägung. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes aus dem Jahre 2015 (siehe Anlage B21) kann jedoch nur eine Fläche ausgewiesen werden um eine teilräumliche Belastung zu vermeiden.

Auf Gemarkung Neuenstein stehen 3 Alternativflächen zur Abwägung. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes aus dem Jahre 2015 (siehe Anlage B21) kann jedoch nur eine Fläche ausgewiesen (bevorzugt GZ22) werden um eine teilräumliche Belastung zu vermeiden.

Nach Abwägung der alternativen Flächen und Wahl einer Vorzugsfläche durch den GVV entfallen die ausgeschiedenen Flächen, da diese dann die Bedingungen der Ausnahme nicht erfüllen (hartes Kriterium).

Weiterhin verweist der Regionalverband in der Stellungnahme aus dem Jahre 2015 (siehe Anlage B21) daraufhin, dass auf regionaler Ebene bei einem 3 km-Abstand zwischen einzelnen Potentialflächen und bei Vermeidung teilräumlicher Überlastung von Ortslagen durch Einkreisung von einer ausreichenden Verringerung entsprechender Belastungen ausgegangen werden kann. Aufgrund der großen Anzahl an geplanten Standorten, der Abstände untereinander und der räumlichen Lage zu Ortslagen ist dies bei der Abwägung zu berücksichtigen.

A. Abwägung und Wahl zwischen drei Alternativen Flächen auf Gemarkung Neuenstein

Für die alternativen Flächen GZ 19, 20 und 22 sind folgende Kriterien beurteilungsrelevant:

Fläche Grünzug 19 (Gz19):

Beurteilungsrelevant sind insbesondere die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der überwiegenden Lage im Bereich einer Freiraumverbundstruktur des Landschaftsrahmenplanes, der vollständigen Lage im 1 km Bereich um einen belegten Rotmilanhorst. Weiterhin ist die Siedlungsgliederung (aufgrund der hohen Dichte an Ansiedlungen im Umfeld der Potentialfläche zu berücksichtigen. Die teilräumliche Überlastung im Zusammenhang mit den Flächen GZ 20 und GZ 22 sowie der BAB A6 ist ebenso beurteilungsrelevant.

Abwägung des GVV und Begründung des Flächenausschlusses werden unten stichwortartig genannt:

- Wegen vollständiger Lage im 1000 m Radius um einen belegten Rotmilanhorst
- Wegen Lage in einer Freiraumverbundstruktur des Landschaftsrahmenplanes
- Wegen der dichten Besiedelung im Umfeld der Potentialfläche
- Vermeidung einer teilräumlichen Belastung. Gemäß der Stellungnahme des RVHNF kann nur ein Standort ausgewiesen werden, denn bei Ausweisung aller 3 Flächen käme es zu einer teilräumlichen Überlastung der Landschaft.
- → Aufgrund der o.g. gravierenden Gründen entscheidet sich der GVV gegen die Ausweisung der Fläche GZ19 und folgt somit der Empfehlung des RVHNF bevorzugt die Fläche GZ22 auszuweisen.
- → Fläche Gz19 entfällt (hartes Kriterium)

Fläche Grünzug 20 (Gz20):

Beurteilungsrelevant sind insbesondere die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der Funktion des Hirschbachtales als Teil des ökologischen Freiraumverbundes. Bewertungsrelevant ist weiterhin die Funktion Erholung. Die Siedlungsgliederung ist aufgrund der hohen Dichte an Ansiedlungen im Umfeld der Potentialfläche ein weiteres wichtiges Kriterium. Die teilräumliche Überlastung im Zusammenhang mit den Flächen GZ 19 und GZ 22 ist ebenso beurteilungsrelevant.



Die Abwägung des GVV Hohenloher Ebene und Begründung des Flächenausschlusses bezüglich der Fläche Gz20 Gründe werden nachfolgend stichwortartig genannt:

- Wegen der Nähe zum Hirschbachtal, der eine wichtige Freiraumverbundstruktur darstellt.
- Wegen <u>der dichten Besiedelung</u> im Umfeld der Potentialfläche (Kleinhirschbach, Großhirschbach, Steinsfürtle Stolzeneck und Döttenweiler)
- Gemäß der Bewertungskarte zur landschaftsgebundenen Erholung des Landschaftsplanes sind im Umfeld der Fläche folgende wichtige Erholungsstrukturen vorhanden:
 - 1. Radweg und markierter Wanderweg entlang dem Hirschbach
 - 2. Südwestlich der Fläche befindet sich ein Erholungswald
 - 3. Markierter Wanderweg verläuft von Süden nach Norden mitten durch die Potentialfläche hindurch
 - → Aufgrund des <u>Vorkommens einer Vielzahl von wichtigen erholungsrelevanten Strukturen</u> sieht der GVV die Potentialflächen mit den Zielen des Grünzuges als nicht vereinbar an.
- Vermeidung einer teilräumlichen Belastung. Gemäß der Stellungnahme des RVHNF kann nur ein Standort ausgewiesen werden, denn bei Ausweisung aller 3 Flächen käme es zu einer teilräumlichen Überlastung der Landschaft.
- → Aufgrund der o.g. gravierenden Gründen entscheidet sich der GVV gegen die Ausweisung der Fläche GZ20 und folgt somit der Empfehlung des RVHNF bevorzugt die Fläche GZ22 auszuweisen.
- → Fläche Gz20 entfällt (hartes Kriterium)

Fläche Grünzug 22 (Gz22):

Beurteilungsrelevant sind insbesondere die Funktion Siedlungsgliederung ist aufgrund der hohen Dichte an Ansiedlungen im Umfeld der Potentialfläche sowie die teilräumliche Überlastung im Zusammenhang mit den Flächen GZ 19 und GZ 22.

Abwägung des GVV und Begründung für die Flächenausweisung werden unten aufgeführt:

Der Regionalverband schätzt die Ausnahmevoraussetzungen bei der Fläche Gz 22 als am günstigsten an und sieht für die Fläche die Ausnahmevoraussetzungen als erfüllt an, wenn nur eine Potentialfläche auf Gemarkung Neunstein ausgewiesen wird. Der GVV Hohenloher Ebene folgt der Einschätzung des Regionalverbandes Heilbronn Franken und entscheidet sich die Fläche Grünzug 22 in der Planung zu berücksichtigen.

Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes aus dem Jahre 2015 sind jedoch noch die vom GVV festgelegten kommunalen Ausschlusskriterien zu berücksichtigen (erweiterter Vorsorgeabstand zu den Siedlungsflächen und Kleinflächenregelung). Bei Berücksichtigung der kommunalen Vorsorgeabstände zu den einzelnen Siedlungstypen entfällt die Fläche komplett und kann somit nicht als Konzentrationszone im FNP aufgenommen werden.



B. Abwägung und Wahl zwischen zwei Alternativen Flächen auf Gemarkung Kupferzell

Für die alternativen Flächen GZ 1 und 6 sind folgende Kriterien beurteilungsrelevant:

Fläche Grünzug 1 (Gz1):

Beurteilungsrelevant sind insbesondere die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der Einbeziehung der Waldfläche, die als VRG für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan ausgewiesen ist. Weiterhin ist die Siedlungsgliederung (aufgrund der hohen Dichte an Ansiedlungen im Umfeld der Potentialfläche zu berücksichtigen. Die teilräumliche Überlastung im Kontext zu den bestehenden und geplanten Freileitungen sowie den benachbarten Gewerbestandorten (Gewerbepark) beurteilungsrelevant. Als weiteres Kriterium hält der GVV das Thema Artenschutz (hier: Nähe zu Rotmilandichtezentrum) sowie die Nähe der Potentialfläche zu dem geplanten Wohngebiet Döttinger Straße/Breite, 3. Erweiterung als beurteilungsrelevant. Der geringste Abstand zu der geplanten Wohnbaufläche beträgt ca. 300 m.

Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes aus dem Jahre 2015 ist als weiteres Kriterium der 3 km-Abstand zwischen einzelnen Potentialflächen und die teilräumliche Überlastung von Ortslagen durch Einkreisung beurteilungsrelevant.

Abwägung des GVV und Begründung des Flächenausschlusses (Gründe werden unten stichwortartig genannt):

- Wegen der Nähe zum geplanten Wohngebiet Döttinger Straße /Breite, 3. Erweiterung: Die Fläche ist in der 8. Fortschreibung des im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanes dargestellt. Weiterhin ist die Aufstellung des o.g. Bebauungsplan bereits beschlossen worden.
- <u>Wegen der dichten Besiedelung im Umfeld der Potentialfläche</u> (Kupferzell, Hesselbronn, Bauersbach, Eschental, Goggenbach Feßbach).
- Vermeidung einer teilräumlichen Belastung.
 - A) <u>Starke Vorbelastung:</u> Das Umfeld der Potentialfläche ist bereits erheblich belastet durch die Gewerbeansiedlungen und bestehende Stromleitungen. Der Bau von WEA auf der Potentialfläche Gz1 würde den Freiraum noch mehr belasten. Was zu einer Überlastung der Landschaft führen würde. Dies rechtfertigt einen Flächenausschluss.

→ Ausschluss zur Vermeidung einer Überlastung des Freiraumes

- Nähe zu dem östlich angrenzenden Rotmilandichtezentrum: Die Nähe zu dem östlich angrenzenden Rotmilandichtezentrum in einem Abstand von ca. 1.200 m steht einer Ausweisung ebenso entgegen. Beobachtungen haben gezeigt, dass der Raum zwischen Etzlinsweiler (Fläche K16) und der Fläche K15 aber auch der Raum westlich der Fläche K15 stark von Rotmilanen frequentiert wird (Transferflüge). Somit stehen auch Artenschutzbelange einer Ausweisung entgegen.
- <u>Windhöffigkeit des Standortes schlechter als bei GZ6</u>: Die Windhöffigkeit der Fläche in 100 m Höhe über Grund beträgt 5,25 5,5 m/s. Dies ist im Vergleich zur Fläche GZ 6 geringer. Dies rechtfertigt bei der Alternativenprüfung ebenso einen Flächenausschluss.
- → Aufgrund der o.g. gravierenden Gründen entscheidet sich der GVV Hohenloher Ebene gegen die Ausweisung der Fläche GZ1
- → Fläche Gz1 entfällt (hartes Kriterium)

Fläche Grünzug 6 (Gz6):

Beurteilungsrelevant sind insbesondere die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der Lage im 1 km Bereich um einen belegten Rotmilanhorst. Bewertungsrelevant ist weiterhin die Funktion Erholung. Die Siedlungsgliederung ist aufgrund der hohen Dichte an Ansiedlungen im Umfeld der Potentialfläche ein weiteres wichtiges Kriterium. Weiterhin ist die Erforderlichkeit der Vermeidung einer teilräumlichen Überlastung zu berücksichtigen.



Abwägung des GVV und Begründung für die Flächenwahl (Gründe werden unten stichwortartig genannt):

- 1 km Radius Rotmilanhorst: Die Lage im 1 km Bereich eines belegten Rotmilanhorstes steht einer Ausweisung der Fläche Gz 6 nicht entgegen. Zudem sind bei der durchgeführten Datenrecherche keine weiteren Daten im Umfeld der Potentialfläche gemeldet worden. Weiterhin ist beurteilungsrelevant, dass die Belange des Artenschutzes bei der Fläche GZ1 wesentlich erheblicher beeinträchtigt werden. Dies spricht ebenso für die Ausweisung der Fläche GZ6.
- <u>Teilräumliche Überlastung geringer als bei GZ1</u>: Im Falle der Fläche GZ6 wird der Freiraum weniger belastet als bei der Fläche GZ1, die zudem im Zusammenhang steht mit der Fläche K15.
- Windhöffigkeit der Fläche Gz6 besser als bei GZ1: Die Windhöffigkeit der FlächeGz6 in 100 m Höhe über Grund beträgt 5,5 5,75 m/s. Dies ist im Vergleich zur Fläche GZ 1 höher. Die höhere und bessere Windhöffigkeit ist ein weiteres Argument, das für die Fläche Gz 6 spricht.
- → Aufgrund der o.g. Vorteilen der Fläche Gz6 entscheidet sich der GVV für die Ausweisung der Fläche GZ 6
- → Durch die Ausweisung nur einer Fläche im Verbandsgebiet im Regionalen Grünzug werden die Ausnahmevoraussetzungen im Regionalen Grünzug erreicht.

Berücksichtigung der kommunalen Ausschlusskriterien bezüglich der gewählten Fläche Gz6:

Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes aus dem Jahre 2015 sind jedoch noch die vom GVV festgelegten kommunalen Ausschlusskriterien zu berücksichtigen (erweiterter Vorsorgeabstand zu den Siedlungsflächen und Kleinflächenregelung). Bei Berücksichtigung der kommunalen Vorsorgeabstände zu den einzelnen Siedlungstypen und der Kleinflächenregelung entfällt die Fläche aufgrund der Kleinflächenregelung. Es verbleibt eine Restfläche von ca. 9,8 ha. Somit kann die Fläche Gz 6 nicht als Konzentrationszone im FNP aufgenommen werden.

Anmerkung zu den Auswirkungen der kommunalen Ausschlusskriterien auf die Flächenauswahl:

Der Bürgerwindpark hat die Wahl der Fläche GZ 1 gefordert. Der Wahl der Fläche GZ 1 im Zuge der Alternativenprüfung stehen jedoch zum einem die oben genannten Kriterien entgegen.

Weiterhin würde die Fläche GZ1 selbst bei einer Berücksichtigung als Wahlfläche (Vorzugsfläche) aufgrund der kommunalen Ausschlusskriterien ebenso nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden können. Aufgrund der gewählten Vorsorgeabständen zu den unterschiedlichen Siedlungsgebieten wird die Flächengröße der Potentialfläche Gz1 auf einen Wert kleiner 10 ha reduziert. Somit würde die Gz1-Fläche ebenso aufgrund der Kleinflächenregelung entfallen.

<u>Fazit:</u> Somit würden unabhängig von der Auswahl einer Vorzugsfläche auf jeden Fall beide Flächen (Gz1 und Gz6) aufgrund der Kommunalen Ausschlusskriterien entfallen.

Die Folgen der Abwägung werden in der nachfolgenden Tabelle 18 dokumentiert.



Tabelle 18: Verbleibende Flächen im Regionalen Grünzug nach der Abwägung und Flächenwahl des GVV

Nr. FNP	Nr. Standort- analyse	Fläche in ha	Ausweisung gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes möglich (im Zuge der Einzelfallprüfung abwägbar)	Auswei- sung
Gemeinde Kupferzell			Ergebnis der Abwägung des GVV auf Grundlage der Kriterien des RVHNF gemäß der Stellungnahme vom 28.05.2015	
GZ 1 Alt. 1	KUP 11 b	63,2 ha	Fläche entfällt, da der GVV Hohenloher Ebene die Fläche GZ 6 gewählt hat. Die Gründe des Flächenausschlusses sind oben beschrieben.	nein (entfällt Stufe I)
GZ 6 Alt.2	Kup 23 c	24,6	Der GVV hat die Fläche Gz 6 gewählt. Begründung siehe oben.	ja
Kupferze	ll: Fläche der Fläc	chenausweisu	ng im Grünzug gemäß Abwägung GVV Hohenloher Ebene	24,6 ha
Stadt Ne	uenstein			
GZ 19 Alt.1	NEU 11 b	18,2	Fläche entfällt, da der GVV Hohenloher Ebene die Fläche GZ 22 gewählt hat. Die Gründe des Flächenausschlusses sind oben beschrieben.	nein (entfällt Stufe I)
GZ 20 Alt.2	NEU 12	40,7	Fläche entfällt, da der GVV Hohenloher Ebene die Fläche GZ 22 gewählt hat. Die Gründe des Flächenausschlusses sind oben beschrieben.	nein (entfällt Stufe I)
GZ 22 Alt3 Vorzug	NEU 14	19,3	Der GVV hat die Fläche Gz 22 gewählt. Begründung siehe oben und folgt somit der Empfehlung des RVHNF die Fläche GZ 22 bevorzugt auszuweisen.	ja
		lächenausweis	ung im Grünzug nach Abwägung des GVV Hohenloher Ebene	19,3
	ldenburg	I		
GZ 25 W 1a	WAL 6	25,93	Stellungnahme vom 30.06.2017 RVHNF (siehe Anlage B23): "Bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung (Lärm und Schattenwurf) durch den Planungsträger und soweit eine Beein-	ja
			trächtigung innerhalb des Potentialstandorts verlaufender Bo- denschutzwaldstreifen vermeiden werden kann, sieht der Regi- onalverband – auch unter Berücksichtigung der Windgeschwin-	
			digkeit im Bereich des Potentialstandorts und der Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung – die Bedingungen für eine Ausnahme im Vorranggebiet für Forstwirtschaft noch als erfüllt an."	
GZ 30	MAL C	10.14	Fazit: Ausnahmebedingungen noch erfüllt	
GZ 30 W 1b	WAL 6	10,14	Stellungnahme vom 30.06.2017 RVHNF (siehe Anlage B23): "Unter Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit im Bereich der Potentialfläche W1b und der Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung - bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des	ja
			Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung (Lärm und Schattenwurf) durch den Planungsträger sieht der Regionalverband – die Bedingungen für eine Ausnahme im Regionalen Grünzug noch als erfüllt an. Jedoch sehen wir wei-	
			terhin auch Beeinträchtigungen des Regionalbedeutsamen Kulturdenkmales Stadtbefestigung und Schloss Waldenburg. Dahingehend sollten die vorgenannten Belange mit einem ho-	
			hen Gewicht in die Abwägung eingestellt werden".	
Fazit: Ausnahmebedingungen noch erfüllt Waldenburg: Summe Fläche Ausnahme möglich (Einzelfallprüfung)				26.07
			zug Ausnahme möglich nach Abwägung der Alternativflächen in	36,07 79,97
Kupferze	ell und Neuenste	ein durch den	GVV Hohenloher Ebene	

Die gemäß der kommunalen Abwägung drei ausgeschiedenen Flächen erfüllen somit die Ausnahmevoraussetzungen nicht und entfallen auf der Stufe 1 (hartes Kriterium). In der Tabelle auf Stufe 1 werden diese Flächen jedoch nicht ergänzt.

Bei den Flächen in Kupferzell und Neuenstein sind gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 28.05.2015 (siehe Anlage B21) die kommunalen Ausschlusskriterien noch zu berücksichtigen. Nach Berücksichtigung der kommunalen Ausschlusskriterien entfallen die Flächen Gz6 und Gz22 aufgrund der gewählten Vorsorgeabstände zu den einzelnen Siedlungstypen und der Kleinflächenregelung. Somit werden gemäß den verschiedenen Stellungnahmen des Regionalverbandes zur Ausnahmevorprüfungen tatsächlich 36,07 ha an Potentialflächen im Regionalen Grünzug im Verbandsgebiet ausgewiesen.



9.3.4 Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Regionalplan)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP von den Gemeinden abwägbar

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene sind folgende VBG zur Sicherung von Rohstoffen festgesetzt und gesichert:

- Kupferzell Beltersrot, Holzfeld (Gipsvorkommen) [>5ha]
- Waldenburg Untermühle (Gipsvorkommen) [>5ha]
- Neuenstein Kesselfeld (Gipsvorkommen) [>5ha]
- Kupferzell Rüblingen (Muschelkalkvorkommen) [>5ha].

Gemäß den Festlegungen Ziff. 3.5.2 (1) und (2) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt. In diesen Gebieten sollen vorhandene Rohstoffvorkommen für einen späteren Abbau und die standortgebundene Weiterverarbeitung gesichert werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen kommt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht zu. Die angestrebte Sicherung von Rohstoffvorkommen steht einer Ansiedlung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht schlechthin entgegen.

Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, wird nicht von vorneherein eine Flächenfreihaltung festgelegt. Es steht somit den Kommunen frei, bei einer Lage einer möglichen Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Rohstoffen, diesen Grundsatz der Regionalplanung abzuwägen (Prüfung im Einzelfall).

9.3.5 Vorbehaltsgebiete für Erholung (Regionalplan)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP von den Gemeinden abwägbar

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Im Regionalplan 2020 sind im Verbandsgebiet GVV Hohenloher Ebene zwei Vorbehaltsgebiete für Erholung gemäß PS. 3.2.6.1 dargestellt. Dies sind:

- der Bereich südlich Bahnhofssiedlung

- Waldenburger Berge.

Gemäß Festlegung Ziff. 3.2.6.1 (4) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen Vorbehaltsgebiete für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen.



Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden.

Nach diesen Festlegungen sind (raumbedeutsame) Windkraftanlagen nicht schlechthin in Vorbehaltsgebieten für Erholung als unzulässig anzusehen. Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, wird nicht von vorneherein eine Flächenfreihaltung festgelegt. Es steht somit den Kommunen frei, bei einer Lage einer möglichen Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, diesen Grundsatz der Regionalplanung abzuwägen (Prüfung im Einzelfall).

9.3.6 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Regionalplan)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP von den Gemeinden abwägbar

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Gemäß der Festlegung Ziff. 3.2.1 (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt gesichert und verbessert werden. Diesen Funktionen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Beeinträchtigungen sollen minimiert und im Sinne des Freiraumverbundes sinnvoll ausgeglichen werden.

Nach diesen Festlegungen sind (raumbedeutsame) Windkraftanlagen nicht schlechthin in Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege als unzulässig anzusehen. Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, wird nicht von vorneherein eine Flächenfreihaltung festgelegt. Es steht somit den Kommunen frei, bei einer Lage einer möglichen Potenzialfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung, diesen Grundsatz der Regionalplanung abzuwägen (Prüfung im Einzelfall).

9.3.7 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (Regionalplan)

Vorgabe WEE: keine Vorgaben

Festsetzung im FNP von den Gemeinden abwägbar

Plandarstellung: siehe Unterlage 5

Beurteilung: Festsetzung mit dem Regionalplan 2020 konform

Abgleich zu WEE nicht möglich, keine Vorgabe

Begründung:

Gemäß der Festlegung Ziff. 3.2.1 (3) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Diesen Funktionen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Beeinträchtigungen sollen minimiert und im Sinne des Freiraumverbundes sinnvoll ausgeglichen werden.



9.4 Natur- und Landschaftsschutz (Stufe III)

9.4.1 FFH-Gebiete (Schutzgebiete gem. Richtlinie 92/43/EWG, "Flora - Fauna- Habitat - Richtlinie")

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, FFH-Prüfung (WEE 4.2.3.2)

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatschG /27/ sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ausnahmen sind gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG /27/ möglich. Windkraftanlagen sind daher nach diesen Regelungen nicht schlechthin in FFH-Gebieten unzulässig.

Windenergieanlagen dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Sollte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Gebiete erheblich beeinträchtigen, ist in das Verfahren eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu integrieren.

Ein genereller Flächenausschluss wurde aus vorstehenden Gründen nicht vorgenommen. Die Ausweisung einer Potenzialfläche innerhalb eines FFH-Gebietes ist im Einzelfall im Zuge einer FFH-Prüfung zu prüfen. Werden die Schutzziele eingehalten, ist eine Ausweisung innerhalb eines FFH-Gebietes möglich.

9.4.2 Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall (WEE 4.2.5)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall einschließlich Schutzabstand von 1000 m für bekannte

Brutreviere von windkraftempfindlichen Vogelarten wie Rotmilan, Schwarzmi-

lan, Uhu, Wanderfalke und Baumfalke.

Bestandsaufnahme: Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist gemäß den "Hinweisen für den

Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom 01.03.2013 zunächst eine Daten-recherche durchzuführen. Im Gelände sind innerhalb des Radius aus Tab. 1 Spalte 4 die Fortpflanzungsstätten all jener in Tab. 1 gelisteten windkraftempfindlichen Vogelarten zu ermitteln, für die keine bzw. unvollständige Daten vorliegen oder für die die vorliegenden Daten nicht die in Kap. 1 formulierten An-

forderungen erfüllen.

Erhebung 2012

(zu Bestandsaufnahme)

Im Jahre 2012 lagen die Daten der Milankartierung (2012-2014) aus dem Jahre 2015 und Daten zu weiteren windkraftempfindlichen Vogelarten noch nicht vor, daher hat der GVV Hohenloher Ebene sich dazu entschlossen, ausgewählte Flächen artenschutzrechtlich vom Büro Grünwerk untersuchen zu lassen.



Methodik Bestandsaufnahme 2012 Die Untersuchungen erfolgten vom 30.04.2012 bis zum 22.06.2012. Bezüglich der Aufnahmemethodik galten damals die "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom 21.05.2012 /44/ bzw. die Kartierung wurde vor Veröffentlichung der Hinweise /45/ begonnen. Die Hinweise wurden erst am 01.03.2013 aktualisiert. Folgende Flächen wurden 2012 untersucht:

Nr.	Nr.	Erhebung von Fortpflan-	Raumnutzungsanalyse
FNP	saP	zungsstätten	(Erhebung der Flugkorridore
			und Nahrungshabitate)
K10	Ku26	ja	Nein
K13	Kup 25	ja	Nein
K14	Kup 10	ja	Nein
K15	Kup 5	ja	Nein
K16	Kup 16	ja	Nein
N1	NE 4	ja	Nein
N3	NE 3	ja	Nein
N4	NE 15	ja	Nein
-	NE 17	ja	Nein
W1	WA 6	ja (GÖG)	Nein
W1a	WA6	ja (GÖG)	Nein
W1b	WA6	ja (GÖG)	Nein
W2	WA 9	ja	Nein
W3	WA 10	ja	Nein

Im Jahre 2012 wurde keine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Das war damals nach den Hinweisen aus dem Jahre 2012 auch nicht erforderlich. Dies ist inzwischen auf Ebene der F-Planung gemäß den "Ausnahmehinweisen" des MLR vom 01.07.2015 /47/ auch nicht erforderlich. Auf Ebene der F-Planung kann eine Worst-case-Betrachtung durchgeführt werden. Insofern ist das Fehlen der Raumnutzungsanalyse für das Verfahren nicht maßgeblich, da inzwischen zur Kostenersparnis das Kollisionsrisiko in der F-Planung über eine Worst-case-Betrachtung abgeschätzt werden kann.

Datenrecherche (Bestandsaufnahme)

Seit 2014 liegt das Ergebnis der Milankartierung vor. Weiterhin liegen Daten zu weiteren windkraftempfindlichen Vogelarten der AGW vor. Diese wurde 2016 erhoben und in die Karte Artenschutz aufgenommen. Weiterhin wurde im Jahr 2017 die Datenrecherche aktualisiert.

Bestand:

Im FNP werden alle gesicherten Daten zu belegten Fortpflanzungsstätten aus der Datenrecherche und aus Artenschutzgutachten dargestellt. Die Stellungnahmen von Bürgern zu Horsten werden im Anhang aufgeführt. Diese Angaben der Bürger sind jedoch nicht belegbar. Diese Horste bleiben unberücksichtigt.

Raumnutzungsuntersuchung: Auf eine Untersuchung von Flugkorridoren und Nahrungshabitate kann gemäß dem "Ausnahmehinweis" des MLR vom 01.07.2015 auf Ebene der F-Planung verzichtet werden. Bei der Betroffenheit von Potenzialflächen wird daher der Worts-Case angenommen, d.h. es ist vom Bestehen eines Kollisionsrisikos auszugehen, das bedeutet, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Es ist nun zu prüfen, ob durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Ablenkungsmaßnahmen) das Kollisions- und damit das signifikant erhöhte Tötungsrisiko vermieden werden kann. Die Überprüfung erfolgt in der Begründung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der bestehenden Daten.



Dichtezentrum Rotmilan: Befindet sich eine Potentialfläche im 1000 m Schutzradius um einen belegten Rotmilanhorst wird gemäß den Ergänzungen zu den "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1.7.2015 bezüglich des Kollisionsrisiko ein Differenzierung vorgenommen.

<u>Fall 1:</u> Liegt kein Dichtezentrum vor, können Windkraftanlagen auch innerhalb des 1000 m Schutzkorridors liegen. Es ist dann zu prüfen, ob durch geeignete Ablenkungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.

<u>Fall2</u>: Liegt ein Dichtzentrum vor, sind in diesem Fall Vermeidungsmaßnahmen nicht geeignet, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken, da aufgrund der hohen Individuendichte eine ausreichende Prognose nicht gegeben ist und die Quellpopulation in Dichtzentren keine Verluste erleiden dürfen. Eine Planung in die objektive Ausnahmelage hinein ist daher nicht möglich, da populationsrelevante Verluste zu erwarten sind. <u>Fazit:</u> Auf Ebene der F-Planung wird daher in der Begründung überprüft, ob bei Lage einer Potenzialfläche innerhalb eines 1000 m Schutzradius ein Dichtezentrum vorliegt oder nicht.

Überprüfung von Vermeidungsmaßnahmen (Abschätzung) Im Zuge des FNP wird überprüft, ob bei Lage einer Potenzialfläche innerhalb des Schutzradius von 1000 m zu belegten Horsten Vermeidungsmaßnahmen möglich sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind im Sinne einer Prognose die Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die betroffene Arten abzuschätzen:

- Vermeidungsmaßnahmen sind darzustellen und auf ihre Eignung und Wirkung hin zu bewerten.
- Es ist abzuschätzen, ob die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden können (Flächenverfügbarkeit, grundsätzliche Bereitschaft des Maßnahmeträgers die Maßnahme auf der jeweiligen Fläche umzusetzen).

<u>Fazit</u>: In der Begründung wird abgeschätzt, ob die Maßnahmen realisierbar sind oder nicht. Ist eine Realisierbarkeit fraglich, spricht dies für eine Herausnahme der Fläche, da eine Fläche, die aus Artenschutzgründen nicht umsetzbar ist, nicht im FNP ausgewiesen werden darf.

Plandarstellung: im GVV-Gebiet

Darstellung der bekannten Horste von windkraftrelevanten Arten in Anlage 9 Folgende Daten stehen zur Verfügung:

- Gutachten Büro Grünwerk zu ausgewählten Flächen der Windkraftpotentialanalyse im Zuge der 6. Fortschreibung FNP (Kartierung 2012) ohne Raumnutzungsuntersuchung
- Milankartierung 2014 der LUBW (Kartierung erfolgte in den Jahren 2012, 2013 und 2014)
- Daten der AGW (2015)
- Kartierung Ökologie-Planung-Forschung i.Z. der saP Windpark Künsbach-Etzlinsweiler (Daten aus 2014 und 2015) mit Raumnutzungsuntersuchung
- Kartierung Büro Grünwerk im Auftrag des Büro Blaser i.Z. der saP Windpark Kupferzell (Daten aus den Jahren 2015, 2016 und 2017) mit Raumnutzungsuntersuchung zu den Daten aus dem Jahr 2015
- Daten des Landratsamtes Hohenlohekreis aus dem Jahr 2017 zu windkraftempfindlichen Vogelarten insbesondere zum Vorkommen vom Rotmilan



- Kartierung Büro GÖG im Zuge der saP Windpark Lauracher Höhe (Daten aus 2012 (es liegen aktuelle Daten aus dem Jahr 2016 sowie eine Raumnutzungsuntersuchung vor; das Artenschutzgutachten wurde jedoch von den Stadtwerken dem GVV Hohenloher Ebene nicht übergeben)
- Kartierung Büro "Die Naturschutzplaner (DNP) im Zuge der saP zum Windpark Öhringen-Karlsfurtebene" (Kartierungen erfolgten in den Jahr 2014-2016, hauptsächlich 2015) mit Raumnutzungsuntersuchung

Beurteilung:

Eine Artenschutzprüfung (Büro Grünwerk) wurde für einzelne Flächen entsprechend dem Leitfaden aus dem Jahre 2012 /45/ durchgeführt. Eine Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore entsprechend den "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" /45/ erfolgte aus Kostengründen nicht und war 2012 auch noch nicht methodisch er forderlich. Die Abflugrichtung wurde nur mit einem Pfeil dargestellt. Zusätzlich wurde die Milankartierung 2014 der LUBW (Stand 7/2015) berücksichtigt sowie Daten der AGW zum Vorkommen weiterer windkraftrelevanter Arten (Wanderfalke, Uhu).

Änderungen 2015:

Im Juli 2015 wurde die "Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" um ein weiteres Dokument /46/ ergänzt. In diesem werden u.a. weitere Hinweise zur Methodik der Untersuchung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren von windkraftrelevanten Arten und die Berücksichtigung der Flughöhen gemacht. Beim Rotmilan wird von der "Abstandempfehlung für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätze ausgewählter Vogelarten" der LAG-VSW in der Fassung von 2015 abgewichen. Die naturräumlichen Gegebenheiten und die Flächennutzung unterscheiden sich in Baden-Württemberg von den Vorgaben der LAG-VSW und rechtfertigen in Kombination mit dem strengen Schutz in Dichtzentren der Art (dort ist kein Ausnahme möglich) eine Anpassung der dortigen Empfehlung an die landesspezifischen Gegebenheiten. Im Falle des Rotmilan lässt sich außerhalb der Dichte zentren das Tötungsrisiko bei Unterschreiten des 1000 m Abstandes im Einzel fall durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken, innerhalb der Dichtzentren ist dies nicht möglich. In den Dichtzentren kommt für WEA eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG innerhalb eines 1.000 m Radius um die Fortpflanzungsstätte sowie in den regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren aufgrund des hohen Gefährdungspotenzial nicht in Betracht.

Weitere Prüfung: im BlmSch-Verfahren: (Einzelfallprüfung): Eine weitere Untersuchung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren entsprechend den Hinweisen der LUBW sowie die Darlegung von Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos bei Aufstellung von Windenergieanlagen innerhalb des 1000 m Radius muss im BImSch-Verfahren erfolgen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung muss jedoch eine Vorprüfung erfolgen, da keine Flächen ausgewiesen werden dürfen, die sichtlich aus arten schutzrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausscheiden. Weiter hin wird überprüft, ob der Artenschutz von vornherein das Aufstellen von Windkraftanlagen unmöglich macht (Vorliegen von Dichtzentrum). In den



übrigen Fällen ist das Aufstellen von Windkraftanlagen auch innerhalb des 1.000 m Radius möglich, selbst wenn dort ein regelmäßig genutztes Habitat oder ein Flugkorridor liegt, wenn durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko vermieden werden kann.

Begründung:

§ 44 BNatSchG /27/ verbietet die Tötung und erhebliche Störung streng geschützter Tierarten sowie der europäischen Vogelarten nebst der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von der Neuanlage von Windenergieanlagen sind besonders Vogelarten betroffen, die als besonders windkraftempfindlich bekannt sind.

In den "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" (Stand: 1. März 2013) /45/ ist eine Liste mit diesen windkraftempfindlichen Vogelarten aufgeführt. Sie listet u.a. den Rot- und den Schwarzmilan sowie den Uhu, Baumfalke und Wanderfalke als kollisionsgefährdete Arten auf. Diese Arten kommen im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene vor und es werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bekannte Brutreviere berücksichtigt. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurden ausgewählte Potenzialflächen im Hinblick auf das Vorkommen von windkraftrelevanten Arten im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Grundlage für die Flächenauswahl war zunächst die Potenzialanalyse für Windkraftanlagen aus dem Jahre 2012.

Gemäß dem Artenschutzgutachten des Büros Grünwerk (s. Anhang) ergab sich 2012 für bekannte Brutreviere von Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke eine Flächenfreihaltung einschließlich Schutzabstand von 1000 m. Die bekannten belegten Horste von Rot-, Schwarzmilan, Wanderfalke und Baumfalke wurden daher mit einem Taburadius von 1.000 m berücksichtigt. 2012 kam das Büro Grünwerk unter Berücksichtigung der damaligen Vorgaben zu dem Schluss, dass dieser Radius von 1000 m als ein hartes Kriterium anzusetzen ist. Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung (2012) wurden bislang auf Gemarkung Kupferzell 3 Flächen wegen des Vorkommens von geschützten Vogelarten komplett herausgenommen (Fläche 5 bei Goggenbach [Rotmilan, Wanderfalke], Fläche 16 Künsbach [Schwarzmilan] und Fläche 25 Auberg [Rotmilan]). Die Fläche 26 Eschelbach musste aufgrund des Vorkommens eines Rotmilans reduziert werden. Die Fläche 3 "Rötel, Stöckich" in Neuenstein wird durch geschützte Vogelarten [Rotmilan] beschnitten. Gemäß dem Artenschutzgutachten der GÖG musste die Fläche 6 "Alter Hau" im Norden wegen des Vorkommens des Rotmilans ebenso reduziert werden.

Die "Hinwiese für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurde im Juli 2015 ergänzt. Gemäß den Artenschutzhinweisen /46/vom 01.07.2015 und der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 12.05.2015 kann nun für einen belegten Horst <u>nicht mehr pauschal</u> eine Flächenfreihaltung einschließlich eines Schutzabstandes von 1000 m als hartes Ausschlusskriterium festgelegt werden. Die Aussagen der Gutachten sind somit bezüglich des Flächenausschlusses überholt.

Dies ist nun im Zuge einer Einzelfallprüfung zu entscheiden unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate und Abflugrichtungen (Raumnutzungsuntersuchung) der geschützten Arten. Auf eine Raumnutzungsuntersuchung kann auf Ebene der F-Planung gemäß den "Ausnahmehinweisen" des MLR vom 01.07.2015 /47/ verzichtet werden und eine Worst-case Betrachtung vorgenommen werden (Begründung nächster Absatz). Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um - auch im Interesse potentieller Windkraftbetreiber - weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden. Zudem ist für den Rotmilan zu prüfen, ob ein Dichtzentrum vorliegt oder nicht. Details hierzu sind den o.g. Hinweisen zu entnehmen. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde muss schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung aber vorab geprüft werden, ob der Ausweisung einer Potenzialfläche der europäische Artenschutz entgegenstehen könnte.



Gemäß /47/ kann der Planungsträger im Einzelfall auf eine Raumnutzungsanalyse (Untersuchung von Nahrungshabitate und Abflugrichtungen) in der Bauleitplanung verzichten (F-Planung), wenn eine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr als gegeben (Worst-case-Betrachtung) und auf dieser Grundlage sodann die Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und festgestellt wird. Diese Vorgehensweise bietet sich für Planungsträger dann an, wenn der Aufwand (hohe Kosten) für die Raumnutzungsanalyse vermieden werden soll. Das BVerwG anerkennt die Anwendung der Worst-case-Betrachtung im Artenschutzrecht (Urteil vom 12.03.2008, 9A 3/06, Rn. 221) an. Auch bei der Bestandsaufnahme wird die Worst-case-Annahme anerkannt (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, 9 A 14/12 und VGH Mannheim, Urteil vom 23.09.2013, 3 S 284/11, rn. 339 (juris). Es ist dabei unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen zu beurteilen, ob eine Ausnahme erforderlich ist oder nicht. Dies gilt für alle kollisionsgefährdeten windkraftempfindlichen Vogelarten. Für den Rotmilan gelten in Baden-Württemberg einige Besonderheiten. Details zu den verschiedenen Fallgruppen zum Rotmilan bei der Bauleitplanung sind dem o.g. Papier ab S.16 /47/ zu entnehmen.

Gemäß /48/ "....kann das Instrument der worst-case-Betrachtung nicht dazu verwendet werden, Flächen für die Windenergie bei der Flächennutzungsplanung ohne weitere Untersuchungen (fachgutachterliche Einschätzungen, Raumnutzungsanalysen) als "harte Tabuzone" auszuschließen (keine worst-case-Betrachtung zur Eliminierung von Flächen). Nicht möglich ist es beispielsweise, auf die nach den Erfassungshinweisen Vögel in bestimmten Fällen gebotene fachgutachterliche Einschätzung zum Vorkommen regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege (vgl. Kap. 2.2.1 und 2.2.2.3) zu verzichten und stattdessen die betroffenen Flächen mittels worst-case-Betrachtung von der Standortplanung auszunehmen. Denn die worst-case-Betrachtung dient nicht dem Ausschluss von Flächen, sondern immer nur dazu Windenergiestandorte im Einzelfall auch ohne aufwändige Untersuchungen planerisch zu ermöglichen."

Es wird daher auf Ebene der Flächennutzungsplanung bezüglich der Raumnutzungsanalyse der worst-case angesetzt, d.h. es wird angenommen, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ohne die Abflugrichtungen untersucht zu haben und prüft dann, ob durch Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko vermieden werden kann. Wenn Vermeidungsmaßnahmen möglich und ausreichend sind, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Beim Rotmilan gilt dies jedoch nur für den Fall, dass kein Dichtezentrum vorliegt (keine Ausnahme möglich bei Vorliegen eines Dichtezentrums).

Auf Ebene der Bauleitplanung sind im Sinne einer Prognose die Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Eignung und Wirkung sowie deren grundsätzlichen Realisierbarkeit (Flächenverfügbarkeit) abzuschätzen.

Für diese Überprüfung wurden neben den oben genannten Artenschutzgutachten zur erneuten öffentlichen Auslegung auch die Ergebnisse der Rotmilankartierung 2014 sowie Daten der AGW zum Vorkommen von Wanderfalken und Uhu im Verbandsgebiet sowie Hinweise von Bürgern berücksichtigt. Weiterhin wurden die Erhebungen zu windkraftempfindlichen Vogelarten aus den verfügbaren Artenschutzgutachten aus den BImSch-Verfahren Windpark Kupferzell (östlich von Goggenbach) und Windpark "Künsbach-Etzlinsweiler" ausgewertet und berücksichtigt.

Im Folgenden werden die geplanten Konzentrationszonen aufgelistet, die innerhalb eines von der LUBW empfohlenen Untersuchungsradius (LUBW 2013, Tab. 1, Spalte 5 - Untersuchungsradius) für die genannten Aspekte liegen. Hier besteht Prüfbedarf auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene. Die Potenzialflächen, die sich im Schutzradius der belegten Horste befinden, werden nur dann aufgeführt, wenn sie im Flächennutzugsplan ausgewiesen werden können und somit der Einzelfallprüfung oder der Abwägung unterliegen. Flächen, die aufgrund harter und weicher Ausschlusskriterien ausgeschieden werden und sich im Schutzradius von belegten Horsten befinden sind artenschutzrechtlich nicht relevant, da Sie wegen anderen Gründen ausgeschieden werden. Für die übrigen Flächen wird eine Vorprüfung durchgeführt.



Tabelle 19: Überprüfung der Potenzialfläche W1 im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)

Potenzialfläche W1 (innerhalb VRG Forst, Ausnahme g	emäß Stellungnahme Regionalverband möglich)
Vorkommen von geschützten windkraftempfindlichen Vogelarten	 Der Schutzradius eines belegten Horstes ragt in die Potentialfläche W1 nicht hinein (Datenlage 2017). Es liegt kein Dichtezentrum auf Fläche W1 (2017) Innerhalb des 3.300 m Prüfradius kommen im Jahr 2017 2 belegte Rotmilan-Horste vor (siehe Anlage 7.2.5 zum Umweltbericht): W1RM06, W1RM15 Innerhalb des 6.000 m Datenrechercheradius kommen in den Jahren 2012 – 2017 folgende belegte Rotmilan-Horste vor (s. Anlage 7.2.1 bis 7.2.5 zum Umweltbericht): W1RM01, W1RM02, W1RM03, W1RM04, W1RM05, W1RM06, W1RM07, W1RM08, W1RM09, W1RM10, W1RM12, W1RM13, W1RM14, W1RM15, W1RM16. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit erforderlich. Weiterhin sind außerhalb des Datenrechercheradius von 1000 m drei belegte Horste des Wanderfalken (W1Wf01, W1Wf02, W1Wf03) bekannt. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit nicht nötig. Innerhalb des 4.000 m Datenrechercheradius kommen 2 belegte Schwarzmilan-Horste vor (siehe Anlage 7.3 zum Umweltbericht): W1SM01, W1SM02. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit erforderlich. Das Thema Dichtezentrum ist jedoch beim Rotmilan nicht relevant.
Ausscheidung aufgrund weiterer harter und weicher	Nein
Ausschlusskriterien (wenn ja entfallen die folgenden Prüfschritte)	
Vorabprüfung der Artenschutzbelange	Erforderlich
Vorabprüfung des Einzelfalls auf Ebene der Bauleit-	Ja (Raumnutzungsanalyse für Rotmilan und
planung erforderlich (ja/nein) Raumnutzungsanalyse (Worst-case-Betrachtung) auf	Schwarzmilan) Eine Raumnutzungsanalyse wurde im Jahr 2017 nicht
Ebene der F-Planung (Kollisionsrisiko besteht)	durchgeführt. Der Worst-case wird für den Rotmilan gemäß Fallgruppe 4 angenommen (es besteht ein Kollisionsrisiko); Raumnutzungsanalyse jedoch im BImSch-Verfahren erforderlich.
Abprüfen Vorliegen eines Dichtezentrums (nur bei Rotmilan) Dichtezentrum liegt vor (ja/nein)	Innerhalb des Prüfradius von 3,3 km kommen 2 belegte Rotmilan-Horste vor (Datenlage 2017). Dies ist der größte verfügbare Datensatz. Es liegt somit kein Dichte- zentrum vor.
Nennung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen	Gemäß /46/ kann das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, wenn die unter
Für Rotmilan und Schwarzmilan gelten die genannten Vermeidungsmaßnahmen.	A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung nur einer Maßnahme ist nicht ausreichend.
	 V1 Abschaltzeiten gem. Ziffer A (Kap. 9.17.2 /46/) V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes gemäß Ziffer B1 (Kapitel 9.17.2 /46/) Da sich die Fläche im Wald befindet, ist die Mastfußumgebung als Dauerwald zu bewirtschaften oder möglichst mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung (Mahdregime) gem. Ziffer B2.1 (Kap. 9.17.2 /46 /.
Abwägung der Maßnahmen im Hinblick auf die mögliche Ausnahme	Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Es ist somit keine Ausnahme nötig.
Ausnahmetatbestand ausgelöst (ja/nein)	Nein
Ergebnis der Vorprüfung	Eine Ausweisung der Fläche W1 steht nicht entgegen. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens durchzuführen.



Tabelle 20: Überprüfung der Potenzialfläche W1a im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)

Potenzialfläche W1a (innerhalb Grünzug, Ausnahme ge	· · · · ·
Vorkommen von geschützten windkraftempfindlichen	Der Schutzradius eines belegten Rotmilan-Horstes
Vogelarten	ragt in die Potentialfläche W1a nicht hinein (Datenlage 2017). Siehe Anlage 7.2.5 zum Umweltbericht Es liegt kein Dichtzentrum auf der Fläche W1a Innerhalb des 3.300 m Prüfradius kommen im Jahre 2017 zwei belegte Rotmilan-Horste vor (siehe Anlage 7.2.5 zum Umweltbericht): W1RM06, W1RM15 Innerhalb des 6.0000 m Datenrechercheradius kommen von 2012 – 2017 folgende belegte Horste vor (siehe Anlage 7.2.1 – 7.2.5 zum Umweltbericht): W1RM01, W1RM02, W1RM03, W1RM04, W1RM05, W1RM06, W1RM07, W1RM08, W1RM09, W1RM10, W1RM12, W1RM13, W1RM14, W1RM15, W1RM16. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit erforderlich. Weiterhin sind außerhalb des Datenrechercheradius von 1000 m drei belegte Horste des Wanderfalken (W1Wf01, W1Wf02, W1Wf03) bekannt. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit nicht nötig. Innerhalb des 4.000 m Datenrechercheradius kommen 2 belegte Schwarzmilan-Horste vor (siehe Anlage 7.3 zum Umweltbericht): W1SM01, W1SM02. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit erfor-
	derlich
Ausscheidung aufgrund weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien (wenn ja entfallen die folgenden Prüfschritte)	Nein
Vorabprüfung der Artenschutzbelange	erforderlich
Vorabprüfung des Einzelfalls auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich (ja/nein)	Ja (Raumnutzungsanalyse für Rotmilan und Schwarzmilan)
Raumnutzungsanalyse (Worst-case-Betrachtung) auf Ebene der F-Planung (Kollisionsrisiko besteht)	Eine Raumnutzungsanalyse wurde im Jahr 2017 nicht durchgeführt. Der Worst-case wird gemäß Fallgruppe 4 angenommen (es besteht ein Kollisionsrisiko); Raumnutzungsanalyse jedoch im BImSch-Verfahren erforderlich
Abprüfen Vorliegen eines Dichtezentrums (nur bei Rotmilan) → Dichtezentrum liegt vor (ja/nein)	Innerhalb des Prüfradius von 3,3 km kommen 2 belegte Rotmilan-Horste vor (Datenlage 2017). Dies ist der größte verfügbare Datensatz. Ein Dichtezentrum liegt somit nicht vor.
Nennung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen	Gemäß /46/ kann das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, wenn die unter
Für Rotmilan und Schwarzmilan gelten die genannten Vermeidungsmaßnahmen.	A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung nur einer Maßnahme ist nicht ausreichend. V1 Abschaltzeiten gem. Ziffer A (Kap. 9.17.2 /46/) V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes gemäß Ziffer B1 (Kapitel 9.17.2 /46/ Da sich die Fläche im Wald befindet, ist die Mast-
	fußumgebung als Dauerwald zu bewirtschaften oder
	möglichst mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung (Mahdregime) gem. Ziffer B2.1 (Kap. 9.17.2 /46 /.
Abwägung der Maßnahmen im Hinblick auf die mögliche Ausnahme	möglichst mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung
	möglichst mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung (Mahdregime) gem. Ziffer B2.1 (Kap. 9.17.2 /46 /. Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG



Tabelle 21: Überprüfung der Potenzialfläche W1b im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)

Potenzialfläche W1b (innerhalb Grünzug, Ausnahme ge	emäß Stellungnahme des Regionalverbandes möglich)
Vorkommen von geschützten windkraftempfindlichen Vogelarten	 Der Schutzradius eines belegten Horstes ragt in die Potentialfläche W1b hinein. Es handelt sich um den Rotmilanhorst W1RM15 Es liegt kein Dichtezentrum auf der Fläche W1b Innerhalb des 3.300 m Prüfradius kommen im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-Horste vor (siehe Anlage 7.2.5 zum Umweltbericht): W1RM06, W1RM15 Innerhalb des 6.0000 m Datenrechercheradius kommen von 2012 – 2017 folgende belegte Horste vor (siehe Anlage 7.2.1 – 7.2.5 zum Umweltbericht): W1RM01, W1RM02, W1RM03, W1RM04, W1RM05, W1RM06, W1RM07, W1RM08, W1RM09, W1RM10, W1RM12, W1RM13, W1RM14, W1RM15, W1RM16. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit erforderlich. Weiterhin sind außerhalb des Datenrechercheradius von 1000 m drei belegte Horste des Wanderfalken (W1Wf01, W1Wf02, W1Wf03) bekannt. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit nicht nötig. Innerhalb des 4.000 m Datenrechercheradius kommen 2 belegte Schwarzmilan-Horste vor (siehe Anlage 7.3 zum Umweltbericht): W1SM01, W1SM02. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist somit erfordatieh
	derlich
Ausscheidung aufgrund weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien (wenn ja entfallen die folgenden Prüfschritte)	Nein
Vorabprüfung der Artenschutzbelange	Erforderlich
Vorabprüfung des Einzelfalls auf Ebene der Bauleit- planung erforderlich (ja/nein)	Ja
Raumnutzungsanalyse (Worst-case-Betrachtung) auf Ebene der F-Planung (Kollisionsrisiko besteht) Abprüfen Vorliegen eines Dichtezentrums (nur bei Rotmilan) → Dichtzentrum liegt vor (ja/nein)	Worst-case wird gemäß Fallgruppe 3 angenommen (es besteht ein Kollisionsrisiko); Raumnutzungsanalyse jedoch im BImSch-Verfahren erforderlich Innerhalb des Prüfradius von 3.3 km kommen 2 belegte Rotmilan-Horste vor (Datenlage 2017). Dies ist der größte verfügbare Datensatz. Ein Dichtezentrum liegt isden micht vor (siehe Anlage 7.3.5 zum Umwelthe
Nennung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen	jedoch <u>nicht</u> vor (siehe Anlage 7.2.5 zum Umweltbericht). Gemäß /46/ kann das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, wenn die unter
	A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung nur einer Maßnahme ist nicht ausreichend. V1 Abschaltzeiten gem. Ziffer A (Kap. 9.17.2 /46/) V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes gemäß Ziffer B1 (Kapitel 9.17.2 /46/) Da sich die Fläche im Wald befindet, ist die Mastfußumgebung als Dauerwald zu bewirtschaften oder möglichst mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung (Mahdregime) gem. Ziffer B2.1 (Kap. 9.17.2 /46/.
Abwägung der Maßnahmen im Hinblick auf die mögliche Ausnahme	Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Es ist somit keine Ausnahme erforderlich.
Ausnahmetatbestand ausgelöst (ja/nein)	Nein
Ergebnis der Vorprüfung	Eine Ausweisung der Fläche W1b steht nicht entgegen. Eine Raumnutzungsuntersuchung ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens durchzuführen.



Tabelle 22: Überprüfung der Potenzialfläche K15 im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)

Potenzialfläche K15	
Vorkommen von geschützten windkraftempfindlichen	Rotmilan
Vogelarten Vogelarten	 Für die Beurteilung des Rotmilan ist die Datenlage 2017 relevant. Weiterhin ist 1 Horst aus dem 2016 gemäß aktuellen Hinweisen der LUBW zu berücksichtigen (K15RM07). Siehe auch Anlage Der Schutzradius eines belegten Horstes ragt im Jahre 2017 in die Potentialfläche K15 hinein. Es handelt sich um den Rotmilan-Horst K15RM20 (s. Anlage 8.2.6 im Umweltbericht). Innerhalb des 3.300 m Prüfradius für das Dichtezentrum kommen im Jahre 2017 5 belegte Rotmilan-Horste vor (siehe Anlage 8.2.6 zum Umweltbericht): K15RM10, K15RM13, K15RM16, K15RM17, K15RM20. Für die Überprüfung ist gemäß den Hinweisen der LUBW auch der Horst K15RM07 aus dem Jahr 2016 zu berücksichtigen (siehe auch Anlage B31 zum FNP) Innerhalb des 6.0000 m Datenrechercheradius konnten in den Jahren 2012 - 2017 folgende belegte Horste erhoben werden (siehe Anlage 8.2.1 – 8.2.7 zum Umweltbericht): K15RM01 bis K15RM20. Im Jahre 2017 waren davon innerhalb des Datenrechercheradius von 6 km 6 Horste belegt (K15RM10, K15RM13, K15RM16, K15RM17, K15RM19, K15RM20). Eine Raumnutzungsanalyse liegt für das Jahr 2017
Ausscheidung aufgrund weiterer harter und weicher	nicht vor Nein
Ausschlusskriterien (wenn ja entfallen die folgenden Prüfschritte)	i de la companya de l
Vorabprüfung der Artenschutzbelange	Erforderlich
Vorabprüfung des Einzelfalls auf Ebene der Bauleit- planung erforderlich (ja/nein)	Ja
Raumnutzungsanalyse (Worst-case-Betrachtung) auf Ebene der F-Planung (Kollisionsrisiko besteht)	Eine worst-case-Betrachtung in dieser Fallgruppe (Fallgruppe 1) scheidet gemäß /47/ aus, weil sowohl Vermeidungsmaßnahmen, als auch eine Planung in die Ausnahmelage nicht möglich sind.
Abprüfen Vorliegen eines Dichtezentrums (nur bei Rotmilan)→ Dichtzentrum liegt vor (ja/nein)	Innerhalb des Prüfradius von 3,3 km kommen 6 belegte Rotmilan-Horste vor (Datenlage 2017). Dies ist der größte verfügbare Datensatz. Ein Dichtezentrum liegt somit vollflächig auf der Fläche K15 vor (siehe Anlage 8.6 zum Umweltbericht). Weiterhin ragt der der Schutzradius des belegten Horstes K15RM20 in die Potentialfläche hinein.
Nennung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen	Sind nicht möglich
Abwägung der Maßnahmen im Hinblick auf die mögliche Ausnahme	Vermeidungsmaßnahmen kommen nicht infrage, da in diesem Fall der Verbotstatbestand der Tötung sicher ausgelöst wird.
Ausnahmetatbestand ausgelöst (ja/nein)	Ja
Ergebnis der Vorprüfung	Die Potentialfläche K15 kann aus Artenschutzgründen nicht ausgewiesen werden (Flächenausschluss im Zuge der Einzelfallprüfung). Dies ist auch vom Landratsamt Hohenlohekreis mit den Mails vom 26.10.2017 und 09.11.2017 bestätigt worden (s. Anlage B30 und B31 zum FNP). Eine Planung in die Ausnahme hinein ist nicht zulässig. Fazit: Gesamte Fläche ist auszuschließen



Noch Tabelle 22: Überprüfung der Potenzialfläche K15 im Hinblick auf den Artenschutz (Vorprüfung)

Potenzialfläche K15	
Vorkommen von geschützten windkraftempfindlichen Vogelarten	Schwarzmilan Für die Beurteilung des Schwarzmilan ist die Datenlage 2015 relevant (saP Blaser 2015). Der Schutzradius eines belegten Horstes ragt 2015 in die Potentialfläche K15 nicht hinein. Innerhalb des Datenrechercheradius von 4 km kommt im Jahr 2015 ein Schwarzmilanhorst vor
Ausscheidung aufgrund weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien (wenn ja entfallen die folgenden Prüfschritte)	Nein
Vorabprüfung der Artenschutzbelange	Erforderlich
Vorabprüfung des Einzelfalls auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich (ja/nein)	Ja
Raumnutzungsanalyse (Worst-case-Betrachtung) auf Ebene der F-Planung (Kollisionsrisiko besteht)	Eine Raumnutzungsuntersuchung liegt für das Jahr 2015 vor. Es ist somit kein Worst-case anzunehmen.
Abprüfen Vorliegen eines Dichtezentrums (nur bei Rotmilan) → Dichtzentrum liegt vor (ja/nein)	Nicht relevant
Nennung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen	Gemäß der saP zum "Windpark Kupferzell" sind vermeidungsmaßnahmen nötig. Gemäß /46/ kann das Kollisionsrisiko nur dann unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden, wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung nur einer Maßnahme ist nicht ausreichend. V1 Abschaltzeiten gem. Ziffer A (Kap. 9.17.2 /46/) V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes gemäß Ziffer B1 (Kapitel 9.17.2 /46/. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung (Mahdregime) gem. Ziffer B2.1 (Kap. 9.17.2 /46/.
Abwägung der Maßnahmen im Hinblick auf die mögliche Ausnahme	Aufgrund der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden. Es ist somit keine Ausnahme erforderlich.
Ausnahmetatbestand ausgelöst (ja/nein)	Nein
Ergebnis der Vorprüfung	Eine Ausweisung der Fläche K15 steht nichts entgegen.
Vorkommen von geschützten windkraftempfindlichen Vogelarten	 Übrige windkraftempfindliche Arten Für die Beurteilung der übrigen Arten (Uhu, Schwarzstorch, Baumfalke) ist die Datenlage 2015 relevant. Eine Raumnutzungsanalyse liegt für das Jahr 2015 vor (siehe saP Windpark Kupferzell)
Ausscheidung aufgrund weiterer harter und weicher Ausschlusskriterien (wenn ja entfallen die folgenden Prüfschritte)	Nein
Vorabprüfung der Artenschutzbelange	Erforderlich
Vorabprüfung des Einzelfalls auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich (ja/nein)	Ja
Raumnutzungsanalyse (Worst-case-Betrachtung) auf	Eine Raumnutzungsuntersuchung liegt für das Jahr
Ebene der F-Planung (Kollisionsrisiko besteht)	2015 vor. Es ist somit kein Worst-case anzunehmen.
Abprüfen Vorliegen eines Dichtezentrums (nur bei Rotmilan) → Dichtzentrum liegt vor (ja/nein)	Nicht relevant
Nennung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen	Gemäß der saP Balser 2015 sind keine weiteren Maßnahmen für diese Arten erforderlich.
Abwägung der Maßnahmen im Hinblick auf die mögliche Ausnahme	Nicht erforderlich.
Ausnahmetatbestand ausgelöst (ja/nein)	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die übrigen vertieft zu untersuchenden Arten (Uhu, Schwarzstorch, Baumfalke) gemäß der saP zum Wind- park Kupferzell nicht ausgelöst.
Ergebnis der Vorprüfung	Eine Ausweisung der Fläche K15 steht nichts entgegen.



9.4.3 Habitate streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, Artenschutzprüfung (WEE 4.2.5)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall

Plandarstellung: Darstellung der Habitate für Fledermäuse in Unterlage 9

Beurteilung: Eine Artenschutzprüfung wurde für einzelne Flächen entsprechend dem

Leitfaden durchgeführt. Aufgrund der Erhebungen im Zuge der Arten-

schutzprüfung ergeben sich Bereiche, die im beim BImSch-Verfahren näher zu

betrachten sind.

Begründung:

§ 44 BNatSchG /27/ verbietet die Tötung und erhebliche Störung streng geschützter Tierarten nebst der Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Von der Neuanlage von Windenergieanlagen sind besonders Fledermausarten betroffen, die als besonders windkraftempfindlich bekannt sind.

In den "Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Fledermäusen bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand: 1. März 2013) /49/ ist eine Liste mit diesen windkraftempfindlichen Fledermausarten aufgeführt. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurden ausgewählte Potenzialflächen im Hinblick auf das Vorkommen von windkraftrelevanten Fledermausarten im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Grundlage für die Flächenauswahl war die Potenzialanalyse für Windkraftanlagen aus dem Jahre 2012 /1/. Gemäß dem Artenschutzgutachten ergab sich für bekannte Habitate von Fledermäusen eine Flächenfreihaltung. Im Artenschutzgutachten von 2013 wurde eine Flächenfreihaltung empfohlen (Tabubereich). Details sind den Artenschutzgutachten zu entnehmen, die im Anhang beigefügt sind. Dies ist jedoch aufgrund verschiedener Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung nicht haltbar, da durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltelogarithmen) Verbotstatbestände vermieden werden können. Die festgestellten Habitate für Fledermäuse werden daher bei der erneuten Auslegung nicht mehr als Tabubereiche, sondern als Flächen zur Einzelfallprüfung gelb dargestellt. Die Habitate der Fledermäuse werden daher in der Unterlage 6 als Bereiche für die Einzelfallprüfung gelb gekennzeichnet. Details sind nun auf Ebene des BImSch-Verfahrens zum Thema Fledermäuse darzustellen (Einzelfallprüfung beim nachgelagerten Verfahrensschritt).

9.4.4 Landschaftsschutzgebiete

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, Befreiung möglich (WEE 4.2.3.1

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung, Berücksichtigung Stellungnahme LRA

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Gemäß § 29 NatSchG BW /28/ bzw. § 26 BNatSchG /27/ ist in Landschaftsschutzgebieten ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Dieser Schutzgebietstyp dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin dienen Landschaftsschutzgebiete dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und der Erholung. In den im Stadtgebiet liegenden



Landschaftsschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung) alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Die Schutzgebietsverordnungen sehen in § 5 jedoch einen Erlaubnisvorbehalt vor, der Ausnahmen unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Damit sind Windkraftanlagen nicht schlechthin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen kann daher eine Befreiung im Rahmen von Einzelfallentscheidungen möglich sein, bei der die Belange des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz abgewägt werden. Das Landrastamt Hohenlohekreis hat im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Stellung bezogen zur Lage von einzelnen Potenzialflächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Bei einigen Flächen wurde eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt. Dies wurde bei der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde kann somit im Einzelfall auf Grundlage der Stellungnahme entscheiden, ob Sie die Fläche weiterverfolgen will oder nicht.

9.4.5 Naturpark

Vorgabe WEE: abwägbar (WEE 4.2.4)

Festsetzung im FNP abwägbar, Berücksichtigung Stellungnahme Naturpark

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Gemäß § 30 (1) NatSchG sind Naturparke großräumige Gebiete, die als vorbildliche Landschaften für eine naturnahe Erholung einheitlich zu planen, zu entwickeln und zu pflegen sind und die

- 1. sich überwiegend durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen,
- 2. sich wegen ihrer Naturausstattung für die Erholung größerer Bevölkerungsteile besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- 3. Gebiete einschließen, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,
- 4. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- 5. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

In Naturparkflächen können gemäß WEE die Städte und Gemeinden nach den Naturparkverordnungen durch Bauleitplanung Erschließungszonen festlegen, in denen die Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der jeweiligen Naturparkverordnung regelmäßig nicht gelten. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind - neben anderen Belangen - die Schutzzwecke des Naturparks und die für die Windenergieplanung sprechenden Belange zu berücksichtigen und abzuwägen.

Bei der Festlegung von Vorranggebieten durch Regionalplan in den übrigen Naturparkflächen sind die Schutzzwecke des Naturparks zu berücksichtigen. Wenn die Errichtung von Windenergieanlagen dem Schutzzweck eines Naturparks nicht zuwiderläuft oder wenn nachhaltige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können, ist die Festlegung von Vorranggebieten zulässig. Bei der Feststellung dieser Voraussetzungen ist die für Erlaubnisse zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.



Nur wenn die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark nicht mit der Naturparkverordnung vereinbar sein sollte, setzt die Festlegung von Vorranggebieten für singuläre Eingriffe voraus, dass objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt worden ist. Bei großflächiger Betroffenheit oder teilweiser Funktionslosigkeit des Naturparks durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Naturparkverordnung vor der Festlegung des Vorranggebiets erforderlich.

Für den GVV Hohenloher Ebene insbesondere für die Gemeinde Waldenburg stellt der Naturpark ein wichtiges Gut dar. Denn insbesondere Waldenburg lebt vom Tourismus und von der landschaftlichen Schönheit der Waldenburger Berge. Der GVV hat daher beschlossen, dem Naturpark bei der Abwägung eine hohe Bedeutung beizumessen. Dabei stellt die Stellungnahme bei der Abwägung eine entscheidende Abwägungsgrundlage dar. Treten hohe Bedenken durch die Naturparkverwaltung gegenüber einzelnen Flächen auf, wird der GVV der Stellungnahme der Naturparkverwaltung folgen.

9.4.6 Naturdenkmale

Vorgabe WEE: Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung (Befreiung möglich)

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung (Befreiung möglich)

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Gemäß 4.2.1 des Windenergieerlasses sind in Naturdenkmalen (§28 BNatSchG) Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den Naturdenkmalen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope ist bereits in der Begründung zur Bauleitplanung hinzuweisen.

Gemäß Ziffer 5.6.4.1.2 kann die Errichtung von WEA in Naturdenkmalen im Einzelfall möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Gemäß § 67 kann im Einzelfall eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot erteilt werden.

9.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Vorgabe WEE: Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung (Befreiung möglich)

Festsetzung im FNP Flächenfreihaltung, Einzelfallprüfung (Befreiung möglich)

Plandarstellung: siehe Unterlage 7

Beurteilung: Festsetzung mit WE-Erlass BW konform

Begründung:

Gemäß 4.2.1 des Windenergieerlasses sind in gesetzlich geschützten Biotopen (§30 BNatSchG, §32 NatSchG, § 30a LWaldG) Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope ist bereits in der Begründung zur Bauleitplanung hinzuweisen.



Gemäß Ziffer 5.6.4.1.2 kann die Errichtung von WEA in gesetzlich geschützten Biotopen im Einzelfall möglich sein, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Dies erfordert die Herstellung eines gleichartigen Biotopes im beeinträchtigten Umfang, im funktionalen Zusammenhang mit der beeinträchtigten Fläche und im angemessenen Zeitraum. Gemäß § 67 kann im Einzelfall eine Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot erteilt werden.

9.4.8 Schutz landschaftsbildprägender Schichtstufenränder

Schutzabstand: 200 m Abstand von der Hangkante des Keuperstufenrandes, abwägbar

Flächenfreihaltung: Radius von 2 km um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg

Plandarstellung: siehe Unterlage 8

Begründung:

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamt Hohenlohekreis vom 17.12.2012 (siehe Anhang) ist die Keuperstufe aus Sicht der Behörde die wichtigste und prägnanteste Landschaftsform, die bisher noch weitgehend unbeeinflusst ist. Insbesondere bei Waldenburg, wo der Ost-Westverlauf der Stufe nach Süden zur Haller Bucht abknickt, ist die Prägnanz besonders hoch und die Landschaft im besonderen Maße erhaltenswert. Deshalb sollte in einem Radius von 2 km, um das Schloss Waldenburg und den Friedrichsberg grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen werden. Für den übrigen Bereich der Keuperstufe hält das Landratsamt einen Abstand der Konzentrationszonen von mindestens 200 m von den Hangkanten für unabdingbar. Da dem GVV Hohenloher Ebene insbesondere der Stadt Waldenburg der Erhalt der weitgehend unbeeinflussten Keuperstufe besonders wichtig ist wird die Anregung des Landratsamtes Hohenlohekreis in die Planung aufgenommen. Der GVV wägt diese Belange bei Betroffenheit von einzelnen Potentialflächen ab. Er hält sich jedoch vor im Einzelfall diese Kriterien zu Gunsten der Windkraft nicht zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Gemäß der Stellungnahme des Landratsamt Hohenlohekreis vom 17.12.2012 liegt eine wesentliche Beeinträchtigung nach Auffassung des Landratsamtes dann vor, wenn bei der Keuperstufe vom Hangfußbereich mehr als die Hälfte des Rotors einer Anlage wahrgenommen wird.

9.4.9 Schutz landschaftlich sensibler bzw. landschaftsprägender Hauptflusstäler

Wahrnehmung: mehr als die Hälfte der WEA ist vom Tiefpunkt des Einschnitttales sichtbar.

Im Gebiet des GVV Hohenloher Ebene stellen die Einschnitttäler des Kochers und der Kupfer bei Neufels einen zentralen Landschaftsbestandteil dar. Zum Schutz dieser Einschnittstäler gibt das Landratsamt keinen Abstand vor, sondern ein Kriterium, das bei der Sichtbarkeitsanalyse zu prüfen ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Einschnittstäler liegt vor, wenn vom Tiefpunkt des Tales mehr als die Hälfte des Rotors einer Anlage wahrgenommen wird. Da der Tiefpunkt der Einschnittstäler vom Gewässer gebildet ist, hält das Landratsamt diesen Bezugspunkt auch für nachvollziehbar. Da dem GVV Hohenloher Ebene der Erhalt der weitgehend unbeeinflussten Einschnittstäler besonders wichtig ist, wird die Anregung des Landratsamtes Hohenlohekreis in die Planung aufgenommen (Stellungnahme siehe Anhang). Das Kriterium ist im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse zu überprüfen.

Anmerkung:

Das Kriterium kann im Plan nicht dargestellt werden. Es ist jedoch im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse zu überprüfen.



9.5 Denkmalschutz

9.5.1 Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall (WEE 4.5 und 5.6.4.5)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Gemäß Ziffer 4.5 WEE sind bei der Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen des Verfahrens angemessen zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sind frühzeitig als Träger öffentlicher Belange bzw. als für die Schutzgut "Kulturgüter" zuständige Fachbehörde zu beteiligen.

Weiterhin ist der Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung zu berücksichtigen. Bei dem regional bedeutsamen Kulturdenkmal Stadt und Schloss Waldenburg handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Bei Vorliegen eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung (§§12, 28 DSchG) ist zu berücksichtigen, dass ein solches Objekt nach § 15 (3) DSchG Umgebungsschutz genießt. Bauliche Anlagen in der Umgebung des Denkmals bedürfen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmales zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt. Im BIm-Sch-Verfahren ist die Zustimmung zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde.

Auf Empfehlung des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde daher das Thema Umgebungsschutz von Kulturdenkmalen bereits auf Ebene der F-Planung mittels Fotosimulationen überprüft. Es sollte dadurch verhindert werden, dass Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, die dann aus Denkmalschutzgründen im BlmSch-Verfahren scheitern könnten. Auf Grundlage von fünf mit der Denkmalschutzbehörde festgelegten Fotostandpunkten und anschließender Fotosimulation überprüfte das Landesamt für Denkmalschutz die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen von 6 Potentialflächen (W1, W1a, W1b, W2, W3 und N6) auf das Kulturdenkmal Stadt und Schloss Waldenburg. Die Stellungnahme ist im Anlagenteil B als Anlage B17 beigefügt.



9.6 Forstwirtschaft

9.6.1 Bodenschutzwald

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, **Abwägung** (WEE 4.2.3.3)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall, **Abwägung**

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Gemäß § 30 LWaldG BW (Landeswaldgesetz Baden-Württemberg) /30/ soll die Ausweisung von Bodenschutzwäldern dem Bodenschutz auf erosionsgefährdeten Standorten dienen. Die entsprechende Rechtsverordnung zur Ausweisung des Bodenschutzwaldes stammt aus dem Jahr 1992. Die Rechtsverordnung schränkt die Möglichkeiten der Kahlhiebbewirtschaftung ein und ordnet bodenpflegerische Ernte- und Rückeverfahren an. Standortsgemäße Dauerbestockungen und natürliche Verjüngungsverfahren werden empfohlen. Ein generelles Verbot von Windkraftanlagen enthält sie nicht.

Dieser Belang obliegt der gemeindlichen Abwägung. Der Erosionsschutz ist im Einzelfall zu prüfen. Eine generelle Flächenfreihaltung ist jedoch nicht vorgesehen.

9.6.2 Erholungswald

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, **Abwägung** (WEE 4.2.3.3)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall, Abwägung

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE.

Begründung:

Gemäß § 33 LWaldG BW /30/ kann Wald in verdichteten Räumen, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen, Heilbädern, Kur- und Erholungsräumen durch entsprechende Ausweisung im Forstbetriebsplan (Forsteinrichtung) zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

Erholungswaldflächen sind im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes des GVV Hohenloher Ebene ein wichtiges Teilelement des kommunalen Flächennetzwerkes zum Erhalt und zur Steigerung der Erholungsfunktion, des Natur- und Landschaftserlebnisses sowie des Naturgenusses. Sie tragen damit zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Dieser Belang obliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Erholungsfunktion spielt insbesondere auf Gemarkung Waldenburg innerhalb des Naturparkes eine große Bedeutung. Bei Betroffenheit dieses Belanges ist eine Prüfung im Einzelfall durch die Gemeinde vorzunehmen (kommunale Abwägung). Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, ist eine generelle Flächenfreihaltung jedoch nicht vorgesehen.



9.6.3 Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, **Abwägung** (WEE 4.2.3.3)

Festsetzung im FNP Prüfung im Einzelfall, **Abwägung**

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Wald kann durch Rechtsverordnung zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Dritte notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

Schutzzwecke im Sinne des § 31 Absatzes 1 LWaldG BW /30/ sind insbesondere der Schutz des <u>Grundwassers</u> und der <u>Oberflächengewässer</u> sowie die <u>Sicherung der Wasservorräte</u> und die <u>Regulierung des Wasserhaushaltes</u>, die <u>Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen</u>, die Erhaltung oder Verbesserung der Schutzwirkungen für Sonderkulturen, die <u>Abwehr oder Verhütung der durch Emissionen bedingten Gefahren</u>, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen und der Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser und vor Lawinen.

Im Plangebiet sind folgende Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgewiesen: Wasserschutzwald, Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Klimaschutzwald. Sie tragen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen bei. Dieser Belang obliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Schutzfunktionen gegen schädliche Umwelteinwirkungen spielen im GVV Gebiet eine große Rolle. Bei Betroffenheit dieses Belanges ist eine Prüfung im Einzelfall durch die Gemeinde vorzunehmen (kommunale Abwägung). Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, ist eine generelle Flächenfreihaltung jedoch nicht vorgesehen.

9.6.4 Generalwildwegeplan (Wald und Offenland)

Vorgabe WEE: Prüfung im Einzelfall, **Abwägung** (WEE 4.2.3.3)

Festsetzung im FNP Einzelfallprüfung, abwägbar, Überprüfung des 1000 m-Korridors

Plandarstellung: siehe Unterlage 6

Beurteilung: entspricht den Vorgaben des WEE

Begründung:

Im Rahmen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sind auch die Biotopverbundflächen des General-wildwegeplans Baden-Württemberg zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen vor allem der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen (vgl. § 21 Abs. 1 BNatSchG /27/).

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg definiert den Generalwildwegeplan wie folgt: "Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren.

Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf."



Ein wichtiges Ziel des GWP ist es, "Chancen als Individuum oder in einer Generationenfolge für eine Ausbreitung, Wiederbesiedlung oder aber Anpassungen an sich verlagernde Lebensräume durch den Klimawandel zu ermöglichen".

Der GWP soll ein elementares Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Biodiversität durch den Erhalt von Metapopulationen darstellen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit des GWP bedarf es eines langfristigen Schutzes der benötigten Flächen vor weiterer Zerschneidung oder fortschreitendem Flächenverlust. Der GWP ersetzt nicht den lokalen oder regionalen Biotopverbund, sondern stellt vielmehr eine wichtige Vernetzungsfunktion auf der übergeordneten Landschaftsebene dar. Der Korridor wird bei der Abwägung berücksichtigt. Um der Windkraft in substanzieller Weise Raum geben zu können, ist eine generelle Flächenfreihaltung jedoch nicht vorgesehen (kommunale Abwägung).

9.7 Überlagerung der nach Abzug der "harten" und kommunalen ("weichen) Ausschlusskriterien übrig geblieben Potenzialflächen mit den Vorbehaltskriterien

In der Abbildung 3 wurden für das Verbandsgebiet des GVV Hohenloher Ebene alle Prüfkriterien (Vorbehaltskriterien) eingeblendet und mit den übrig gebliebenen Potenzialflächen überlagert. Diese Potenzialflächen für die Windkraft sind nach Abzug der allgemeinen ("harten") und kommunalen ("weichen") Ausschlusskriterien (Ausschlussflächen) übriggeblieben.

Die Abbildung 3 dient lediglich einem ersten groben Überblick, eine detaillierte Darstellung dieser Planzeichnung mit Legende ist der Anlage 13 zu entnehmen.



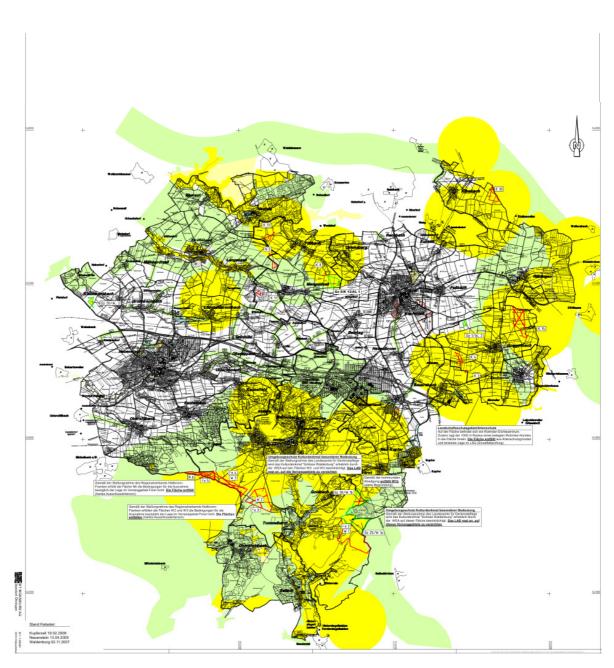


Abbildung 5: Potenzialflächen und Vorbehaltskriterien (Abwägung der Vorbehalte)

10 Abwägung der Potenzialflächen

10.1 Vorbemerkungen

In dieser Planungsstufe werden die einzelnen Potenzialflächen (das sind die Flächen, die nach Abzug der allgemeinen (harten) und kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien übrigbleiben) den betroffenen Vorbehaltskriterien gegenübergestellt. In der Tabelle werden alle Vorbehaltskriterien aufgeführt, auch wenn sie nicht betroffen sind. Dadurch wird die Bestandsituation sämtlicher Vorbehalte gegenüber den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert (siehe Kapitel 10.2). Im nächsten Schritt werden diese dann untereinander gewichtet und abgewogen (siehe Kapitel 10.3). Als Ergebnis der Abwägung der Vorbehaltskriterien entstehen die sogenannten "Konzentrationsflächen" (siehe Kapitel 11), die dann im FNP ausgewiesen werden.



10.2 Vorbehalte bei den einzelnen Potenzialflächen

10.2.1 Potenzialfläche N6 "Allmend" (VFo5, Alternative 2)

Tabelle 23: Vorbehalte Potenzialfläche N6 "Allmend"

Vorbehaltskriterium	Umgang	Beschreibung
Forstwirtschaft	1 2 0	
Bodenschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Erholungswald	abwägbar	betroffen (indirekte Lärmwirkung)
Wasserschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Generalwildwegeplan	abwagbar	nicht betroffen
Regionalplanung	abwagbai	ment betronen
VRG Forst	Einzelfallprüfung	Im vollem Umfang betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	nicht betroffen (weder indirekt noch direkt betroffen)
		Im vollen Umfang betroffen
VBG Erholung VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht betroffen
	abwägbar	
VBG Naturschutz und	abwägbar	nicht betroffen
Landschaftspflege		
Naturschutz- und Landschaft		at the base of the control of the co
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Naturpark	abwägbar	nicht betroffen
Artenschutz		
Brutreviere streng ge-	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
schützter und gefährdeter,		[1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Flä-
windkraftempfindlicher		che nicht hinein. Es befindet sich kein Rotmilan-
Vogelarten		Dichtezentrum auf der Potentialfläche].
Habitate streng geschützter	Einzelfallprüfung	nicht betroffen (siehe Anlage 9)
und gefährdeter, windkraft-		
empfindlicher Fledermausar-		
ten Landschaftsbild		
Hangkante des Keuperstu-	abwägbar	Liegt komplett innerhalb des 200 m Schutzstreifens
fenrandes (200 m Abstand)	anwagnai	Liegt komplett innernalb des 200 m Schutzstreilens
Schutz Schloss Waldenburg	abwägbar	nicht betroffen
(Radius von 2000 m)	abwagbai	ment betronen
Schutz landschaftlich sen-	abwägbar	nicht betroffen
sibler Haupttäler	anwagnar	mont betronen
·		
Denkmalschutz Umgebungsschutz nach §15	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Abs. 3 DSchG für Kultur-	Ellizellaliprululig	ini vollen omlang betronen
denkmale von besonderer		
Bedeutung, das nach §§ 12		
bzw. 28 DSCHG in das		
Denkmalbuch eingetragen		
ist (hier: Schloss und Stadt		
Waldenburg)		
Militärische Belange; Luftfah	nrt	
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Lauda Königshofen		
Luftraum RMZ Schwäbisch	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Hall gemäß Sichtflugkarte		
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Windhöffigkeit		Bewertung
Windhöffigkeit	5,5 – 6,00 m/s	mittel - hoch
Eignung der Fläche (Bewertu	ing)	
Eignung		nicht geeignet



10.2.2 Potenzialfläche W1 "Alter Hau" (VFo2)

Tabelle 24: Vorbehalte Potenzialfläche W1 "Alter Hau"

Vorbehaltskriterium	Umgang	Beschreibung
Forstwirtschaft	Unigang	Descripting
Bodenschutzwald	abwägbar	teilweise betroffen (ca. 15 ha)
Wasserschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Erholungswald	abwägbar	nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen)
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Generalwildwegeplan	_	nicht relevant
	abwägbar	There relevant
Regionalplanung VRG Forst	Cianalfallawiifa	luc valley livefees hetveffee
	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	Indirekt betroffen (Lärm)
VBG Erholung	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht relevant
VBG Naturschutz und Land-	abwägbar	nicht relevant
schaftspflege	- though a ma	
Naturschutz- und Landsch		winks and a constant
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	nicht relevant
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Naturpark	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
Wasserhaushalt		
Wasserschutzgebiet	abwägbar	Teilweise betroffen (Schutzzone III)
Artenschutz		
Brutreviere streng geschütz-	Einzelfallprüfung	relevant
ter und gefährdeter, wind-		[1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die
kraftempfindlicher Vogelar-		Fläche <u>nicht</u> hinein. Zudem befindet sich <u>kein</u> Dichte-
ten		zentrum (Rotmilan) auf der Potentialfläche]
Habitate streng geschützter	Einzelfallprüfung	nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht)
und gefährdeter, windkraft-		
empfindlicher Fledermausar-		Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitate
ten		vor.
Landschaftsbild		
Hangkante des Keuperstu-	abwägbar	Teilweise betroffen (ca. 19,7 ha)
fenrandes (200 m Abstand)		
Schutz Schloss Waldenburg	abwägbar	nicht relevant
(Radius von 2000 m)		
Schutz landschaftlich sensib-	abwägbar	ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse)
ler Haupttäler Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach §15	Einzolfallneüfung	Im vallan Umfang hatraffan
Abs. 3 DSchG für Kultur-	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
denkmale von besonderer		
Bedeutung, das nach §§ 12		
bzw. 28 DSCHG in das		
Denkmalbuch eingetragen		
ist (hier: Schloss und Stadt		
Waldenburg)		
Militärische Belange; Luftf		
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Lauda Königshofen		
Luftraum RMZ Schwäbisch	Einzelfallprüfung	Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall
Hall gamail Clab4fl I4 -		
Hall gemäß Sichtflugkarte	E. 16 II	
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Nachttieffluggebiet Jet Windhöffigkeit		Bewertung
Nachttieffluggebiet Jet Windhöffigkeit Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s	
Nachttieffluggebiet Jet Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s	Bewertung



10.2.3 Potenzialfläche W1a "Sand" (gz25)

Tabelle 25: Vorbehalte Potenzialfläche W1a "Sand"

Vorbehaltskriterium	Umgang	Beschreibung
Forstwirtschaft		beschiebung
	ah.uäahaa	Dandlish hatroffen (co. 2.0 ha)
Bodenschutzwald	abwägbar	Randlich betroffen (ca. 2,0 ha)
Wasserschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Erholungswald	abwägbar	nicht relevant (weder direkt noch indirekt betroffen)
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Generalwildwegeplan	abwägbar	nicht relevant
Regionalplanung	ı	
VRG Forst	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Regionaler Grünzug	Einzelfallprüfung	Im vollem Umfang betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	indirekt betroffen (Lärm)
VBG Erholung	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht relevant
VBG Naturschutz und	abwägbar	nicht relevant
Landschaftspflege		
Naturschutz- und Landschaftspflege		
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	nicht relevant
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Naturpark	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
Artenschutz	, , ,	
Brutreviere streng ge-	Einzelfallprüfung	relevant
schützter und gefährdeter,	Emzenanprarang	[1000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche
windkraftempfindlicher		nicht hinein. Zudem befindet sich kein Dichtezentrum
Vogelarten		(Rotmilan) auf der Potentialfläche]
Habitate streng geschütz-	Einzelfallprüfung	nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht)
ter und gefährdeter, wind-	Emzenanprarang	There relevante (stelle runlage 7.77 offitteres errorte)
kraftempfindlicher Fleder-		Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitate
mausarten		vor.
Landschaftsbild		1011
Hangkante des Keuper-	abwägbar	im vollem Umfang betroffen
stufenrandes (200 m Ab-	anwagnai	in vollen offiang betroffen
stand)		
Schutz Schloss Walden-	ahwäghar	nicht relevant
	abwägbar	micht relevant
burg (Radius von 2000 m)		
Schutz landschaftlich	abwägbar	ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse)
sensibler Haupttäler		
Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach §15	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Abs. 3 DSchG für Kultur-		
denkmale von besonderer		
Bedeutung, das nach §§ 12		
bzw. 28 DSchG in das Denk-		
malbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt		
Waldenburg)		
Militärische Belange; Luftfahr	<u> </u> 	
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Lauda Königshofen	Linzenanpi ulung	ini volicii offilialig betroffeli
Luftraum RMZ Schwäbisch	Einzelfallprüfung	Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall
Hall gemäß Sichtflugkarte	Emzemanpi arang	LICACITICITICITO GEL MATE SCHWADISCH HAII
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Windhöffigkeit		Bewertung
Windhöffigkeit	5,75 – 6,00 m/s	hoch
Eignung der Fläche (Bewertun		
Eignung Contraction (Dewertung	.,	bedingt geeignet
EIGHANG.		wearings geeignes



10.2.4 Potenzialfläche W1b "Mühlberg" (gz30)

Tabelle 26: Vorbehalte Potenzialfläche W1b "Mühlberg"

Tabelle 26: Vorbehalte Pote		1
Vorbehaltskriterium	Umgang	Beschreibung
Forstwirtschaft Bodenschutzwald	ahwäghar	nicht relevant
Wasserschutzwald	abwägbar	nicht relevant
	abwägbar	
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Erholungswald	abwägbar	nicht relevant (weder indirekt noch direkt betroffen)
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht relevant
Generalwildwegeplan	abwägbar	nicht relevant
Regionalplanung	T	
VRG Forst	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Regionaler Grünzug	Einzelfallprüfung	Im vollem Umfang betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	indirekt betroffen (lärm)
VBG Erholung	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht relevant
VBG Naturschutz und Land-	abwägbar	nicht relevant
schaftspflege	J	
Naturschutz- und Landscha	ftspflege	
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	nicht relevant
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	nicht relevant
Naturpark	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
Artenschutz		The remaining accounts.
Brutreviere streng geschütz-	Einzelfallprüfung	relevant
ter und gefährdeter, wind-	Linzenanprurung	[1000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die
kraftempfindlicher Vogelar-		Fläche hinein. Es befindet sich jedoch <u>kein</u> Dichte-
ten		
Habitata strong goodbütatar	Fig. alfalla wilfuna	zentrum (Rotmilan) auf der Potentialfläche]
Habitate streng geschützter und gefährdeter, windkraft-	Einzelfallprüfung	nicht relevant (siehe Anlage 7.7 Umweltbericht)
empfindlicher Fledermausar-		
ten		Innerhalb der Potentialfläche kommen keine Habitate
		vor.
Landschaftsbild		
Hangkante des Keuperstu-	abwägbar	Im vollem Umfang betroffen
fenrandes (200 m Abstand) Schutz Schloss Waldenburg	- la	wiekt volevent
(Radius von 2000 m)	abwägbar	nicht relevant
Schutz landschaftlich sensib-	abwägbar	ist zu prüfen (Sichtbarkeitsanalyse)
ler Haupttäler	abwagbai	13t Zu pruien (Sientbarkeitsanaryse)
Denkmalschutz	ı	
Umgebungsschutz nach §15	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Abs. 3 DSchG für Kultur-	- 1 1	0.11.1
denkmale von besonderer		
Bedeutung, das nach §§ 12		
bzw. 28 DSCHG in das		
Denkmalbuch eingetragen		
ist (hier: Schloss und Stadt		
Waldenburg)	1 .	
Militärische Belange; Luftfa		
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Lauda Königshofen	Finant-Union	Light in whall day D\$ 47 Calculated Late II
Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte	Einzelfallprüfung	Liegt innerhalb der RMZ Schwäbisch Hall
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	nicht relevant
	Linzenanprulung	
Windhöffigkeit	CO COE /-	Bewertung
Windhöffigkeit	6,0 – 6,25 m/s	sehr hoch
Eignung der Fläche (Bewer	tung)	
Eignung		nicht geeignet



10.2.5 Potenzialfläche W2 "Engertschlag" (VFo3, Alternative 1)

Tabelle 27: Vorbehalte Potenzialfläche W2 "Engertschlag"

Vorbehaltskriterium	Ilmgang	Beschreibung
1 0		Descriterbung
Forstwirtschaft	Ι	
Bodenschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Erholungswald	abwägbar	nicht betroffen
Wasserschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Erholungswald	abwägbar	indirekt betroffen (Lärm)
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Generalwildwegeplan	abwägbar	nicht betroffen
Regionalplanung		
VRG Forst	Einzelfallprüfung	Im nördlichen Teil teilweise betroffen
VBG Erholung	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	Die Potentialfläche grenzt direkt an das VRG für Erholung
		an
		Das VRG ist somit indirekt betroffen.
VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht betroffen
VBG Naturschutz und Land-	abwägbar	nicht betroffen
schaftspflege		
Naturschutz- und Landschafts	pflege	
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	Im geringen Umfang
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Naturpark	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
Artenschutz		
Brutreviere streng geschütz-	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
ter und gefährdeter, wind-	Linzenanprarang	[1000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche
kraftempfindlicher Vogelar-		nicht hinein. Es befindet sich kein Rotmilan-Dichtzentrum
ten		auf der Potentialfläche]
Habitate streng geschützter	Einzelfallprüfung	nicht betroffen (siehe Anlage 9)
und gefährdeter, windkraft-	Linzenanprarang	ment betromen (siehe Amage 3)
empfindlicher Fledermausar-		
ten		
Landschaftsbild		
Hangkante des Keuperstu-	abwägbar	nicht betroffen
fenrandes (200 m Abstand)	ирмаврат	ment betronen
Schutz Schloss Waldenburg	abwägbar	nicht betroffen
(Radius von 2000 m)	abwagbai	ment betronen
Schutz landschaftlich sensib-	abwägbar	nicht betroffen
ler Haupttäler	армабрат	ment betronen
Denkmalschutz		
	Finzolfallarüfung	Im vallen Umfang betreffen
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kultur-	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
denkmale von besonderer		
Bedeutung, das nach §§ 12		
bzw. 28 DSCHG in das		
Denkmalbuch eingetragen		
ist (hier: Schloss und Stadt		
Waldenburg)		
Militärische Belange; Luftfahrt		
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Lauda Königshofen	Linzenanpi ui ui iğ	THE VOICE OF THE DECEMBER
Luftraum RMZ Schwäbisch	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
	Linzenanprurung	ment betronen
Hall gemäß Sichtflugkarte	Finzolfallpröfung	night hotroffon
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Windhöffigkeit	F 2F F 50 /	Bewertung
Windhöffigkeit	5,25 – 5,50 m/s	gering
Eignung der Fläche (Bewertun	g)	
Eignung		nicht geeignet



10.2.6 Potenzialfläche W3 "Brämich" (VFo 4, Alternative 2)

Tabelle 28: Vorbehalte Potenzialfläche W3 "Brämich"

Wasserschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Erholungswald	abwägbar	nicht betroffen
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Generalwildwegeplan	abwägbar	nicht betroffen
Regionalplanung		
VRG Forst	Einzelfallprüfung	Im vollem Umfang betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	indirekt betroffen (Lärm)
VBG Erholung	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht betroffen
VBG Naturschutz und Land-	abwägbar	nicht betroffen
schaftspflege		
Naturschutz- und Landscha	ftspflege	
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	Im geringen Umfang
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Naturpark	abwägbar	Im vollen Umfang betroffen
Artenschutz		
Brutreviere streng geschütz-	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
ter und gefährdeter, wind- kraftempfindlicher Vogelar-		[1000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht hinein. Es befindet sich kein Rotmilan-Dichtzentrum
ten		auf der Potentialfläche]
Habitate streng geschützter	Einzelfallprüfung	Relevant
und gefährdeter, windkraft-	, ,	[gemäß dem Gutachten des Büro Grünwerk (17.12.2013) befinden
empfindlicher Fledermausar-		sich am südlichen Rand der Potentialfläche entlang der Gemar-
ten		kungsgrenze zu Öhringen Aktivitätsflächen von Fledermäuse].
Landschaftsbild		
Hangkante des Keuperstu- fenrandes (200 m Abstand)	abwägbar	Teilweise betroffen
Schutz Schloss Waldenburg	abwägbar	nicht betroffen
(Radius von 2000 m)	abwagbai	ment betronen
Schutz landschaftlich sensib-	abwägbar	nicht betroffen
ler Haupttäler	-	
Denkmalschutz	1	
Umgebungsschutz nach §15	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Abs. 3 DSchG für Kultur- denkmale von besonderer		
Bedeutung, das nach §§ 12		
bzw. 28 DSCHG in das		
Denkmalbuch eingetragen		
ist (hier: Schloss und Stadt		
Waldenburg)		
Militärische Belange; Luftfa		
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	Im vollen Umfang betroffen
Lauda Königshofen Luftraum RMZ Schwäbisch	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Hall gemäß Sichtflugkarte	Linzenanprurung	mont betronen
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Windhöffigkeit		Bewertung
Windhöffigkeit	5,5 – 5,75 m/s	mittel
Eignung der Fläche (Bewert		
	J,	
Eignung		Nicht geeignet



10.2.7 Potenzialfläche K15 "Helle Platten, Großer Buchenwald"

Tabelle 29: Vorbehalte Potenzialfläche K15 "Helle Platten, Großer Buchenwald"

Vorbehaltskriterium	Umgang	Beschreibung
Forstwirtschaft	Jingung	Descripting
Bodenschutzwald	ahwäghar	nicht betroffen
	abwägbar	
Erholungswald Wasserschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
	abwägbar	nicht betroffen
Immissionsschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Sichtschutzwald	abwägbar	nicht betroffen
Generalwildwegeplan	abwägbar	nicht betroffen
Regionalplanung	E. 10 II0	
VRG Forst	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
VRG Erholung	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
VBG Erholung	abwägbar	nicht betroffen
VBG Rohstoffe	abwägbar	nicht betroffen
VBG Naturschutz und Land-	abwägbar	nicht betroffen
schaftspflege		
VBG Landwirtschaft	abwägbar	betroffen
Naturschutz- und Landschafts		
FFH-Gebiet	FFH-Prüfung	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	Einzelfallprüfung	teilweise betroffen ragt in die Potentialfläche hinein
Naturpark	abwägbar	nicht betroffen
Artenschutz		
Brutreviere streng geschütz-	Einzelfallprüfung	betroffen
ter und gefährdeter, wind-		[1.000 m Radius eines belegten Rotmilan-Horstes ragt in
kraftempfindlicher Vogelar-		die Fläche hinein. Es befindet sich vollflächig ein Rotmi-
ten		lan-Dichtzentrum auf der Potentialfläche].
Habitate streng geschützter	Einzelfallprüfung	betroffen (siehe Anlage 9)
und gefährdeter, windkraft-		
empfindlicher Fledermausar- ten		
Landschaftsbild		
Hangkante des Keuperstu-	abwägbar	nicht betroffen
fenrandes (200 m Abstand)	abwagbai	ment betromen
Schutz Schloss Waldenburg	abwägbar	nicht betroffen
(Radius von 2000 m)	abwagbai	ment betromen
Schutz landschaftlich sensib-	abwägbar	nicht betroffen
ler Haupttäler	abwagbai	ment betromen
Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach §15	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Abs. 3 DSchG für Kulturdenk-	- Linzenanprurung	more betronen
male von besonderer Bedeu-		
tung, das nach §§ 12 bzw. 28		
DSCHG in das Denkmalbuch		
eingetragen ist (hier: Schloss		
und Stadt Waldenburg)		
Militärische Belange; Luftfahrt		
Luftverteidigungsanlage	Einzelfallprüfung	betroffen
Lauda Königshofen		
Luftraum RMZ Schwäbisch	Einzelfallprüfung	nicht betroffen
Hall gemäß Sichtflugkarte		
Nachttieffluggebiet Jet	Einzelfallprüfung	betroffen
Nähe zu Heeresflugplatz	Einzelfallprüfung	betroffen
Niederstetten		
Windhöffigkeit		Bewertung
Windhöffigkeit	5,5 – 6,00 m/s	mittel - hoch
Eignung der Fläche (Bewertun	g)	
Eignung		nicht geeignet



10.3 Abwägung der Potenzialflächen durch den GVV Hohenloher Ebene

10.3.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden nur noch die in Kapitel 10.2 aufgeführten relevanten Vorbehaltskriterien vom GVV Hohenloher Ebene bzw. von den einzelnen Gremien der Gemeinden des GVV Hohenloher Ebene abgewogen. Diese sind in den Tabellen in Kapitel 10.2 farbig hervorgehoben worden. (grün=abwägbar, gelb=Einzelfallprüfung, hellgelb = FFH-Prüfung). Weiterhin wird die in Kapitel 10.2 vorgenommene Bewertung der Eignung der Fläche in der Tabelle in der Kopfzeile dargestellt. Es werden drei Stufen unterschieden (grün=geeignet; gelb=bedingt geeignet; rot=ungeeignet).

Zu den einzelnen relevanten Vorbehalten liegen Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange vor. Es obliegt nun der gemeindlichen Abwägung, die genannten Anregungen abzuwägen. Für eine Reduzierung der Potenzialflächen sind weiterhin auch folgende städtebauliche Gründe relevant:

- teilräumliche Überlastung, Lage/Häufung der Potenzialflächen zueinander
- Einschränkung der Erholungsfunktionen
- Größe der Potenzialfläche (Möglichkeit zur Konzentration von Windenergieanlagen)
- zu starke Beeinträchtigung und Überformung der kulturhistorischen Landschaft.

10.3.2 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 "Allmend"

Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche N6	"Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen)	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
Regionalplanung		zentrationsfläche
VBG Erholung	Bei dem VBG für Erholung ist ein Grundsatz der Regionalplanung	
	betroffen. Dieser obliegt der gemeindlichen Abwägung.	
(abwägbar)		
	Für die Beurteilung der Potentialfläche sind neben den <u>direkten</u>	
	<u>Wirkungen</u> auch die <u>indirekten Beeinträchtigungen</u> des VBG für	
	Erholung zu berücksichtigen. Die Belange der ruhigen und land- schaftsgebundenen Erholung sind abzuwägen. Für die Überprü-	
	fung der möglichen indirekten Wirkungen der Potentialfläche	
	N6 im Zuge der Abwägung sind folgende Belange entschei-	
	dungserheblich:	
	- Nähe zu Albert Schweizer-Kinderdorf	
	- Erholungswald Stufe 2 nördlich angrenzend	
	- Hauptwanderweg	
	Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	
	Abwägung des GVV:	
	Direkte Beeinträchtigung des VBG für Erholung:	
	Innerhalb der Potentialfläche N6 verläuft kein Hauptwander-	
	weg. Ein Hauptwanderweg wird somit nicht direkt beeinträch-	
	tigt. Da im Bereich der Potenzialfläche weiterhin kein Erholungs-	Ja
	schwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt und die Potentialfläche	
	<u> </u>	
	weg. Ein Hauptwanderweg wird somit nicht direkt beeinträchtigt. Da im Bereich der Potenzialfläche weiterhin kein Erholungs-	Ja



Noch Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

IVEOS) Alternative 7	"Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2 Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche
Regionalplanung		
VBG Erholung	indirekte Beeinträchtigung VBG für Erholung:	
(abwägbar)	Beurteilung Nähe zu Albert-Schweizer-Kinderdorf Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von größer 1 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema	Ja
Indirekt durch Lärm und visuelle Beeinträchti- gungen	Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von dem Albert-Schweizer-Kinderdorf Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen Erholungspunkt für Kinder erheblich beeinträchtigen. Die Karte Sichtbarkeit 3b+3c zeigt, dass im Bereich des Kinderdorfes keine Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Die Aufenthaltsqualität in dem Kinderdorf wird somit visuell nicht beeinträchtigt. Der EHSP ist Teil des VBG für Erholung. Die Belange des VBG für Erholung sind damit nicht betroffen. Einer Ausweisung steht somit nichts entgegen. Der Grundsätze des VBG für Erholung wird nicht berührt (Kommunale Abwägung)	
	Erholungswald Stufe 2 (Belzhager Schlag)	
	Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nördlich grenzt an die Potentialfläche N6 ein Erholungswald Stufe 2 an. Es handelt sich um den Erholungswald Belzhager Schlag südwestlich von Waldenburg. Er wurde wegen den vorhandene Rundwanderwegen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird eine Wirkradius von ca. 500 m angenommen. Die Potentialfläche wird mit ca. 500 m angenommen. Die Potentialfläche wird mit ca. 500 m abgepuffert (siehe Anlage 16.8). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Gemäß der Anlage 16.8 ragt der angenommene Wirkradius von 500 m in den Erholungswald hinein. Dies ist mit dem Grundsatz einer landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2, der Teil des VBG für Erholung ist, ist die Ausweisung der Fläche N6 mit dem Grundsatz der Regionalplanung nicht vereinbar und wird daher nicht ausgewiesen. Kommunale Abwägung: nicht ausweisen wegen Lärmbeeinträchtigung des Erho-	Nein



Noch Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche N6	"Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2		
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
		zentrationsfläche
Regionalplanung		
VBG Erholung	indirekte Beeinträchtigung des VBG für Erholung:	
(abwägbar)	Hauptwanderweg	
(apwagbai)	Innerhalb des VBG für Erholung verläuft ein markierter	
Indirekt durch Lärm und	Hauptwanderweg (siehe Anlage 16.8). Dieser befindet sich	
visuelle Beeinträchti-	im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag	
gungen	spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.	
3	Ein großer Anteil des Hauptwanderweges befindet sich im	
	angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen	Nein
	tagsüber von 500 m der Potentialfläche N6. Wanderer	
	genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung.	
	Insofern werden die möglichen Lärmbeeinträchtigungen	
	als störend empfunden. Dies steht einer Ausweisung der	
	Fläche entgegen (kommunale Abwägung)	
	Gesamtabwägung indirekte Beeinträchtigung VBG Erho-	
	lung	
	Aufgrund Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes	
	Stufe 2 Belzager Schlag (ca. 32% ist beeinträchtigt) sowie	Nein
	der Beeinträchtigung von Teilen des Hauptwanderweges	
	durch Lärm werden die Belange des VBG für Erholung	
	erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit dem Grundsatz des	
	VBG für Erholung nicht vereinbar. Der Belang kann vom	
	GVV Hohenloher Ebene abgewogen werden. Der GVV	
	verzichtet daher auf eine Ausweisung der Fläche, da dies	
	mit dem Grundsatz einer ruhigen und landschaftsgebun-	
	denen Erholung nicht vereinbar ist. Insbesondere deshalb,	
	weil damit auch die touristischen Belange und aber auch	
	die Belange der städtischen Naherholung berührt sind	
	und in dem Erholungswald Belzhager Schlag siedlungsnahe	
	Rundwanderwege vorkommen (kommunale Abwägung).	



noch Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche N6	"Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen)	mane goodginee
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
	7.600060116	
Regionalplanung VRG Forst (Ausweisung möglich nach Alternativen-prüfung) N6 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2	Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 23.01.2012 sind die unten aufgeführten Funktionen räumlich differenziert in die Abwägung und in die Abgrenzung der Potenzialfläche eingehen: Funktion Erholung: - Erholungswald Stufe 2 - Albert-Schweizer-Kinderdorf Landschaftsbild: - Schichtstufenrand - Beeinträchtigung Silhouette Schloss und Stadt Waldenburg Naturschutz: - nicht betroffen (weder FFH noch Naturpark). Gemäß einer weiteren Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) hat der Regionalverband die Ausnahmeprüfung für die Fläche durchgeführt. Der Regionalverband kommt zu folgendem Fazit: eine Ausweisung des Potenzialstandortes kann nur dann zugestimmt werden, wenn eine Ausweisung mit den Denkmalbelangen vereinbar ist, wenn sich der Standort im Vergleich mit dem Potentialstandort W2 als freiraumschonende Alternative erweist, wenn die Erholungsbelange (Lage im Bereich eines Hauptwanderweges) ausreichend berücksichtigt werden können und wenn aus der Ausweisung keine landschaftliche Überlastung resultiert. Aus regionaler Sicht wird im Fazit höchstens die Ausweisung eines Potentialstandortes (W2 oder W3 als Teil eines Standortkomplexes) als vereinbar mit den regionalplanerischen Zielen angesehen unter der Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen durch die Fläche W1. Die oben genannten Belange der Stellungnahmen von 2012 u 2016 sind vom GVV Hohenloher Ebene abzuwägen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse und Fotosimulation. Zudem verfasste der Regionalverband eine weitere Stellungnahme am 30.06.2017 (Anlage	zentrationsfläche
	B23) nachdem die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz und das Gutachten zur Landschaftsanalyse vorlag (s. Anlage B22). In dieser wurde die Ausnahmeprüfung abschließend vom Regionalverband durchgeführt. Derr GVV übernimmt die abschließende Beurteilung bei der Gesamtabwägung der Belange des VRG für Forst. Abwägung des GVV: Erholungswald Stufe 2: Gemäß der Darstellung in Unterlage 16.8 liegt die Fläche nicht im Erholungswald (keine direkte Beeinträchtigung). Jedoch wird der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag durch Lärm zu 66% indirekt durch Lärmbeeinträchtigt. Diese indirekten Auswirkungen sind erheblich und mit den Zielen des Erholungswaldes nicht vereinbar.	Nein
	Albert-Schweizer-Kinderdorf: Gemäß der Darstellung in Unterlage 6 liegt die Potenzialfläche in einem Abstand von ca. 1.000 m zu einem Erholungsschwerpunkt. Aufgrund des Abstandes von 1.000 m zum Kinderdorf sind keine Lärmbeeinträchtigungen zu befürchten. Eine optisch bedrängende Wirkung tritt bei diesem Abstand auch nicht ein. Visuelle Beeinträchtigungen bestehen gemäß Karte 3b/3c ebenso nicht.	Ja
	Keuperstufenrand: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen. Der GVV hat sich im Falle der Fläche N6 dazu entschieden, in diesem Falle dieses Kriterium zu berücksichtigen, da die Potentialfläche sich entlang der Hangkante des Keuperstufenrandes entlang zieht und sehr schmal ist und somit ein Abrücken von der Keuperstufe nicht möglich ist. N6 befindet sich zudem in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfedelbach). Ebenso wird Insbesondere die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betroffen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse)	nein



noch Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche N6	ung der Vorbenalte Potenzialflache N6 durch den GVV Honen "Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen)	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche
noch		Zentrationsnache
Regionalplanung		
noch	Beeinträchtigung des Kulturdenkmales von besonderer Bedeu-	Ja
VRG Forst	tung Schloss und Stadt Waldenburg (Umgebungsschutz)	
	Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchti-	
Ausweisung möglich	gung des KD Schloss Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimu-	
nach Alternativen-	lationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (s. Anlage	
prüfung)	B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche N6 nicht erheblich beeinträchtigt.	
	Belastung der Freiräume (Sichtbarkeiten)	
N6 als Teil eines	Die Karte 3b der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der	Nein
Standortkomplexes	Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO	
ist eine Alternative	erheblich mehr belastet wird. Bei der Kombination W1 und W2	
zu W2	(siehe Karte 3a Sichtbarkeitsanalyse) wird dieser Raum ebenso	
	belastet jedoch in einer geringeren Intensität (geringere Anla-	
	genhöhen). Zudem beeinträchtigt der Standortkomplex N6/W3 massiv die nordwestlich angrenzende Keuperstufe.	
	Ergebnis Ausnahmeprüfung VRG Forst gemäß Stellungnah-	
	me des Regionalverbandes (GVV schließt sich an):	_
	Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom	Nein
	30.06.2017 (siehe Anlage B23) sind die Belange des VRG für	
	Forst wie folgt zu beurteilen: "Aus den zur denkmalpflegeri-	
	schen Beurteilung erfolgten Fotovisualisierungen ergibt sich,	
	dass beim Vorranggebiet für Forstwirtschaft die Funktion Land- schaftsbild und Erholung – auch unter Einbeziehung der Beein-	
	trächtigung des Regionalbedeutsamen Kulturdenkmals Schloss	
	und Stadt Waldenburg - bei der Beibehaltung des Potential-	
	standortkomplexes in relevantem Umfang beeinträchtigt würde.	
	Dies wird auch durch die denkmalpflegerische Beurteilung für	
	den Potentialstandort W3 unterstützt. Hinsichtlich des Regio-	
	nalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss und Stadt Waldenburg	
	beurteilen wir die Beeinträchtigungen als stärker (Vergleich W3/N6 mit W1/W1a) und im Kontext der Potentialstandorte	
	W3/N6 und W2 ist aufgrund der größeren räumlichen Ausdeh-	
	nung von einer größeren Auswirkung auf das Landschaftsbild am	
	Schichtstufenrand auszugehen. Dahingehend gehen wir auch	
	unter Berücksichtigung stärkerer teilräumlicher Überlastungsef-	
	fekte von einer relevanten Beeinträchtigung der genannten	
	freiraumbezogenen Belange des Vorranggebiets für Forstwirt- schaft aus. Wir sehen die Bedingungen für eine Ausnahme im	
	Vorranggebiet für Forstwirtschaft nicht als erfüllt an." Die Aus-	
	weisung der Fläche N6 ist somit mit den Zielen der Regionalpla-	
	nung nicht vereinbar. Der GVV nimmt diese Beurteilung zur	
	Kenntnis, schließt sich der Einschätzung an und übernimmt	
	diese als seine eigene Abwägung. Die Fläche N6 entfällt daher	
London official	(Hartes Tabukriterium)	
Landschaftsbild	Camäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenleheltreis vom	
Hangkante Keuper-	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrations-	
<u>stufenrand</u>	zone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar	
(ahwäghar)	gehalten.	
(abwägbar)	Abwägung des GVV: Der GVV hat sich dazu entschlossen, im Falle	Nein
	der Fläche N6 das Kriterium zu berücksichtigen, da die Potential- fläche direkt an die Hangkante angrenzt und zudem der Schutz-	INCIII
	streifen von 200 m im vollem Umfang die Potentialfläche bedeckt.	
	Zudem wirkt die Fläche aufgrund der exponierte Lage weit in den	
	NW Freiraum hinein (s. Karte Sichtbarkeit)	



noch Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche N6	"Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhringen)	3 3
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche
Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Be- deutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)	Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche N6 nicht erheblich beeinträchtigt.	Ja
(Einzelfallprüfung)		
Militärische Belange/L		
Luftverteidigungsan- lage Lauda Königs- hofen (Einzelfallprüfung)	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 07.12.2012 (Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch- Verfahren in Abstimmung mit der BAIUDBw)
Forstwirtschaft		
Erholungswald Stufe 2 (abwägbar)	Gemäß der Darstellung in Anlage 16.8 liegt die Fläche <u>nicht</u> im Erholungswald Stufe 2"Belzhager Schlag" (keine direkte Beeinträchtigung). Jedoch wird der Erholungswald Stufe 2 "Belzhager Schlag" zu 32% indirekt durch Lärmbeeinträchtigt (s. Anlage 16.8). Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt ca. 68 ha. Davon werden ca. 22 ha durch Lärm beeinträchtigt (ca. 32%). Diese indirekten Auswirkungen sind erheblich und mit den Zielen des Erholungswaldes nicht vereinbar.	Nein



noch Tabelle 30: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche N6 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche N6	"Allmend"	nicht geeignet
(VFo5) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex W3+ Fläche 7 (Öhrin-	
(**************************************	gen)	
Berücksichtigung der I	nteressen und Belange der Windkraft	Eignung der Fläche
Windhöffigkeit in 100	5,75– 6,00 m/s hoch	gut
m über Grund	3,73 0,00 111/3 110011	841
Verkehrliche Erreich-	Am östlichen Rand der Potentialfläche W3 verläuft	
barkeit	die L1046 über die kann in einen bestehenden Weg	
	(Karlsfurtweg), der als Wanderweg genutzt wird	
	eingefahren werden. Dieser Weg verläuft entlang	
	dem südlichen Rand der Potentialflächen W3 und	
	N6, Von diesem Wanderweg führen Forstwege in die	
	Potentialfläche hinein. Insofern besteht jetzt schon	
	eine gute innere Erschließung der Potentialfläche.	
	Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich	
	werden.	
Erschließung und	Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in An-	
Eingriffe in den Wald	spruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der	
	unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlo-	gut
	hekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen	
	durch die Potentialfläche N6 aus fortwirtschaftlicher	
	Sicht gering.	
Topographie	Die Potentialfläche befindet sich noch kurz vor der	gut
	Hangkante und befindet sich noch auf der Hochebe-	J
	ne. In Ost-West-Richtung als auch in Nord-Süd-	
	Richtung ist das Gelände innerhalb der Potentialflä-	
	che eben. Im südlichen Anschluss zur Potentialfläche	
	beginnt der Steilabfall der Keuperstufe. Hier sind die	
	topographischen Verhältnisse schwierig.	
Betroffenheit von priv	aten Interessen von Bürgern und Vorhabensträger	
Betroffenheit eines	Durch die Planung ist die Firma ABOWIND direkt	
<u>Vorhabenträgers</u>	betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der ABOWIND	
	beim Landratsamt Hohenlohkreis vor.	
Betroffenheit von	Ob die Interessen des Prinzen zu Waldenburg bei	
<u>Verpächtern</u>	dieser Potentialfläche berührt werden ist nicht be-	
	kannt. Es sind keine diesbezüglichen Stellungnahmen	
	eingegangen.	
Gesamtabwägung Pot	enzialfläche N6 "Allmend"	
Begründung:		
Lage im Vorrang	gebiet für Forst (Ziel der Raumordnung):	
	er Berücksichtigung der genannten Kumulationswir-	
	vindigkeit und der Lage im VBG für Erholung, die Be-	
dingungen für eine A	nein	
Details siehe Stellungn		
Somit ist ein Ziel der Raumordnung betroffen. Das Ergebnis der Ausnahme-		
vorprüfung obliegt nicht der kommunalen Abwägung. Eine Ausweisung der		
	elverletzung nicht möglich.	
Dio Polango dor Windl	raft müssen in diesem Fall hintenangestellt werden	
Die Delange der Willuk	raft müssen in diesem Fall hintenangestellt werden.	



10.3.3 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 "Alter Hau"

Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1	"Alter Hau" Fläche: 52,55 ha	bedingt geeignet
(VFo2)		
<u> </u>		**
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
Famaturinta ab aft		zentrationsfläche
Forstwirtschaft	Camilly day Stallyngnahma das Landashatriahas Farst	la .
<u>Bodenschutzwald</u>	Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012	Ja
(abwägbar)	liegt die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die	
(ao magaan)	Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser	
	Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000	
	Sturmwurf.	
	Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur	
	kleinräumig im Umfang von ca. 15 ha innerhalb der	
	Potenzialfläche vor (ca. 28,54%). Durch die Wahl der	
	Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in	
	den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der	
	GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des	
	geringen Flächenbedarfes für eine Windkraftanlage	
	nicht entgegensteht.	
Regionalplanung		
VRG Forst	Die Fläche W1 liegt überwiegend im VRG für Forst. Es	Ja
	ist somit ein Ziel der Raumordnung betroffen. Der Regi-	
(Ausnahme möglich	onalverband hat daher die Ausnahmevoraussetzungen	
unter bestimmten	geprüft. Gemäß der Stellungnahme des Regionalver-	
Voraussetzungen)	bandes vom 07.11.2016 kann einer Ausweisung aus	
	regionaler Sicht grundsätzlich zugestimmt werden (Ausnahme möglich). Voraussetzung hierfür ist jedoch,	
	dass eine Ausweisung mit den Belangen des Arten- und	
	Biotopschutzes vereinbar ist und im Kontext mit ande-	
	ren Ausweisungen (W2 oder Standortkomplex aus N6,	
	W3 und Fläche 7 Öhringen) keine teilräumliche Überlas-	
	tung der Landschaft und des regional bedeutsamen	
	<u>Kulturdenkmal</u> Stadt und Schloss Waldenburg erfolgt	
	und auf die Belange des in die Abgrenzung einbezoge-	
	nen <u>Bodenschutzwaldes</u> hingewiesen wird. Weiterhin sollte folgendes geprüft werden:	
	- Herausnahme der am Westrand gelegene Boden-	
	schutzwälder	
	- Herausnahme von schlecht erschlossenen Rand-	
	bereichen zum Schichtstufenrand in nordöstli-	
	chen Bereich (betrifft Fläche W1b).	
	- Begrenzung des Ausweisungsumfanges im Be-	
	reich des Keuperstufenrandes (Thema Hangkan-	
	te)	
	Die oben genannten Belange der Stellungnahme von 2016 sind vom GVV Hohenloher Ebene abzuwägen un-	
	ter Berücksichtigung einer Sichtbarkeitsanalyse und	
	einer Fotomontage.	



noch Tabelle 31 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1 (VFo2)	"Alter Hau"	bedingt geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
<u>noch</u>	Abwägung des GVV:	
VRG Forst (Ausnahme möglich	Überlastung Landschaftsbild Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der	la
(Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen)	Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alternativen der Freiraum im NW und Westen zusätzlich erheblich belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potentialfläche W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der RVHNF hat wegen der Freiraumbelastung im Westen und Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3) verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit den Zielen des VRG Forst vereinbar (s. Anlage B23). Da beide Alternativen entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 nur eine teilräumliche Belastung nach NO und Osten. Eine Überlastung der Landschaft ist somit nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nur bei einem Blick von Gailenkirchen in Richtung Potentialfläche Alter Hau. Eine Ausweisung der Fläche steht somit nichts entgegen.	Ja
	Silhouette Schloss Waldenburg Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt.	Ja
	Bodenschutzwald Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von 15 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (ca. 28,54%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht.	Ja
	Keuperstufenrand: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen. Der GVV hat im Falle der Fläche W1 sich dazu entschieden in diesem Falle dieses Kriterium zu Gunsten der Windkraft nicht zu berücksichtigen. Eine Begrenzung der Fläche im Osten im Bereich des Keuperstufenrandes wird somit nicht erfolgen. Zudem wird davon ausgegangen, im Gegensatz zur Fläche W1 b, die im Verhältnis deutlich kleiner und exponierter ist - , dass aufgrund der Flächengröße die Errichtung von WEA auch abgerückt von der landschaftsprägenden Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht möglich ist.	Ja (keine Rücknahme im Bereich der Hangkan- te)



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1 (VFo2)	"Alter Hau"	bedingt geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
<u>noch</u>	Arten und Biotopschutz	
VRG Forst	Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtzentrum für den Rotmilan liegt im	Ja
(Ausnahme möglich unter bestimmten Vo- raussetzungen)	Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt.	
	Gesamtabwägung VRG Forst: Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom Juni 2017 (siehe Anlage B23) sind unter Berücksichtigung der o.g. Belange, bei Darlegung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Biotopschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung durch den Planungsträger und, soweit eine Beeinträchtigung des Bodenschutzwaldes vermeiden werden kann, die Bedingungen für eine Ausnahmevoraussetzung im VRG für Forstwirtschaft noch erfüllt Der GVV nimmt diese Beurteilung zur Kenntnis und schließt sich der Einschätzung an und übernimmt diese als seine eigen Abwägung.	Ja
VBG Erholung	Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erho-	Ja
(abwägbar)	lung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt (s. Anlage 16.1), sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Auch der am nördlichen Rand der Fläche W1 verlaufende Radweg wird durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht erheblich gestört.	
Nähe zu	<u>Direkte Wirkungen:</u>	Ja
Vorranggebiet Erholung	Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht direkt berührt (siehe Anlage 16.1).	
(Einzelfallprüfung)	Indirekte Wirkungen: Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1 in einem Abstand von ca. 350 m (siehe Anlage 16.1). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen indirekten Wirkungen der Potentialfläche W1 im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich: Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend Der Radwanderweg Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1	"Alter Hau"	bedingt geeignet
(VFo2)		
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
Nähe zu	Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung:	
VRG Erholung	(indirekte Beeinträchtigung)	
(Einzelfallprüfung)	Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1 zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen. 1. Gaststätte am Neumühlsee Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W1/W1a darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gasstätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt. 2. Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt, dass im Bereich des Campinglatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen somit keine Beeinträchtigungen	Ja Ja
	vor. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (mini-	Ja
	mal) von ca. minimal 1000 m. Es handelt sich um den EHW Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden	
	genutzt wird eine Wirkradius von ca. 500 m angenommen. Die Potentialfläche wird mit ca. 500 m abgepuffert (siehe Anlage 16.1). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 "Burgerschlag, Buchberg" nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 400 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.	



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1 (VFo2)	"Alter Hau"	bedingt geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
VRG Erholung Einzelfallprüfung	Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (siehe Anlage 16.1). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 500 m der Potentialfläche W1. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt	Ja
Naturschutz und Landschaf	keinen Flächenausschluss. Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG Erholung: Der angenommene 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen gemäß dem Interimsverfahren schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang von ca. 5,7 ha (ca. 2,3% der Gesamtfläche von 253 ha). Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1 durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht somit nichts entgegen.	Ja
Naturpark		
Erholung	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom	Ja
(abwägbar)	05.12.2012 (Anlage B24) wurde das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet bewertet. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur	
	Kenntnis. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts	
Landschaftsbild	entgegen. Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke.	Ja
(abwägbar)	Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. <u>Abwägung GVV:</u> Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis (Ausweisung möglich geringer Eingriff)	
Gesamtbewertung Belange Naturpark	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes hat die Potenzial- fläche "Alter Hau" ein mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV	Ja
(abwägbar)	nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Abwägung GVV: Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.	



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1	"Alter Hau"	bedingt geeignet
(VFo2)		
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzentra-
		tionsfläche
Naturalista and Landahaft	and an	(ja/nein/teilweise)
Naturschutz und Landschaft Wasserschutz-	Die Wasserschutzzone III des WSG 126-134 "Frauenhal-	
gebiet (Zone III)	de/Sommerrain, Sailach ragt am südwestlichen Rand in	Ja
gebiet (Zolle III)	die Potentialfläche W1 "Alter Hau" hinein. Auch im Fall	Ja
(abwägbar)	eines Baues von Windenergieanlagen im Bereich der	
, ,	Schutzzone III werden die Ziele der Schutzzone III nicht	
	erheblich beeinträchtigt. Insbesondere deshalb, da die	
	Fundamente nur für eine geringfügige Versiegelung	
	sorgen. Die Belange des Wasserschutzgebietes 12-134, Zone 3 obliegen der Abwägung.	
	Zone 3 obliegen der Abwagung.	
	Abwägung GVV: Einer Ausweisung der Fläche steht	
	nach Ansicht des GVV nichts entgegen, da durch den	
	möglichen Bau von WEA nur kleinflächig in die Schutz-	
	zone III des Wasserschutzgebietes eingegriffen wird.	
Artenschutz	Detuciles (Determined on 2017)	
Brutrevier streng ge-	Rotmilan (Datengrundlage 2017)	
schützter und gefähr-	Datenerhebung (Bestand 2017): Der 1.000 m Radius	
deter windkraftemp-	eines belegten Horstes ragt in die Fläche <u>nicht hinein</u> .	
findlicher Vogelarten	Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche	
(Finzolfallariifung)	befinden sich im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 und 7.2.6 Umweltbericht). Auf	
(Einzelfallprüfung)	Grundlage der 2 Horste wurde geprüft, ob ein Dichte-	
	zentrum auf der Potentialfläche W1 zum Liegen kommt.	
	Da nur 2 belegte Horste vorkommen, befindet sich kein	Ja
	Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1.	Ja
	Raumnutzungsuntersuchung 2017: nicht durchgeführt	
	Worst-case-Betrachtung auf Ebene der F-Planung: Auf	
	eine Untersuchung von Flugkorridoren und Nahrungs-	
	habitate kann gemäß dem "Ausnahmehinweis" des	
	MLR vom 01.07.2015 /47/ auf Ebene der F-Planung	
	verzichtet werden. Es wird der Worst-case angenom- men. Der Vorliegende Fall entspricht der Fallgruppe 4	
	(WEA außerhalb des Dichtezentrums und außerhalb des	
	1000 m Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten).	
	Da die Gemeinde keine fachgutachterliche Einschätzung	
	durchgeführt hat nimmt die Gemeinde eine worst-case-	
	Betrachtung vor. Es wird als wahr unterstellt, dass	
	regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flug-	
	korridore im Planbereich vorliegen. Ein signifikant er- höhtes Tötungsrisiko ist damit anzunehmen.	
	Vermeidungsmaßnehmen gemäß /46/: Es wurden	
	Vermeidungsmaßnahmen (gem.II.3) geprüft. Als Ver-	
	meidungsmaßnahmen werden gemäß /46/ Kapitel	
	9.17.2 Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Es ist dabei	
	zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko nur dann	
	unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann,	
	wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung eines	
	Maßnahmentyps ist nicht ausreichend. Folgende Maß-	
	nahmen werden nötig:	
<u> </u>	<u> </u>	



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1	"Alter Hau"	bedingt geeignet
(VFo2)	"Arter Hau	bedingt geeighet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzentra-
		tionsfläche (ja/nein/teilweise)
Artenschutz		(ja/nen/tenweise/
Brutrevier streng ge-	V1 Abschaltzeiten gemäß Ziffer A Kapitel 9.17.2	
schützter und gefähr-	V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes	
deter windkraftemp-	Da sich die Potentialfläche im Wald befindet ist die	
findlicher Vogelarten	Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen.	
(Einzelfallprüfung)	V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung	
	Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhytmus	
	(wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen) bzw. 6-Tage-Rythmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen)	
	jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht.	
	Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:	
	Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken	
	umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im	
	Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen	
	befinden ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen.	
	Beurteilung Ausnahmetatbestand:	
	Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsri-	
	siko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird auch bei der	Ja
	Worst-Case-Annahme nicht eintreten.	
Landschaftsbild		
Hangkante Keuperstu-	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes	Ja
<u>fenrand</u>	Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25)	(keine Rücknahme im
	wurde ein Abstand der Konzentrationszone von	Bereich der Hangkante)
(abwägbar)	mindestens 200 m von der Hangkante als unab-	
	dingbar gehalten. <u>Abwägung des GVV:</u> Der GVV Hohenloher Ebene hat	
	dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufge-	
	nommen. Der GVV hat im Falle der Fläche W1 sich	
	dazu entschieden in diesem Falle dieses Kriterium zu	
	Gunsten der Windkraft nicht zu berücksichtigen. Eine Begrenzung der Fläche im Osten im Bereich des Keu-	
	perstufenrandes wird somit nicht erfolgen. Zudem	
	wird davon ausgegangen, im Gegensatz zur Fläche W1	
	b, die im Verhältnis deutlich kleiner und exponierter	
	ist und zudem vollumfänglich in dem 200 m Streifen zur Hangkante liegt - , dass aufgrund der Flächengröße	
	die Errichtung von WEA auch abgerückt von der land-	
	schaftsprägenden Hangkante des Schichtstufenrandes	
	zur Haller Bucht möglich ist.	,
Schutz landschaftlich	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Ho-	Ja
sensibler Haupttäler	henlohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn vom	
(abwägbar)	Tiefpunkt aus mehr als die Hälfte des Rotors der	
(apmappai)	Anlage wahrgenommen wird.	
	Abwägung des GVV: Der GVV hält das Kriterium für	
	nachvollziehbar und hat daher beschlossen, das	
	Kriterium zu berücksichtigen. Eine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des Kochertals besteht nicht (siehe	
	Sichtbarkeitsstudie). Es liegt somit keine erhebliche	
	Beeinträchtigung vor. Der GVV Hohenloher Ebene	
	beschließt daher die Potenzialfläche W1 auszuwei-	
	sen.	



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Denkmalschutz Umgebungsschutz nach 1513 Abs. 3 DSchof für Kontrollen (Jaynein/teilweise) Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach 54 12 br. 28 DSchof in das Denkmalbuch eingetragen ist fiher: Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (Details s. Anlage 822) wird das Kulturdenkmale besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage 827) liegt das komplette Verbauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage Bez) liegt das komplette Verbenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WRA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der Ut-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WRA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Eis ist im Zuge des Blimsch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standortez up rüfen, do eine Störung vorliegt oder nicht. Buftraum RMZ Schwäber der Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Lufftährt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Lufftährt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Lufftährt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Lufftähr	Potenzialfläche W1	"Alter Hau"	bedingt geeignet
Denkmalschutz Umgebungsschutz nach 515 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach 53 12 bzw. 28 DSchG imfalsen vom 21.06.2017 (Details s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach 53 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungahme vom 21.06.2017 (Details s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmale besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt. (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage enterlich überschränkungen werden die Beschränkungen dertlich überschränkungen werden die Beschränkungen dertlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen werden die Beschränkungen der WKA in das operationelle bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WKA han es zu einer Beachte verden, da die WKA in das operationelle bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WKA han es zu einer Berinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des Blimsch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP. Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Lufffahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflögen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorjaben: von Bedeutschen Schlagen der Schlag		"Alter Hau	bedingt geeignet
Denkmalschutz Umgebungsschutz nach 515 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach \$3 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (her: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfaht Luftverteidigungsanlage lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfaht Luftverteidigungsanlage deutlich überschritten. Da die Gesamthöneheschränkungen dertlich überschritten. Da die Gesamthöneheschränkungen dertlich überschritten. Da die Gesamthöneheschränkungen dertlich überschritten. Da die Gesamthöneheschränkungen gene/Einwänden ung ggf. mit der Forderung nach einem signaturechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrah- lungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überdagerung der einzelnen Störpotentalie kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfas- sung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des Blimsch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vörliegt oder nicht. Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindli- chen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des Reituram (RHK). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geglanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt b		Abwägung	tionsfläche
Umgebungsschutz nach			(ja/nein/teilweise)
815 Ns. 3 DSchG für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, das nach § 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) trächtigung des KD Schlos ind Stadt Waldenburg) das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) das Verleiten in des Verleiten in			
Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (Details s. Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt. Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen Diese Wirter Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen Militärische Belange/Luftwerteider Luftverteidigungsanlage Luft Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen deterschritten wird, muss mit Auflägen/Leinwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hienienzagen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der gemauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mäil vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahr			Ja
Uniter Vorbehalt, Prüfung im BlmSch- Uniter Vorbehalt, Prüfung im Zucht vorbehalt, Prüfung im Zucht vorbehalt, Prüfung im Zucht vorbehalt, Prüfung der Eberson führen Schamen Dies würde zu einer Überlagerung der einzelhalt wird dies Pottentialflürung) Uniter vorbehalt, Prüfung im Zucht vorbehalt, Prüfung im BlmSch- Verfahren in Abstimmung mit der BaltUDBw) Uniter Vorbehalt, Prüfung im BlmSch- Verfahren in Abstim- Verf	·		
wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beeinträchtigt. Wiltärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung eiterschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BimSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Lufffahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtfügbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RNZ er ersett ab April 2015 den Luftraum F(HX), Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BimSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referent 46 Sachgebiet 3 Luffahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BimSch-Ahrag	'		
in das Denkmalbuch eingetragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Militärisch Belange/Liftigen der Sezi (unter Vorbehalt, Prüfung im BlmSch-henbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Eis itt im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt benson nicht der gemeindlichen Abwägung, Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX), Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen e			
(Einzelfallprüfung) (Einzelfallprüfung)		_	
(Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luffahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windk	getragen ist (hier: Schloss	_	
Luftraum RMZ Schwä- Diese Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Ab- wägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Ver- bandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanla- ge. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhö- henbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschrän- kung überschritten wird, muss mit Aufla- gen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrah- lungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfas- sung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.	und Stadt Waldenburg)		
Luftraum RMZ Schwä- Diese Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Ab- wägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Ver- bandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanla- ge. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhö- henbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschrän- kung überschritten wird, muss mit Aufla- gen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrah- lungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfas- sung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.	/E: It II "t /		
Lightverteidigungsanlage Lauda Königshofen		f. L	
wägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkungen deutlich überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen e	_		1-
(Einzelfallprüfung) 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des Blm-Sch-Aurtageverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	1		Ja
(Einzelfallprüfung) bandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch- Hingkarte (ICAO) Luftraum RMZ schwäbisch- Hingkarte (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des Bim Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AG (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des Bim-Sch-Aurtageverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	<u>Lauda Konigshoten</u>		(untor Vorbabalt Da"
ge. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfässung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Abowe Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	(Fig alfalla wiif)		1
henbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbischt-flugkarte (ICAO) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Lufffahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Lufffahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Lufffahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme der RP Stuttgart ist im Zuge des Blm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	(Einzeifallprufung)		
kung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwä-bisch Hall gemäß Sicht-flugkarte (ICAO)			
gen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BlmSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbischtflugkarte (ICAO) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des Blm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-		deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschrän-	mung mit der BAIUDBw)
signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-		,	
die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) (Einzelfallprüfung) Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchverfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
lungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtfiluser Bereich des RMZ en schen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ bastehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugen Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des Blm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des Blm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
sung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Luftraum RMZ Schwä- bisch Hall gemäß Sicht- flugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-		ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der	
Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
chen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
flugkarte (ICAO) (Einzelfallprüfung) RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	'	-	Ja
dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	flugkarte (ICAO)		, ,
gaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-	(Einzelfallprüfung)		
Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			_
Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-		Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner	gen Luftfahrtbehörde)
eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BlmSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des Blm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftan- lagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch- Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Refe- rat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm- Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
lagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch- Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Refe- rat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm- Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
rat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm-Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BIm- Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
Sch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsi-			
charung carganisation, zur Pourtailung, des Instrumen			
		cherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumen-	
tenflugverkehrs einzuholen.		tenflugverkehrs einzuholen.	



noch Tabelle 31: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1 (VFo2)	"Alter Hau"	bedingt geeignet
· '	ssen und Belange der Windkraft	Eignung
Windhöffigkeit in	5,75 – 6,00 m/s hoch	gut
100 m über Grund	3,73 0,00 111/3	Bat
	Fa führt ein Waldusse haus Badusse an die Betausielflä	
Verkehrliche Erreichbar-	Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potenzialflä-	gut
keit	che W1 heran. Der Weg verläuft genau auf der nördli-	
	chen Grenze der Potentialfläche W1. Weiterhin ver-	
	läuft ein Weg mittig durch die Potentialfläche von Nord	
	nach Süden am Tiefpunkt des Geländeeinschnittes.	
	Von dort gehen mehrere Waldwege in die angrenzen-	
	den Hangbereiche hinein. Die Fläche ist somit gut mit	
	Wegen erschlossen. Ein Ausbau der Wege wird den- noch erforderlich sein. Eine Zufahrt zur Fläche ist über	
	Goldbach oder Winterrain möglich. Gemäß der Stel-	
	lungnahme des Landratsamtes vom 12.09.2017 ist die	
	Zufahrt über Winterrain problematisch.	
Erschließung und Eingriffe	Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in An-	gut
in den Wald	spruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der	gut
iii deli wald	unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohe-	
	kreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen	
	durch die Potentialfläche W1 aus fortwirtschaftlicher	
	Sicht gering.	
Topographie	Die Potentialfläche wird mittig von einem kleinen von	gut
	Norden nach Süden verlaufenden Tälchen durchzogen.	
	Von diesem Tälchen steigt das Gelände sowohl nach	
	Osten als auch nach Westen an. Auf einer Länge von	
	jeweils 400 m vom Tiefpunkt des Tälchens betrachtet	
	steigt das Gelände von einer Höhe von 460 m auf ca.	
	490 m nach Osten und Westen um ca. 30 m an. Das ist	
	ein Gefälle von 7,5% oder 4,3 Grad. Diese Neigung	
	stellt keine große Herausforderung für die Erschließung	
	der Fläche dar und kann problemlos von einem Fahr-	
	zeug bewältigt werden. Insofern sind die topografi-	
	schen Bedingungen als unkompliziert zu bezeichnen.	
Betroffenheit von privaten I	nteressen von Bürgern und Vorhabensträger	
Betroffenheit eines Vorha-	Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall	
<u>benträgers</u>	direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Stadt-	
	werke beim Landratsamt Hohenlohkreis vor Die Inte-	
	ressen der Stadtwerke sind daher in die Abwägung	
	einzustellen.	
Betroffenheit von Ver-	Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von	
<u>pächtern</u>	Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betrof-	
	fen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten	
	will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind	
	daher in die Abwägung einzustellen.	
Gesamtabwägung Potenz	tialfläche W1 "Alter Hau"	Ja
		(Vorbehaltlich der Klä-
		rung der militärischen
		Belange u. der Luftfahrt)



10.3.4 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 a "Sand"

Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

(gz 25)		er Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hoher	
Forstwirtschaft Bodenschutzwald (abwägbar) Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich grundstätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Dotentialfläche W1 (W1, W1, W1, W1) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigen, ille Protentialfläche W1 (W1, W1, W1, W1) der Freiraum nach NW und der Kombination NS/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	Potenzialfläche W1a	"Sand" Fläche 25,93 ha	bedingt geeignet
Bodenschutzwald	(gz 25)		
Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Mürttemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/N93 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich der Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung			zentrationsfläche
Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich der Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung	Forstwirtschaft		
Baden-Württemberg (RP Tübingen) vom 06.12.2012 liegt die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung		Gemäß der Stellungnahme des Landeshetriehes Forst	la
die Fläche im Bereich des Bodenschutzwaldes. Die Potenzialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald genz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiaum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination NG/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	<u>Bodeliscilatzwala</u>		Ja
zialfläche weist einen großen Anteil staunasser Böden (Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmillan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombiniation W2 (Alternative 1) und der Kombination ND4 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
(Sandkerfe) auf. In diesen Bereichen gab es 2000 Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Pläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination ND4 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	(abwägbar)		
Sturmwurf. Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionaler Grünzug Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Abwägung des GVV: Der Bodenschutzwald kommt nur kleinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Reinräumig im Umfang von ca. 2 ha innerhalb der Potenzialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung			
zialfläche vor (Anteil 7,7%). Durch die Wahl der Standorte der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmillan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
der Windkraftanlagen können Eingriffe in den Bodenschutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionaler Grünzug Regionaler Grünzug Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulätiven Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		-	
schutzwald ganz vermieden werden. Der GVV ist zudem der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmillan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
der Meinung, dass der Bodenschutzwald der Ausweisung der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
der Potenzialfläche aufgrund des geringen Flächenbedarfes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht. Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtign der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Regionalplanung Regionaler Grünzug Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Regionalplanung Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) Regionalber Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmillan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		fes für die Windkraftanlagen nicht entgegensteht.	
B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen) B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	Regionalplanung		
(Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen) 820) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	Regionaler Grünzug	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage	Ja
setzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht	
setzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	(Ausnahme möglich	grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraus-	
Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	,	setzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und	
das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-	raussetzungen)		
Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
ge zu berücksichtigen. Ein Dichtezentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
liegt im Bereich der Planung vor. Der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
1.000 m um einen belegten Horst ragt jedoch in die Fläche W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			la
W1 nicht hinein. Der GVV führte keine Raumnutzungsuntersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		3	Ja
tersuchung durch und nahm den Worst case an. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Vermeidungsmaßnahmen kann der Verbotstatbestand der Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		_	
Tötung vermieden werden. Artenschutzbelange sind somit nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
nicht betroffen, obwohl ein Dichtzentrum vorliegt Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Landschaftsbild (teilräumliche Überlastung) Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellte Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Fotomontage zeigt, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		•	
Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-		•	
und Westen nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			Ja
der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alter-			
Hativen der Fremaum im INVV und Westen zusätzlich erneblich			
belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potentialflä-			
che W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der			
RVHNF hat wegen der Freiraumbelastung im Westen und			
Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des			
KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3)			
verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit		-	
den Zielen des VRG Forst vereinbar. Da beide Alternativen			
		entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potential-	
CHURCH SING, DESIGNE DEL GHEINISCI AUSWEISCHE UEI FÜLENLIGIF I			
		I State of the sta	İ
fläche W1 nur eine teilräumliche Belastung nach NO und		Osten. Eine Überlastung der Landschaft ist somit nicht gege-	
fläche W1 nur eine teilräumliche Belastung nach NO und Osten. Eine Überlastung der Landschaft ist somit nicht gege-			
fläche W1 nur eine teilräumliche Belastung nach NO und		ben. Eine Beeinträchtigung ergibt sich nur bei einem Blick von	



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a	"Sand" Fläche 25,93 ha	bedingt geeignet
(gz25) Regionalplanung		
Regionaler Grünzug	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal Stadt und Schloss	
Regionaler Grunzug	Waldenburg	
(Ausnahme möglich		
unter bestimmten Vo-	Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die	
raussetzungen)	Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Walden-	Ja
	burg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen und den	
	Karten der Sichtbarkeitsanalyse. Gemäß der Stel-	
	lungnahme vom 21.06.2017 (Details s. Anlage B22)	
	wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung	
	durch die Potentialfläche W1 nicht erheblich beein-	
	trächtigt.	
	Gesamtabwägung Regionaler Grünzug: Gemäß der Stel-	Ja
	lungnahme des RVHNF vom Juni 2017 (siehe Anlage B23)	
	sind unter Berücksichtigung der o.g. Belange, bei Darle-	
	gung der Vereinbarkeit mit Belangen des Arten- und Bio- topschutzes und des angrenzenden VRG für Erholung	
	durch den Planungsträger und, soweit eine Beeinträchti-	
	gung des Bodenschutzwaldes vermeiden werden kann, die	
	Bedingungen für eine Ausnahmevoraussetzung im Regio-	
	nalen Grünzug noch erfüllt. Der GVV nimmt diese Beurtei-	
	lung zur Kenntnis und schließt sich der Einschätzung an	
	und übernimmt diese als seine eigen Abwägung.	1-
	Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung	Ja
	betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erho-	
	lungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der	
VBG Erholung	GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem	
VBG Efficients	Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Auch der am	
(abwägbar)	nördlichen Rand der Fläche W1 verlaufende Radweg wird	
(apwagbai)	durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen nicht erheblich gestört.	
	Es sind somit keine direkten Auswirkungen zu befürchten.	
VRG Erholung	Direkte Wirkungen:	
<u></u>	Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für	
(Einzelfallprüfung)	Erholung (siehe Anlage 16.2). Die Ziele des VRG für Erho-	Ja
, , ,	lung werden somit nicht berührt (keine direkten Auswir-	
	kungen). Indirekte Wirkungen:	
	Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der	
	Fläche W1a in einem Abstand von ca. 350 m. Gemäß Ziff.	
	3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden	
	zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der	
	Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der	
	Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt.	
	Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erho-	
	lungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald	
	Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde	
	dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung	
	ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen indirek-	
	ten Wirkungen der Potentialfläche W1 im Zuge der Einzel-	
	fallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich:	
	- Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der	
	Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant.	
	- Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend	
	- Der Radwanderweg	
	Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a	"Sand"	bedingt geeignet
(gz25) Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
Nähe zu VRG Erholung	Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung: (indirekte Beeinträchtigung) Beurteilung des EHSP Neumühlsee	
(Einzelfallprüfung)	Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,2 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1 zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen. 1. Gaststätte am Neumühlsee	
	Die Karte 3d Sichtbarkeit, die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gasstätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.	Ja
	2. <u>Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee</u> Die Karte Sichtbarkeit 3d zeigt, dass im Bereich des Campinglatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen keine Beeinträchtigungen vor. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherho-	Ja
	lungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1 befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand (minimal) von ca. minimal 1000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1.000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.2). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 "Burgerschlag, Buchberg" nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 400 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.	Ja



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a (gz25)	ng der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV I "Sand"	bedingt geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
VRG Erholung	Radwanderwege	
Einzelfallprüfung	Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.2). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen tagsüber von 500 m (Nutzung erfolgt am Tag). Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines	Ja
	kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt keinen Flä- chenausschluss. Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung	
	Der angesetzte 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber (Nutzung erfolgt am Tag) schneidet das abgegrenzte VRG Erholung im Umfang von ca. 9 ha (ca. 3,6 % der Gesamtfläche von 253 ha). Details s. Anlage 16.2.	Ja
	Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1a durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und zudem keine visuellen Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung	
	nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht somit	
	nichts entgegen.	
Naturschutz und Landschaf	tspflege	
<u>Naturpark</u> Erholung	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) wurde das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und	Ja
(abwägbar)	Ruhegebiet bewertet. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.	
Landschaftsbild	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit,	Ja
(abwägbar)	Landmarke. Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis (Ausweisung möglich geringer Eingriff)	
Gesamtbewertung Belange Naturpark	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes hat die Potenzialfläche "Alter Hau" ein mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Abwägung	Ja
(abwägbar)	GVV: Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.	, a



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a (gz25)	"Sand"	bedingt geeignet	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzentra- tionsfläche (ja/nein/teilweise)	
Artenschutz		J., ,,	
Brutrevier streng ge-	Datenerhebung (Bestand-Datenlage 2017): Der 1.000 m		
schützter und gefähr-	Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche nicht		
deter windkraftemp-	hinein. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potential-		
findlicher Vogelarten	fläche befinden sich im Jahre 2017 2 belegte Rotmilan-		
	Horste (s. 7.2.5 Umweltbericht). Auf Grundlage der 2		
(Einzelfallprüfung)	Horste wurde geprüft, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche W1a zum Liegen kommt. Bei nur 2		
	belegten Horsten kann <u>kein Dichtezentrum</u> auf der		
	Fläche vorliegen. Auf der Potentialfläche W1a befindet		
	sich im Jahr 2017 kein Dichtzentrum.	Ja	
	Raumnutzungsuntersuchung: nicht durchgeführt		
	Worst-case-Betrachtung auf Ebene der F-Planung: Auf		
	eine Untersuchung von Flugkorridoren und Nahrungs-		
	habitate kann gemäß dem "Ausnahmehinweis" des		
	MLR vom 01.07.2015 /47/ auf Ebene der F-Planung		
	verzichtet werden. Es wird der Worst-case angenom-		
	men. Der Vorliegende Fall entspricht der Fallgruppe 4 (WEA außerhalb Dichtezentrum und außerhalb des		
	1000 m Mindestabstandes zu Fortpflanzungsstätten).		
	Da die Gemeinde keine fachgutachterliche Einschätzung		
	durchgeführt hat nimmt die Gemeinde eine worst-case-		
	Betrachtung vor. Es wird als wahr unterstellt, dass		
	regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flug-		
	korridore im Planbereich vorliegen. Ein signifikant er-		
	höhtes Tötungsrisiko ist damit anzunehmen. Vermeidungsmaßnehmen gemäß /46/: Es wurden		
	Vermeidungsmaßnahmen (gem.II.3) geprüft. Als Ver-		
	meidungsmaßnahmen werden gemäß /46/ Kapitel		
	9.17.2 Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Es ist dabei		
	zu berücksichtigen, dass das Kollisionsrisiko nur dann		
	unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann,		
	wenn die unter A und B genannten Maßnahmen im		
	Verbund durchgeführt werden. Die Umsetzung eines Maßnahmentyps ist nicht ausreichend. Folgende Maß-		
	nahmen werden nötig:		
	V1 Abschaltzeiten gemäß Ziffer A Kapitel 9.17.2		
	V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes		
	Da sich die Potentialfläche im Wald befindet ist die		
	Mastfußumgebung als Dauerwald oder mit hochwach-		
	senden Gebüsch zu bepflanzen.		
	V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung		
	Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhytmus		
	(wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen)		
	bzw. 6-Tage-Typtmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen)		
	jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht.		
	Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:		
	Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken		
	umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im		
	Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als		
	unkritisch anzusehen.		
	Beurteilung Ausnahmetatbestand:		
	Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsri-		
	siko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.		
	Der Verbotstatbestand der Tötung wird auch bei der		
	Worst-Case-Annahme nicht eintreten.		



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a	Sond" Fläche 25 02 ha	bedingt geeignet	
(gz25)	"Sand" Fläche 25,93 ha		
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche	
Landschaftsbild		(ja/nein/teilweise)	
Hangkante Keuperstu-	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohe-	Ja	
fenrand	kreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand	(keine Rücknahme im Bereich	
	der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten.	der Hangkante)	
(abwägbar)	Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene hat		
	dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen.		
	Der GVV hat im Falle der Fläche W1a sich dazu entschie-		
	den in diesem Falle dieses Kriterium zu Gunsten der Windkraft nicht zu berücksichtigen. Zudem wird davon		
	ausgegangen, im Gegensatz zur Fläche W1 b, die im Ver-		
	hältnis deutlich kleiner und exponierter ist - , dass auf-		
	grund der Flächengröße die Errichtung von WEA auch		
	abgerückt von der landschaftsprägenden Hangkante des Schichtstufenrandes zur Haller Bucht möglich ist.		
Schutz landschaftlich	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohen-	Ja	
sensibler Haupttäler	lohekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine		
	wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn vom Tiefpunkt		
(abwägbar)	aus mehr als die Hälfte des Rotors der Anlage wahrge-		
,	nommen wird.		
	Abwägung des GVV: Der GVV hält das Kriterium für nachvollziehbar und hat daher beschlossen, das Krite-		
	rium zu berücksichtigen. Eine Sichtbeziehung vom		
	Tiefpunkt des Kochertals besteht nicht (siehe Sicht-		
	barkeitsstudie). Es liegt somit keine erhebliche Beein-		
	trächtigung vor. Der GVV Hohenloher Ebene be-		
	schließt daher die Potenzialfläche W1a auszuweisen.		
Denkmalschutz			
Denkmalschutz Umgehungsschutz nach	Das Landesamt für Denkmalschutz heurteilte die Reein-	la	
Umgebungsschutz nach	Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf	Ja	
	Das Landesamt für Denkmalschutz beurteilte die Beeinträchtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel-	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel- lungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel- lungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Poten-	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein-	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel- lungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel- lungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Poten-	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein-	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel- lungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Poten-	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stel- lungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Poten-	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt.	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwä-	Ja Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom	Ja	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Ver-	Ja (unter Vorbehalt, Prü-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanla-	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Ver-	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das opera-	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das opera-	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beein-	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitentrachtigung der Radarerfassung führen (Reichweitentracht	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg) (Einzelfallprüfung) Militärische Belange/Luftfal Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen	trächtigung des KD Schloss und Stadt Waldenburg auf Grundlage von 5 Fotosimulationen. Gemäß der Stellungnahme vom 21.06.2017 (siehe Anlage B22) wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung durch die Potentialfläche W1a nicht erheblich beeinträchtigt. Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitentrachtigung der Radarerfassung führen (Reichweitentracht	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSchVerfahren in Abstim-	



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a (gz25)	Sand" Fläche 25,93 ha	bedingt geeignet	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)	
Militärische Belange/Luf	tfahrt		
Luftraum RMZ Schwä- bisch Hall gemäß Sicht-	Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der ge- meindlichen Abwägung. Gemäß dem Mail vom	Ja	
flugkarte (ICAO)	11.02.2015 des RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach	(unter Vorbehalt, Prü- fung im BImSch-	
(Einzelfallprüfung)	Sichtflugbedingungen beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen.	Verfahren in Abstim- mung mit der zuständi- gen Luftfahrtbehörde)	



noch Tabelle 32: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1a durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1a	Sand" Fläche 25,93 ha	bedingt geeignet		
(gz 25) Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche		
	essen und Belange der Windkraft	Eignung		
Windhöffigkeit in	> 5,75 – 6,00 m/s hoch (im Westen)	gut		
100 m über Grund	> 5,50 – 5,75 m/s mittel (im Osten)	befriedigend		
Verkehrliche Erreichbar- keit	Es führt ein Waldweg bzw. Radweg an die Potential- fläche W1 a heran. Der Weg verläuft genau auf der südlichen Grenze der Potentialfläche W1a. Eine	gut		
	Zufahrt zur Fläche ist über Goldbach oder Winterrain möglich. Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes vom 12.09.2017 ist die Zufahrt über Winterrain problematisch.			
Erschließung und Eingrif- fe in den Wald	Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W1 aus fortwirtschaftlicher Sicht gering.	gut		
Topographie	Durch die Fläche führt kein Oberflächengewässer, das sich in das Relief eingegraben hat. Es bestehen somit keine großen Höhenunterschiede innerhalb der Potentialfläche W1 a. das Gelände ist daher relativ eben.	gut		
Betroffenheit von privater	n Interessen von Bürgern und Vorhabensträger			
Betroffenheit eines Vor- habenträgers	Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohkreis vor Die Interessen der Stadtwerke sind daher in die Abwägung einzustellen.			
Betroffenheit von Ver- pächtern	Durch die Planung sind die Interessen des Prinzen von Waldenburg mit seinen Familienangehörigen betroffen, der die Waldflächen an die Stadtwerke verpachten will. Die Interessen des Prinzen von Waldenburg sind daher in die Abwägung einzustellen.			
Gesamtabwägung Poten	zialfläche W1a "Sand"	Ja (Vorbehaltlich der Klä- rung der militärischen Belange u. der Luftfahrt)		



10.3.5 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1 b "Mühlberg"

Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b (gz 30)	1b "Mühlberg" Fläche 10,14 ha nicht geeignet		
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzentra- tionsfläche	
Forstwirtschaft			
Bodenschutzwald	kommt im Bereich der Fläche W1 b "Mühlberg" nicht vor.	Ja	
(abwägbar)	Dieses Kriterium ist somit nicht abzuwägen.		
Regionalplanung			
Regionaler Grünzug (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen)	Gemäß der Stellungnahme vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) kann einer Ausweisung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden erfüllt, wenn dies mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar ist und das Landschaftsbild und das regionalbedeutsame Kulturdenkmal Stadt und Schloß Waldenburg nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abwägung des GVV: Arten- und Biotopschutz (Einzelfallprüfung) Im Bereich der Potentialfläche sind die Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Ein Dichtzentrum für den Rotmilan liegt im Bereich der Potentialfläche W1b nicht vor. Es ragt jedoch der Schutzradius von 1.000 m um einen belegten Rotmilanhorst in die Fläche W1b hinein. Zudem befinden sich im 4000 m Datenrechercheradius 2 belegt Schwarzmilanhorste. Eine Raumnutzungsuntersuchung wäre gemäß den Hinweisen der LUBW daher erforderlich. Gemäß den Hinweisen des MLR wurde auf eine Untersuchung verzichtet und der worst-case angenommen. Weiterhin wurden 3 Vermeidungsmaßnahmen festlegt (siehe Umweltbericht). Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko für den Rot- und Schwarzmilan unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird auch bei der Worst-Case-Annahme nicht eintreten.	Ja	
	Landschaftsbild Das Gutachten zur Sichtbarkeitsanalyse sowie die erstellten Fotomontagen zeigen, dass nur bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1 (W1, W1a, W1b) der Freiraum nach NW und W nicht belastet wird. Unter Berücksichtigung der kumulativen Effekte der Kombination W2 (Alternative 1) und der Kombination N6/W3 (Alternative 2) wird bei beiden Alternativen der Freiraum im NW und Westen zusätzlich erheblich belastet. Wobei im Falle der Kombination mit der Potentialfläche W2 die Beeinträchtigungen etwas geringer sind. Der RVHNF hat wegen der Freiraumbelastung im Westen und Nordwesten und wegen der erheblichen Beeinträchtigung des KD Schloss Waldenburg beide Alternativen (W2 und N6/W3) verworfen. Der RVHNF hält beide Alternativen daher nicht mit den Zielen des VRG Forst vereinbar. Da beide Alternativen entfallen sind, besteht bei alleiniger Ausweisung der Potentialfläche W1, W1a, und W1b nur eine teilräumliche Belastung nach N, NO und O. Weiterhin wurde der Einfluss der W1b auf das Umfeld geprüft. Dazu wurde den 2 Karten erstellt (mit und ohne W1b). Der Vergleich der beiden Karten zeigt, dass der Wegfall von W1b keine flächenmäßige Entlastung für den Freiraum nach Osten und Norden sowie für Goldbach bringt (s. Karten Sichtbarkeitsanalyse 3e u. 3 f). KD Stadt und Schloss Waldenburg	Ja Nein	
	Gemäß der Stellungnahme des LAD (s. Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten.	Nein	
	Beurteilung Ausnahme durch RVHNF (s. Anlage B23) Gemäß der Stellungnahme werden die Bedingungen für die Ausnahme vom Regionalen Grünzug noch erfüllt. Der GVV nimmt diese Beurteilung zur Kenntnis und schließt sich der Einschätzung an und übernimmt diese als seine eigen Abwägung.	Ja	



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b (gz 30)	"Mühlberg" Fläche 10,14 ha	nicht geeignet
Regionalplanung		
VBG Erholung (abwägbar)	Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb eines VBG für Erholung. Damit ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung vereinbar an. Ein Radweg befindet sich ebenso nicht innerhalb der Potentialfläche W1b. Insofern fehlen alle relevanten Strukturen für eine landschaftsgebundene Erholung. Der Grundsatz der Regionalplanung für das VBG für Erholung ist gemäß der kommunalen Abwägung somit nicht berührt.	Ja
VRG Erholung Direkte Wirkung (Einzelfallprüfung)	<u>Direkte Wirkungen:</u> Die Potentialfläche selbst liegt außerhalb des VRG für Erholung. Die Ziele des VRG für Erholung werden somit nicht berührt.	Ja
VRG Erholung indirekte Wirkung (Einzelfallprüfung)	Indirekte Wirkungen: Das Vorranggebiet für Erholung liegt nordwestlich der Fläche W1b in einem Abstand von ca. 320 m. Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen indirekten Wirkungen der Potentialfläche W1b "Mühlberg" im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich: - Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. - Erholungswald Stufe 2 nordwestlich angrenzend - Der Radwanderweg Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b (gz 30)	"Mühlberg" Fläche 10,14 ha	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
Regionalplanung		
Nähe zu	Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung:	
VRG Erholung	(indirekte Beeinträchtigung)	
(Einzelfallprüfung)	Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von ca. 1,5 km sind nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte am Neumühlsee und dem Campingplatz die Windenergieanlagen der Fläche W1b zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.	
	Gaststätte am Neumühlsee Die Karte 3b Sichtbarkeit, die die Kombination W3 mit W1 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind (Weißfläche). Die Gasstätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt. Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee	Ja
	Die Karte Sichtbarkeit 3b zeigt, dass im Bereich des Campinglatzes keine relevanten Blickbeziehungen bestehen (Weißfläche). Es liegen keine Beeinträchtigungen vor.	Ja
	Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Nordwestlich der Fläche W1b befindet sich ein Erholungswald Stufe 2 im Abstand von ca. minimal 1.000 m. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Für mögliche Lärmbeeinträchtigungen sind aufgrund des Abstandes von ca. 1000 m ebenso nicht zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 2 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.3). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Der angenommene 500 m Radius ragt in den Erholungswald der Stufe 2 "Burgerschlag, Buchberg" nicht hinein. Der Abstand zwischen dem westlichen Rand Wirkradius und der östlichen Grenze des Erholungswaldes beträgt ungefähr 300 m. Es sind somit keine erheblichen indirekten Wirkungen durch Lärm zu befürchten.	Ja



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b (gz 30)	"Mühlberg" Fläche 10,14 ha	nicht geeignet	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)	
Regionalplanung			
VRG Erholung	Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen	Ja	
Einzelfallprüfung	von Radwanderwegen (s. Anlage 16.3). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein kurzer Abschnitt des Radwanderweges befindet sich im angenommenen Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen der Potentialfläche W1b. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar und rechtfertigt keinen Flächenausschluss. Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG Der angenommenen 500 m Puffer für mögliche Lärmbeeinträchtigungen tagsüber durch die Windenergieanlagen schneidet das abgegrenzte VRG Erholung nur randlich.		
	Da aber weder der EHSP Neumühlsee noch der Erholungswald Stufe 2 durch den Betrieb der WEA auf der Fläche W1b durch Lärm erheblich beeinträchtigt werden und keine visuelle Beziehungen zum EHSP Neumühlsee bestehen, werden die Ziele des VRG für Erholung nicht berührt. Einer Ausweisung der Fläche steht somit nichts entgegen.	Ja	
Naturschutz und Landsch	naftspflege		
Naturpark	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012		
Erholung (abwägbar)	(siehe Anlage B24) wurde das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet bewertet. Da kein Erholungsschwerpunkt vorliegt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Ein Ruhegebiet liegt ebenso nicht vor (kein Konfliktpotenzial). Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.	Ja	
Landschaftsbild	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich besonders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke. Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die	Ja	
(abwägbar)	Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis (Ausweisung möglich geringer Eingriff) Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes hat die Potenzial-		
Gesamtbewertung Belange Naturpark	fläche "Alter Hau" ein mittleres Konfliktpotenzial. Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. <u>Abwägung GVV: Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung</u>	Ja	
(abwägbar)	nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.		



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b	"Mühlberg" Fläche 10,14 ha	nicht geeignet	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzentrati- onsfläche (ja/nein/teilweise)	
Artenschutz			
(gz 30) Kriterium		Übernahme zur Konzentrati-	
	fußumgebung als Dauerwald oder mit hochwachsenden Gebüsch zu bepflanzen. V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung Zwischen 1. Mai und 15 Juli wird im 3-Tage-Rhytmus (wenn 10 ha Grünlandfläche zur Verfügung stehen) bzw. 6-Tage-Typtmus (wenn 5 ha zur Verfügung stehen) jeweils 1 ha zusammenhängender Fläche gemäht. Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:		
	Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen befinden ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen. Beurteilung Ausnahmetatbestand (Lage im 1 km-Puffer) Durch die gewählten Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird auch bei der Worst-Case-Annahme nicht eintreten.		



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

	"Mühlberg" Fläche 10,14 ha	nicht geeignet
(gz 30)	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent-
Landschaftsbild		rationsfläche
		(ja/nein/teilweise)
Hangkante Keuperstu-	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohe-	Nein
<u>fenrand</u>	kreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der	
	Hangkante als unabdingbar gehalten.	
(abwägbar)	Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene hat	
	dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen.	
	Der GVV hat sich im Falle der Fläche W1b dazu entschie-	
	den, dieses Kriterium zu berücksichtigen. Insbesondere deshalb, da die Fläche zu klein ist, um von der Hangkante	
	abzurücken, denn die Potentialfläche liegt vollumfänglich	
	innerhalb des 200 m Streifens zur Hangkante.	
<u>Landschaftsbildprägende</u>	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohe-	Nein
<u>Schichtstufenränder</u>	kreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) sollte in einem Radius von 2 km um das Schloss und den Friedrichsberg	
Schutz Schloss Walden-	grundsätzlich keine Konzentrationszone ausgewiesen	
burg und Friedrichsberg	werden. Der Schutzradius um den Friedrichsberg ragt in die	
	Potentialfläche W1b hinein (siehe Anlage 8)	
(abwägbar)	Abwägung des GVV: Der GVV Hohenloher Ebene hat	
	dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen.	
	Der GVV hat sich im Falle der Fläche W1b dazu entschie-	
	den, dieses Kriterium zu berücksichtigen, da der Schutz- radius von 2 km um den Friedrichsberg in die Fläche W1b	
	hineinragt und damit die Fläche W1b ausscheidet.	
Schutz landschaftlich	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohe-	Ja
sensibler Haupttäler	kreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) liegt eine wesentliche	Ja
<u>schsiblet Haupttalet</u>	Beeinträchtigung vor, wenn vom Tiefpunkt aus mehr als	
(abwägbar)	die Hälfte des Rotors der Anlage wahrgenommen wird.	
(as magaan)	Abwägung des GVV: Der GVV hält das Kriterium für nach- vollziehbar und hat daher beschlossen, das Kriterium zu	
	berücksichtigen. Eine Sichtbeziehung vom Tiefpunkt des	
	Kochertals besteht nicht (siehe Karte 3e Sichtbarkeitsstu-	
D 1 1 1 1	die). Es liegt somit keine erhebliche Beeinträchtigung vor.	
Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach §15	Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W1b als erhebliche Beeinträchtigung	Nein
Abs. 3 DSchG für Kultur- denkmale von besonderer	im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu	
Bedeutung, das nach §§ 12	einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem	
bzw. 28 DSchG in das	Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das	
Denkmalbuch eingetragen	LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete	
ist (hier: Schloss und Stadt	zur Windkraftnutzung zu verzichten. Insbesondere weil die	
Waldenburg)	beiden möglichen WEA auf der Potentialfläche W1b direkt	
(Einzelfallprüfung)	hinter dem Schloss Waldenburg auftauchen. Dies zeigt die	
(Linzenanprulung)	Fotosimulation vom Fotostandpunkt 4 Brücke L1036 über A6. Nur bei einem Verzicht der Ausweisung der Fläche	
	W1b, kann dieser erhebliche Beeinträchtigung des Kultur-	
	denkmales Schloss Waldenburg vermieden werden. Dieser	
	Belang wird daher mit einem sehr hohen Gewicht berück-	
	sichtigt.	
	Abwägung GVV: Nimmt die Anregung des LAD auf und	
	macht sich die Stellungnahme zu Eigen. Die Gründe, die	
	gegen eine Ausweisung der Fläche sprechen, überwiegen aus vorstehenden Gründen.	
	aus vorstenenden Grunden.	



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b (gz 30)	"Mühlberg" Fläche 10,14 ha	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
Militärische Belange/Luft	fahrt	
Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung)	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 4.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftver-	Ja (unter Vorbehalt, Prü- fung im BImSch-
	teidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfasung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.	Verfahren in Abstim- mung mit der BAIUDBw)
Luftraum RMZ Schwä- bisch Hall gemäß Sicht-	Dieses Kriterium obliegt ebenso nicht der gemeindli- chen Abwägung. Gemäß dem Mail vom 11.02.2015 des	Ja
flugkarte (ICAO)	RP Stuttgart (Referat 46, Sachgebiet 3 Luftfahrt) wird dieser Bereich des RMZ nach Sichtflugbedingungen	(unter Vorbehalt, Prüfung im BlmSch-Verfahren in
(Einzelfallprüfung)	beflogen. Innerhalb des RMZ bestehen folgende Vorgaben: von Boden (Gnd.) bis 1500 ft. AGL (Above Ground Level). Der RMZ er ersetzt ab April 2015 den Luftraum F(HX). Auf diesen hat bereits das RP in seiner Stellungnahme vom 18.01.2013 hingewiesen. Eine Prüfung, ob durch die geplanten Windkraftanlagen eine Kollisionsgefahr für die Luftfahrt besteht, kann erst erfolgen, wenn die genaue Lage der Windkraftanlagen bekannt ist. Dies ist auf Ebene des BImSch-Verfahrens in Abstimmung mit dem RP Stuttgart, Referat 46 Sachgebiet 3 Luftfahrt abzustimmen. Gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart ist im Zuge des BImSch-Antragverfahrens vom Antragsteller auch eine kostenpflichtige Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungsorganisation zur Beurteilung des Instrumentenflugverkehrs einzuholen.	Abstimmung mit der zu- ständigen Luftfahrtbehör- de)



noch Tabelle 33: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W1b durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W1b (gz 30)	"Mühlberg"	Fläche 10,14 ha	nicht geeignet	
Berücksichtigung der Intere	ssen und Belange der	Windkraft	Eignung	
Windhöffigkeit in	6,00 – 6,25 m/s	sehr hoch	sehr gut	
100 m über Grund				
Verkehrliche Erreichbar-		ist der Mühlberg mit einer Vielzahl	gut	
keit		rchzogen. Diese Wege zweigen von		
		nenrückens verlaufenden Haupter-		
		Der Hauptweg ist an einen gut eg angebunden. Die Potentialfläche		
	-	nrlich erreichbar. Eine Ertüchtigung		
	_	der Bauphase wird jedoch erforder-		
	lich werden. Eine Zu	ufahrt ist über Goldbach und Win-		
	_	e Zufahrt über Winterrain ist aus		
		orstbehörde problematisch.		
Erschließung und Eingriffe	_	ngen werden Waldflächen in An-	gut	
in den Wald		. Gemäß der Stellungnahme der de des Landratsamtes Hohenlohe-		
		017 sind die Beeinträchtigungen		
		fläche W1b aus fortwirtschaftlicher		
	Sicht gering.			
Topographie	Die Potentialfläche	befindet sich auf einem Höhenrü-	gut	
		reich ist das Gefälle relativ gering	_	
). Das Gelände fällt im Anschluss an		
		nach Osten und Westen sowie nach		
	Norden steil ab (Stei	igung Ca. 32%.		
Betroffenheit von privaten	nteressen von Bürger	n und Vorhabensträger		
Betroffenheit eines Vorha-	Durch die Planung sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall			
<u>benträgers</u>		liegt ein BImSch-Antrag der Stadt-		
		tsamt Hohenlohkreis vor Die Inte-		
		erke sind daher in die Abwägung		
Betroffenheit von Ver-	einzustellen.	sind die Interessen des Prinzen von		
pächtern	_	einen Familienangehörigen betrof-		
<u>pacificani</u>		chen an die Stadtwerke verpachten		
		des Prinzen von Waldenburg sind		
	daher in die Abwägu	ung einzustellen.		
Gesamtabwägung Potenz	zialfläche W1b "Mül	hlberg"		
Begründung:				
Beeinträchtigung des reg	ionalbedeutsamen I	KD Schloss Waldenburg		
Gemäß der Stellungnahme d	des LAD (Details siehe	Anlage B22) muss das Gebiet W1b		
		Abs. 3 DSchG bewertet werden, da		
		kmal und seinem Erscheinungsbild		
		iss daher hier erhebliche Bedenken iese Vorranggebiete zur Windkraft-		
nutzung zu verzichten. Insbesondere weil die beiden möglichen WEA auf der Potenti- alfläche W1b direkt hinter dem Schloss Waldenburg auftauchen. Nur bei einem Ver-				
zicht der Ausweisung der Fläche W1b, kann dieser erhebliche Beeinträchtigung des			Nein	
Kulturdenkmales Schloss Wa	110			
Berücksichtigung der Belange der Windkraft				
Bei der Fläche W1 b Mühlberg handelt es sich um die Potentialfläche mit der höchs-				
ten Windhöffigkeit im gesar				
Stadtwerke 2 Windkraftanla		Auf der Potentialfläche planen die		
Abwägung des GVV Hohenle				
		des LAD. Der Schutz des regional		
		nsbesondere für die Stad Walden-		
burg von zentraler Bedeutu	ng. Die guten bis sehi	r guten Standorteigenschaften und		
die Belange der Windkraft m	üssen in diesem Fall h	inten angestellt werden.		



10.3.6 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 "Engertschlag"

Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2	r Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenl "Engertschlag"	nicht geeignet
(VFo3) Alternative 1		
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
Regionalplanung		zentrationsfläche
VBG Erholung	Der gesamte Bereich der Potentialfläche W2 ist als VBG	
(abwägbar)	für Erholung ausgewiesen. Bei dem VBG für Erholung ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Dieser obliegt der gemeindlichen Abwägung.	
	Abwägung des GVV: Direkte Wirkungen Da im Bereich der Potenzialfläche kein Erholungsschwerpunkt oder Ruhepunkt vorkommt, sieht der GVV Hohenloher Ebene die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als vereinbar an. Der GVV Hohenloher Ebene stützt sich dabei insbesondere auf die Stellungnahme des Naturparks Schwäbisch Fränkischen Wald, der in seiner Stellungnahme vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) bezüglich dieser Potenzialfläche nur ein geringes Konfliktpotenzial feststellt. Indirekte Wirkungen ergeben sich in Richtung EHSP Neumühlsee und Erholungswald Stufe 2 mit wichtigen Radwanderwegen östlich des VBG für Erholung. Dieser östlich anschließende Bereich ist als Vorranggebiet (VRG) für Erholung ausgewiesen. Die indirekten Wirkungen versten deher dert gegröft (siehe nächste Seite	Ja
	kungen werden daher dort geprüft (siehe nächste Seite VRG Erholung).	
VRG Erholung	Das Vorranggebiet für Erholung grenzt in einem Ab-	
(Einzelfallprüfung) Indirekt durch Lärm und visuelle Beeinträchtigungen	stand von ca. 100 m östlich an die Fläche W2 an (siehe Anlage A16.4). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungsschwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe 2 und Radwanderwege. Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regionalplan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die Überprüfung der möglichen indirekten Wirkungen der Potentialfläche W2 im Zuge der Einzelfallprüfung sind folgende Belange entscheidungserheblich: - Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der Campingplatz und die Gaststätte am südlichen Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant. - Erholungswald Stufe 2 östlich angrenzend - Die Radwanderwege Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2	"Engertschlag"	nicht geeignet
(VFo3) Alternative 1	"" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	on goodinet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
VRG Erholung (Einzelfallprüfung) Indirekt durch Lärm und visuelle Beein- trächtigungen	Einzelfallprüfung der Belange des VRG Erholung: Beurteilung des EHSP Neumühlsee Beeinträchtigungen durch Lärm sind aufgrund der Entfernung von größer 1 km nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windenergieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqualität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.	
	1. Gaststätte am Neumühlsee Die Karte 3c Sichtbarkeit, die nur die Kombination W2 mit W3 darstellt zeigt, dass von der Gaststätte am südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanlagen nicht sichtbar sind. Die Gasstätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.	Ja
	2. Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee Die Karte Sichtbarkeit 3c zeigt, dass im Bereich des Campinglatzes Blickbeziehungen bestehen. Im Bereich des östlichen Randes des Campingplatzes sind mindes- tens 1/3 (>1/3 sichtbar) der Windkraftanlagen zu sehen (s. Anlage 16.5). Im restlichen Bereich des Campingplat- zes bis zum Neumühlsee sind noch weniger als 1/3 der Windkraftanlage (s. Anlage 16.6). Die Aufenthaltsquali- tät auf dem Campingplatz wird kleinflächig am östlichen Rand des Campingplatzes visuell beeinträchtigt. Auf- grund der visuellen Beeinträchtigungen werden die Ziele des VRG erheblich beeinträchtigt.	Nein



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2 (VFo3) Alternative 1	"Engertschlag"	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent-
		rationsfläche
		(ja/nein/teilweise)
VRG Erholung (Einzelfallprüfung) Indirekt durch Lärm	Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wert-	
Indirekt durch Lärm und visuelle Beein- trächtigungen	schöpfung bei. Östlich grenzt an die Potentialfläche W2 ein Erholungswald Stufe 2 an. Es handelt sich um den Erholungswald Burgerschlag, Buchberg. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewiesen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht. Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen. Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenommen (siehe Anlage 16.4). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Dieser Wirkradius der von einer Lärmbeeinträchtigung tagsüber ausgeht ragt in den östlich angrenzenden Erholungswald hinein. Somit wird der Erholungswald durch den Windpark erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit den Zielen einer landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 ist die Ausweisung der Fläche W2 mit den	Nein
	Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar und wird daher nicht ausgewiesen. Radwanderwege	Ja
	Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen (s. Anlage 16.4). Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein großer Anteil des Radwanderweges befindet sich im Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 1 km der Potentialfläche W2. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der verlärmte Streckenabschnitt relativ kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar (kein Flächenausschluss.) Gesamtbeurteilung Beeinträchtigung VRG Erholung Aufgrund Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2 SO von Waldenburg und des VRG für Erholung sowie der visuellen Beeinträchtigung des östlichen Randes des Campingplatzes (>1/3 der WEA sichtbar, s. Anlage 16.5 + 16.6) werden die Belange des VRG für Erholung erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit den Zielen des VRG für Erholung nicht vereinbar. Die Gründe, die gegen eine Ausweisung der Fläche sprechen, überwiegen folglich (keine Ausweisung der Fläche W2).	Nein



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2 (VFo3) Alternative 1	"Engertschlag"	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
VRG Forst (Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen)	Der Potentialstandort W2 ist im nördlichen Teil als Vorranggebiet für Forst festgelegt. Es ist somit ein Ziel der Raumordnung betroffen. Der Regionalverband hat daher die Ausnahmevoraussetzungen geprüft. Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom 07.11.2016 (s. Anlage B20) steht einer Ausweisung regionalplanerische Belange nicht grundsätzlich entgegen (Ausnahme möglich). Aufgrund der hohen Sensibilität des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals und des hohen Konfliktpotentials für den Neumühlsee (auch durch kumulative Wirkungen mit den Flächen W1 und W1a) sollte eine Ausweisung die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung der Denkmalbelange und der Auswirkungen auf den Freizeitschwerpunkt Neumühlsee berücksichtigen. Derzeit wird eine Ausweisung kritisch im Hinblick auf die Erholungs- und Landschaftsbildbelange angesehen. Folgende Punkte sind zu prüfen um die Ausnahmevoraussetzung abschließend beurteilen zu können: Funktion Erholung: - Nähe zu VRG Erholung - Auswirkung Freizeitschwer punkt Neumühlsee Landschaftsbild: - Beeinträchtigung Silhouette Schloss und Stadt Waldenburg - Teilräumliche Überlastung bei Ausweisung von W1 und W2 Denkmalschutz: - Beeinträchtigung Schloß bei Ausweisung W1 und W2. Die oben genannten Belange der Stellungnahme von 2016 sind vom GVV Hohenloher Ebene abzuwägen unter Berücksichtigung einer Sichtbarkeitsanalyse und einer Fotosimulation. Abwägung des GVV:	
	Nähe zu VRG Erholung (Ziel der Raumordnung) Das Vorranggebiet für Erholung grenzt in einem Abstand von ca. 100 m östlich an die Fläche W2 an (s. Anlage 16.4). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sollen als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und entwickelt werden. Die Potentialfläche schließt sich direkt an das VRG an. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird bei Bau von WEA auf der Fläche W2 das VRG in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmt werden. Der GVV Hohenlohe sieht dies mit den Zielen des VRG als nicht vereinbar an.	Nein



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2	"Engertschlag"	
(VFo3) Alternative 1	"Engertschlag	nicht geeignet
Kriterium	Ahwägung	Übernahme zur Kon-
	Abwägung	
Regionalplanung		zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
VDC Fount	and Calcut Calcuta Eduction	(Ja/Helli/tellweise)
VRG Forst	noch Schutzfunktion Erholung	Nain
(Augnahma mäglich	Auswirkungen auf EHSP Neumühlsee	Nein
(Ausnahme möglich	Der Abstand des Freizeitschwerpunktes Neumühlsee	
unter bestimmten Vo-	zum Fläche W2 beträgt nur. ca. 1.200 m. Der Frei-	
raussetzungen)	zeitschwerpunkt Neumühlsee hat nach Ansicht des	
	GVV Hohenloher Ebene eine hohe Bedeutung für	
	das Schutzgut Erholung. Beeinträchtigungen durch	
	Lärm und Schattenschlag sind nicht zu befürchten.	
	Aufgrund der Nähe der Fläche W2 zum Neumühlsee	
	sind jedoch visuelle Beeinträchtigungen möglich. Die	
	Karte Sichtbarkeit 3c zeigt, dass im Bereich des	
	Campinglatzes Blickbeziehungen bestehen. Im Be-	
	reich des östlichen Randes des Campingplatzes sind	
	mindestens 1/3 der Windkraftanlagen zu sehen Im	
	restlichen Bereich bis zum Neumühlsee sind noch	
	Sichtweniger als 1/3 der Windkraftanlage (siehe	
	Anlage A16.5 und A16.6 sowie Karte 3c Sichtbar-	
	keitsanalyse). Der GVV Hohenloher Ebene hat daher	
	entschieden, die Fläche nicht auszuweisen.	
	Schutzgut Landschaftshilde	
	Schutzgut Landschaftsbild:	
	Teilräumliche Belastung Kombination W1 und W2 Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der	
	Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und	
	NO erheblich mehr belastet wird, wie bei der Kombination	
	W1/W2. Bei der Kombination W1 und W2 wird jedoch der	
	Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen	
	Umfang belastet. Die Auswirkungen sind jedoch als etwas geringer zu beurteilen (Sichtbarkeit der Anlagen sind bezüg-	
	lich der Höhen etwas geringer). Somit stellt die Variante	Nein
	zunächst einmal die freiraumschonendere Alternative dar. Da	
	jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn	
	auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2	
	analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonendere Alternative und ist somit	
	mit den Zielen des VRG für Forst nicht vereinbar. Somit ent-	
	fällt auch die Potentialfläche W2 (wird zum harten Kriterium)	
	Denkmalschutzbelange	
	Beeinträchtigung Schloß Waldenburg bei Auswei-	
	sung der Kombination W1 und W2.	
	Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22)	
	muss das Gebiet W2 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem	
	Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erschei-	Nein
	nungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss	ivein
	daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die drin-	
	gende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnut-	
	zung zu verzichten. Nur bei Verzicht der Kombination W1/W2 kann eine Beeinträchtigung des KD vermieden werden.	
	Raini Cine Decinuacingung des ND Verinieden Werden.	



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

(VFo3) Alternative 1 Kriterium Naturschutz und Landsch	Abwägung aftspflege	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche
Naturschutz und Landsch	aftspflege	zentrationsflache
		(ja/nein/teilweise)
VRG Forst	Ergebnis Ausnahmeprüfung VRG Forst gemäß Stel-	
(Ausnahme möglich unter bestimmten Voraussetzungen)	lungnahme des Regionalverbandes (s. Anlage B23) (GVV schließt sich an): Auch bei der Potentialfläche W2 wird die Funktion Landschaftsbild und Erholung- auch unter Einbeziehung der erheblichen Beeinträchtigung des Kulturdenkmales Stadt und Schloss Waldenburg – bei Beibehaltung des Potenzialstandortes in nennenswerten Umfang beeinträchtigt. Die Auswirkungen sind bei separater Betrachtung jedoch bei der Kombination W1/W2 als etwas geringer zu beurteilen als bei dem Standortkomplex W3/N6. Flächenmäßig beeinträchtigt die Fläche W2 den Raum im W und NW im nahezu gleichen Umfang. Aus den zur denkmalpflegerischer Beurteilung erfolgten Fotovisualisierungen ergibt sich zusätzlich, dass durch einen Verzicht auf Die Potentialfläche W2 auch noch eine Verringerung der Landschaftsbildauswirkungen auf die Haller Bucht erreicht werden kann. Der RVHNF sieht unter Berücksichtigung der genannten Kumulationswirkung, der Windgeschwindigkeit und der Lage im VBG für Erholung, die Bedingungen für eine Ausnahme im VRG Forstwirtschaft als nicht erfüllt an.	Nein
FFH-Gebiet (Einzelfallprüfung) (FFH-Vorprüfung)	Der GVV nimmt diese Beurteilung zur Kenntnis, schließt sich der Einschätzung an und kommt im Rahmen der Abwägung zum Ergebnis, dass die vorgenannten Gründe den Gründen, die für eine Flächenausweisung sprechen, überwiegen. Innerhalb der Potenzialfläche liegt kleinflächig das FFH-Gebiet "6823-341 Waldenburger Berge". Es handelt sich um einen Zulauf zum Michelbach, der Teil des FFH-Gebiets ist. Abwägung des GVV: Die Fläche wird vorbehaltlich dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung ausgewiesen. Bei	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch- Verfahren in Abstim- mung mit der unteren Naturschutzbehörde)
	nicht Verträglichkeit wird die Fläche herausge- nommen.	ivaturscriutzbenorde)



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2 (VFo3) Alternative 1	"Engertschlag"	bedingt geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche (ja/nein/teilweise)
Naturschutz und Landsch	aftspflege	
Naturpark Erholung	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) wurde das Schutzgut	Ja
(abwägbar)	Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungsschwerpunkt und Ruhegebiet bewertet. Ein Konfliktpotenzial besteht auf das Schutzgut Erholung, das durch die Nähe des Standortes zum Naherholungsgebiet Neumühlsee sowie zu den Wanderwegen gegeben ist. Da im Gebiet kein Erholungsschwerpunkt und Ruhepunkt vorkommt, wurde diesen Kriterien ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet.	
	Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes nur ein geringes Konfliktpotenzial. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.	
Landschaftsbild	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 (s. Anlage B24) wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich beson-	Ja
(abwägbar)	ders wertvoll, geomorphologische Besonderheit, Landmarke). Gemäß der Stellungnahme hat die Potenzialfläche nur einen geringen negativen Einfluss auf die Landmarke "Schloss Waldenburg". Eine geologische Besonderheit ist durch die Potenzialfläche nicht betroffen. Die Fläche hat diesbezüglich nach der Stellungnahme ein geringes Konfliktpotenzial. Die Landschaft hat in diesem Bereich eine geringe Bedeutung. Das Konfliktpotenzial für das Kriterium wertvolle Landschaft wurde daher als gering eingestuft. Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV somit nichts entgegen.	
Gesamtbewertung Belange Naturpark (abwägbar)	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 hat die Potenzialfläche "Engertschlag" bezüglich der Belange des Naturparkes ein geringes Konfliktpotenzial. Zudem wird die Nähe zu den Naturschutzgebieten "Großerlen, "Obere Weide und Entlesboden als wichtiges Prüfkriterium angeführt.	Ja
	Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis. Einer Ausweisung der Fläche steht aufgrund dieser Bewertung nach Ansicht des GVV Hohenloher Ebene somit nichts entgegen.	



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2	"Engertschlag"	bedingt geeignet
(VFo3) Alternative 1		S Sumgr goodginet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
Artenschutz		
Habitate streng geschützte und gefährdeter, windkraftempfindlicher Fledermausarten (Einzelfallprüfung)	Gemäß den Untersuchungen des Büro Grünwerk befinden sich innerhalb der Potentialfläche kleinräumig Habitate für Fledermäuse (s. Anlage A9). Verbotstatbestände können durch Abschaltzeiten vermieden werden. Im Falle einer Ausweisung der Fläche ist das Thema Fledermäuse im Zuge der saP zum BImSch-Verfahren detailliert zu untersuchen. Aufgrund der möglichen Vermeidungsmaßnahmen wie Gondelmonitoring und Abschaltzeiten steht einer Ausweisung der Fläche jedoch nicht entgegen, bzw. es werden keine Artenschutzbelange der Potentialfläche entgegen ste-	Ja
	hen.	
Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach §15 Abs. 3 DSchG für Kulturdenkmale von be- sonderer Bedeutung, das nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein- getragen ist (hier: Schloss und Stadt Waldenburg)	Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B22) muss das Gebiet W2 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten.	Nein
	Abwägung GVV: Nimmt die Anregung des LAD auf und verzichtet auf die Ausweisung der Fläche	
Militärische Belange/Luft		
<u>Luftverteidigungsanlage</u>	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen	Ja
Luttverteidigungsanlage Lauda Königshofen (Einzelfallprüfung)	Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 4.12.2012 (siehe Anlage B01) liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anordnung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch- Verfahren in Abstimmung mit der BAIUDBw)



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2 (VFo3) Alternative 1	"Engertschlag"	bedingt geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
Forstwirtschaft		
Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) (abwägbar)	Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Direkte Beeinträchtigungen: Der Erholungswald Stufe 2 "Burgerschlag, Buchberg" ragt in die Potentialfläche W2 nicht hinein. Es ergeben sich somit keine direkten Beeinträchtigungen durch Lärm. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine Rolle (Lage im Wald).	Ja
	Indirekte Beeinträchtigungen Der Erholungswald "Burgerschlag, Buchberg" grenzt an die Potentialfläche W2 in einem Abstand von ca. 100 m östlich an die Potentialfläche an (siehe Anlage 16.4). Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m (entspricht einem Tagwert von ca. 50 dB(A)) wird bei Bau von WEA auf der Fläche W2 das VRG in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmt werden. Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes "Burgerschlag, Buchberg" südöstlich von Waldenburg ist die Ausweisung der Fläche W2 mit den Zielen eines Erholungswaldes nicht vereinbar. Die Potentialfläche wird daher nicht ausgewiesen (Kommunale Abwägung). Abwägung des GVV: Aufgrund der indirekten Beeinträchtigung des Erholungswaldes "Burgerschlag, Buchberg" durch Lärm überwiegen die Gründe, die gegen	Nein (Verlärmung)
	eine Flächenausweisung sprechen.	Nein



noch Tabelle 34: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W2	der Vorbehalte Potenzialfläche W2 durch den GVV H "Engertschlag"	nicht geeignet	
(VFo3) Alternative 1	wassan und Balanga dan Windlingft	Fignung	Michtung
Windhöffigkeit in 100 m über Grund	5,25 – 5,50 m/s gering	Eignung ausreichend (4)	Wichtung 3
Verkehrliche Erreich- barkeit	Die Potentialfläche ist im Osten und Westen von bestehenden Straßen umgeben. Im Osten handelt es sich um die K2362 und im Westen um die L1046. Die Potentialfläche ist daher sehr gut verkehrlich erreichbar. Die Potentialfläche selbst wird zudem wird von 2 Forstwegen durchzogen, die senkrecht von den beiden Straßen wegführen. Insofern besteht jetzt schon eine gute innere Erschließung der Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird trotzdem erforderlich werden.	Sehr gut (1)	1
Erschließung und Eingriffe in den Wald	Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnahme der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche W2 aus fortwirtschaftlicher Sicht gering.	Gut (2)	1
Topographie	Das Gelände ist eben und somit topographisch unproblematisch. Sowohl in Nord-Süd als auch in Ost-West Richtung ist das Gelände wenig bewegt.	Gut (2)	1
	oten und rechte Spalte nach Noten gewichtet)	2,25	2,8
Betroffenheit von private	n Interessen von Bürgern und Vorhabensträger		
Betroffenheit eines Vorhabenträgers	Es besteht derzeit keine Betroffenheit. Es sind keine Einwendungen eingegangen.		
Betroffenheit von Ver- pächtern	Es besteht derzeit keine Betroffenheit. Es sind keine Einwendungen eingegangen.		
Begründung: Lage im Vorranggeb Der RVHNF sieht unter kung, der Windgeschwind dingungen für eine Ausn Details siehe Stellungnahr Somit ist ein Ziel der Rau vorprüfung obliegt nicht Fläche ist wegen der Zielv Die Belange der Windkra Bezüglich der Windhöffig	Berücksichtigung der genannten Kumulationswirdigkeit und der Lage im VBG für Erholung, die Beahme im VRG Forstwirtschaft als nicht erfüllt an. me vom Juni 2017 (siehe Anlage B23). mordnung betroffen. Das Ergebnis der Ausnahmeder kommunalen Abwägung. Eine Ausweisung der	Nei	1



10.3.7 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 "Brämich"

Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3	ler Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenlagen GPV Hoh	nicht geeignet
(VFo4) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
Regionalplanung		zentrationsfläche
VBG Erholung (abwägbar)	Bei dem VBG für Erholung ist ein Grundsatz der Regionalplanung betroffen. Dieser obliegt der gemeindlichen Abwägung. Für die Beurteilung der Potentialfläche sind neben den direkten Wirkungen auch die indirekten Beeinträchtigungen des VBG für Erholung zu berücksichtigen. Die Belange der ruhigen und landschaftsgebundenen Erholung sind abzuwägen. Für die Überprüfung der möglichen indirekten Wirkungen der Potentialfläche W3 im Zuge der Abwägung sind folgende Belange entscheidungserheblich: Nähe zu Albert Schweizer-Kinderdorf Erholungswald Stufe 2 nördlich angrenzend Hauptwanderweg Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	
	Abwägung des GVV: Direkte Beeinträchtigung des VBG für Erholung: Da im Bereich der Potenzialfläche kleinflächig ein Erholungswald, Stufe 2 südwestlich von Waldenburg in die Potentialfläche hineinragt und zu dem ein Hauptwanderweg am südlichen Rand des Potentialfläche W3 verläuft wird das VBG Erholung direkt beeinträchtigt (siehe Anlage 16.7). Der GVV Hohenloher Ebene sieht daher die Potenzialfläche mit dem Grundsatz der Regionalplanung als nicht vereinbar an, da direkte Beeinträchtigungen auf das VBG für Erholung zu befürchten sind (kommunale Abwägung). Die Abwägung entspricht auch der Stellungnahme des Naturparkes von 2012 (s. Anlage B24).	Nein
	indirekte Beeinträchtigung VBG für Erholung:	
	Beurteilung Nähe zu Albert-Schweizer-Kinderdorf Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Entfernung von größer 1 km sind nicht zu befürchten. Auch das The- ma Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant. Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit über- prüft, ob von dem Albert-Schweizer-Kinderdorf Wind- energieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufent- haltsqualität an diesen Erholungspunkt für Kinder erheb- lich beeinträchtigen. Die Karte Sichtbarkeit 3c zeigt, dass im Bereich des Kinderdorfes keine Blickbeziehungen bestehen (Weiß- fläche). Die Aufenthaltsqualität in dem Kinderdorf wird somit visuell nicht beeinträchtigt. Der EHSP ist Teil des VBG für Erholung. Die Belange des VBG für Erholung sind damit nicht betroffen. Einer Ausweisung steht somit nichts entgegen. Der Grundsätze des VBG für Erholung wird nicht berührt (Kommunale Abwä- gung)	Ja



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W:	" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	nicht geeignet
(VFo4) Alternative 2 Kriterium	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen) Abwägung	Übernahme zur Konzent-
Tarrettum.	7,000,000	rationsfläche
Regionalplanung		
VBG Erholung	indirekte Beeinträchtigung VBG für Erholung:	
	Erholungswald Stufe 2 (südwestlich Waldenburg)	
(abwägbar)	Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherholungs-	
	funktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöp-	
	fung bei. Nördlich grenzt der Erholungswald an die Potentialflä-	
	che W3 an. Es handelt sich um den Erholungswald Belzhager	
	Schlag. Er wurde wegen Rundwanderwegen und wegen der Nähe	
	zu Waldenburg ausgewiesen Visuelle Beeinträchtigungen sind	
	nicht zu befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbe- ziehungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch	Nein
	keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten.	
	Immissionsrichtwerte für einen Erholungswald gibt es nicht.	
	Da auf der Potentialfläche mindestens 3 WEA gestellt werden	
	können ist von einer Beeinträchtigung des Erholungswaldes	
	im Nahbereich der Potentialfläche durch Lärm auszugehen.	
	Da der Erholungswald tagsüber von den Erholungsuchenden	
	genutzt wird, wird ein Wirkradius von ca. 500 m angenom-	
	men (siehe Anlage 16.7). Dies entspricht ungefähr dem Abstand, der zu einem Wohngebiet tagsüber bei Anwendung	
	des Interimsverfahren einzuhalten wäre. Bei einem ange-	
	nommenen Wirkradius wird bei Bau von WEA auf der Fläche W3	
	das Erholungswald in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmt werden.	
	Der GVV Hohenlohe sieht dies mit den Zielen des VRG als nicht	
	vereinbar an (siehe Anlage A16.7). Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt ca. 68 ha. Davon werden ca. 34 ha durch	
	Lärm beeinträchtigt (ca. 50%). Dies ist mit dem Grundsatz einer	
	landschaftsgebundenen und ruhigen Erholung nicht vereinbar.	
	Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe	
	2, der Teil des VBG für Erholung ist, ist die Ausweisung der Fläche W3 mit dem Grundsatz der Regionalplanung nicht vereinbar und	
	wird daher nicht ausgewiesen (Kommunale Abwägung).	
	Hauptwanderweg	
	Innerhalb des VBG für Erholung verläuft ein markierter Haupt-	Nein
	wanderweg (siehe Anlage 16.7). Dieser befindet sich im Wald.	
	Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei	
	keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein großer Anteil des Hauptwanderweges befindet sich im Wirkradius für Lärmbeein-	
	trächtigungen von 1 km der Potentialfläche N6. Wanderer genie-	
	ßen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Insofern	
	werden die möglichen Lärmbeeinträchtigungen als störend	
	empfunden. Dies steht einer Ausweisung der Fläche entgegen (kommunale Abwägung)	
	Gesamtabwägung indirekte Beeinträchtigung VBG Erholung	
	Aufgrund der Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes Stufe 2	
	(69% ist beeinträchtigt) sowie der Beeinträchtigung von Teilen	Nein
	des Hauptwanderweges durch Lärm werden die Belange des VBG	140111
	für Erholung erheblich beeinträchtigt. Dies ist mit dem Grundsatz des VBG für Erholung nicht vereinbar. Der Belang kann vom GVV	
	Hohenloher Ebene abgewogen werden. Der GVV kommt zu dem	
	Ergebnis, dass die Gründe, die gegen die Ausweisung der Fläche	
	sprechen, überwiegen, da eine Flächenausweisung mit dem	
	Grundsatz einer ruhigen und landschaftsgebundenen Erholung nicht vereinbar wäre. Insbesondere deshalb, weil damit auch die	
	touristischen Belange und aber auch die Belange der städtischen	
	Naherholung beeinträchtigt werden würden (kommunale Abwä-	
	gung).	



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3	gung der vorbenalte Potenzialhache wis durch den GVV At "Brämich"	nicht geeignet
(VFo4) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	Ü
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
		zentrationsfläche
Regionalplanung		
Vorranggebiet für		
Erholung		
(Einzelfallprüfung)	A. Direkte Beeinträchtigung des VRG für Erholung:	Ja
	Die Fläche liegt <u>nicht</u> innerhalb des VRG für Erholung.	
	Hieraus ergibt sich somit kein Zielkonflikt mit dem VRG	
	für Erholung (siehe Anlage A16.7).	
	P. Indirekte Pecinträchtigung VPC für Erhalung	
	B. Indirekte Beeinträchtigung VRG für Erholung: Das Vorranggebiet für Erholung grenzt in einem Ab-	
	stand von ca. 700 m östlich an die Fläche W3 an (siehe	
	Anlage A16.7). Gemäß Ziff. 3.2.6.1 des Regionalplans	
	Heilbronn-Franken 2020 werden zur Sicherung des	
	Freizeit- und Erholungsbedarfes der Bevölkerung und	
	zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturland-	
	schaft Vorranggebiete für Erholung festgelegt. Sie sol-	
	len als vorbildliche Erholungslandschaften erhalten und	
	entwickelt werden. Das VRG beinhaltet den Erholungs-	
	schwerpunkt Neumühlsee, einen Erholungswald Stufe	
	2 südöstlich von Waldenburg und Radwanderwege.	
	Aus diesem Grund wurde dieser Bereich im Regional-	
	plan auch als VRG für Erholung ausgewiesen. Für die	
	Überprüfung der möglichen <u>indirekten Wirkungen</u> der	
	Potentialfläche W3 im Zuge der Einzelfallprüfung sind	
	folgende Belange entscheidungserheblich:	
	- Für die Beurteilung des EHSP Neumühlsee ist der	
	Campingplatz und die Gaststätte am südlichen	
	Rand des Neumühlsee beurteilungsrelevant.	
	Erholungswald Stufe 2 östlich angrenzendDie Radwanderwege	
	Diese Kriterien werden nachfolgend geprüft:	
	Diese Kitterien Werden nachholgena geprare.	
	Einzelfallprüfung indirekte Beeinträchtigungen des VRG	
	Erholung:	
	Beurteilung des EHSP Neumühlsee	
	Beeinträchtigungen durch Lärm sind aufgrund der Entfer-	
	nung von größer 1 km nicht zu befürchten. Auch das Thema Schattenwurf ist bei dieser Entfernung nicht relevant.	
	Visuelle Beeinträchtigungen sind jedoch möglich. Es wurde	
	daher auf Grundlage der Karte Sichtbarkeit überprüft, ob	
	von der Gaststätte und dem Campingplatz die Windener-	
	gieanlagen zu sehen sind. Dies würde die Aufenthaltsqua-	
	lität an diesen beiden wichtigen Einrichtungen für die	
	Erholung am Neumühlsee erheblich beeinträchtigen.	
	Gaststätte am Neumühlsee	la.
	Die Karte 3b Sichtbarkeit zeigt, dass von der Gaststätte am	Ja
	südlichen Seeufer des Neumühlsee die Windenergieanla-	
	gen <u>nicht</u> sichtbar sind (Weißfläche). Die Gasstätte wird somit nicht visuell beeinträchtigt.	
	somit ment visuen beentrachtigt.	<u> </u>



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3	ng der Vorbehalte Potenzialflache W3 durch den GVV Ho "Brämich"	nicht geeignet
(VFo4) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	ment geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche (ja/nein/teilweise)
Vorranggebiet für Erho-	Beurteilung des EHSP Neumühlsee	
Vorranggebiet für Erholung (Einzelfallprüfung)	Beurteilung des EHSP Neumühlsee 2. Campingplatz am Ostrand des Neumühlsee Die Karte Sichtbarkeit 3b zeigt, dass im Bereich des Campinglatzes keine relevanten Blickbeziehungen be- stehen (Weißfläche). Es liegen somit keine Beeinträch- tigungen vor. Erholungswald Stufe 2 (Burgerschlag, Buchberg) Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherho- lungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei. Östlich der Potential- fläche W3 befindet sich der Erholungswald Stufe 2 Burgerschlag, Buchberg in einem Abstand von 700 m. Er wurde wegen des Vorkommens von Radwanderwegen und Wasserflächen und der Siedlungsnähe ausgewie- sen. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu befürch- ten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbeziehun- gen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu befürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird	Ja Ja
	bei Bau von WEA auf der Fläche W3 der Erholungswald Burgerschlag, Buchberg südöstlich von Waldenburg nicht verlärmt werden (s. Anlage A16.7). Somit werden die Ziele des Erholungswaldes südöstlich von Waldenburg nicht beeinträchtigt. Radwanderwege Innerhalb des VRG für Erholung verlaufen mehrere Routen von Radwanderwegen. Diese befinden sich im Wald. Visuelle Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ein nur sehr geringer Anteil des Radwanderweges befindet sich im Wirkradius für Lärmbeeinträchtigungen von 1 km der Potentialfläche W3. Auch Radfahrer genießen die ruhige und landschaftsgebundene Erholung. Da der verlärmte Streckenabschnitt sehr kurz ist und Radfahrer diese Strecken deutlich schneller überwinden als Wanderer, wird die mögliche Verlärmung als nicht erheblich angesehen. Eine mögliche Verlärmung eines kurzen Abschnittes eines Radweges ist mit den Zielen des VRG für Erholung vereinbar (kein Flächenausschluss.)	Ja



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3	"Brämich"	nicht geeignet
(VFo4) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	(i)
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent- rationsfläche
Regionalplanung		Tationsnache
Vorranggebiet für	Gesamtbeurteilung indirekte Beeinträchtigung VRG	Ja
Erholung	Da weder der Erholungswald Stufe 2 südöstlich von	34
(Einzelfallprüfung)	Waldenburg noch das VRG für Erholung bei einem ange-	
7rmzenanbi arang)	nommenen Wirkradius von 500 m zur Potentialfläche erheb-	
Indirekt durch Lärm	lich beeinträchtigt wird, bestehen keine erheblichen Beein-	
und visuelle Beein-	trächtigungen. Weiterhin sind auch keine negativen visuel-	
trächtigungen	len Beeinträchtigungen des Erholungsschwerpunktes (EHSP)	
	Neumühlsee zu befürchten. Somit werden die Ziele des VRG für Erholung nicht beeinträchtigt.	
VRG Forst	Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes vom	
VICTOISE	23.01.2012 sind die unten aufgeführten Funktionen räum-	
(Ausweisung möglich	lich differenziert in die Abwägung und in die Abgrenzung der	
nach Alternativenprü-	Potenzialfläche eingehen:	
fung)	Funktion Erholung: - Erholungswald Stufe 2	
14116/	- Albert-Schweizer-Kinderdorf	
W3 als Teil eines	Landschaftsbild: - Schichtstufenrand	
Standortkomplexes ist	- Beeinträchtigung Silhouette - Schloss und Stadt Waldenburg	
eine Alternative zu	Naturschutz: - Teilfläche eines FFH-Gebietes.	
W2	Gemäß einer weiteren Stellungnahme vom 07.11.2016 (s.	
	Anlage B20) hat der Regionalverband die Ausnahmeprüfung	
	für die Fläche durchgeführt. Der Regionalverband kommt zu	
	folgendem Fazit: eine Ausweisung des Potenzialstandortes	
	kann nur dann zugestimmt werden, wenn eine Ausweisung	
	mit den <u>Denkmalbelangen</u> vereinbar ist, wenn sich der	
	Standort im Vergleich mit dem Potentialstandort W2 als	
	freiraumschonende Alternative erweist, wenn die <u>Erho</u>	
	lungsbelange (Lage im Bereich eines Hauptwanderweges)	
	ausreichend berücksichtigt werden können und wenn aus der Ausweisung keine <u>landschaftliche Überlastung</u> resultiert.	
	Aus regionaler Sicht wird im Fazit höchstens die Ausweisung	
	eines Potentialstandortes (W2 oder W3 als Teil eines Stand-	
	ortkomplexes) als vereinbar mit den regionalplanerischen	
	Zielen angesehen unter der Berücksichtigung der kumulati-	
	ven Wirkungen durch die Fläche W1. Dies ist vom GVV ab-	
	zuwägen unter Berücksichtigung einer Sichtbarkeitsanalyse	
\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	und einer Fotomontage.	
VRG Forst	Abwägung des GVV:	
	Erholungswald Stufe 2: Gemäß der Darstellung in Unterlage	Nein
(Ausweisung möglich	16.7 ragt der Erholungswald (EHW) Belzhager Schlag im Westen kleinflächig in die Potentialfläche hinein. Der Erho-	
nach Alternativenprü-	lungswald ist somit direkt betroffen. Schattenschlag und	
fung)	visuellen Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten. Es	
	sind jedoch Lärmbeeinträchtigungen zu befürchten. Eine	
W3 als Teil eines	Verlärmung des Erholungswaldes Belzhager Schlag südwest-	
Standortkomplexes ist	lich von Waldenburg mit Rundwanderwegen in Siedlungsnä-	
eine Alternative zu	he ist mit den Zielen eines Erholungswaldes nicht vereinbar.	
W2	Zudem werden der EHW Stufe 2 Belzhager schlag SW von	
	Waldenburg indirekt durch Lärm beeinträchtigt. Der Erholungswald südöstlich von Waldenburg wird nicht durch Lärm	
	beeinträchtigt (s. Anlage16.7).	
	EHSP Albert-Schweizer-Kinderdorf: Gemäß der Darstellung	
	in Unterlage 16.7 liegt die Potenzialfläche in einem Abstand	
	von ca. 1.100 m zum Erholungsschwerpunkt. Aufgrund des	Ja
	Abstandes von 1.000 m zum EHSP sind keine Lärmbeein-	
	trächtigungen zu befürchten. Eine optisch bedrängende	
	Wirkung tritt bei diesem Abstand auch nicht ein.	



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3 (VFo4) Alternative 2	"Brämich" Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent-
		rationsfläche
Regionalplanung		
VRG Forst (Ausweisung möglich nach Alternativenprüfung) W3 als Teil eines Standortkomplexes ist eine Alternative zu W2	Keuperstufenrand: Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 21.12.2012 (siehe Anlage B25) wurde ein Abstand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von der Hangkante als unabdingbar gehalten. Der GVV Hohenloher Ebene hat dieses Kriterium als abwägbares Kriterium aufgenommen. Der GVV hat im Falle der Fläche W3 sich dazu entschieden in diesem Falle dieses Kriterium zu berücksichtigen, da die Potentialfläche sich entlang der Hangkante des Keuperstufenrandes entlang zieht und sehr schmal ist und somit ein Abrücken von der Keuperstufe nicht möglich ist. W3 befindet sich in exponierter Lage und wirkt weit in den Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen, Michelbach und Pfedelbach). Ebenso wird Insbesondere die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betroffen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse)	Nein
	Schutz der Silhouette von Waldenburg (Schloss und Stadt): Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anlage B17) muss das Gebiet W3 als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet werden, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnutzung zu verzichten.	Nein
	Überlastung Landschaftsbild bei Ausweisung W1 mit W3/N6	Nein
	Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse zeigt, dass im Falle der Kombination W1 und W3/N6/Ö1 der Freiraum nach NW und NO erheblich mehr belastet wird (siehe Karte 3b Sichtbarkeitsanalyse) wie bei der Kombination W1/W2 (siehe Karte 3a Sichtbarkeitsanalyse). Bei der Kombination W1 und W2 wird jedoch der Freiraum nach NW und NO flächenmäßig im nahezu gleichen Umfang belastet. Die Auswirkungen sind jedoch als etwas geringer zu beurteilen (Sichtbarkeit der Anlagen sind bezüglich der Höhen etwas geringer). Somit stellt die Variante zunächst einmal die freiraumschonende Alternative dar. Da jedoch für die Gesamtwirkung am Schichtstufenrand, wenn auch im etwas geringeren Umfang die Kombination W1/W2 analog zur Kombination W3/N6 zu beurteilen ist, handelt es sich um keine freiraumschonende Alternative. Die Kombination W1/W3 beeinträchtigt den Freiraum nach W und NW sehr stark (Sichtbarkeiten >2/3 der WEA). Zudem beeinträchtigt der Standortkomplex massiv die westlich angrenzende Keuperstufe.	
	FFH-Gebiet: Das FFH-Gebiet ist als schmales Band entlang einem Fließgewässer ausgewiesen. Windenergieanlagen sollten innerhalb des abgegrenzten Schutzgebietes nicht geplant werden. FFH-Erheblichkeit ist zu prüfen.	Ja (vorbehältlich Ergebnis FFH-Vorprüfung)



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3	Brämich"	nicht geeignet
(VFo4) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Konzent-
		rationsfläche
Regionalplanung	T	
VRG Forst	Ergebnis Ausnahmeprüfung VRG Forst gemäß Stel-	Nein
	lungnahme des Regionalverbandes (s. Anlage B23)	
(Ausweisung möglich	(GVV schließt sich an):	Die Alternative 2
nach Alternativenprü-	Der Regionalverband kommt zu folgenden Ergebnis:	(Fläche W3) entfällt
fung)	"Aus den zur denkmalpflegerischen Beurteilung er-	somit, da sie mit den
	folgten Fotovisualisierungen ergibt sich, dass beim	Zielen der Raumord-
W3 als Teil eines	Vorranggebiet für Forstwirtschaft die Funktion Land-	nung nicht vereinbar
Standortkomplexes ist	schaftsbild und Erholung – auch unter Einbeziehung	ist (hartes Aus-
eine Alternative zu	der Beeinträchtigung des Regionalbedeutsamen Kul-	schlusskriterium).
W2	turdenkmals Schloss und Stadt Waldenburg - bei der	
	Beibehaltung des Potentialstandortkomplexes in rele-	
	vantem Umfang beeinträchtigt würde. Dies wird auch	
	durch die denkmalpflegerische Beurteilung für den	
	Potentialstandort W3 unterstützt. Hinsichtlich des	
	Regionalbedeutsame Kulturdenkmal Schloss und Stadt	
	Waldenburg beurteilen wir die Beeinträchtigungen als	
	stärker (Vergleich W3/N6 mit W1/W1a) und im Kon-	
	text der Potentialstandorte W3/N6 und W2 ist auf-	
	grund der größeren räumlichen Ausdehnung von einer	
	größeren Auswirkung auf das Landschaftsbild am	
	Schichtstufenrand auszugehen. Dahingehend gehen	
	wir auch unter Berücksichtigung stärkerer teilräumli-	
	cher Überlastungseffekte von einer relevanten Beein-	
	trächtigung der genannten freiraumbezogenen Belan-	
	ge des Vorranggebiets für Forstwirtschaft aus. Wir	
	sehen die Bedingungen für eine Ausnahme im Vor-	
	ranggebiet für Forstwirtschaft nicht als erfüllt an.	
	Die Ausweisung der Fläche W3 ist somit mit den Zielen	
	der Regionalplanung <u>nicht</u> vereinbar. Die Fläche W3	
	entfällt daher (Hartes Tabukriterium)	



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Data 1612 - 1 1440	Builter to be liaite i ote lizialilaelle vv3 duleli dell'GVV lik	
Potenzialfläche W3 (VFo4) Alternative 2	"Brämich" Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche
Naturschutz und Lands	schaftspflege	
Naturpark Erholung	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 (siehe Anlage B24) wurde das Schutzgut Erholung auf Grundlage der Kriterien Erholungs-	
(abwägbar)	schwerpunkt und Ruhegebiet bewertet. Ein Konfliktpotenzial besteht auf das Schutzgut Erholung, das durch die Nähe des Standortes zum EHSP Albert-Schweitzer-Kinderdorf und wegen der Lage im Erholungswald der Stufe 2 (Ruhepunkt) gegeben ist. Da im Gebiet selbst kein Erholungsschwerpunkt vorkommt, wurde diesem Kriterium ein geringes Konfliktpotenzial zugeordnet. Da die Potenzialfläche teilweise im Erholungswald der Stufe 2 (innerhalb Ruhepunkt) liegt, wurde diesem Kriterium ein hohes Konfliktpotenzial zugeordnet. Insgesamt besteht für das Schutzgut Erholung bei Ausweisung der Fläche nach Ansicht des Naturparkes somit ein hohes Konfliktpotenzial.	
	Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis und schließt sich dieser Bewertung an. Der GVV sieht daher ebenso ein hohes Konfliktpotential für das Schutzgut Erholung. Einer Ausweisung der Fläche stehen nach Ansicht des GVV somit die Belange der Erholung entgegen (Keine Ausweisung).	Nein
Landschaftsbild	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom 05.12.2012 wurde dieses Schutzgut nach drei Kriterien bewertet (landschaftlich besonders wertvoll, geomor-	
(abwägbar)	phologische Besonderheit, Landmarke). Gemäß der Stellungnahme hat die Potenzialfläche nur einen geringen negativen Einfluss auf die Landmarke "Schloss Waldenburg". Weiterhin befindet sich der Standort auf der Kieselsandsteinhochfläche nahe dem Keuperstufenrand, die eine geologische Besonderheit der Gegend darstellt. Die Fläche hat diesbezüglich nach der Stellungnahme ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial. Die Landschaft hat in diesem Bereich eine mittlere Bedeutung. Das Konfliktpotenzial wurde daher als mittel eingestuft. Insgesamt kommt der Naturpark zu der Einschätzung, dass die Potenzialfläche ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes	
	Landschaftsbild aufweist. Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur Kenntnis und schließt sich dieser Bewertung an. Der	Nein
	GVV sieht daher ebenso ein hohes Konfliktpotential für das Schutzgut Landschaftsbild. Einer Ausweisung der Fläche stehen nach Ansicht des GVV somit die Belange des Landschaftsschutzes entgegen (Keine Ausweisung).	



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

	ing der vorberlatte Fotenziamache wo durch den dvv no	
Potenzialfläche W3 (VFo4) Alternative 2	"Brämich" Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
		zentrationsfläche
Naturschutz und Landscl	naftspflege	
Naturpark	Gemäß der Stellungnahme des Naturparkes vom	
	05.12.2012 (s. Anlage B24) hat die Potenzialfläche 3 "Brä-	
Gesamtbewertung	mich" bezüglich der Belange des Naturparkes ein hohes	
Belange Naturpark	Konfliktpotenzial.	
	Abwägung GVV: Der GVV nimmt diese Bewertung zur	
(abwägbar)	Kenntnis und schließt sich dieser Bewertung an. Der GVV sieht daher ebenso ein hohes Konfliktpotential für die	
()	Belange des Naturparkes. Einer Ausweisung der Fläche	Nein
	stehen nach Ansicht des GVV somit die Belange des Na-	
	turparkes entgegen (Keine Ausweisung).	
FFH-Gebiet	Innerhalb der Potenzialfläche liegt kleinflächig das FFH-	Ja
<u></u>	Gebiet "6823-341 Waldenburger Berge". Es handelt sich	(unter Vorbehalt,
(Cinzalfallariifung)	um einen Zulauf zum Michelbach, der Teil des FFH-Gebiets	Prüfung im BlmSch-
(Einzelfallprüfung)	ist.	Verfahren in Abstim-
(FFH-Vorprüfung)	Abwägung des GVV: Die Fläche wird vorbehaltlich	mung mit der unteren
	dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung ausgewiesen. Bei	Naturschutzbehörde)
	nicht Verträglichkeit wird Fläche herausgenommen.	·
Forstwirtschaft		
Erholungswald	Erholungswälder tragen zur Verbesserung der Naherho-	
Stufe 2	lungsfunktionen für die heimische Bevölkerung und zur	
	Steigerung der touristischen Attraktivität sowie der touristischen Wertschöpfung bei.	
	Direkte Beeinträchtigungen:	
	Der Erholungswald Stufe 2 Belzhager Schlag ragt in die	
	Potentialfläche W3 kleinflächig hinein. Es ergeben sich	Nein
	somit direkte Beeinträchtigungen durch Lärm. Visuelle	(Verlärmung)
	Beeinträchtigungen und Schattenschlag spielen hierbei	
	keine Rolle (Lage im Wald).	
	Indirekte Beeinträchtigungen	
	Nördlich grenzt an die Potentialfläche W3 der Erholungs-	Nein
	wald Stufe 2 "Belzhager Schlag" direkt an die Potentialflä- che an und östlich der Potentialfläche befindet sich der	(Verlärmung)
	Erholungswald "Burgerschlag, Buchberg" in einem Abstand	
	von ca. 700m. Visuelle Beeinträchtigungen sind nicht zu	
	befürchten, da sich aus dem Wald heraus keine Sichtbezie-	
	hungen ergeben. Der Schattenschlag spielt im Wald auch	
	keine Rolle. Lärmbeeinträchtigungen sind jedoch zu be-	
	fürchten. Bei einem angenommenen Wirkradius für eine	
	Lärmbeeinträchtigung tagsüber von 500 m wird bei Bau	
	von WEA auf der Fläche W3 der Erholungswald Belzhager	
	Schlag in einer Tiefe von ca. 500 m verlärmt werden. Der	
	Erholungswald Belzhager Schlag wird zu ca. 50% durch	
	Lärm beeinträchtigt. Der Erholungswald Burgerschlag, Buchberg südöstlich von	
	Waldenburg wird jedoch durch die Potentialfläche W3	
	nicht beeinträchtigt (siehe Anlage 16.7). Aufgrund der	
	Lärmbeeinträchtigung des Erholungswaldes südwestlich	
	von Waldenburg namens Belzhager Schlag ist die Auswei-	
	sung der Fläche W3 mit den Zielen eines Erholungswaldes	
	nicht vereinbar und wird daher nicht ausgewiesen (Kom-	
	munale Abwägung).	
	About our des CVA/. Aufamond des indicates and district	
	Abwägung des GVV: Aufgrund der indirekten und direkten Beeinträchtigung des Erholungswaldes Belzhager Schlag	
	südwestlich von Waldenburg durch Lärm überwiegen die	Nein
	Gründe, die gegen eine Flächenausweisung sprechen.	
L	, 55	i



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

	lg der vorberlatte Foteriziannache wo durch den Gvv no	
Potenzialfläche W3 (VFo4) Alternative 2	"Brämich" Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öhringen)	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon- zentrationsfläche
Landschaftsbild		
Hangkante Keuper-	Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlo-	Nein
	hekreis vom 21.12.2012 (s. Anlage B25) wurde ein Ab-	_
<u>stufenrand</u>	stand der Konzentrationszone von mindestens 200 m von	
	der Hangkante als unabdingbar gehalten.	
(abwägbar)	Abwägung des GVV: Der GVV hat sich dazu entschlossen,	
	im Falle der Fläche W3 das Kriterium zu berücksichtigen,	
	da sich die Potentialfläche entlang der Hangkante des	
	Keuperstufenrandes zieht und sehr schmal ist und somit	
	ein Abrücken von der Keuperstufe nicht möglich ist. W3 befindet sich in exponierter Lage und wirkt weit in den	
	Freiraum nach NW hinein (betroffen sind Öhringen,	
	Michelbach und Pfedelbach). Ebenso wird Insbesondere	
	die sensible Keuperstufe im NW von Waldenburg betrof-	
	fen. Dort ergeben sich Sichtbarkeiten (siehe Karte 3b	
	Sichtbarkeitsanalyse).	
Denkmalschutz		
Umgebungsschutz nach	Gemäß der Stellungnahme des LAD (Details siehe Anla-	Nein
§15 Abs. 3 DSchG für	ge B22) muss das Gebiet W3 als erhebliche Beeinträch-	
Kulturdenkmale von be-	tigung im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG bewertet wer-	
sonderer Bedeutung, das	den, da sie zu einem Maßstabsverlust in den vom	
nach §§ 12 bzw. 28 DSchG in das Denkmalbuch ein-	Denkmal und seinem Erscheinungsbild geprägten	
getragen ist (hier: Schloss	Landschaftsgefüge führen. Das LAD muss daher hier	
und Stadt Waldenburg)	erhebliche Bedenken äußern und äußert die dringende	
	Anregung, auf diese Vorranggebiete zur Windkraftnut-	
(Einzelfallprüfung)	zung zu verzichten.	
	Abwägung GVV: Nimmt die Anregung des LAD auf und	
	verzichtet auf die Ausweisung der Fläche W3. Denk-	
	malschutzrechtliche Belange sprechen gegen die Aus-	
	weisung der Fläche und überwiegen gegenüber den	
	Gründen, die für eine Flächenausweisung sprechen.	
Militärische Belange/Luft	1	
Luftverteidigungsanlage	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen	Ja
Lauda Königshofen	Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der Wehrbe-	,
	reichsverwaltung vom 4.12.2012 (s. Anlage B01)	(unter Vorbehalt,
(Einzelfallprüfung)	liegt das komplette Verbandsgebiet im Wirkbereich	Prüfung im BlmSch-
	der Luftverteidigungsanlage. Unter Berücksichtigung	Verfahren in Abstim-
	der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen wer-	mung mit der
	den die Beschränkungen deutlich überschritten. Da	BAIUDBw)
	die Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird,	
	muss mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der	
	Forderung nach einem signaturtechnischen Gutach-	
	ten gerechnet werden, da die WKA in das operatio-	
	nell bedeutsame Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage	
	hineinragen. Bei ungünstiger Anord-	
	nung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überla-	
	gerung der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies	
	würde zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung	
	führen (Reichweitenminderung, Zielablagen). Es ist	
	im Zuge des BImSch-Verfahren bei Vorliegen der	
	genauen Lage der Standorte zu prüfen, ob eine Stö-	
	rung vorliegt oder nicht.	



noch Tabelle 35: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche W3 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche W3	"Brämich"	nicht geeignet	
(VFo4) Alternative 2	Teilfläche Standortkomplex N6+ Fläche 7 (Öh-		
	ringen)		
Berücksichtigung der Int	eressen und Belange der Windkraft	Eignung	Wichtung
Windhöffigkeit in	5,5 – 5,75 m/s mittel	befriedigend (3)	3
100 m über Grund			
Verkehrliche Erreich-	Am östlichen Rand der Potentialfläche verläuft	Gut (2)	1
barkeit	die L1046 über die kann in einen bestehenden		
	Weg (Karlsfurtweg), der als Wanderweg genutzt wird eingefahren werden. Dieser Weg verläuft		
	entlang dem südlichen Rand der Potentialflä-		
	che, Von diesem Wanderweg führen Forstwege		
	in die Potentialfläche hinein. Insofern besteht		
	jetzt schon eine gute innere Erschließung der		
	Potentialfläche. Ein Ausbau der Wege wird		
	trotzdem erforderlich werden.		
Erschließung und Ein-	Durch die Zuwegungen werden Waldflächen in	Gut (2)	1
griffe in den Wald	Anspruch genommen. Gemäß der Stellungnah-		
	me der unteren Forstbehörde des Landratsam-		
	tes Hohenlohekreis vom 04.09.2017 sind die		
	Beeinträchtigungen durch die Potentialfläche		
	W2 aus fortwirtschaftlicher Sicht gering.	2 . (2)	
Topographie	Die Potentialfläche befindet sich noch kurz vor	Gut (2)	1
	der Hangkante und befindet sich noch auf der		
	Hochebene. In Ost-West-Richtung als auch in Nord-Süd-Richtung ist das Gelände innerhalb		
	der Potentialfläche eben. Im südlichen An-		
	schluss zur Potentialfläche beginnt der Steilab-		
	fall der Keuperstufe. Hier sind die topographi-		
	schen Verhältnisse schwierig.		
Gesamtbeurteilung der	Eignung der Fläche für die Windkraft	2,25	2,8
(linke Spalte nach Schulnot	en und rechte Spalte nach Noten gewichtet)	•	
Betroffenheit von privat	en Interessen von Bürgern und Vorhabensträger		
Betroffenheit eines	Durch die Planung ist die Firma ABOWIND di-		
<u>Vorhabenträgers</u>	rekt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der		
	Stadtwerke beim Landratsamt Hohenlohkreis		
	vor Die Interessen der ABOWIND sind daher in		
	die Abwägung einzustellen.		
Betroffenheit von Ver-	Ob die Interessen des Prinzen zu Waldenburg		
<u>pächtern</u>	bei dieser Potentialfläche berührt werden ist		
	nicht bekannt. Es sind keine diesbezüglichen		
Gosamtahwägung Boton	Stellungnahmen eingegangen.		
Gesamtabwägung Poten Begründung:	ziamache 3 _{II} DI amich		
	ir Forst (Ziel der Raumordnung):		
	Der RVHNF sieht die Bedingungen für eine Ausnahme im VRG Forstwirtschaft als nicht erfüllt an. Details siehe Stellungnahme vom Juni 2017 in		
Anlage B23.			
	umordnung betroffen. Das Ergebnis der Ausnah-	Nein	
	cht der kommunalen Abwägung. Eine Ausweisung		
	Zielverletzung nicht möglich.		
Die Belange der Windkra	ft müssen in diesem Falle trotz guter Eignung der		
Potentialfläche hintenang			



10.3.8 Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 "Helle Platten, Holz"

Tabelle 36: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche K15	"Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald"	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
Regionalplanung	<u> </u>	zentrationsfläche
VBG Landwirtschaft	Bei dem VBG für Landwirtschaft ist ein Grundsatz der Regio-	Ja
(abwägbar)	nalplanung betroffen. Dieser obliegt der gemeindlichen	Ja
(abwagbai)	Abwägung.	
	Durch die Windenergieanlagen wird nur kleinflächig in den	
	Boden eingegriffen. Es gehen daher landwirtschaftliche	
	Flächen nur im geringen Umfang verloren. Dieser Flächen-	
	lust ist mit dem Grundsatz der Regionalplanung somit ver-	
	einbar.	
	Abwägung GVV: Aufgrund des geringfügigen Flächenverlus-	
	tes steht einer Ausweisung der Potentialfläche nichts entge-	
	gen. Der Grundsatz der Regionalplanung wird nicht berührt.	
Naturschutz und Landsch		
<u>Landschaftsschutzgebiet</u>	Das LSG Landschaftsschutzgebiet Kochertal zwischen	nein
	Schwäbisch Hall und Weilersbach mit Nebentälern ragt	(Anteil im LSG entfällt)
(Einzelfallprüfung)	teilweise in die Potentialfläche K15 hinein (s Anlage B29).	
	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung.	
	Derr GVV schließt sich in diesem Falle dem Ergebnis der Einzelfallprüfung an.	
	Es liegt eine Stellungnahme des Landratsamtes Hohenlohe-	
	kreis vom 13.12.2012 (s Anlage B25) vor. Das Landratsamt	
	Hohenlohekreis nahm wie folgt Stellung: Zwei Teilflächen	
	liegen im Bereich des LSG. Die isolierte Teilfläche im Bereich	
	des Flurstückes 354 Goggenbach liegt direkt an der von	
	Döttingen einsehbaren Hangkante des Bachtales. Aufgrund	
	der landschaftlichen Wirkung werden gravierende land-	
	schaftliche Auswirkungen für die Teilbereiche 5c und 5 d der	
	Potentialfläche eintreten. Der Ausweisung kann deshalb	
	nicht zugestimmt werden.	
Militärische Belange/Luft	fahrt	
<u>Luftverteidigungsanlage</u>	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung.	Ja
Lauda Königshofen	Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung	
	vom 07.12.2012 (Anlage B01) und der BAIUDBw vom	(unter Vorbehalt, Prü-
(Einzelfallprüfung)	27.07.2017 (Anlage B27) liegt das komplette Verbandsgebiet	fung im BImSch-
	im Wirkbereich der Luftverteidigungsanlage. Unter Berück-	Verfahren in Abstim-
	sichtigung der angegebenen Bauhöhenbeschränkungen werden die Beschränkungen deutlich überschritten. Da die	mung mit der
	Gesamthöhenbeschränkung überschritten wird, muss mit	BAIUDBw)
	Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem	,
	signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden, da die	
	WKA in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld	
	der LV-Anlage hineinragen. Bei ungünstiger Anord-	
	nung/Aufstellung der WEA kann es zu einer Überlagerung	
	der einzelnen Störpotentiale kommen. Dies würde zu einer	
	Beeinträchtigung der Radarerfassung führen (Reichweiten-	
	minderung, Zielablagen). Es ist im Zuge des BImSch-	
	Verfahren bei Vorliegen der genauen Lage der Standorte zu	
	prüfen, ob eine Störung vorliegt oder nicht.	



Noch Tabelle 36: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche K15	"Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald"	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
		zentrationsfläche
Militärische Belange, Luftfah		
Nachttieffluggebiet Jet (Einzelfallprüfung)	Dieses Kriterium obliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Gemäß der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 07.12.2012 (Anlage B01) und der BAIUDBw vom 27.07.2017 (s. Anlage B27) liegen die Potentialflächen Gz4, Gz29 und K16 im Bereich eines Jettiefflugkorridors einer Jettiefflugstrecke. Bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund bestehen keine Bedenken. Sollten größere WEA geplant werden, ist auch hier eine abschließende Stellungnahme erst im Rahmen der Einzelfallprüfung beim Genehmigungsverfahren möglich. Berücksichtigt man die von der BAIUDBw vorgegebene Bauhöhenbeschränkung von 213 m Gesamthöhe ist jedoch bei den aktuellen größten Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 240 m auf jeden Fall eine Einzelfallprüfung durchzuführen bzw. bei Anlagen mit einer Höhe von 240 m bestehen Bedenken von Seiten der BAIUDBw bestehen im Falle der Flächen Gz3, Gz29 und K16. Fazit: K15 nicht betroffen.	Ja (unter Vorbehalt, Prüfung im BImSch- Verfahren in Abstimmung mit der BAIUDBw)
Nähe zum Heeresflugplatz	Gemäß der Stellungnahme der BAIUDBw vom	Ja
Niederstetten (Einzelfallprüfung)	27.07.2017 (siehe Anlage B27) ist die Nähe des Herres-flugplatzes Niederstetten ebenso zu berücksichtigen. Die Flächen Gz4, Gz29, K16, Gz3, K8, K14, K15, Gz2, K17; Gz1 und K6 liegen in der Nähe des oben genannten Flugplatzes. Dies hat eine Bauhöhenbeschränkung von sowie 675 m NN für das Gebiet K15 zur Folge. Im späteren Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist somit Einzelfallprüfung für eine abschließende Entscheidung erforderlich.	(unter Vorbehalt, Prü- fung im BImSch- Verfahren in Abstim- mung mit der BAIUDBw)
Artenschutz	dung error dernem	
Brutrevier streng geschütz-	1. Rotmilan:	Nein
ter und gefährdeter wind- kraftempfindlicher Vogel- arten (Einzelfallprüfung)	Datenerhebung + Datenrecherche 2017 (Bestand): Im Jahre 2017 wurde eine Datenerhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Nacherhebungen des Büro Blaser im Jahre 2017 zur saP "Windpark Kupferzell" und den zu- sätzlich vom Landratsamt Hohenlohekreis erhaltenen Rotmilan-Daten aus dem Jahre 2017 zur Potentialfläche K15 wurde überprüft, ob für den Rotmilan der Verbots- tatbestand der Tötung ausgelöst werden kann oder nicht. Hierfür ist insbesondere die Frage zu klären, ob ein Dichtezentrum auf der Potentialfläche sich befindet oder nicht. Ergebnis der Prüfung Datengrundlage 2017: Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche hinein. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahre 2017 5 belegte Rotmilan-Horste. Weiterhin ist gemäß den Hinweisen der LUBW der Horst K15RM07 aus dem Jahre 2016 für die Überprüfung des Dichtezentrums heranzuziehen (siehe Anlage 8.2.6 und 8.2.7 Umweltbericht). Auf Grundlage der 6 Horste wurde geprüft, ob ein Dichte- zentrum auf der Potentialfläche K15 zum Liegen kommt. Auf der Potentialfläche K15 befindet sich vollflächig ein Dichtezentrum (siehe Anlage 8.6 Umweltbericht). Das Vorgehen wurde mit dem LRA HOK abgestimmt (siehe Anlage B30+B31). Raumnutzungsuntersuchung: Im Jahre 2017 nicht durchgeführt	



Noch Tabelle 36: Abwägung der Vorbehalte Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche K15	"Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald"	nicht geeignet
Kriterium	Abwägung	Übernahme zur Kon-
		zentrationsfläche
Artenschutz		
Noch Brutrevier streng	Zu Rotmilan	Nein
geschützter und gefährde-	Einzelfallprüfung durch LRA Hohenlohekreis:	
ter windkraftempfindlicher	Gemäß /45/ /46 / gilt folgendes: "In den Dichtezentren	
<u>Vogelarten</u>	dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen	
(Fig 16-11- 256 - 2-1)	werden. FCS-Maßnahmen sind innerhalb von Dichtezen-	
(Einzelfallprüfung)	tren nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dich-	
	tezentrum unmittelbar populationsrelevante Verluste zu	
	erwarten sind und daher eine Verschlechterung des	
	Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutz-	
	fachlich nicht wirksam kompensiert werden kann".	
	Weiterhin scheidet gemäß /47/ eine worst-case-	
	Betrachtung in dieser Fallgruppe (Fallgruppe 1) aus, weil	
	sowohl Vermeidungsmaßnahmen, als auch eine Planung	
	in die Ausnahmelage nicht möglich sind. Dies hat zur	
	Folge, dass die Potentialfläche K15 nicht ausgewiesen	
	werden kann (Flächenausschluss im Zuge der Einzelfall-	
	prüfung). Dies ist auch vom Landratsamt Hohenlohe-	
	kreis mit den Mails vom 26.10.2017 und 09.11.2017	
	bestätigt worden (s. Anlage B30 und B31 zum FNP).	
	2. Schwarzmilan	
	<u>Datenrecherche</u>	
	Für die Beurteilung des Schwarzmilans werden die Da-	
	ten aus der saP zum "Windpark Kupferzell" aus dem	
	Jahre 2015 verwendet. Aktuellere Daten liegen nicht	
	vor. Im Jahre 2015 wurde eine Raumnutzungsuntersu-	
	chung durchgeführt.	
	Raumnutzungsuntersuchung: liegt vor aus 2015	
	Ergebnis der Einzelfallprüfung	
	Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen werden	
	keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausge-	
	löst. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:	
	- V1 Abschaltzeiten gemäß Ziffer A Kapitel 9.17.2	
	- V2 Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes	
	- V3 Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung	
	Abschätzung der Umsetzbarkeit der Maßnahmen:	
	Die Maßnahmen V1 und V2 können ohne Bedenken	
	umgesetzt werden. Da sich entlang der Keuperstufe im	
	Bereich des Gipskeupers großflächig Grünlandflächen	
	befinden ist die Umsetzung der Maßnahme V3 auch als unkritisch anzusehen.	
	3. Übrige Windkraftrelevante Arten gemäß saP 2015	
	Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für	
	die übrigen vertieft zu untersuchenden Arten (Uhu,	
	Schwarzstorch, Baumfalke) nicht ausgelöst. Raumnut-	
	zungsuntersuchungen aus dem Jahr 2015 liegt vor.	



Noch Tabelle 36: Abwägung der Vorbehalte und Belange Potenzialfläche K15 durch den GVV Hohenloher Ebene

Potenzialfläche K15	"Helle Platten, Holz, Großer Buchenwald"	nicht geeignet	
	essen und Belange der Windkraft	Eignung	Wichtung
Windhöffigkeit in	5,50 – 5,75 m/s mittel (großflächig)	befriedigend	3
100 m über Grund	5,75–6,00 m/s hoch (kleinflächig, vereinzelt)	(3)	3
100 ili ubel Giulia	syrs by both (Mellings) vereinzerty	(3)	
Verkehrliche Erreichbar-	Westlich der Potentialfläche verläuft die K2366. Die	Sehr gut	1
keit	Potentialfläche ist somit über Goggenbach erreichbar.	(1)	
	Von der K2366 gehen mehrere Feldwege senkrecht	, ,	
	ab. Diese verlaufen ausgehend von der K2366 nach		
	Osten in Richtung der Potentialfläche. Die Potential-		
	fläche ist somit gut über bestehende Feldwege und		
	die K2366 erreichbar.		
Erschließung und Eingriffe	Die Fläche liegt außerhalb des Waldes. Waldrodungen	Sehr gut	1
in den Wald	sind daher im Zuge der Erschließung und Zuwegung	(1)	
	nicht erforderlich. Die Beeinträchtigungen sind somit	. ,	
	sehr gering.		
Topographie	Die Fläche befindet sich auf der Hohenloher Ebene.	Sehr gut	1
	Das Gelände ist daher eben. Es bestehen somit keine	(1)	
	topographisch schwierige Bedingungen.	. ,	
Gesamtbeurteilung der	Eignung der Fläche für die Windkraft	1,5	2,0
_	en und rechte Spalte nach Noten gewichtet)		(gut)
	Interessen von Bürgern und Vorhabensträger		(85.7)
betrometrical privater	meterson von Burgern und vornabenstrager		
Betroffenheit eines	Durch die Planung sind die Bürgerwindpark Hohenlo-		
	he GmbH sowie die ENBW Windkraftprojekte GmbH		
<u>Vorhabenträgers</u>	direkt betroffen. Es liegt ein BImSch-Antrag der Fir-		
	men beim Landratsamt Hohenlohkreis vor Die Inte-		
	ressen der beiden genannten Firmen sind daher in die		
	Abwägung einzustellen.		
Betroffenheit von Ver-	Durch die Planung sind die Interessen der Landwirte		
	Andreas Leutwein, Albrecht Förstner, Herbert Stapf,		
<u>pächtern</u>	Ernst Pfeiffer betroffen, die gemeinsam mit der Bür-		
	gerwindpark Hohenlohe GmbH die Errichtung von		
	WEA auf Ihren Grundstücken planen. Zwischen der		
	genannten Firma und den Landwirten bestehen be-		
	reits Pachtverträge. Die Interessen der Landwirte sind		
	daher in die Abwägung einzustellen.		
Gosamtahwägung Eläsha	EK15 "Helle Platten, Großer Buchenwald"		
	: K15 "Helle Plattell, Großer Buchenwalu		
Begründung:			
	tezentrum u. 1000 m Radius eines RM-Horst:		
	e Belange des Artenschutzes entgegen. Auf der Fläche		
	andichtezentrum. Zudem ragt der 1000 m Radius eines		
	die Potentialfläche hinein. In den Dichtezentren dürfen		
	erbot nicht zugelassen werden. FCS-Maßnahmen sind		
	n nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dichte-		
	ationsrelevante Verluste zu erwarten sind und daher		
	Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutz-		
	pensiert werden kann. Eine Planung in die Ausnahme		
	nn die Festsetzung der Potentialfläche im FNP wäre mit	Nei	n
	schutzrechtlichen Verbotsregelung nicht vereinbar. Der	140.	
FNP wäre dann mangels Erfo	orderlichkeit unwirksam.		
Teilweise Betroffenheit eine	es Landschaftsschutzschutzgebietes (LSG)		
In die Potentialfläche reicht			
de hat eine Befreiung nicht			
Teilbereiches ebenso nicht r			
Berücksichtigung der Belan			
Die Belange der Windkraft			
alfläche hintenangestellt we			
möglich ist bzw. bei Auswe			
wirksam machen würde. D			
schuttzrechtlichen Verbotsre			
John Clare Continencia Verbotsi	Cherania menti verenibari		



10.3.9 Folgen der kommunalen Abwägung auf die 8 verbliebenen Potenzialflächen

Tabelle 37: Folgen der kommunalen Abwägung sowie Einzelfallprüfung auf die Potenzialflächen (Stufe 3)

	zialflächen	Übernahme zur	Ausnahmeprüfung durch RVHNF		zur Kon-	
vor A	bwägung	Konzentrationsfläche			zentrationszone	
Nr.	Fläche	ja, nein, teilweise	Abwägung durch den GVV	Nr.	Fläche	
			Gründe (Reduzierung, Ausscheiden)			
N6	11,0 ha	nein	 VRG Forst (keine Ausnahme) 	-	-	
(Alt1)			 VBG Erholung 			
			 Nähe zu Erholungswald Stufe 2 			
			 Hangkante des Keuperstufenrandes 			
			 Beeinträchtigung des Freiraumes in 			
			Richtung Öhringen und Pfedelbach			
			(siehe Plan 3.3 Sichtbarkeitsanalyse)			
W1	52,55 ha	ja	Keine Reduzierung	K1	52,55 ha	
W1a	25,93 ha	ja	Keine Reduzierung	K1	25,93 ha	
W1b	10,14 ha	nein	• Erhebliche Beeinträchtigung Kultur-	-	-	
			denkmal von besonderer Bedeutung			
			 Hangkante des Keuperstufenrandes 			
			2.000 m Radius um Friedrichsberg			
W2	30,0 ha	nein	 VRG Forst (keine Ausnahme) 	-	-	
			• Erhebliche Beeinträchtigung Kultur-			
			denkmal von besonderer Bedeutung			
			 Indirekte Beeinträchtigung des VRG 			
			für Erholung			
			 Indirekte Beeinträchtigung Erho- 			
			lungswald Stufe 2 und Radwander-			
			weg durch Lärm			
W3	16,2 ha	nein	 VRG Forst (keine Ausnahme) 	-	-	
(Alt1)			Erhebliche Beeinträchtigung Kultur-			
			denkmal von besonderer Bedeutung			
			VBG Erholung (ganz)			
			Nähe zu EHSP (ganz)			
			Erholungswald Stufe 2			
			Naturpark (ganz)			
K15	25,83 ha	nein	1000 m Radius eines Rotmilanhors- 1000 m Radius	-	-	
			tes ragt in die Fläche hinein			
			Rotmilandichtezentrum liegt vollflä- Rotmilandichtezentrum lie			
			chig auf der Potentialfläche K15			
			LSG ragt in die Potentialfläche hinein (Refreiung nicht in Aussicht gestellt)			
Σ	145,82		(Befreiung nicht in Aussicht gestellt)		78,48 ha	
2	145,82 ha				70,40 IId	
	IIa					



11 Ergebnis der Potentialanalyse nach Abwägung der Vorbehalte der Potentialflächen

Nach Abwägung aller Vorbehalte nach Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien verbleiben nur noch die Potenzialflächen W1 und W1 a auf Gemarkung Waldenburg übrig (siehe auch Tabelle 37). Diese beiden Flächen stehen im direkten Zusammenhang und werden als Konzentrationszone 1 ausgewiesen. Die Konzentrationszone 1 wird in der Unterlage Flächennutzungsplan Übersicht im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Ebenso ist die K-Zone in den Unterlagen 13.1 bis 14.2 mit einer entsprechenden schwarzen Schraffur hervorgehoben und wurde zusätzlich mit dem Text KoZo beschriftet.

Anmerkungen zu den Unterlagen 13.1 - 14.2:

<u>Kleinflächen:</u> In den Unterlagen 13.1 – 14.2 sind die Kleinflächen (< 10 ha) jedoch noch dargestellt. Diese entfallen jedoch bereits auf Stufe 2 aufgrund des kommunalen Ausschlusskriteriums Kleinflächenregelung und würde eigentlich eine Hellrosa-Färbung rechtfertigen. Um zu dokumentieren zu können welche Flächen auf Grund der Kleinflächenregelung entfallen sind wurde jedoch darauf verzichtet. Denn bei einer Hellrosa-Färbung der Flächen würden diese Flächen in der Unterlage 14.2 komplett entfallen und wären somit im Plan nicht mehr sichtbar. Zur Dokumentation des Ausschlusses der Potentialflächen, die aufgrund der Kleinflächenregelung ausgeschieden wurden, werden Sie in der Legende mit Ihrer Flächennummer genannt.

Flächen im VRG Forst: Weiterhin sind in Unterlage 13.1 - 14.2 auch die Potentialflächen dargestellt, die im VRG Forst zum Liegen kommen (W1, W2, W3, N6) und eine Ausnahmevorprüfung durch den RVHNF durchgeführt wurde. Gemäß der Stellungnahme des RVHNF vom 30.06.2017 erfüllen die Flächen W2, W3 und N6 die Bedingungen der Ausnahme nicht und entfallen somit bereits auf Stufe 1. Dies würde eine Dunkelrosa-Färbung für die genannten Flächen rechtfertigen. Um jedoch dokumentieren zu können welche Potentialflächen auf Grund der Lage im Vorranggebiet für Forst gemäß der Stellungnahme des RVHNF entfallen sind, wurde darauf verzichtet. Denn bei einer Dunkelrosafärbung der Flächen würden diese Flächen in der Unterlage 14.2 komplett entfallen und wären somit im Plan nicht mehr sichtbar. Zur Dokumentation des Ausschlusses als Ergebnis der Vorprüfung werden diese jedoch in Unterlagen mit einem roten Kreuz gekennzeichnet. Zusätzlich ist der Flächenausschluss auch noch in einem Textfeld näher begründet.

Flächen im Grünzug: Auch im Falle der Potentialflächen im Grünzug bei denen der RVHNF gemäß der Stellungnahme vom 28.05.2015 (s. B21) die Ausnahme in Aussicht gestellt hat und auf Gemarkung Neuenstein 3 Alternativen und auf Gemarkung Kupferzell 2 Alternativen genannt hat, werden die alternativen Flächen in Unterlage 13.1 - 14.2 dargestellt. Gemäß der oben genannten Stellungnahme kann jedoch auf den beiden Gemarkungen um eine teilräumliche Überlastung zu vermeiden nur 1 Fläche ausgewiesen werden. Für diese Flächenauswahl wurden vom Regionalverband Kriterien genannt als Grundlage für die kommunale Abwägung. Die kommunale Abwägung ist dem Kapitel 9.3.3 zu entnehmen. Gemäß dieser Abwägung im Zuge der Einzelfallprüfung wurde auf Markung Gemarkung Neuenstein die Fläche Gz22 und auf Gemarkung Gz 6 gewählt. Diese gewählten Flächen erhielten daher eine Flächennummer. Die Fläche Gz22 erhielt die Flächennummer N7 und die Fläche Gz 6 die Flächennummer K12. Bei der Ausnahmevorprüfung im Jahre 2015 für die 5 genannten alternativen Flächen im Grünzug wurde vom Regionalverband die kommunalen Vorsorgeabstände zu den möglichen Grünzugflächen Gz1, Gz 6, Gz19, Gz20 und Gz22 nicht berücksichtigt. Die kommunalen Ausschlusskriterien (Siedlungsabstände und Kleinflächenregelung) sind gemäß der Stellungnahme vom 28.05.2015 noch zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der kommunalen Vorsorgeabstände als kommunales Ausschlusskriterien entfallen von den 5 mögliche Flächen bereits zwei Flächen (Gz19 und Gz22) auf der Stufe 2 komplett, sodass in Unterlage 19.2 nur noch die Grünzugflächen Gz20, Gz1 und Gz6 übrigbleieben. Bei Berücksichtigung der Kleinflächenregelung entfallen diese jedoch ebenso. Sodass eigentlich auf eine Auswahl zwischen den Alternativflächen auf Markung Neuenstein und Kupferzell auf der Stufe III verzichtet werden kann (siehe Unterlage 14.2), da keine Planungsalternativen mehr zu Verfügung stehen. Somit entfallen die in Unterlage 14.2 gelb dargestellten Fläche Gz1, Gz6 und Gz20 alle aufgrund der Kleinflächenreglung und würde eigentlich eine Hellrosa-Färbung rechtfertigen. Um zu dokumentieren zu können welche Flächen auf Grund der Kleinflächenregelung entfallen sind wurde jedoch darauf verzichtet.



12 Beschreibung der verbleibenden Konzentrationszone

Die Konzentrationszone 1 besteht aus den Potentialflächen W1 "Alter Hau" und der Potentialfläche W1a "Sand". Die Beschreibung der beiden Teilflächen W1 und W1 a erfolgt mittels einem Steckbrief. In diesem werden zunächst allgemeine Angaben zur Fläche gemacht. Danach werden die spezifischen allgemeinen und kommunalen Ausschlusskriterien sowie die Vorbehalte (Vorbehaltskriterien) gegenüber der Fläche aufgeführt.

Tabelle 38: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 "Alter Hau"

Konzentrationszone für die Windkraftnutzung					
1	Alter Hau		52,55 ha		
A Lage im Raum, a	A Lage im Raum, allgemeine Basisdaten				
Merkmal / Schutzg	gut	Beschreibung			
Gemarkung		Waldenburg			
Gewann		Alter Hau			
Höhe ü.N.N.		456 m			
Windhöffigkeit in 100 m Höhe ü.G		5,75-6,00 m/s (hoch)			
Darstellung im FNP her Ebene	GVV Hohenlo-	Fläche für die Forstwirtschaft			
Darstellung im Land GVV Hohenloher E	•	Fläche für die Forstwirtschaft			
Realnutzung		Forstwirtschaft			
Erschließung		Befestigte und unbefestigte landwirtschaftliche Forstwege			
Geologischer Unter	rgrund	km3s Kieselsandstein			
Bodentypen		Pelosol-Braunerde + podsolige Braunerde			
Vorgaben der Regi	onalplanung	Vorranggebiet für Forstwirtschaft			
Naturraum		Vorbehaltsgebiet für Erholung Waldenburger Berge			
Schutzausweisung	en - innerhalb de	er Potenzialfläche			
Naturschutzgebiet		keine			
Landschaftsschutzg	gebiet	keine			
FFH-Gebiet		keine			
Vogelschutzgebiete	e	keine			
Biotope		keine			
Naturpark		Liegt innerhalb Naturpark.			
Belange der Denkr	nalpflege				
Archäologische Ver	rdachtsflächen	Im Bereich der Flächen W1 sind randlich archäologische Prüfflächen			
		betroffen. Es handelt sich um folgende AD:			
		- Schwäbisch Haller Landhege 27 M			
		- Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms- Donau 58M			
		Die Areale sind daher im Zuge der weiteren De Verfahren) von einer Bebauung sowie Überpla Leitungstrassen sowie temporären Baustellene ten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenki flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtlich zulässig.	nung mit Zuwegungen, einrichtungen freizuhal- malflächen und Prüffall-		



Noch Tabelle 38: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 "Alter Hau"

1	Alter Ha	Alter Hau 52,55 ha		
B harte und	weiche Ausschlussk	riterien		
Harte Kriter	ien	Beschreibung		
Infrastruktur		Die Fläche selbst ist nicht tangiert. Im Süden grenzt der Einflugt des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall Hessental an die Konze onszone 1 "Alter Hau" an. Durch die Berücksichtigung des Anflug ches wurde die Potenzialfläche WAL 6 der Potenzialanalyse vor stark beschnitten.		
Siedlung		Die Konzentrationszone wird von den harten Ausschlusskriterien gemäß der TA-Lärm nicht berührt. Sie grenzen nicht direkt an die K-Zone an. Zusätzliche erweiterte Vorsorgeabstände berühren die Fläche.		
Forstwirtsch	aft_	Bann oder Schonwald (hartes Kriterium) ist nicht tangiert.		
Waldschutzg	ebiete			
Wasserhausl	nalt			
Wasserschut	zgebiete	Innerhalb der Konzentrationszone kommt keine Wasserschuzone I oder II vor (nicht tangiert).	tzgebiets	
Gewässerrar	ndstreifen	Am südlichen Rand ragt das Altenhaubächle in die Fläche W1 a Länge von 10 m hinein. Der Gewässerrandstreifen von 10 m da bebaut werden (Berücksichtigung beim BlmSch-Verfahren)		
Regionalplar Regionaler G		ug Nicht berührt		
VRG Forst		Ausnahmevoraussetzungen werden auf Stufe III im Zuge der Einzelfall- prüfung überprüft (kein hartes Kriterium)		
Kulturgüter		Nicht tangiert.		
Weiche Krite	erien			
abstand von 300 m zum Campingplatz am Neumühlsee gemä des GVV Hohenloher Ebene. Im Westen grenzt der Bereich de chen Vorsorgeabstandes zum Campingplatz am Neumühlsee Zone Nr.1 "Alter Hau" an. Durch die Berücksichtigung des zus		Zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m für Mischgebiete und ler sowie Wohnplätze im Außenbereich sowie der zusätzliche vabstand von 300 m zum Campingplatz am Neumühlsee gemäß des GVV Hohenloher Ebene. Im Westen grenzt der Bereich des chen Vorsorgeabstandes zum Campingplatz am Neumühlsee au Zone Nr.1 "Alter Hau" an. Durch die Berücksichtigung des zusät Vorsorgeabstandes wird die Potenzialfläche randlich beschnitte	Vorsorge Beschlus zusätzli- n die K- tzlichen	
C Vorbehalt	e gegenüber der Fläc	che (Vorbehaltskriterien)		
Forstwirtsch		Kleinflächig kommt Bodenschutzwald innerhalb der Konzentra	tionszon	
Bodenschutz		vor (Abwägung siehe Kapitel 10.3.3).		
Regionalplanung VRG Forst (Einzelfallprüfung im Einvernehmen mit Regionalverband)		Betroffen: Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des VRG Gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronr vom 07.11.2016 kann der Fläche W1 grundsätzlich zugestimm Folgende Voraussetzungen müssend dabei erfüllt sein: • Ausweisung mit dem Arten- und Biotopschutz vereinbar	n Franke t werder	
		 Keine teilräumliche Überlastung der Landschaft im Koanderen Ausweisungen und des regionalbedeutsame denkmals Stadt und Schloß Waldenburg Auf die Belange des Bodenschutzwaldes muss hingewieden. Ergebnis der Einzelfallprüfung siehe Kapitel 10.3.3 	ntext m n Kultu	
Vorbehaltsge	ebiet für Erholung	Betroffen: Die Fläche liegt im vollen Umfang innerhalb eines VI Erholung. Dieser Belang ist abwägbar (Abwägung s. Kapitel 10.3.3)		
Vorranggebi	et Erholung	Nicht direkt betroffen . Aber indirekt durch Lärm betroffen (prüfung s. Kapitel 10.3.3)	Einzelfal	



Noch Tabelle 38: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1 "Alter Hau"

Konzentratio	Konzentrationszone für die Windkraftnutzung				
1	Alter Hau		52,55 ha		
C Vorbehalte gegenüber der Fläche (Vorbehaltskriterien)					
Naturschutz und Landschaftspflege Naturpark (abwägbar)		Betroffen: Die Fläche liegt im vollen Umfang innerhalb des Naturparks (Abwägung siehe Kapitel 10.3.3).			
Wasserschutzgebiet (abwägbar)		Randlich betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb der Wasserschutzgebietszone III des WSG 126-134 Frauenhalde/Sommerrain, Sailach (Abwägung siehe Kapitel 10.3.3). Gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes sind im BImSch-Verfahren Auflagen zu erfüllen. Diese Auflagen/Anregungen bezüglich der Lage im WSG, Zone 3 werden in Kap. xx beschrieben.			
Artenschutz Brutreviere streng geschützter und gefährdeter, windkraftempfindlicher Vogelarten Einzelfallprüfung		Betroffen: Der 1.000 m Radius eines belegten Horstes ragt in die Fläche W1 nicht hinein. Innerhalb des 3.300 m Puffers um die Potentialfläche befinden sich im Jahr 2017 2 belegte Rotmilan-Horste (siehe Anlage 7.2.5 Umweltbericht). Zudem befinden sich 2 belegte Schwarzmilanhorste innerhalb dem 4.000 m Datenrechercheradius. Auf Grundlage der in 2017 2 belegte Horste wurde für den Rotmilan geprüft, ob ein Dichtzentrum auf der Potentialfläche W1 zum Liegen kommt. Auf der Potentialfläche W1 befindet sich			
<u>Landschaftsbild</u> Hangkante Keuperstufenrand		kein Dichtezentrum. Wegen des Vorkomn und Rotmilan im Rechercheradius wäre eir suchung gemäß den Hinweisen der LUB diese wurde gemäß den Hinweisen des M der worst-case angenommen (Einzelfallprü Der 200 m Abstand zur Hangkante ragt in ein. Der GVV hat auf eine Berücksichtigun	nens von Schwarzmilan ne Raumnutzungsunter- W durchzuführen. Auf LR verzichtet. Es wurde fung s. Kapitel 10.3.3). die Potentialfläche hin- ng dieses Schutzabstan-		
(abwägbar) Militärische Belange/Lu Luftverteidigungsanlage hofen (abwägbar)		des im Falle der Fläche W1 verzichtet (Abw Betroffen: Gemäß der Stellungnahme de tung liegt die Konzentrationszone vollumf der Luftverteidigungsanlage Lauda Königsk im BlmSch-Verfahren bei genauer Lage de räder zu prüfen (Abwägung siehe Kapitel 10	r Wehrbereichsverwal- änglich im Wirkbereich nofen. Dieser Belang ist er Standorte der Wind-		
Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte.		Betroffen: Gemäß dem Mail vom RP Stutt gebiet 3 Luftfahrt) liegt die Fläche innerha Hall. Der RMZ ersetzt ab April 2015 den I gung siehe Kapitel 10.3.3).	lb des RMZ Schwäbisch		
Richtfunk - Behördenrichtfunk		Es sind BOS-Richtfunkstrecken betroffen. Es gehen BOS-Richtfunkstrecken durch die Planungsgebiete hindurch bzw. im geringen Abstand vorbei. Es ist ein Abstand von 200 m zu den Richtfunkverbindungen einzuhalten. Im Zuge des BImSch-Verfahrens ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (WEE Punkt 5.6.4.13). Die Lage der Strecken unterliegen der Geheimhaltung.			
<u>Landwirtschaft</u>		Nicht betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nicht betroffen.			
<u>Forstwirtschaft</u>		Betroffen: Die Konzentrationszone befin auf bewaldeten Flächen. Forstwirtschaftlich betroffen.			



Tabelle 39: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a "Sand"

Konzentrationszone für die Windkraftnutzung						
1a (Gz25)	Sand		25,93 ha			
A Lage im Raum, a	A Lage im Raum, allgemeine Basisdaten					
Merkmal / Schutzg	gut	Beschreibung				
Gemarkung		Waldenburg				
Gewann		Sand				
Höhe ü.N.N.		456 m				
Windhöffigkeit in 100 m Höhe ü.G.		5,75-6,00 m/s (hoch)				
Darstellung im FNP her Ebene	GVV Hohenlo-	Fläche für die Forstwirtschaft				
Darstellung im Land GVV Hohenloher El	•	Fläche für die Forstwirtschaft				
Realnutzung		Forstwirtschaft				
Erschließung		Befestigte und unbefestigte landwirtschaftliche Forstwege				
Geologischer Unter	rgrund	km3s Kieselsandstein				
Bodentypen		Pelosol-Braunerde + podsolige Braunerde				
Vorgaben der Regionalplanung		Regionaler Grünzug				
Netumeum		Vorbehaltsgebiet für Erholung Waldenburger Berge				
Naturraum		waldenburger Berge				
Schutzausweisung	en - innerhalb de	er Potenzialfläche				
Naturschutzgebiet		Keine				
Landschaftsschutzg	gebiet	Keine				
FFH-Gebiet		Keine				
Vogelschutzgebiete	e	Keine				
Biotope		1 Biotop randlich betroffen (Biotop 2-6824-126-4519)				
Naturpark		Liegt innerhalb Naturpark.				
Belange der Denkr						
Archäologische Ver	rdachtsflächen	Im Bereich der Flächen W1a sind randlich archäologische Prüfflächen				
		betroffen. Es handelt sich um folgende AD:				
		- Schwäbisch Haller Landhege 27 M				
		- Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms- Donau 58M				
		Die Areale sind daher im Zuge der weiteren De Verfahren) von einer Bebauung sowie Überpla Leitungstrassen sowie temporären Baustellene ten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenk flächen sind ohne eine denkmalschutzrechtlich zulässig.	nung mit Zuwegungen, einrichtungen freizuhal- malflächen und Prüffall-			



Noch Tabelle 39: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a "Sand"

1a (Gz25)	Sand		25,93 ha	
B harte und weic	he Ausschlusskrit	terien		
Harte Kriterien		Beschreibung		
Infrastruktur		Die Fläche selbst ist vom Anflug VLP Hessent	tal nicht tangiert.	
Siedlung		Die Konzentrationszone wird von den harten Ausschlusskriterien gemäß der TA-Lärm nicht berührt. Sie grenzen nicht direkt an die K-Zone an. Zusätzliche Abstände berühren die Fläche.		
Forstwirtschaft Waldschutzgebiet	e	Bann oder Schonwald (hartes Kriterium) ist	nicht tangiert.	
Wasserhaushalt Wasserschutzgebiete Gewässerrandstreifen		Innerhalb der Konzentrationszone kommt keine Wasserschutzgebietszone I oder II vor (nicht tangiert). Genau auf der Grenze des nordwestlichen Randes der Potentialfläche W1 a verläuft die Eselsklinge. Der Gewässerrandstreifen von 10 m darf nicht bebaut werden (Berücksichtigung beim BImSch-Verfahren)		
Regionalplanung Regionaler Grünzug		Die K-Zone liegt innerhalb einem Regionale lungnahme des Regionalverbandes wurde e Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nicht hart). Eine Ausnahme ist möglich nach Kriterien im Zuge der Einzelfallprüfung (s. C	n Grünzug. Gemäß der Stel die Fläche W1b im Zuge de nicht ausgeschieden (somi n Überprüfung von gewisser	
Kulturgüter Umgebungsschutz von Kulturdenkmal besonderer Bedeutung (Umgebungsschutz)		Das Kulturdenkmal Schloss und Stadt Walde teilung des LAD (siehe Anlage B14) von mög alfläche W1 a nicht erheblich beeinträchtigt	glichen WEA auf der Potenti	
Weiche Kriterien				
Siedlung		Zusätzlicher Vorsorgeabstand von 200 m für ler sowie Wohnplätze im Außenbereich gem henloher Ebene. Im Westen grenzt der Bere geabstandes zu Laurach an die K-Zone Nr.1a rücksichtigung des zusätzlichen Vorsorgeabs fläche W1a randlich beschnitten	äß Beschluss des GVV Ho- ich des zusätzlichen Vorsor- "Sand" an. Durch die Be-	
C Vorbehalte geg	enüber der Fläch	e (Vorbehaltskriterien)		
<u>Forstwirtschaft</u> Bodenschutzwald		Kleinflächig kommt Bodenschutzwald inn zone vor (Abwägung siehe Kapitel 10.3.4).		
Regionalplanung Regionaler Grünzug (Einzelfallprüfung im Einvernehmen mit Regionalverband) Betroffen: Die Fläche liegt vollumfänglich innerha Grünzug. Gemäß der Stellungnahme des Regionalv Franken vom 07.11.2016 kann der Fläche W1 grund werden. Folgende Voraussetzungen müssend dabei e Ausweisung mit dem Arten- und Biotopschutz Keine teilräumliche Überlastung der Landsch anderen Ausweisungen und des regionalbe denkmals Stadt und Schloß Waldenburg Auf die Belange des Bodenschutzwaldes mus den. Ergebnis der Einzelfallprüfung siehe Kapitel 10.3.4		egionalverbandes Heilbronn V1 grundsätzlich zugestimm d dabei erfüllt sein: opschutz vereinbar sein Landschaft im Kontext mi egionalbedeutsamen Kultur rg des muss hingewiesen wer		
Vorranggebiet Erl	nolung	Nicht direkt betroffen . Aber indirekt durch prüfung s. Kapitel 10.3.3)	h Lärm betroffen (Einzelfall	
Vorbehaltsgebiet für Erholung		Die Fläche liegt im vollen Umfang innerha Dieser Belang ist abwägbar (Abwägung s.		



Noch Tabelle 39: Steckbrief Konzentrationszone Nr. 1a "Sand"

Konzentrationszone für die Windkraftnutzung					
1a	Sand		25,93 ha		
C Vorbehalte gege	C Vorbehalte gegenüber der Fläche (Vorbehaltskriterien)				
Naturschutz und L pflege Naturpark Artenschutz Brutreviere streng und gefährdeter, v findlicher Vogelart Einzelfallprüfung	geschützter vindkraftemp-	Betroffen: Die Fläche liegt im vollen Umfan parks (Abwägung siehe Kapitel 10.3.4). Betroffen: Der 1.000 m Radius eines belegt Fläche W1a nicht hinein. Innerhalb des 3.300 tentialfläche befinden sich im Jahr 2017 2 b (siehe Anlage 7.2.5 Umweltbericht). Zudem I Schwarzmilanhorste innerhalb dem 4.000 m Auf Grundlage der im Jahr 2017 2 belegten Rotmilan geprüft, ob ein Dichtezentrum auf a zum Liegen kommt. Auf der Potentialfläckein Dichtezentrum. Wegen des Vorkomm und Rotmilan im Datenrechercheradius wäre tersuchung gemäß den Hinweisen der LUB diese wurde gemäß den Hinweisen des MLR v	ten Horstes ragt in die 0 m Puffers um die Po- elegte Rotmilan-Horste befinden sich 2 belegte Datenrechercheradius. Horste wurde für den der Potentialfläche W1 he W1 a befindet sich ens von Schwarzmilan eine Raumnutzungsun-W durchzuführen. Auf		
<u>Landschaftsbild</u> Hangkante Keuperstufenrand		worst-case angenommen (Einzelfallprüfung s. Kapitel 10.3.4) Der 200 m Abstand zur Hangkante ragt in die Potentialfläche hinein. Der GVV hat auf eine Berücksichtigung dieses Schutzabstandes im Falle der Fläche W1a verzichtet (Abwägung siehe Kapitel 10.3.4).			
Militärische Belange/Luftfahrt Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen		Betroffen: Gemäß der Stellungnahme der W liegt die Konzentrationszone vollumfänglich Luftverteidigungsanlage Lauda Königshofen. BImSch-Verfahren bei genauer Lage der Stan- prüfen (Abwägung siehe Kapitel 10.3.4).	h im Wirkbereich der Dieser Belang ist im		
Luftraum RMZ Schwäbisch Hall gemäß Sichtflugkarte.		Betroffen: Gemäß dem Mail vom RP Stuttga biet 3 Luftfahrt) liegt die Fläche innerhalb de Der RMZ ersetzt ab April 2015 den Luftraum Kapitel 10.3.4).	s RMZ Schwäbisch Hall.		
<u>Richtfunk</u> Behördenrichtfun			e hindurch bzw. im ge- on 200 m zu den Richt- BImSch-Verfahrens ist e sicherheitsüberprüfte forderlich (WEE Punkt		
<u>Landwirtschaft</u>		Nicht betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich auf bewaldeten Flächen. Landwirtschaftliche Belange sind somit nicht betroffen.			
<u>Forstwirtschaft</u>	Betroffen: Die Konzentrationszone befindet sich ausschließlich bewaldeten Flächen. Forstwirtschaftliche Belange sind somit bet fen.				



13 Flächenbilanz und substanzieller Raum

13.1 Substanzieller Raum und derzeitige Rechtsprechung

Der GVV Hohenlohe Ebene (Plangeber) muss prüfen, ob er mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum gegeben hat. Feste zahlenmäßige Richtwerte in der Form, dass ab einem bestimmten Flächenanteil am Gebiet des GVV Hohenloher Ebene oder ab einer gewissen Zahl von möglichen WEA für die Windenergie genügend Raum gegeben ist, hat die Rechtsprechung nicht erarbeitet – sie stellt stets auf eine umfassende Bewertung des Einzelfalls ab und betont, dass dabei nicht nur rein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind [BVerwG Az.: 4 C 15.01 /16/, BVerwG Az.: 4 C 7.09 /18/, BVerwG Az.: 4 CN 1.11 /2/].

Die Gerichte achten auch darauf, ob in der Dokumentation des Planungsprozesses und der Abwägungsentscheidung Tendenzen zur gezielten Verhinderungsplanung erkennbar sind [BVerwG Az.: 4 C 15.01 /16/, OVG Lüneburg Az.: 12 KN 80/12 /50/].

Wichtig ist, dass der Plangeber sein eigenes Plankonzept überprüft: Der Plangeber darf zunächst die weichen Tabuzonen durchaus großzügig (aber noch fachlich begründet) bemessen, wenn auch mit diesen Kriterien genügend Raum für WEA bleibt. Ergeben sich jedoch mit diesen Kriterien nur sehr wenige bzw. kleine Gebiete für die Windenergienutzung, muss der Planungsträger die Wahl der Kriterien überprüfen und diese soweit lockern bzw. von einer pauschalen auf eine detaillierte Prüfung übergehen, bis sich ausreichende Flächen ergeben [OVG NRW Az.: 8 A 2138/06 /51/, OVG Münster Az.: 8 A 2677/06 /52/, BVerwG Az.: 4 CN 2.07 /53/, OVG Lüneburg Az.: 12 LB 243/07 /54/, EZBK Rn 124a zu § 35 BauGB, BKL Rn 116 zu § 35 BauGB /17/]. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Kriterien ist umso eher angezeigt, je kleiner die verbleibenden Flächen sind [OVG Bautzen Az.: 1 C 40/11 /21/].

13.2 Flächenbilanz aufgrund der derzeitigen Abwägung des Verbands

13.2.1 Relation ausgewiesene Potenzialflächen zu möglichen Potenzialflächen nach Abzug der harten Ausschlusskriterien

Für die Beurteilung, ob der Windkraft in substanzieller Weise gegeben wird oder nicht, sind Verwaltungsgerichtsurteile zu berücksichtigen. Gemäß einem Urteil des OVG Berlin bedarf es einer "objektiven Bezugsgröße, bei der es sich letztlich nur um die Relation zwischen der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und den auf der ersten Stufe der (…) Prüfungsreihenfolge ermittelten Flächen handeln kann, die sich nach Abzug der "harten" Tabuzonen (…) ergeben." Die Vorgabe des OVG lässt sich in folgender Formel darstellen:

A: (Geltungsbereich FNP) – ("harte Ausschlusskriterien" der Stufe 1) = (Flächen Stufe IA)

B: (Konzentrationsflächen): (Flächen Stufe IA) = xx = xx %

Für die Berechnung sind folgende Daten relevant.

Tabelle 40: Datengrundlage für die Flächenbilanz

Kriterium	Fläche in ha
Gesamtfläche GVV Gebiet	13.368,00
Flächenverlust durch harte Ausschlusskriterien (inklusive Flächen im	- 12.968,26
Regionalen Grünzug die die Ausnahme nicht erfüllen)	
Tatsächlich verfügbarer Raum für die Windkraft (Gemeindefläche –	399,74
harte Kriterien)	
Konzentrationszone W1, W1a "Alter Hau" und "Sand"	78,48



Werden die Daten der Tabelle 40 in die Formel eingesetzt, ergibt sich nachfolgendes Ergebnis:

A: 13.368 ha - 12.968,26 ha = 399,74 ha

B: (78,48 ha :399,74 ha) x 100 = 19,63 %.

Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien und nach Abwägung der Vorbehalte gegenüber den verbliebenen Flächen durch die Gemeinden verbleiben 78,48 ha von den 399,74 ha. Das sind ca. 19,6% der Fläche, die der Windkraft nach Abzug der harten Ausschlusskriterien tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist das Ergebnis der derzeitigen Beschlusslage des GVV Hohenloher Ebene vom 22.01.2018 (Beschluss zur genehmigungsfähigen Planfassung). Bei dieser Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemäß dem Urteil des VGH München müssen die erweiterten Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen entsprechend ihrer Gebietsnutzung abgestuft werden. Der pauschale Abstand von 1000 m zu allen Gebietsnutzungen ist rechtswidrig und wurde daher zurückgenommen. Der GVV Hohenloher Ebene hat daher einen Abstand von insgesamt 1.000 m zu Wohngebieten sowie Campingplätze und 700 m zu gemischten Bauflächen, Aussiedlerhöfen als kommunales Ausschlusskriterium (weiches Ausschlusskriterium) festgelegt.
- Berücksichtigung der neuen Vorgaben für geschützte windkraftrelevante Vogelarten (Thema Dichtzentrum bei Rotmilan etc.). Brutplätze mit Schutzradius von 1000 m stellen nicht automatisch einen Tabubereich dar, sondern ist im Zuge einer Einzelfallprüfung zu klären.
- Habitate von windkraftempfindlichen Fledermausarten werden nicht mehr als hartes Kriterium festgesetzt.
- Aufnahme der Kleinflächenregelung. Flächen < 10 ha werden nach Prüfung, ob ein Zusammenhang zu anderen Kleinflächen besteht, ausgeschieden. Ist ein räumlicher Zusammenhang erkennbar, ohne dass sich die Windkraftanlagen gegenseitig behindern, können diese als eine "mehrkernige Konzentrationszone" ausgewiesen werden (kommunales Ausschlusskriterium).
- Wegfall der Höhenbegrenzung auf eine Höhe von 200 m (kommunales Ausschlusskriterium).
- Berücksichtigung der neuen Flugstrecken des Hubschraubertieffluggebietes gemäß der Stellungnahme des Regionalverbandes (2017) und der BAIUDBw (2017)
- Wiederaufnahme der Potentialflächen, die durch die Berücksichtigung der Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bunderwehr vom 21.03.2017 bezüglich Änderungen des Hubschraubertieffluggebietes entfallen sind (betrifft insbesondere die Fläche GZ29, K15 und K16).
- Weitere Berücksichtigung des Anflugbereiches Flugplatz Hessental als hartes Ausschlusskriterium gemäß der Stellungnahme des RP Stuttgart, Luftfahrtbehörde und des Deutschen Flugsicherung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Folgen der Berücksichtigung der weichen (kommunalen) Ausschlusskriterien und der Abwägung der Vorbehalte auf die verbliebenen Potenzialflächen, die der Windkraft nach Abzug der harten Kriterien noch zur Verfügung steht.

Tabelle 41: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum

Fläche	Größe	Prozent	Unterlage
Substanzieller Raum (tatsächlich verfügbarer Raum	399,74 ha	100 %	11 (Plan)
Weiche (kommunale) Ausschlusskriterien (Stufe II)			
Nach Wegfall der Flächen durch erweiterten Vorsorgeab-	114,45 ha	28,6 %	12 (Plan)
stand und Kleinflächenregelung			
Abwägung der Vorbehaltskriterien (Stufe III)			
Ausweisung Fläche W1 und W1a	78,48 ha	19,6 %	13 (Plan)
(Wegfall W1b kommunale Abwägung)			
(Wegfall K15 Einzelfallprüfung wegen tw. LSG, Rotmilan)			



Nach Abzug der harten Ausschlusskriterien einschließlich der Flächen innerhalb des Regionalen Grünzuges oder des VRG für Forst, für die keine Ausnahme in Aussicht gestellt wurde, in der Stufe I verbleiben 399,74 ha an möglichen Potenzialflächen (Weißflächen), die der Windkraft tatsächlich zur Verfügung stehen (siehe Tabelle 42 und Unterlage 11). Aufgrund der festgelegten kommunalen Ausschlusskriterien (Kleinflächenregelung, abgestufter erweiterter Vorsorgeabstand zu Siedlungsgebieten) zu den Siedlungen reduziert sich die Fläche in der Stufe II auf 114,45 ha. Das sind noch 28,6% der tatsächlich verfügbaren Fläche (Weißflächen). Der GVV Hohenloher Ebene ist der Auffassung, dass auch nach Abzug der kommunalen (weichen) Ausschlusskriterien der Windkraft noch in substanzieller Weise Raum gegeben wird, da immer noch ca. 29,0% des tatsächlich verfügbaren Raumes der Windkraft zur Verfügung gestellt wird.

In der Stufe III sind die Flächen, bei denen Vorbehalte bestehen, von der Kommune abzuwägen und im Falle des Artenschutzes einer Einzelfallprüfung (Ausnahmevorprüfung) zu unterziehen. Zu allen 4 Potenzialflächen gibt es Vorbehalte, die zu berücksichtigen sind. Zu diesen Vorbehalten liegen eindeutige Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vor. Der GVV Hohenloher Ebene hat sich dazu entschieden, diese Stellungnahmen zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Abwägung dieser Belange hat zur Folge, dass sich in der Stufe III die Fläche, die der Windkraft zur Verfügung steht, auf 78,48 ha reduziert. Das sind noch 19,6 % der Fläche, die nach Abzug der harten Kriterien der Windkraft tatsächlich zur Verfügung steht. Der GVV Hohenloher Ebene vertritt die Auffassung, dass diese Reduzierung auf noch 19,6% des tatsächlich verfügbaren Raumes noch der Windkraft in substanzieller Weise Raum gibt.

13.2.2 Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Planungsgebiet

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass sich nicht abstrakt, z.B. durch Ermittlung des prozentualen Anteils der Konzentrationsflächen für Windenergie an der Gesamtfläche des Plangebietes, bestimmen lässt, wo die Grenze zur unzulässigen "Verhinderungsplanung" verläuft. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum, sodass Größenangaben – isoliert betrachtet – als ungeeignet erscheinen (Urteil BVerwG v. 13.3.2003 – 4 CN 4.02; Urteil BVerwG v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11 und des Senats Urteil vom 21.04.2010 – 12 LC9/07). Das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen zur Gesamtfläche kann aber als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG 13.12.13 - 4 CN 1.11).

Das BVerwG weist auch darauf hin, dass es die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung für die Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten hat. Das BVerwG weist darauf hin, dass die von den Tatsachengerichten entwickelten Kriterien revisionsrechtlich hinzunehmen sind (BVerwG, Beschluss vom 6.3.2008 – 7 B 13.08 und vom 25.11.14 – 4 B 37-14). Danach hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in den Ländern hohe Bedeutung.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Beispiele, in denen bestätigt wurde, dass der Windkraft in substanzieller Weise Raum verschafft" wurde. In diesen Urteilen wurden unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als ausreichender Anteil der Fläche für Windenergieanlagen an der Gesamtplanungsfläche von etwa 0,5 – 1,2% angenommen. Die Urteile werden unten aufgeführt:

- VGH München, Beschluss vom 21.01.2013 22 CS 12.2297
 Weniger als 1% der überplanten Fläche nicht ausreichend.
- OVG Lüneburg, Urteil vom 17.06.2013 12 KN 80/12
 Der Anteil von 0,77% am Gesamtplanungsgebiet ist ausreichend.
- OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008 12 KN 35/07
 0,51% stehen im Vergleich zum Plangebiet nicht außer Verhältnis.



OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010 - 12 KN 65/07

Das Verhältnis von 0,61% zur Größe des Plangebietes ist nicht unangemessen.

Gemäß dem Urteil BVerwG 13.12.13 - 4 CN 1.11 kann das Verhältnis der ausgewiesenen Vorrangflächen zur Gesamtfläche als Indiz für eine Verhinderungsplanung gewertet werden (BVerwG 13.12.13 - 4 CN 1.11). Unter Berücksichtigung der oben genannten Urteile wird dies nachfolgend überprüft:

Tabelle 42: Auswirkungen der kommunalen Abwägung auf den substanziellen Raum

Kriterium	
Gesamtfläche GVV Gebiet in ha	13.368,0
Fläche der ausgewiesenen Potenzialfläche in ha	78,48
Anteil der Potenzialfläche an der Gesamtfläche des Plangebietes in%	0,59%

Aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Gesamtplanungsgebiet von ca.0,6% als Indiz gewertet werden, dass es sich bei der vorliegenden Planung um keine Verhinderungsplanung handelt. Der Anteil von ca. 0,6% liegt genau innerhalb der Spanne, die von Ländergerichten bereits als ausreichend angesehen wurde.

14 Berücksichtigung der Belange der Windkraft

Gemäß den eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern und möglichen Betreibern von Windkraftanlagen im Zuge der öffentlichen Auslegung hat der GVV Hohenloher Ebene Kenntnis von aktuellen und künftigen Planungen an einzelnen Potentialflächen des Flächennutzungsplanes.

In den Stellungnahmen von Bürgern und des Bürgerwindparks Hohenlohe bezüglich der Planungen auf Gemarkung Kupferzell und Neuenstein wurde Bezug genommen auf die Nummerierung der 2012 erstellten Windpotentialanalyse. Die Aufnahme der Potentialflächen 5, 7, 8, 11, 16, 25 und 26 in Kupferzell sowie der Fläche 3 in Neuenstein wurde angeregt. Die Nummerierung wurde bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes geändert. Nachfolgend wurden die von Seiten von Bürgern und möglichen Betreibern genannten Flächen unter Nennung der neuen Flächennummer und des Namens aufgeführt. Die Potentialflächen K2, K3, K4, K5, K6, K15 liegen innerhalb dem Windpark "Kupferzell". Für die Planung Windpark "Kupferzell" liegt der BlmSch-Antrag "Windpark Kupferzell" beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Potentialfläche K16 und Gz29 liegt innerhalb dem Windpark "Künsbach-Etzlinsweiler". Für die Planung Windpark "Künsbach-Etzlinsweiler" beim Landratsamt Hohenlohekreis vor.

Weiterhin gibt es Planungen auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Öhringen, die direkt an die Gemarkungsgrenze Waldenburg angrenzen. Für die Planung liegt der BImSch-Antrag "Windpark Öhringen-Karlsfurtebene" beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die Planungen werden von der Firma ABOWIND durchgeführt. Die Flächen stehen im direkten Zusammenhang mit den Potentialflächen N6 und W3 auf dem Gebiet des GVV Hohenloher Ebene. Dabei sind von der Firma ABOWIND auch Standorte für Windenergieanlagen auch auf Gemarkung Waldenburg und Neuenstein vorgesehen.

Zusätzlich ist die Planung der Stadtwerke auf dem Mühlberg und auf der Lauracher Ebene zu nennen. Für die Planung liegt der BImSch-Antrag "Windpark Laurach" beim Landratsamt Hohenlohekreis vor. Die geplanten Windenergieanlagen kommen teilweise innerhalb der Potentialfläche W1, W1a und W1b zum Liegen. Einige der geplanten Windenergieanlagen liegen jedoch auch außerhalb der genannten Potentialflächen oder auf der Grenze der Potentialflächen (siehe Abbildung 6). Die Anlagen Mühlberg 2 liegt innerhalb der Potentialfläche W1 b und die Anlage Eichelberg 1 liegt innerhalb der Potentialfläche W1. Die Anlage Mühlberg 1 liegt auf der westlichen Grenze der Potentialfläche W1b und die Anlage Mühlberg 3 liegt auf der westlichen Grenze der Potentialfläche W1a. Die Anlagen Laurach 1 und Laurach 2 liegen außerhalb der Potentialfläche W1. Die Anlagen Laurach 1 und Laurach 2 entfallen aufgrund des einzuhaltenden Vorsorgeabstandes aus Lärmschutzgründen zu Laurach gemäß dem Interimsverfahren.



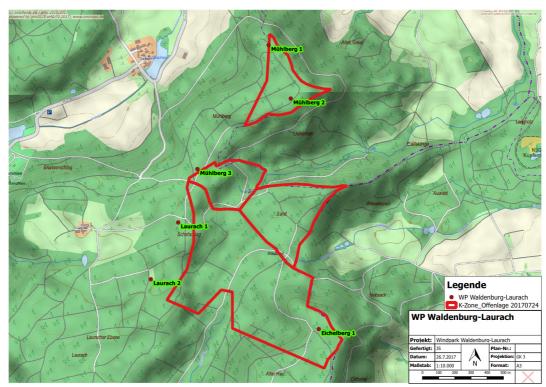


Abbildung 6: Lage der WEA des BImSch-Antrages Windpark Laurach zu den Potentialflächen W1, W1a und W1b Tabelle 43: Flächen mit aktuellen und künftigen Planungen im Plangebiet des GVV Hohenloher Ebene

Nr. Potentialana-	Neue Nummer	Bürger	Investor, Betreiber Windpark
lyse 2012	FNP 2017		
KUP 5	K15	Herbert Stapf	Bürgerwindpark
			Windpark Kupferzell
			(BImSch-Antrag liegt vor)
			(ist zurückgestellt)
KUP 7	K2	Helmut Karle	Bürgerwindpark
		Erika Obenland	Windpark Kupferzell
			(BImSch-Antrag liegt vor)
			(ist zurückgestellt)
KUP 8	K3 und K4	Hermann Denner	Bürgerwindpark
			Windpark Kupferzell
			(BImSch-Antrag liegt vor)
			(ist zurückgestellt)
KUP 11	K5 und K6	Albrecht Förstner	Bürgerwindpark
			Windpark Kupferzell
			(BImSch-Antrag liegt vor)
			(ist zurückgestellt)
KUP 16	K16, Gz29	Gerhard Heinz	Bürgerwindpark
		Wolf Ehrmann	Windpark Künsbach-Etzlinsweiler
		Herrmann Schaffner	(BImSch-Antrag liegt vor)
			(ist zurückgestellt)
KUP 25	K13	-	Bürgerwindpark
KUP 26	K10	Michael Hammel	Bürgerwindpark
NE 3	N3	Dieter Benz	Bürgerwindpark
NE 7	N6		ABOWIND
			Windpark Öhringen-Karlsfurtebene
WA 6	W1, W1a	Fürst von Waldenburg	Stadtwerke Schwäbisch Hall
			Windpark Laurach
			(ist zurückgestellt)
WA 6	W1b	Fürst von Waldenburg	Stadtwerke Schwäbisch Hall
-			Windpark Laurach
			(ist zurückgestellt)
WAL 10	W3	Fürst von Waldenburg	ABOWIND
WAL IU	VVJ	Turst voir waidenburg	
			Windpark Öhringen-Karlsfurtebene



Die Planungen auf Gemeindegebiet Kupferzell von denen der Bürgerwindpark Hohenlohe betroffen ist wurde aufgrund von kommunalen Ausschlusskriterien (erweiterter Siedlungsabstand, Kleinflächenregelung) und teilweisen auch harten Ausschlusskriterien nicht weiterverfolgt bzw. ausgeschlossen. Die Potentialfläche K15 ist auf der Stufe III im Zuge der Einzelfallprüfung (Artenschutzbelange und teilweiser Lage im LSG) ausgeschieden worden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Gründe für den Entfall der Flächen aufgeführt:

Tabelle 44: Begründung für den Entfall von Potentialfläche

Nr. Potential- analyse 2012	Neue Nummer FNP 2017 BlmSch- Antrag	Hartes Ausschluss- kriterium (Stufe I)	Kommunales Ausschluss- kriterium (Stufe II)	Einzelfallprüfung Abwägung (Stufe III)
KUP 5	K15 Windpark Kupferzell	-		Artenschutz (Rotmilan): Westliche Teilfläche außerhalb des bestehenden Korridor entfallen aufgrund des Vorliegens eines vollflächigen Dichtezentrums auf der Fläche und Lage im 1000 m Radius um ein belegten Rotmilan-Horst (Daten 2017) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Landschaftsschutzgebiet (LSG): LSG ragt teilweise in die Fläche K15 hinein. Befreiung wird nicht in Aussicht gestellt.
KUP 7	K2 Windpark Kupferzell		Erweiterter Vorsorgeab- stand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (ins- gesamt 700 m) • Einweiler • Aussiedler nördlich Aspenbach	
KUP 8	K3 Windpark Kupferzell		Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (insgesamt 700 m) • Stegmühle • Aussiedler K2364 • Aussiedler im Gewann Stäudich • Gebäude Gewann Sau (K2367) → Restfläche 0,36 ha Kleinflächenregelung (< 10 ha) • Entfällt, da < 10 ha	
KUP 8	K4 Windpark Kupferzell		Erweiterter Vorsorgeab- stand zu Mischgebieten und Aussiedlerhöfen (ins- gesamt 700 m) • Mischgebiet Goggen- bach • Mischgebiet Bauersbach • Aussiedler nördlich Aspenbach • Stegmühle	



noch Tabelle 44: Begründung für den Entfall von Potentialflächen

Nr. Potential- analyse 2012	Neue Nummer FNP 2017 BlmSch- Antrag	Hartes Ausschluss- kriterium (Stufe I)	Kommunales Ausschlusskrite- rium (Stufe II)	Einzelfallprüfung Abwägung (Stufe III)
KUP 11	K5 Windpark Kupferzell		<u>zu Mischgebieten und Aussied- lerhöfen (insgesamt 700 m)</u> • Mischgebiet Goggenbach • Aussiedler Gew. Weinberg	
KUP 11	K5 Windpark Kupferzell		Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussied- lerhöfen (insgesamt 700 m) • Mischgebiet Goggenbach • Aussiedler Gew. Weinberg	
KUP 11	K6 Windpark Kupferzell		Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedler- höfen (insgesamt 700 m) Aussiedler K2366 nördlich Ohrnbach Aussiedler Gewann Weinberg	
KUP 16ab	K16 Windpark Künsbach		 Kleinflächenregelung (< 10 ha) Fläche beträgt 7,983 ha → Entfällt, da < 10 ha 	Nicht erforderlich, da die Fläche auf Stufe II schon entfallen ist. Bei Wegfall der Kleinflächenregelung würde die Fläche trotzdem entfallen, da sich auf der Fläche K16 vollflächig eine RM-Dichtezentrum befindet und der 1000 m Radius eines belegten RM in die Fläche hineinragt.
KUP 16c	Gz29 Windpark Künsbach	 RVHNF hat die Ausnahme nicht in Aussicht gestellt. somit hartes Kriterium mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar 	Erweiterter Vorsorgeabstand zu Wohngebiet (insgesamt 1.000 m) • Wohngebiet Künsbach → Restfläche 3,3 ha Kleinflächenregelung (< 10 ha) • Entfällt. da < 10 ha	
KUP 25	K13		Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedler- höfen (insgesamt 700 m) • Mischgebiet Füßbach West • Mischgebiet Neufels Süd → Restfläche 2,93 ha Kleinflächenregelung (< 10 ha) Entfällt. da < 10 ha	
KUP 26	К10		Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedler- höfen (insgesamt 700 m) • Aussiedler nördlich Mangolds- all • Mischgebiet Langensall Ost • Mischgebiet Füßbach	
NE 3	N3		Erweiterter Vorsorgeabstand zu Mischgebieten und Aussiedler- höfen (insgesamt 700 m) ■ M Langensall NO ■ M Langensall Nord ■ M Mangoldsall NW → Restfläche 2,99 ha Kleinflächenregelung (< 10 ha) Entfällt. da < 10 ha	



noch Tabelle 44: Begründung für den Entfall von Potentialflächen

Nr. Potential- analyse 2012	Neue Nummer FNP 2017 BlmSch-Antrag	Hartes Ausschluss- kriterium (Stufe I)	Kommunales Ausschlusskriteri- um (Stufe II)	Einzelfallprüfung Abwägung (Stufe III)
NE 7	N6 Windpark Öhrin- gen-Karlsfurtebene	 VRG Forst keine Ausnahme möglich nach Alternativen- prüfung auf Stufe III somit hartes Krite- rium mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar 		
WA 6	W1 b Windpark Laurach			 Erhebliche Beeinträchtigung Kulturdenkmal von besonde- rer Bedeutung Hangkante des Keuperstufen- randes 2.000 m Radius Friedrichsberg
WA 10	W3 Windpark Öhrin- gen-Karlsfurtebene	 VRG Forst keine Ausnahme möglich nach Alternativen- prüfung auf Stufe III somit hartes Krite- rium mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar 		

Im Falle des Ausschlusses von Potentialflächen aufgrund des erweiterten Vorsorgeabstandes zu Siedlungsflächen (abgestuft nach der baulichen Nutzung nach Urteil des VGH München) zum Schutz der Gesundheit des Menschen (optisch bedrängende Wirkung nur bei Mischgebieten sowie Wohnen im Außenbereich und Lärm bei allen Bauflächen) kommt der GVV im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis, dass hier den Belangen der betroffenen Bevölkerung gegenüber den Belangen der Windenergie Vorrang einzuräumen ist.

15 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes (Klimaschutz BW)

Am 17. Juli 2013 hat der Landtag von Baden-Württemberg mit den Stimmen der Regierungsfraktionen von GRÜNEN und SPD sowie mit Unterstützung der Fraktion der CDU das "Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg" beschlossen. Es ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten.

Das Klimaschutzgesetz sieht klare Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor: Der CO₂-Ausstoß des Landes soll bis 2020 um mindestens 25 Prozent und bis 2050 um 90 Prozent sinken.

Zudem hat die Landesregierung das Ziel, den Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung in Baden-Württemberg bis 2020 auf mindestens 10% zu steigern. Hierfür sind 1.000 bis 1.200 neue Anlagen mit einer Leistung von 2,5 bis 3,0 MW erforderlich.

Die Konzentrationszone 1 Alter Hau, Sand mit einer Fläche von ca.78 ha bietet Platz für ca. 6-7 Windenergieanlagen (WEA). Gemäß den Angaben in der Literatur können für 1 WEA im Wald folgende Zahlen für die CO2 Reduzierung angesetzt bei Folgenden Leistungsdaten der WEA. Dabei wird der Waldverlust durch Waldrodung in der CO2-Bilanz berücksichtigt:



Datengrundlage für die Ermittlung der CO ₂ -Einsparung durch den Betrieb 1WEA im Wald			
Nennleistung 2,5 MW	115 m Rotordurchmesser		
Nabenhöhe: 150 m	0,4 ha Flächenverlust an Wald/WEA		
CO ₂ -Einsparung durch den Betrieb einer WEA im Wald			
Stromerzeugung/Jahr für 1 WEA	6,5 Mio. kWh/Jahr		
CO ₂ -Einsparung/Jahr für 1 WEA	4.900 Tonnen/Jahr		
CO ₂ -Einsparung durch den Betrieb von 6 WEA auf der Konzentrationszone "Alter Hau, Sand"			
Stromerzeugung/Jahr für 6 WEA	ca. 40 Mio. kWh/Jahr		
CO ₂ -Einsparung/Jahr für 6 WEA	ca. 30.000 Tonnen/Jahr		

Damit kann bei Ausweisung der Konzentrationszone 1 "Alter Hau, Sand" ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Es können immerhin 30.000 Tonnen/Jahr an CO2 eingespart werden.

16 Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes bei den Flächen W1 und W1a

Im Bereich der verbleibenden Konzentrationszone für die Windkraftnutzung, bestehend aus den Potentialflächen W1 "Alter Hau" und W1a "Sand" sind die folgenden archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG und archäologischen Prüffälle betroffen (siehe Kartierung):

- Schwäbisch Haller Landhege (Prüffall 27M)
- Hohlwegreste der Fernverkehrsverbindung Worms Donau (Kulturdenkmal nach §2 DSchG 58M).

An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung sowie Überplanung mit Zuwegungen, Leitungstrassen sowie temporären Baustelleneinrichtungen, wie Baustraßen, Materiallagerplätzen, Kranstellplätzen, Arbeitsstreifen usw. freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen und Prüffallflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher ggf. erhebliche Bedenken seitens des Referats 84.2.

Bei Bodeneingriffen, Erdarbeiten, Baumaßnahmen im näheren Umfeld aller kartierten Flächen ist das Ref. 84.2 – Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen. Ggf. sind archäologische Prospektionen, Dokumentationen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig.

Die Lage der beiden archäologischen Prüfflächen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



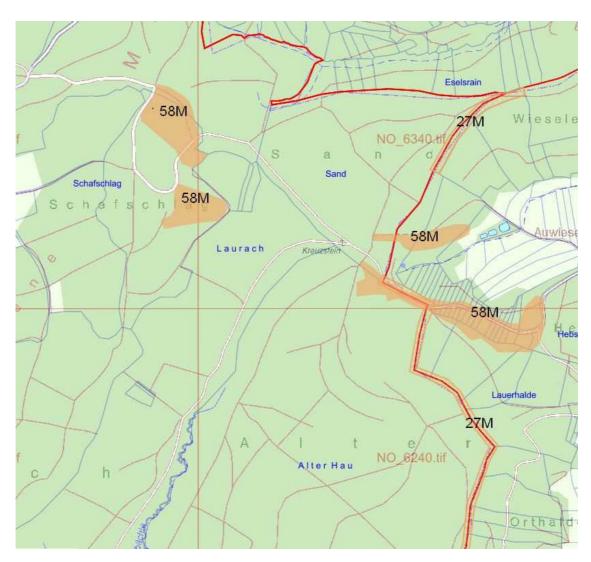


Abbildung 7: Lageplan der randlich betroffenen archäologischen Prüfflächen (Flächen W1 und W1a)

17 Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft bei Fläche W1 im BImSch-Verfahren

Die Fläche W1 liegt teilweise in Zone III des Wasserschutzgebiets Frauenhalde/ Sommerrain. Die untere Wasserbehörde des LRA Hohenlohekreis weist darauf hin, dass angesichts der Lage im WSG in Verbindung mit den vorhandenen hydrogeologischen Standortverhältnissen (nur geringe Deckschichtmächtigkeit) sichergestellt werden muss, dass auch eine Havarie der im WSG geplanten WEA (z.B. durch Brand), bei der wassergefährdende Stoffe nicht in den Auffangwannen rückgehalten werden können sondern in die Umgebung austreten, nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers und damit zu einer Gefährdung der Trinkwasserfassungen QF 1 und 3 Frauenhalde, Sailach, sowie QF 4 Sommerrain, Sailach, führen kann.

Daher wird im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens für alle WEA, die in Zone III des WSG liegen, folgendes gefordert werden:

- Die Deckschichtmächtigkeit und die Grundwasserverhältnisse sind mittels Baugrunduntersuchungen durch ein Fachbüro zu ermitteln. Die Baugrunduntersuchungen sind im Vorfeld mit dem Landratsamt Hohenlohekreis, Fachdienst Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen und erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis.
- Auf der Grundlage der ermittelten Deckschichtmächtigkeit und Grundwasserverhältnisse ist durch das Fachbüro die Vereinbarkeit der einzelnen WEA mit dem WSG zu bewerten.



18 Hinweise der Forstwirtschaft zur Waldinanspruchnahme

Gemäß der Stellungnahme der Forstdirektion Tübingen vom 29.08.2917 sind folgende allgemeine Hinweise zur Waldflächeninanspruchnahme in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

Waldflächeninanspruchnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Mindestertragsschwelle der Standorte durch konkrete einzelne Messungen nachgewiesen werden muss.

Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahme für die einzelnen kommenden Windenergieanlagen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich auf die gesamte Konzentrationszone. Derzeit ist von einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafte Waldumwandlung und ca. 0,3 – 0,5 ha befristete Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage auszugehen. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und nach 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG erforderlich.

Abhängig von der bereits vorhandenen Erschließungssituation können zusätzliche Waldinanspruchnahmen für die Zuwegung (Ausbau oder Neubau von Waldwegen, Vergrößerung von Kurvenradien) erforderlich werden. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.

Insgesamt ist eine Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme anzustreben. Durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) ermöglichen sich zum Teil erhebliche Flächeneinsparungen.

Bei der Planung der Anlagenstandorte ist eine frühestmögliche Abstimmung mit den Forstbehörden vorzunehmen: Verzögerungen und Fehlplanungen lassen sich so vermeiden.

Ersatzmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen für dauerhafte Waldinanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen; gegebenenfalls werden zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzt. Geeignete Flächen sind im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen. Befristet in Anspruch genommene Waldflächen müssen rekultiviert und wiederaufgeforstet werden.

Weiterhin sind gemäß der Stellungnahme der ForstBW in die Begründung mindestens folgende Aspekte zu ergänzen:

- 1. Eine maximale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben. Anlagenstandorte sollten möglichst entlang vorhandener Erschließungslinien platziert werden. Durch die Verwendung moderner Krantechnik sowie logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) lassen sich ebenfalls erhebliche Flächeneinsparungen erzielen.
- 2. Gesetzlich geschützte Waldbiotope stellen Ausschlussflächen für Windenergieanlagenstandorte dar.
- Auf sensible forstliche Bereiche (Bodenschutzwald sowie bspw. Altholzinseln) ist im Zuge der Planung der WEA-Einzelstandorte Rücksicht zu nehmen und diese entsprechend auszusparen (= restriktive Flächen).



19 Ergebnis der Potenzialanalyse und Einschätzung durch den Verwaltungsverband

Aufgrund der Vielzahl von harten Ausschlusskriterien reduziert sich der für die Windkraft tatsächlich verfügbare Raum auf 399,74 ha (das sind 2,99%) der Verbandsgebietsfläche.

Aufgrund der derzeitigen Planung gehen der Windkraft aufgrund harter gesetzlicher Vorgaben insgesamt 12.968,26 ha (ca. 97,01%) der Fläche verloren. Insofern ist der Verwaltungsraum und somit auch die Windkraft durch eine Vielzahl von zu berücksichtigenden harten Ausschlusskriterien stark benachteiligt.

Dabei sorgen insbesondere Vorgaben aus der Luftfahrt (Hubschraubertieffluggebiet, Hindernisinformationsbereich VLP Hessental), Abstände zu den Siedlungen nach TA-Lärm im Sinne eines Mindestabstandes und der Regionalplanung für eine starke Einschränkung des Raumes für die Windkraftanlagen aufgrund harter Ausschlusskriterien.

Nach Abzug der harten Kriterien stehen derzeit der Windkraft nur 399,74 ha tatsächlich zur Verfügung. Nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien sowie nach Abwägung der Vorbehalte verbleibt derzeit nur eine Konzentrationszone in Waldenburg mit einer Fläche von 78,48 ha. Das sind 19,63% der Fläche, die der Windkraft nach Abzug der harten Ausschlusskriterien tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die übrig gebliebene Fläche von 78,48 ha ist das Ergebnis der derzeitigen Beschlusslage des GVV Hohenloher Ebene vom 22.01.2018. Der GVV Hohenloher Ebene ist der Auffassung, dass dadurch der Windkraft noch in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Vor dem Hintergrund des dicht besiedelten Gemarkungsgebietes mit seinen ja auch durch die verbindlichen Ausschlusskriterien (Tabuflächen, harte Kriterien) bestätigten vielfältigen Funktionen und Sensibilitäten ist das nicht nur ein angemessener Flächenanteil für die Windenergienutzung, sondern unter Berücksichtigung auch noch der entgegenstehenden kommunalen Belange der einzig mögliche Flächenanteil.

Aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung kann der Anteil der ausgewiesenen Potenzialflächen am Gesamtplanungsgebiet von 0,59% als Indiz gewertet werden, dass es sich bei der vorliegenden Planung um keine Verhinderungsplanung handelt. Der Anteil von ca. 0,6% liegt genau innerhalb der Spanne, die von Ländergerichten bereits als ausreichend angesehen wurde (ca. 0,5 - 1,2%). Durch die Planung wird der Windkraft somit in substanzieller Weise Raum gegeben.

20 Darstellung und Ausweisung einer K-Zone im Flächennutzungsplan

Auf Grundlage der derzeitigen Beschlusslage wird nur eine Konzentrationszone (K-Zone W1 "Alter Hau" "Sand") im Umfang von 78,48 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesen (keine Änderung zur vorherigen öffentlichen Auslegung). Die Fläche wird als Sondergebiet für Windenergie gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Die Konzentrationszone für Windenergie hat eine Ausschlusswirkung für das restliche Gebiet des GVV Hohenloher Ebene gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Aufgestellt: Dipl.-Ing agr. Joachim Dannecker Öhringen, 22.06.2018

BIT Ingenieure AG Spitalhof, Altstadt 36 74613 Öhringen

Tel.: +49 7941 9241-0 Fax: +49 7941 9241-30

oehringen@bit-ingenieure.de www.bit-ingenieure.de



21 Literaturverzeichnis

/1/ Mörgenthaler Ingenieure Planungsgesellschaft mbH (2012): Standortanalyse für Windenergieanlagen /2/ Bundesverwaltungsgericht 2012: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.2012 Az.: 4 CN 1.11 /3/ Regionalverband Heilbronn-Franken (2015): Regionalplan Heilbronn-Franken - Teilfortschreibung Windenergie, rechtskräftig seit 09.10.2015 /4/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, GMBI. vom 28.08.1998, S. 503. /5/ Grünwerk-Architektur der Gärten (Januar 2013): Untersuchung windkraftrelevanter Vogelarten und Fledermäuse – Flächen Kupferzell /6/ Grünwerk-Architektur der Gärten (Januar 2013): Untersuchung windkraftrelevanter Vogelarten und Fledermäuse - Flächen Neuenstein /7/ Grünwerk-Architektur der Gärten (Dezember 2013): Untersuchung windkraftrelevanter Arten – Flächen 9 und 10 in Waldenburg /8/ Grünwerk-Architektur der Gärten (Dezember 2013): Untersuchung windkraftrelevanter Arten – Fläche 16 Künsbach /9/ Gruppe für Ökologische Gutachten (Januar 2014): Errichtung von Windenergieanlagen an den Standorten Eichelberg, Mühlberg und Lauracher Ebene - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung /10/ Landtag Baden-Württemberg (2013): Landesplanungsgesetz (LpIG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 329, 360) /11/ Bundestag (2004): Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) /12/ Bundestag (2015): Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG). StF: BGBI. Nr. 253/1957 (NR: GP VIII RV 307 AB 318 S. 40. BR: S. 128.) in der Fassung vom 20.03.2015 /13/ Windenergieerlass Baden-Württemberg (2012): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404 /14/ Bundesverwaltungsgericht (2013):): Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 11.04.2013; AZ.: 4 CN2/12 /15/ Bundesverwaltungsgericht (2009): Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 15.09.2009; AZ.: 4 BN25/09/14 /16/ Bundesverwaltungsgericht (2002): Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 17.12.2002; Az.:- 4 C 15.01 /17/ Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger (2014): Kommentar zum Baugesetzbuch Rn 18c zu § 5 BauGB /18/ Bundesverwaltungsgericht (2010): Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.05.2010 ; Az.: 4 C 7.09 /19/ OVG Lüneburg (2005): Urteil des OVG Lüneburg, 1. Senat; Az.: 1 LB 133/04



- /20/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2004)**: Urteil vom 19. Mai 2004 · Az.: 7 A 3368/2
- /21/ **OVG Bautzen (2012):** Urteil vom 19.07.2012 des OVG Bautzen (Az.: 1 C 40/11)
- /22/ **Bundestag (2013):** Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist
- /23/ Landtag Baden-Württemberg (2014): Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 51)
- /24/ **Bundestag (2013)**: Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- /25 / **Bundestag (2012):** Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) V. v. 08.05.1967 BGBl. II S. 1563 (Nr. 20); zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 25.07.2012 BGBl. I S. 1703; Geltung ab 28.05.1967
- /26/ Landtag Baden-Württemberg (2015): Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. Nr. 24, S. 777) in Kraft getreten am 1. Januar 2015
- /27/ **Bundestag (2013):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- /28/ Landtag Baden-Württemberg (2005): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBI. 2005, 745, ber. 2006 S. 319)
- /29/ **Bundestag (2014):** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist
- /30/ Landtag Baden-Württemberg (2014): Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBI. S. 592, 613)
- /31/ **REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN:** Regionalplan 2020, Heilbronn 2006
- /32/ OVG Berlin-Brandenburg (2011): Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011; Az: 2 A 2.09
- /33/ OVG Niedersachsen (2013): Urteil OVG Lüneburg vom 16.05.2013; Az.: 12 LA 49/12
- /34/ **TÜV NORD Wind Site Assessment Renewables (2017):** Vergleichende Immissionsberechnungen anhand eines Beispiels aus der Praxis, Auswirkungen des Interimsverfahren, Auszug aus einer Präsentation von Dr. Rasmus Fischer in Rostock-Warnemünde am 08.11.2017
- /35/ **OVG Niedersachsen (2012):** Urteil des OVG Niedersachsen vom 20.07.2012; Az.: 12 ME 75/12
- /36/ **Bundestag (2014**): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist.
- /37/ **Berkemann (2012):** Windkraft aktuell: Konzentrationszonen und Repowering Vortragsscript vhw, Mai 2012



- /38/ **Oberverwaltungsgericht Münster (2012):** Urteil des OVG Münster in Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2012 Az.: 8 A 2716/10
- /39/ **Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (2013):** Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013; AZ: 2 D 46/12.NE)
- /40/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2004):** Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2004; Az. 7 A 3368/02
- /41/ OVG Greifswald (2013): Urteil des OVG Greifswald vom 3. April 2013; Az. 4 K 24/11
- /42/ **OVG Saarland (2008):** Urteil des OVG Saarlouis vom 21.02.2008; AZ: 2 R 11/06
- /43/ **Bundestag (2014):** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist
- /44/ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 21.05.2012): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- /45/ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 01.03.2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- /46/ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 01.07.2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- /47/ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (01.07.2015): Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen "Ausnahmehinweise" [Az.: 62-8850.68].
- /48/ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (2015): https://um.baden-wuerttemberg.de/de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/planung-genehmigung-und-bau/faq-regional-und-bauleitplanung/neu-wozu-dient-das-instrument-der-worst-case-betrachtung-und-wo-sind-die-grenzen-der-anwendbarkeit/
- /49/ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand 01.04.2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen
- /50 / OVG Niedersachsen (2013): Urteil des OVG Lüneburg Niedersachsen vom 17.06.2013; AZ.: 12 KN 80/12
- /51/ OVG Nordrhein-Westfalen (2008): Urteil OVG Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2008M Az.: 8 A 2138/06
- /52/ **OVG Nordrhein-Westfalen (2007):** Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, 19.06.2007 Az.: 8 A 2677/06
- /53/ Bundesverwaltungsgericht (2008): Urteil des BVerwG vom 24.01.2008; Az.: 4 CN 2.07
- /54/ **OVG Niedersachsen (2008):** Urteil des OVG Niedersachsen vom 24.01.2008; Az.: 12 LB 44/07